Neue Beiträge

zur

Geschichte deutschen Alterthums.

Herausgegeben

von

dem Hennebergischen alterthumsforschenden Verein

durch

Georg Brückner,

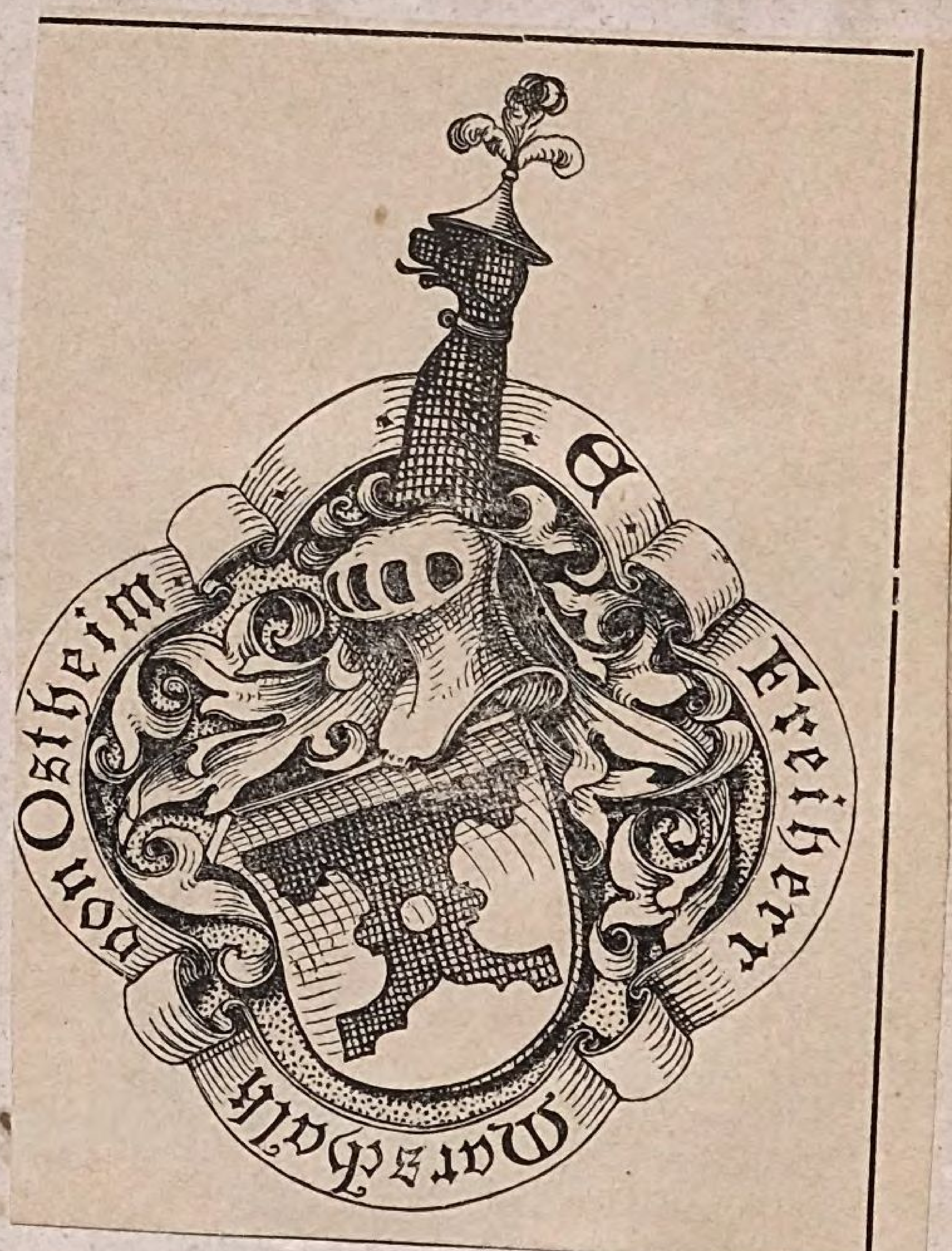
Archivrath und derzeitigen Director des Vereins.

Dritte Lieferung.

Meiningen.

Druck der Keyßner'schen Hofbuchdruckerei.

1867.


Freiherr
Marschalk
von Ostheim

Inhalts-Verzeichniß.

Inhalts-Verzeichnis.

I.

Ueber zwei Altarwerke auf der Burg Landsberg aus den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts und deren Geburtsstätte, eine zur Zeit unbekannte, aber sehr vielbeschäftigte Kunstwerkstätte in der alten Münz- und Bergstadt Saalfeld.

Von Oberbaurath Döbner.

Auf der Burg Landsberg bei Meiningen befinden sich gegenwärtig zwei Altarwerke, welche aus der unweit Rudolstadt gelegenen ehemals romanischen, aber in neuerer Zeit umgebauten Kirche zu Oberpreilipp (Herzogthum S. Meiningen) stammen, die beide von hohem kunsthistorischen Interesse sind und eine Zierde der Burg Landsberg bilden. Das größere Altarwerk stellt einen in der Mitte überhöhten, mittelst der Thürflügel verschlossenen Schrein dar, dessen Ueberhöhung eine gothisch verzierte zu beiden Seiten mit Fialen begrenzte Winberge trägt, unter welcher Christus am Kreuze hängt und Maria und Johannes zu dessen Seiten trauern.

Unterhalb des Schreins befindet sich eine Predelle, die wahrscheinlich ehedem unmittelbar auf dem Altar aufstand und auf welcher in lebhaft bunten Farben Christus mit den 12 Aposteln in lebendiger Scene dargestellt ist. Die Außenseiten beider Flügel sind bemahlt, der rechte vom Beschauer mit der Geburt Christi, der linke mit der Verkündigung. Da die Thürflügel auch den mittleren überhöhten Theil des Altarschreins bedecken mußten, so kehrt die halbe Ueberhöhung auch an den Thürflügeln wieder und dieß ist an der gemahlten Außenseite der Thürflügel sehr geschickt in der Weise benutzt, daß auf dem Bilde der Verkündigung Gottvater in derselben erscheint, von welchem der heilige Geist in der gewöhnlichen Gestalt der Taube nach der Jungfrau Maria herniederfliegt, während auf dem Bilde der Geburt Christi die musicirenden himmlischen Heerschaaren in demselben angebracht sind, so daß die Ueberhöhungen den Himmel, die untern Flügeltheile die Begebenheiten auf der Erde vor Augen führen. Werden die Thürflügel geöffnet, so erscheint in reicher Pracht vor einem reich vergoldeten Hintergrunde eine Reihe von 13 Schnitzbildern, auf Postamenten stehend und mit reich geschnitzten Baldachinen in durchbrochener Arbeit überdacht. Den mittleren höchsten Theil nimmt Maria ein, mit Scepter, Krone und Heiligenschein geschmückt, das Christuskind auf dem linken Arme tragend, mit einer Strahlenglorie umgeben und auf der Mondsichel stehend.

Der heiligen Jungfrau zur Rechten in namhaft kleinerem Maaßstabe circa 2′ 3″ hoch steht S. Urbanus papa mit der dreifachen Papstkrone bedeckt. Es folgen St. Markus Evangelista, als Bischof gekleidet, St. Katharina virgo mit einem Schwert und einer zerbrochenen Radfelge, St. Barbara mit einem Thurm im Arme, St. Maria Magdalena mit einer gerieften Salbenbüchse,

sie allein mit weißem Kopftuch bedeckt und ohne Krone, während alle übrigen Frauen mit der Krone geschmückt sind, wahrscheinlich mit Bezugnahme auf die Büßerin, endlich St. Margaretha virgo, auf dem Drachen stehend, der sich unter ihren Füßen windet. Der heiligen Jungfrau zur Linken steht St. Vitus martyr mit dem Palmenzweig in der Rechten und einem Buch, worauf ein Hahn sitzt, in der Linken, darauf St. Martinus Episcopus im bischöflichen Ornat, den Bettler zu seinen Füßen, St. Gangolfus martyr in vergoldeter Ritterrüstung mit Speer und Schild, St. Sebastian, nackt, nur mit einem Tuch um die Hüften und einem Mantel über den Rücken, einen Pfeilbündel in der Rechten, St. Georg, den Drachen mit der Lanze tödend, endlich St. Wolfgangus Episcopus, der eine Kirche mit Thurm auf dem linken Arm, den Bischofsstab in der rechten Hand hält. Sämmtliche Figuren sind durch die an ihren Postamenten angebrachten Unterschriften gekennzeichnet. In den rechteckigen seitlichen Erhöhungen der Flügel befinden sich musicirende Engel in weißem Gewand mit roth geränderten Flügeln, der eine eine Laute, der andere eine Geige spielend, im Hintergrunde der Sternhimmel. Wenn die Flügel geschlossen sind, gewahrt man an der obern Kante derselben die mit weißen Buchstaben auf rothem Grunde geschriebene Aufschrift:

> Anno dm̄ mcccclxxxviiii in vigilia Sancti Johannis baptiste completa est hec tabula,

und erhält dadurch die wichtige Notiz über die Zeit der Fertigung im Jahre 1489. Die unterhalb dieser Inschrift in den Flügelfüllungen befindlichen, ihrer Bedeutung nach bereits erwähnten Gemälde sind mit Leimfarben auf Kreidegrund und dieser auf Leinwand aufgetragen, mit welcher das Holz überkleidet ist. Es ist dies eine uralte Manier, wie sie von Michael Wohlgemuth und andern Mahlern

des 15. Jahrhunderts gehandhabt wurde, und deren praktische Beschaffenheit sich durch die Dauer von fast 4 Jahrhunderten und zwar unter den ungünstigsten Verhältnissen, wie sie in jeder Kirche bestehen, bewährt hat.

Unter den Gemälden ist die Darstellung der Verkündigung sowohl rücksichtlich der Composition im Ganzen, als rücksichtlich der Darstellung der heiligen Jungfrau von besonderem Werth. Maria sitzt auf einer Bank in einem hallenartigen Gemach und vernimmt den Gruß des Engels: ave gracia plena, dominus tecum, der in altdeutscher Manier auf einem Bande geschrieben steht, das um den Scepter des Engels sich fliegend herumwindet, mit züchtig verschämter Miene, halb abgewendet von dem Engel und verlegen in einem Buche blätternd. Zeichnung und Faltenwurf der Figuren sind, abgesehen von zu mageren Händen und zu langen Fingern, die sich an allen gemahlten Figuren des Bildes wiederholen, sehr achtungswerth und schön, und der in dem Bilde unverkennbare tiefinnige Ausdruck überwiegt weit die Mängel der Zeichnung und technischen Ausführung. Durch die zwischen einem Pfeiler und einer zierlichen Säule bleibenden Durchsichten fällt der Blick in eine offene Landschaft mit steifen Bäumen, im Hintergrunde eine hochgebaute Stadt mit durchbrochenem Thurm, in der Tiefe eine von einem Fluß durchströmte Wiese. Der Fußboden der Halle ist mit einem buntgestreiften Teppich bedeckt. Auf der Bank neben der heiligen Jungfrau steht ein Blumentopf von grauem Steingut, aus welchem eine trefflich gemahlte lilienartige Blume erblüht. Der Engel trägt ein hellrothes Gewand und einen golddurchwirkten Mantel, seine Flügel sind buntfarbig. Das Gewand der Maria ist roth, der mantelartige Ueberwurf weiß, die Haarparthien sind mit vielem Fleiß und großer Sorgfalt gemahlt. Schön gezeichnet und gemahlt ist auch Gottvater

in der oberen Ecke des Bildes, die Tiara auf dem Haupte, die Weltkugel im Arm, die rechte Hand segnend, nach der Maria gerichtet.

Auf der Außenseite des andern Flügels ist die heilige Familie, das neugeborne Christuskind betrachtend, dargestellt. Das Kind liegt auf einem weißen Tuch, Maria kniet davor und faltet dankend die Hände, während Joseph, eine Kerze in der Hand, von dem Licht geblendet zu werden scheint und die rechte Hand zwischen Licht und Augen vorhält. Hinter der in jugendlicher Lieblichkeit dargestellten Maria zeigt sich die Krippe mit Ochs und Esel, im Hintergrund Gebäude und Landschaft. Die 4 in der Ueberhöhung angebrachten Engel halten ein Band mit der Aufschrift: laudamus deum.

Es hat dieser Altarschrein in Verbindung mit einem zweiten ganz ähnlichen in der Kirche des Schwarzburgischen Dorfes Zeigerheim bereits eine Litteratur hervorgerufen. Im Fürstl. Geh. Archiv zu Rudolstadt, befindet sich ein Band Collectaneen eines Subconrectors Walther aus der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, welcher die beiden Altarbilder zu Oberpreilipp und Zeigerheim ausführlich beschreibt. Prof. Bernhard Stark, jetzt zu Heidelberg, brachte in den „Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins vom Jahre 1850“ eine ausführliche Beschreibung der beiden Kirchen sowohl, als der genannten Altarbilder an die Oeffentlichkeit. Dieser äußert sich, nachdem er der Predelle am Fuße des Altarschreins zu Zeigerheim Erwähnung gethan, über die Predelle des Oberpreilipper Altarbildes in Folgender Weise: (s. S. 114 a. a. O.) „Von ganz anderem Kunstwerth ist die Darstellung Christi und seiner 12 Apostel als Brustbilder in der Kirche zu Oberpreilipp. In der Mitte steht Christus ganz en face in rothem Mantel, mit der linken Hand segnend, in der Rechten die Weltkugel. Die Apostel sind

in 2 Reihen zu beiden Seiten geordnet, zum Theil zu Christus hingewandt, theils auch mehr in sich versunken.

In den Köpfen, sowie in der ganzen Gestalt herrscht die trefflichste Characteristik, so daß man einen großen lebendigen Reichthum von Persönlichkeiten in der Anschauung mit sich fort nimmt. Links von Christus für den Beschauer steht Petrus, die Augen gen Himmel gewendet, alt, kahlköpfig, in rothem Mantel. Einen scharfen Gegensatz dazu bildet das jugendliche, ächt deutsche Gesicht von Johannes mit röthlichem langen Haar; in der Rechten hält er den Becher, dessen Schlange die linke Hand herauszaubert. Gleich daneben haben wir einen ächten Judenkopf, weißbärtig, mit schwarzer Capuze, und grau und rothen Gewandes, es ist der Apostel Philippus (?) mit der Axt. Die hintere Reihe bildet der Apostel Bartholomäus mit dem Schlachtmesser, braungelockt, bärtig, in braunschwarzem blumig gewirkten Unterkleide und weißem Mantel; dann Jacobus der Jüngere mit einem stabartigen Gegenstande; ein 2theiliger Bart, lang wallendes Haar und grüner Rock unterscheiden ihn; endlich Andreas mit dem Andreaskreuz; mit weißem Haar ohne Bart steht er vor sich gebeugt. Rechts von Christus finden wir Paulus, ein ächt jüdisches Gesicht mit Judenbart; die Linke hält das Schwert abwärts gewandt, die Rechte scheint zu remonstriren. Er trägt einen dunkelgrünen Rock über einem rothen Untergewande. Neben ihm ist der Wanderer Jacobus, durch Stab und Muschel characterisirt, er trägt dunkles Haar und Bart, einen rothen Mantel und eine niedrige Mütze; sein Gesicht scheint das am Feinsten ausgeführteste unter allen. Thomas hat den grünen Mantel kapuzenartig über das weißbärtige Gesicht gezogen und hält in der Hand das Richtmaaß. Hinter diesen erblicken wir einen rothgelockten bartlosen Jüngling mit deutscher Physiognomie in grünem eng anschließenden Rocke, die Hellebarde

tragend, Thadäus; dann einen alten mit langem weißen Haar, aber bartlos, durch die Lanze bezeichnet als Matthias; endlich den Apostel Simon Zelota (?) mit einem Knotenstock, mit einer kegelförmigen rothen Mütze, dunklem Haar, bartlos, in gelbgrünem eng anschließenden Gewande."

Von dem zweiten kleinern Altarwerk von Oberpreilipp, jetzt ebenfalls auf dem Landsberg, giebt Stark, der es nicht selbst gesehen, nach dem Walther'schen Collectaneenband eine unrichtige Beschreibung und führt darin an, daß es früher über dem Eingang zum Chor im Hauptschiff der Kirche zu Oberpreilipp befindlich, auf dem Schlosse Landsberg eine sehr ungünstige Aufstellung erhalten haben solle, wobei zu bemerken ist, daß die letzt erwähnte Aufstellung nur eine provisorische war, die jetzt mit einer andern vertauscht worden ist, welche wohl nichts zu wünschen übrig läßt.

Dieses kleinere Altarwerk besteht aus einem mit 2 Flügeln geschlossenen Schrein. Die Außenseite des dem Beschauer zur Linken befindlichen Flügels trägt das Bild der Maria mit dem Christuskind, welches aus einer Schaale, die der eine der drei Könige aus dem Morgenlande ihm kniend darreicht, eine Goldmünze genommen und der Mutter zeigt. Auf der Außenseite des rechten Flügels stehen die beiden andern Könige Melchior und Balthasar, beide mit Gefäßen, der Mohr mit einem auf einem Gestell ruhenden hornförmigen Gefäß. Das Bild zur linken Hand ist das schwächste, das rechte besser, aber nicht über Gesellenarbeit stehend.

Wird der Schrein geöffnet, so stellt sich in dem mittleren, beiläufig quadratischen, Theil eine Reihe von 5 Schnitzbildern mit reichvergoldetem Hintergrunde dar, überdacht von einem Baldachin, der durch eine freihängende Wand von trefflich entworfenem gothischen Laub-

werk gebildet wird, sämmtliche Figuren auf, mit Namensunterschrift versehenen, Postamenten stehend, unter welchen ein Band von durchbrochenem Laubwerk hinläuft, während der mittlere Schrein sowohl, als die beiden Flügel an ihren Rändern ringsum mit einem flachgestochenen, von Laubwerk umwundenen Stab in reicher Vergoldung umrahmt werden. Das mittlere Schnitzbild stellt die heilige Anna, den Kopf mit einem weißen Tuch verhüllt, in blauem Gewand mit goldenem Mantel dar, auf dem linken Arm die Jungfrau Maria im Goldgewand, auf dem rechten Arm das Christuskind tragend. Ihr zur Rechten steht Petrus mit dem Schlüssel, ihr zur Linken Paulus mit Schwert und Buch. Neben Petrus steht Johannes der Täufer, ein Buch auf dem linken Arme tragend, auf welchem das Lamm liegt, neben Paulus der heilige Dionysius, der das ihm abgeschlagene Haupt auf dem Arme trägt. Die Mäntel dieser Schnitzbilder sind meist vergoldet, die Gewänder meist lichtblau. Ob diese Färbung noch die orginale sei, möchte ich um so mehr bezweifeln, als die dadurch bewirkte Einförmigkeit der sonstigen Sitte des Mittelalters, vorzugsweise bunter, damastartig behandelter Gewänder sich zu bedienen, widerspricht, und muthmaßlich von einem Berliner Restaurateur herrührt, der Verbesserungen machen wollte. Die Innenseiten der Flügel des Altarschreins sind statt der Schnitzbilder mit Gemählden, statt der freischwebenden Laubkrönung mit einer solchen im flachsten Relief geziert. Auf dem rechten Flügel befinden sich Elisabeth und Magdalena. Erstere, mit bunten, in den Farben trefflich zusammengestimmten Gewändern angethan, trägt in der rechten Hand eine Kanne, unter dem Arm zwei Spitzwecken, in der linken Hand einen Teller, auf welchem eine Traube, ein Apfel, eine Birne und ein Fisch liegen. Magdalena trägt ihr gewöhnliches Attribut, eine Salben-

büchse, und sieht etwas verlebt aus. Auf dem linken Flügel des Schreins befindet sich die heilige Katharina mit Schwert und Rad, in der rechten Hand einen seltsam gerieften Beutel haltend, daneben Barbara mit einem goldenen Becher, worin eine Hostie mit Christus am Kreuz und 2 Figuren schwebt.

Alle die 4 gemahlten Figuren auf den Innenseiten verrathen einen geübten Meister, Faltenwurf und Colorit sind größtentheils trefflich, die Köpfe keineswegs ideal, vielmehr aus dem täglichen Leben genommen, aber characteristisch aufgefaßt. Von ganz besonderem Geschick zeugt die architektonische Ornamentik, die sowohl rücksichtlich der Erfindung, als der technischen Ausführung in der That Nichts zu wünschen übrig läßt.

Von geringerem Werth sowohl bezüglich der Modellirung als der technischen Ausführung sind die Schnitzbilder; höchst mittelmäßig die Bilder auf den Außenseiten; das auf dem rechten Flügel wohl geradezu schlecht. Diese große Verschiedenheit deutet unverkennbar auf eine sehr getheilte Arbeit, auf fabrikmäßigen Betrieb einer vielbeschäftigten Werkstätte hin, in welcher viele Hände von sehr verschiedenem Geschick und sehr verschiedener Kunstfertigkeit thätig waren. Sehr zu Gunsten dieser Werkstätte spricht indeß immerhin das Zeugniß des Herrn Prof. Stark S. 109 der mehrerwähnten Mittheilungen, wo er sagt: „Wir sehen, eine Künstlerhand hat sie (die Altarwerke) gefertigt, die nicht die geringste war gegen das Ende des künstlerisch so hoch stehenden XV. Jahrhunderts.“ Wo wir diese Werkstätte zu suchen haben, darüber giebt glücklicher Weise die auf der Außenseite des kleineren Altarwerks befindliche und noch erhaltene Inschrift sichere Auskunft. Bevor ich jedoch dieselbe erwähne, muß ich des Umstandes gedenken, daß sich an den Stellen, wo die beiden Altarwerke in Oberpreilipp

aufgehängt waren, über dem Chorbogen und über der Kanzel schon sich schließen läßt, daß beide Werke nicht ursprünglich der Kirche angehörten, die wohl nie mehr als Einen Altar hatte, der wohl bis in die neueste Zeit das ursprünglich ihm angepaßte Altarbild getragen haben würde, wenn er es überhaupt je getragen hätte. Der Bauer ändert bekanntlich nicht, wo er nicht ändern muß.

Es sagt aber auch Schamelius S. 179 seiner historischen Beschreibung der Abtei zu Saalfeld: „Als 1525 der Bauern Einfall geschah (in Folge dessen Abt Georg aus Saalfeld floh und auf dem Schlosse Weißenburg sich verbarg) wurden 2 vortreffliche Altäre aus der Liebfrauenkirche entwendet; etliche wollen von drei sagen, wiewohl man glaubt, der eine sei in die Kirche nach Breilipp gekommen."

Wenn sonach der dritte Altar auf ehrlichem Wege nach Preilipp (dieser Ort ist unfehlbar unter „Breilipp" zu verstehen, da ein Ort Breilipp in der Umgegend weit und breit nicht existirt) gekommen sein mag, so sind in den beiden Marienaltären zu Zeigerheim und dem zweiten zu Oberpreilipp, jetzt auf dem Landsberg, sicherlich die beiden 1525 aus der Liebfrauenkirche zu Saalfeld entwendeten Altäre zu erkennen. Oberpreilipp stand nach Schamelius in einem Abhängigkeitsverhältniß zur Benedictinerabtei Saalfeld, die Canonici derselben besorgten den Gottesdienst daselbst (s. Brückners Landeskunde) und Prof. Stark sagt darüber S. 117 der Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins von 1850: „Nach der Dotationsurkunde vom Kloster zu Saalfeld, einer Stiftung des mächtigen Erzbischofs Hanno von Cöln vom Jahre 1074 und gegründet in der Absicht, hierdurch in der Mitte einer zum Theil slavischen und heidnischen Bevölkerung einen festen Punkt für die Verbreitung des Evangeliums zu gewinnen, wird Prilip et alterum Prilip

als eines der Stiftsdörfer angeführt. Auch in einem census abbatis et conventus Saalfeld. am a. D. S. 156 wird es im 14. Jahrhundert aufgeführt, und ebenso in der Abtretungsurkunde des Stiftes vom Grafen Albrecht von Mannsfeld an Churfürst Johann von Sachsen im Jahre 1532. Wahrscheinlich gehört Preilipp zu den Stiftungen Hannos selbst, von dem es ausdrücklich heißt, daß er andere Kirchen in der Nähe von Saalfeld gegründet und dem Kloster untergeben habe. Preilipp war außerdem ein nicht unwichtiger Ort, da ganz in seiner Nähe auf dem Culm eine slavische Opferstätte sich befunden haben soll, also hier ein Hauptsitz des heidnischen Glaubens war."

Wohl könnten die beiden Altarbilder auch in guter Absicht in die entlegenen und für die Bauern reizlosen Orte Oberpreilipp und Zeigerheim geflüchtet und nachmals zu einer Zeit, wo die Bilder in den Kirchen wenig geachtet und geehrt wurden, dort verblieben sein, daß sie aber aus der, der Jungfrau Maria und den beiden Aposteln Petrus und Paulus gewidmeten Abteikirche zu Saalfeld stammen, scheint ganz besonders aus der auf beiden Landsberger Altarwerken getroffenen Anordnung hervorzugehen. Auf dem größeren steht in der Mitte des Ganzen Maria als Hauptfigur, auf der Predelle aber rechts und links von Christus zunächst im Vordergrunde Petrus und Paulus.

Auf dem kleineren Altarwerke steht die heilige Anna mit Maria und Christus in der Mitte, und Petrus und Paulus zunächst ihr zur Seite. Offenbar sind bei beiden Altarwerken Maria, Christus, Petrus und Paulus besonders hervorgehoben.

Ueber den Styl der beiden Altarwerke sagt Prof. Stark S. 119 der mehrerwähnten neuen Mittheilungen: „Wer die fränkische Schule mit ihren scharfen Umrissen,

ihren einzelnen, besonders weiblichen wahrhaft idealen, mehr runden Köpfen, und daneben den untergeordneten häßlichen Gesichtern, den im ganzen großartigen, an einzelnen Punkten zerknitterten Faltenwurf kennt, wird bei unsern Bildern unmittelbar an sie erinnert. In dem Jahre 1479 mahlte Wohlgemuth sein bekanntes, durch Herrn von Quandt in Lithographien herausgegebenes Altargemählde zu Zwickau, in dieselbe Zeit fällt das der Reglerkirche zu Erfurt. Ich habe aufmerksam jene Lithographien verglichen und bei gleichen Stoffen die auffallendste Aehnlichkeit in der darauf angebrachten Architectur, der Landschaft, den Vasen mit Blümen, neben jener Gleichheit des Styles gefunden. Es kann mir nun nicht einfallen, jene Gemälde in 2 kleinen Dorfkirchen dem vielbeschäftigten Michael Wohlgemuth zuzuweisen, aber sie können sehr wohl Werke seiner Gesellen gewesen sein, war doch seine Werkstatt so groß und lieferte gewiß auch eine Menge von mehr untergeordneten Arbeiten. Vielleicht aber können wir hier auch die Spuren einer mit jener fränkischen Schule verbundenen Thüringischen Kunstübung erkennen, die etwa in Erfurt ihren Mittelpunkt hatte, wohin auch Kugler (Kunstgeschichte S. 768) schon ziemlich frühe ausgezeichnete Leistungen in Sculptur setzt. Zu dieser vielleicht sehr gewagt erscheinenden Vermuthung veranlaßt mich die Lectüre jenes öfters erwähnten Collectaneenbandes von Walther, worin (S. 125 — 130) außer diesen 2 Altären zu Zeigerheim und Oberpreilipp auch noch Altarwerke mit Skulptur und öfters als sehr schön bezeichneten Gemälden zu Keilhau, Eichstädt, Schale, Allendorf, Cordebank, Teichröden, Unterschöbling, Dörnfeld, Schweinbach und Leutenberg — sämmtlich in der Nähe befindliche, zum Theil auf einsamer Höhe gelegenen Ortschaften — beschrieben sind. So Prof. Stark a. a. O.

Daß sich die Altarbilder in den kleinen Dorfkirchen zu Oberpreilipp und Zeigerheim befanden, würde durchaus kein Grund sein, sie nicht für Arbeiten des überaus fruchtbaren Altarbilder-Fabrikanten Michael Wohlgemuth zu Nürnberg zu erkennen, da sie, wie oben erwähnt wurde, wahrscheinlich sehr zufällig in jene kleinen Dorfkirchen gelangten und die Benedictinerabtei zu Saalfeld wohl nicht zu unbedeutend war, als daß sie nicht bei Michael Wohlgemuth Bestellungen hätte machen können, allein ganz andere Gründe weisen auf eine näher gelegene Geburtsstätte für jene und unsere Landsberger Altarbilder hin. — Wir finden in der Kirche zu Obernitz ein nach Styl und Machwerk unfehlbar der gleichen Werkstätte angehöriges Altarbild, wir finden ein solches in der Kirche zu Probstzella, wir finden ferner ein ebenfalls von Prof. Stark beschriebenes ausgezeichnetes Altarwerk in der Kirche zu Neunhofen bei Neustadt an der Orla, dessen detailirte Schilderung im 1. Bande der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde sowohl rücksichtlich der Anlage im Allgemeinen, als ganz besonders rücksichtlich der S. 369 erwähnten „schmalstegigen Nasen" und der S. 372 erwähnten „auffallend langen Finger" so characteristisch an unsre beiden Altarbilder auf dem Landsberg erinnert, daß wir dasselbe unzweifelhaft derselben Werkstätte vindiciren müssen, wenn auch Professor Stark bei dem Altarwerk von Neunhofen „es keinen Augenblick für zweifelhaft hält, in welche Zeit, in welche Kunstschule, ja sogar in welche Werkstätte das Ganze zu setzen sei. Der enge Zusammenhang, der im Styl zwischen den so reich bemalten Holzgebilden und den eigentlichen Gemälden stattfinde, der kräftige, ja auch utrirte Naturalismus der ganzen Darstellung, die Neigung zu dem Humoristischen und Komischhäßlichen zunächst auf den Passionsbildern, das freie Walten eines, man möchte

sagen, vielfach spießbürgerlichen realistischen Geistes, dann vor Allem die scharfe, fast harte Conturenzeichnung, die aus der Holzschnitzerei in das Gemälde übertragene scharfe, rasch abgebrochene Faltung der Gewänder, der graubraune Schattenton des Nackten, die Vorliebe für bunte, fast grelle Costüme, dazu der Goldgrund der Hauptbilder, während der blaue Himmel in den andern schon frei angewendet sei, alles dieß weise uns ganz entschieden auf die fränkische Schule und in die Werkstätte des Michael Wohlgemuth hin." Wer jemals Werke des überaus fruchtbaren Nürnbergers Michael Wohlgemuth gesehen hat, muß den Schlüssen des Professor Stark Gerechtigkeit und Anerkennung widerfahren lassen. Das Neunhofer Altarwerk trägt die Inschrift: anno 1487 in vigilia bartholomaei completa est hec tabula. „Michael Wohlgemuth," so sagt Neudörffer in seinen Nachrichten von den alten Künstlern Nürnbergs, „war s. Z. für einen guten künstlichen Mahler und Reisser geachtet, darum auch Albrecht Dürers Vatter ihme seinen Sohn Albrecht Ao 1486 in die Lehr auf 3 Jahr lang befohlen." „Er starb 1519."

Die Zeit der Fertigung 1487 bei dem Altarwerk zu Neunhofen, 1489 bei dem großen Altarwerk auf dem Landsberg, 1498 bei dem kleineren daselbst, veranlaßt keinen Zweifel an der Schlußfolge für Wohlgemuth's Autorschaft. Auf seinen Altarwerken in der Marienkirche zu Zwickau, in der Haller'schen Kreuzkapelle bei Nürnberg, in der Kirche zu Schwabach &c. findet sich allenthalben Skulptur mit Mahlerei vereinigt, allenthalben derselbe bunte Farbenschmuck, allenthalben die ähnliche landschaftliche Darstellung in den Gemählden. Daß aus seiner Werkstätte auch Mangelhaftes und Incorrectes hervorging, beweist der mit dem Rath der Stadt Schwabach im Jahre 1507 abgeschlossene Contract über das vorerwähnte

Altarwerk. In demselben heißt es; (s. Lübke Gesch. der Plastik) „wo die tafel an einen oder mehr Orten vngestalt wurd", solle er so lange daran ändern, bis eine von beiden Theilen ernannte Commission sie für „wohlgestalt" erkläre; „wo aber die Tafel dermaßen also großen vngestalt gewinne, der nit zu ändern wäre, so soll er solch Tafeln selbs behalten vnd das gegebene gelt vn abgang vnd schaden wiedergeben."

Wenn wir also in unsern Altarwerken schmalgestegte Nasen und allzulange Finger wahrnehmen, so könnten wir darum immer an der Wohlgemuth'schen Werkstätte festhalten. Nur ein wichtiger Umstand beweist mit vier Worten, daß wir dabei höchst wahrscheinlich — auf einem Irrwege sind.

Die Inschrift auf dem kleineren Oberpreilipper, jetzt Landsberger Altarwerke, deren letzten Theil der Subconrector Walther von Rudolstadt nicht lesen konnte, heißt nämlich unzweifelhaft: Añ dm̄ 1498 cmpleta est hec tabula in vigilia sancti thome, facta est i salfelt. Ward aber dieses kleinere Altarbild in Saalfeld gefertigt, so gehört vor Allem auch das größere, in jedem Strich denselben Meister verrathende Altarwerk von Oberpreilipp, das die Inschrift trägt:

Anno dm̄ mccclxxxviiii in vigilia Sancti johannis baptiste completa est hec tabula,

dieser Werkstätte an.

Es gehört eben dahin das von Stark ausführlich beschriebene Altarwerk von Neunhofen, das die Inschrift trägt:

anno 1487 in vigilia bartholomei completa est hec tabula.

Es entstammen gewiß derselben Geburtsstätte die vom Subconrector Walther aufgeführten sämmtlich in der Umgegend von Saalfeld befindlichen Altarwerke zu

Keilhau, Eichstädt, Schaala, Allendorf, Cordebang, Teichröden, Unterschöbling, Dörnfeld, Schweinbach und Zeigerheim, sowie die zu Obernitz und Propstzella, und wir haben sonach die von Kugler nach Erfurt versetzte Mahler- und Bildschnitzerschule nicht unwahrscheinlich in Saalfeld zu suchen.

Sollte derselben Werkstätte auch das herrliche, ganz besonders rücksichtlich seiner Ornamentik unübertreffliche Altarbild in der Liebfrauenkirche zu Arnstadt angehören, worauf mannigfache Merkmale hinzudeuten scheinen, so hätten wir in deren Vorsteher einen Meister von hervorragender Befähigung und seltener Geschicklichkeit zu erkennen.

Wer nun aber der Meister dieser Werkstätte gewesen, dieß zu ermitteln, ist bis jetzt noch nicht gelungen. Archivalische Nachrichten über eine Persönlichkeit, der man die erwähnten Altarwerke zuschreiben könnte, scheinen nicht vorhanden zu sein. Der unlängst verstorbene Kirchenrath Wagner zu Graba, dem ich von der Sachlage Mittheilung machte, und der die über Saalfeld vorhandenen Quellen wohl am Besten kannte, wußte keinen in diesen Quellen erwähnten Künstler namhaft zu machen und doch muß eine Werkstätte, von der eine so namhafte Reihe von Bildwerken ausgegangen, nothwendig einen renommirten Vorsteher gehabt haben, der neben der Kunst der Bildnerei und Mahlerei ganz besonders technische Kenntniß und Virtuosität in den die Haltbarkeit der auf Holz gemachten Bilder bezweckenden Verfahrungsweisen, sowie in der trefflichen Darstellung der Vergoldungen und Versilberungen besaß, die durch 4 Jahrhunderte hindurch sich fast unverändert erhalten haben, und Gold von solch ausgezeichneter Gediegenheit tragen, daß der Kirche zu Neunhofen (s. Stark, Zeitschrift des V. f. Th. Gesch., 1. Bd. S. 367) einst 100 Ducaten für das Gold ihres

Altarwerks neben einem Ersatz von geringerem Golde geboten worden sein sollen.

Sollten wir die Werkstätte dieser Bilder nicht vielleicht im Kloster der Benedictiner selbst zu suchen haben, die bekanntlich in Kunst und Wissenschaft vor allen Mönchsorden sich hervorthaten, so wäre für die Forschungen nach der Saalfelder Künstlerwerkstätte vielleicht folgender Umstand bemerkenswerth: In der Sakristei der Stadtkirche zu Saalfeld befindet sich ein seiner Flügel beraubtes, aber mit einer ausgezeichnet schön gemahlten Predelle versehenes Altarbild welches statt eines Monogramms einen Baumschröter (Hirschkäfer) führt. Die Predelle stellt zwei vor einer Monstranz knieende Engel mit Kerzen in der Hand dar, neben welchen der Evangelist Johannes mit Kelch und Schlange, und der Täufer Johannes mit dem Lamm stehen. Von dem Künstler mit dem Baumschröter sagt D. von Eye in seinem „Leben und Wirken Albrecht Dürers“ S. 77 nach Erwähnung Wohlgemuths Folgendes: „Dieser Letztere muß auch unter seinen Gesellen wenigstens Einen gehabt haben, der ihm an Tüchtigkeit ziemlich nahe kam. Wir meinen den Urheber einer Reihe von Gemälden, welche durch einen darauf angebrachten Hirschschröter bezeichnet sind. Wir halten ihn für einen Gesellen Wohlgemuths, weil auf den Außenseiten des berühmten Altars zu Zwickau zwei Bilder mit diesem Zeichen vorkommen. Die übrigen sehr rohen Bilder der Außenseite sind leicht als Gesellenbilder zu erkennen. An den beiden ersteren will man den Meister selbst sich haben betheiligen lassen. Wahrscheinlich dünkt uns, daß sie von einem andern bessern Künstler, der bei Wohlgemuth diente, gemahlt sind. Später scheint dieser indeß auch selbständig aufgetreten zu sein. Zu Aschaffenburg befand sich noch im vorigen Jahrhundert ein Altar mit seinem Zeichen, welcher Christus in der

Vorhölle und die Himmelfahrt auf Einer Tafel darstellte. Im germanischen Museum wird ein großes Gemählde mit dem Tode der Maria bewahrt, ebenfalls mit dem Hirschschröter bezeichnet, und in der Kirche zu Kalchreuth derselbe Gegenstand in kleinerem Umfange, ohne das Zeichen, aber offenbar von derselben Hand. Die beiden letztgenannten Bilder, welche im Original uns allein zu Gesicht kamen, sind auf einen sehr dick aufgetragenen Kreidegrund, wie es den Anschein hat, mit Temperafarben gemahlt. Haben sie auch bereits durch die Zeit gelitten, so lassen sie doch noch vollkommen die Eigenthümlichkeit des Künstlers erkennen."

Gerade so, wie hier beschrieben, sind die Gemählde auf den Landsberger Altarwerken behandelt, dicker Kreidegrund auf Leinwandunterlage und Temperafarben. Wenn dieser Künstler mit dem Baumschröter 1479 bei dem Altarwerke der Marienkirche zu Zwickau als Geselle Wohlgemuths beschäftigt war und später selbständig wurde, so stimmen die Jahrzahlen der Landsberger Altarwerke 1489 und 1498 mit dem muthmaßlichen Wirken dieses Künstlers. Daß der Künstler mit dem Baumschröter weder von Neudörffer, noch sonst dem Namen nach erwähnt wird, deutet darauf hin, daß er weder in Nürnberg, noch in einer andern durch Kunstbetrieb bedeutsamen Stadt lebte und wirkte. Daß dagegen die reich begüterte Benedictiner-Abtei zu Saalfeld die Kunst pflegte und Künstler beschäftigte und herbeizog, auch für die Verbreitung schöner Altarwerke in der Umgegend bemüht war und dadurch einem einmal herbeigezogenen Künstler Beschäftigung zu verschaffen suchte, ist nicht unwahrscheinlich. Vielleicht liegt aber auch darin, daß der fragliche Künstler sich nie seines Namens, sondern stets seines Baumschröters zur Unterschrift bediente, der Grund, daß sein Name im Lauf der Jahrhunderte in Vergessenheit gerieth. Auch

die von D. von Eye mitgetheilte Notiz, daß sich noch im vorigen Jahrhundert ein Altarwerk mit dem Baumschröter in Aschaffenburg befunden habe, ist bei den kirchlichen Beziehungen, in welchen Saalfeld zu dem Erzbisthum Mainz und Aschaffenburg stand, der Vermuthung nicht entgegen, daß jener Künstler in Saalfeld seine Kunst betrieben und vermöge des kirchlichen Abhängigkeits-Verhältnisses dem dortigen Erzbischofe bekannt und empfohlen wurde.

Es lag nahe, in den Kirchenbüchern der Stadt Saalfeld nach dem Künstler, der wohl Schröter heißen mochte, zu suchen. Nach den sehr freundlichen Mittheilungen des Hrn. Superintendenten Motz zu Saalfeld reichen jedoch die Kirchenbücher nicht weiter, als bis zum Jahre 1603 zurück, wohl aber findet sich der Name „Schröter" gleich in den ersten Jahresaufzeichnungen dieser Kirchenbücher, im Jahre 1605 ein Hans Schröter, 1608 ein Caspar Schröter, 1611 ein Georg Schröter ꝛc. Wohl könnten diese also Nachkommen eines Mahlers und Bildschnitzers Schröter gewesen sein, dessen Kunstthätigkeit mit dem Eintritt der Reformation, die in Saalfeld sehr frühzeitig Wurzel schlug, lahm gelegt wurde, die daher ein anderes Geschäft ergriffen und als Tuchmacher, Schneider ꝛc. in den Kirchenbüchern figuriren.

II.

Ueber das Denkmal des Ritters Johannes von Bibra in der Kirche zu Bibra aus der Hand des berühmten Bildhauers Tillmann Riemenschneider zu Würzburg.

Vortrag des Oberbauraths Döbner
in der Sitzung am 14. November 1866.

Eine der wichtigsten Aufgaben und Bestrebungen unseres alterthumsforschenden Vereins scheint mir darin zu bestehen, daß wir neben den urkundlichen Schätzen, welche in Archiven ꝛc. verborgen liegen, aber ebendarum nur Wenigen zugänglich sind, vorzugsweise die in Kirchen oder an andern offen zugänglichen Orten sich vorfindenden Denkmäler, Inschriften und monumentalen Ueberreste aller Art aufsuchen, und zur Kenntniß der Mitglieder und des Publikums bringen, um auf diese durch Jahrhunderte hindurch unbeachtet gebliebenen Gegenstände die Aufmerksamkeit hinzulenken und zu ermitteln, was wir im Lande und innerhalb unseres Wirkungskreises an Merkwürdigkeiten, Kunstschätzen ꝛc. besitzen. Unsere Bestrebungen nach dieser Richtung sind nicht ganz ohne Er-

folg geblieben und wenn ich mir heute erlaube, eines Gegenstandes, dessen ich schon früher Erwähnung gethan, von Neuem zu gedenken, so geschieht es, theils, indem ich jetzt in der Lage bin, denselben in Zeichnung zur Anschauung zu bringen, theils, weil ich die bis jetzt unklar gebliebene Inschrift entziffert zu haben glaube.

Es ist dieß das in der Kirche zu Bibra befindliche, in der Altarhalle daselbst aufgestellte Denkmal des ehrenvesten Johannes von Bibra, des Vaters des bei Kaiser Maximilian wohl accreditirten, auch für die Stadt Meiningen als Erbauer des alten Schlosses denkwürdigen Bischofs Lorenz von Würzburg, ein Werk des Bildhauers Tillmann Riemenschneider, „eines fast unbekannten, aber vortrefflichen Künstlers am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts", wie ihn dessen Biograph, der verstorbene Königl. Preuß. Steuerinspector Becker in Würzburg bezeichnet. Diesem Letzteren gebührt das Verdienst, das Wenige, was wir von Tillmann Riemenschneider wissen, aus dem Staube alter Archive hervorgesucht, und die aus dessen Hand hervorgegangenen Arbeiten, soweit solche ihm bekannt geworden, demselben vindicirt, ihm auch dadurch die Stelle in der Kunstgeschichte angewiesen zu haben, welche ihm nach seinen Leistungen, neben seinem kunstverwandten Zeitgenossen Adam Krafft und Andern unbedenklich gebührt.

Unser Denkmal gelangte nicht zu Beckers Kenntniß, hat überhaupt in der Kunstgeschichte noch keinerlei Erwähnung gefunden und trägt auch kein Monogramm oder Namenszeichen seines Verfertigers. Wenn sich aber Beckers Urtheil, „daß Riemenschneiders Styl in allen seinen Werken so bestimmt hervortrete, daß es leicht sei, dieselben vor allen andern seiner Zeit augenblicklich zu erkennen, irgendwo unumstößlich bewährt, so ist dieß bei unserem Denkmal der Fall.

Tillmann Riemenschneider, auch Meister Dyl und selbst Dalo Alpino Schneider genannt, stammte von Osterode am Harz. Er erscheint zuerst im Jahre 1483 als Bildschnitzergeselle in Würzburg und wird am Sonntag nach Mariä Empfängniß mit mehreren andern Gesellen vom Magistrat in Pflicht genommen. Die Verpflichteten werden ohne weitere Unterscheidung „Mahlerknecht“ genannt, weil die Bildhauer keine eigene Zunft in Würzburg bildeten, sondern zur St. Lucasbrüderschaft der Mahler gehörten. In den Würzburger Zunftbüchern erscheint er nicht als Lehrling, hat also seine Lehrzeit jedenfalls nicht daselbst bestanden. Er heirathete die zünftige Wittwe des Goldschmieds Ewald Schmitt, erlangte wohl dadurch das Indigenat und erwarb das Meisterrecht. Im Jahre 1501 kommt diese „Anna Riemenschneiderin, Dyl Hausfraw“ unter den Verstorbenen im Zunftbuche vor. Riemenschneider scheint sich darauf zum zweiten Male verheirathet zu haben, da auch eine „Fraw Margareta Riemenschneiderin“ später unter den Verstorbenen aufgeführt wird. Im Jahr 1532 wurde ein Bildhauer Jörg Riemenschneider, wahrscheinlich ein Sohn Tillmanns, in die Zunft aufgenommen, der 1534 das Amt eines Zunftmeisters bekleidete. Ein zweiter Sohn, oder vielleicht Enkel, Namens Anton, erscheint später als Baumeister des Landgrafen Philipps des Großmüthigen in Cassel, und in dortiger Gegend scheint noch heute die Familie des Namens fortzuleben. Tillmann Riemenschneider wurde 1504 zum Rathsmann im unteren Rath zu Würzburg erwählt, 1518 in den oberen Rath befördert und mit der Spitalpflege betraut. 1511, 1522 und 1524 erscheint er als Pfleger der Marienkapelle, 1520 wurde er erster Bürgermeister der Stadt Würzburg. Auch Tillmann Riemenschneider, wie die meisten der vorzüglichsten damaligen Künstler, folgte dem reformatorischen Treiben jener Periode, und

als zur Zeit des Bauernkriegs der Bischof Conrad von Thüngen den Rath der Stadt zu bewegen suchte, daß er die freisinnigen wehrhaften Bürger gegen die Bauern ausziehen lassen solle, während seine geworbenen Söldner in den Bürgerhäusern untergebracht werden sollten, wodurch er die Stadt in seine unumschränkte Gewalt zu bringen hoffte, widersetzte sich Tillmann Riemenschneider mit 10 andern Rathsmitgliedern diesem Verlangen und es ward beschlossen, daß kein Bürger ins Feld ziehen solle, da sonst die zurückbleibende Zahl zur Besetzung der weitläufigen Werke der Stadt nicht ausreiche, auch ihre Weiber und Töchter den Pfaffen überlassen bleiben würden, die schon viele derselben verführt und zurückbehalten hätten. Lorenz Friese, der Würzburger Chronist, erzählt von diesem Vorfall: „Meister Dill, Bildschnitzer zu Würzburg habe sich bei einem Geschrei betheiligt, „es stünd ein groß gewaltig geschütz im Katzenwickers (der Residenz des Bischofs); wann die reuter kämen und eingelassen würden, würden sie das geschütz in die Stadt richten und sie die Bürger ihres gefallens zwingen und dringen. Da ward ein rumor und aufflauf, als wären die reuter schon vorhanden und vorm Thor. Die ganze Stadt war wegig 2c." Bischof Conrad rächte sich, nachdem der Bauernkrieg niedergeschlagen war und er die Bürger und Bauern allenthalben in seinem Gebiet durch Hinrichten decimiren ließ, an dem Rath der Stadt Würzburg dadurch, daß jene 11 Rathsmitglieder, welche seinem Verlangen entgegengetreten waren, ausgestoßen wurden. Daß Riemenschneider bei dieser Gelegenheit nicht, wie zahllose andere besonders Compromittirte, hingerichtet wurde, hatte er wohl ausschließlich seinem Künstlerruf zu danken.

Bischof Conrad trug doch wohl Bedenken, sich mit dem Blute eines Mannes zu beflecken, der ein vielbewundertes Kaiserdenkmal und die Denkmäler zweier seiner

Vorgänger in würdiger Weise gefertigt hatte. Riemenschneider war indeß seitdem nicht mehr in städtischen Angelegenheiten thätig und starb am 8. Juli 1531.

Becker führt in seiner Monographie

1) als ältestes Werk T. Riemenschneider's das Monument des Ritters Eberhart von Grumbach († 1487) in der Kirche zu Rimpar bei Würzburg auf. Der auf unserm Denkmal zu Bibra dargestellte Johannes von Bibra starb 1473 am 10. Februar. Wenn man daraus folgern wollte, daß unser Denkmal noch älter, als jenes sein möge, so muß dagegen bemerkt werden, daß dasselbe erst nach 1495 gefertigt worden sein kann, da Lorenz von Bibra erst in diesem Jahre zum Bischof erwählt wurde, die Inschrift des Denkmals aber die bereits erfolgte Wahl desselben als episcopus Herbipolensis voraussetzt.
2) Weiter erwähnt Becker als beglaubigte Werke Riemenschneider's die beiden Figuren, Adam und Eva neben dem südlichen Portal der Marienkapelle, wo sie noch heute auf zierlich gearbeiteten Kragsteinen und unter reichverzierten Baldachinen stehen, dann
3) die lebensgroße Madonna im nördlichen Seitenschiff der Neumünsterkirche zu Würzburg vom Jahre 1493, ferner
4) die 14 Nothhelfer in der Kirchenmauer im Hofe des Spitals,
6) das im Jahre 1494 für den Dom daselbst gefertigte bis zum Gewölbe aufsteigende Sakramentshäuschen, welches jedoch spurlos verschwunden ist,
6) das Denkmal des Bischofs Rudolf von Scherenberg im Dom vom Jahr 1495 von rothem Salzburger Marmor.

7) die lebensgroße Madonna am Rathhause zu Ochsenfurt,
8) das Grabmal des Ritters Conrad von Schaumberg in der Marienkapelle.
9) Riemenschneider's bedeutendstes Werk aber ist das Denkmal des Kaisers Heinrich II. im Dome zu Bamberg, welches er auf Bestellung des Bamberger Bischofs Heinrich Groß von Trockau 1499 übernahm und 1513 vollendete.

Weitere Werke von ihm sind:

10) Christus, Jahannes der Täufer und die zwölf Apostel an den Strebepfeilern der Marienkapelle zu Würzburg,
11) die Beweinung Christi an der Außenseite der Kirche zu Heidingsfeld,
12) das Monument des gelehrten Geschichtsforschers Johannes von Trittenheim (Trithemius) in der Neumünsterkirche zu Würzburg,
13) das Grabmal des Bischofs Lorenz von Bibra aus rothem Salzburger Marmor, auch wohl das Modell zu dessen in Erz gegossenem Grabstein,
14) der schöne Rosenkranz in der Wallfahrtskapelle zu Volkach,
15) die treffliche Darstellung der Beweinung Christi in der Kirche zu Maidbrunn, welche als eines der tiefinnigsten Werke der Plastik aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zu betrachten ist, und auf welcher sich Riemenschneider selbst als Nicodemus bildete, und noch verschiedene andere Bildwerke.

Riemenschneider's Grabstein wurde im Jahre 1822 bei Anlegung einer Straße in Würzburg aus dem Schutt gegraben und befindet sich gegenwärtig im Besitz des historischen Vereins daselbst.

Was nun unser Denkmal in der Kirche zu Bibra betrifft, so zeigt es die fast allen Riemenschneider'schen

Werken eigenthümliche und ihm geradezu characteristische Eckigkeit in der Bewegung der Arme, sowie die ganz besondere Winkelbiegung von Kopf, Brust und Unterleib, die sich so vielfach und in völliger Uebereinstimmung bei den meisten Werken desselben wiederholt, während im Uebrigen eine edle Haltung und eine naturgetreue Darstellung seinen Werken nicht abzusprechen ist. Die Rüstung unserer in einem schönen feinkörnigen Sandstein ausgeführten Denkmalsfigur ist mit unglaublicher Sorgfalt und Feinheit ausgeführt und mit den zierlichsten Ornamenten versehen, sie ist baarhäuptig mit reichem Lockenhaar dargestellt, der Helm mit den von Bibra'schen Emblemen steht zu seinen Füßen. Die linke Hand berührt ein überaus zierlich gehauenes, um den Leib gegürtetes Schwert, die rechte hält ein mit Schnur und Quaste behaftetes Hifthorn und die Füße stehen auf einem Jagdhund. Hifthorn und Jagdhund deuten unfehlbar darauf hin, daß der ehrenfeste Johannes von Bibra dem edlen Waidwerk mit Vorliebe ergeben war. Die vier Ecken des Steins, an welchem die Reliefsigur angelehnt steht, sind mit den Wappen von Bibra, Voit von Salzburg, von Thüngen und von Liechtenstein geschmückt, unfehlbar die Wappen des Vaters, der Mutter, der Großmutter väterlicher und der Großmutter mütterlicher Seite darstellend.

Die bisher problematische Inschrift heißt nach meiner Deutung:

Anno domini mcccclxxiij decima die mensis februarii obiit validus nobilis Johannes de Bibra, genitor reverendissimi domini Laurentii episcopi herbipolensis etc. cujus anima requiescat in pace amen.

Am Fuße des Steins, auf welchem der Jagdhund liegt, befinden sich die Worte: sepultus in Rore. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß damit das Kloster Rohr

gemeint ist, welches auch in verschiedenen von Schultes angeführten Urkunden (s. Schultes, Urkundenbuch zur Geschichte der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils I, XXXII, S. 47, desgl. S. 377) Rore, nicht Rohra heißt. Johannes von Bibra wurde also im Kloster Rohr begraben. Das Denkmal wurde aber erst über 22 Jahre nach seinem Tode gefertigt, die Figur ist daher jedenfalls ebenso wenig Portrait, als die des auf der Rückkehr vom heiligen Grabe auf dem Meere gestorbenen Ritters von Schaumberg in der Marienkapelle zu Würzburg und daraus erklärt sich, daß beide Denkmäler vielleicht gleichzeitig gefertigt, die auffallendste Aehnlichkeit, denselben unbedeckten und ausdrucksvollen Kopf, dasselbe starke Lockenhaar, ja sogar entschiedene Gesichtsähnlichkeit zeigen.

Bischof Lorenz von Würzburg, aus dem Geschlechte von Bibra, ließ sein eigenes Denkmal von Tillmann Riemenschneider bei Lebzeiten fertigen, wie Lorenz Friese ausdrücklich berichtet. Seinem Einfluß hatte es Riemenschneider wohl zu danken, daß man ihn bei der Wahl für das große Bamberger Kaiserdenkmal bevorzugte und er ist es unfehlbar, der unser Denkmal in die Kirche des Stammguts der Familie von Bibra stiftete, an welchem bis in späte Zeit sämmtliche Zweige dieses Geschlechts ihren Antheil wahrten.

Riemenschneider steht als Bildhauer seinem berühmten Zeitgenossen Adam Krafft zu Nürnberg rücksichtlich der Naturwahrheit, Ungezwungenheit und Naivität seiner Schöpfungen unfehlbar nach, erhebt sich aber zuversichtlich zu höherer Idealität, als Veit Stoß und verdient daher neben diesem fast zu unverdientem Lobe gelangten Küustler aus dem Dunkel hervorgezogen zu werden, welches bisher über ihm lastete. Mit großer Sorgfalt, wenn auch nicht zeitgetreu, behandelte er die Costüme seiner Figuren, wie

dieß auch das Denkmal zu Bibra nachweist; minder glücklich war er in der Wahl und Behandlung der Reliefgegenstände an dem Kaiserdenkmal zu Bamberg. Daß die Darstellung einer Steinoperation, die der heilige Benedict im Kloster auf dem Monte Casino vollzog, und die Riemenschneider an dem Denkmal in sehr ungenirter Weise darstellte, für ein kirchliches Denkmal nicht paßt, und daß die Nürnberger Meister diese Aufgabe wohl würdiger gelöst haben würden, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Immerhin steht aber Riemenschneider als ein ausgezeichneter Künstler da und der Hennebergische Verein kann sich Glück wünschen, daß ihm innerhalb seines Bereichs Denkmäler von so ausgezeichneten Meistern, wie wir sie wirklich besitzen, durch viele Jahrhunderte erhalten wurden.

III.

Der Dichter Georg Dott.

Ein Meininger Stadtkind.

Von G. Brückner.

Die Residenz Meiningen ist, als Wiege um Kunst und Wissenschaft verdienter Männer betrachtet, reich an Historikern, Musikern und Malern, reicher an Trägern und Baumeistern der Medicin und Jurisprudenz, am reichsten an Theologen, dagegen wie das ganze alte Henneberg sehr arm an Dichtern in alter und neuer Zeit. Denn wenn man von Andreas Ornithoparch, Georg Dott und Caspar von Westhausen, den drei in Meiningen gebornen Zeitgenossen Luthers, bis zu dem jüngst verstorbenen Professor Dr. Henneberger die reiche Gallerie von Meininger Stadtkindern durchmustert, welche sich in ihrem engern oder weitern Vaterlande als Gelehrte oder als Künstler Verdienste erworben haben, so trifft man unter ihnen kaum zwei Männer an, die dem Reigen der Dichter einzureihen sind. Ob die Enge und der karge Boden des Meininger Thales oder ob die dasigen kleinen politischen Verhältnisse oder ob die Eigenart des ein=

gesessenen Volksstammes dem poetischen Genius abhold waren und abhold sind, lassen wir als müssige und unerquickliche Frage zur Seite liegen. Das aber muß rühmend hervorgehoben werden, daß Meiningen zu allen Zeiten allem Poetischen Lust und Liebe und feinen Sinn entgegengebracht hat und darum auch gern gesehen hätte, wenn aus seinem Schoße ächte Dichter hervorgeblüht wären. War doch die Stadt schon stolz auf einen aus ihrer Mitte entsprossenen Mann, Namens Georg Dott, der ihr als Dichter galt, obschon weder sie von ihm ein einziges Verslein kannte, noch die Zeugen, denen sie Glauben schenkte, irgend eine Dichtung des gefeierten Mannes kennen gelernt hatten. Ob nun die stolze Freude der Stadt in diesem Falle zu rechtfertigen oder zu entwurzeln sei, wird die folgende Darstellung darthun.

Georg Dott hat bei allen Hennebergischen Chronisten und historischen Schriftstellern den Nimbus eines Dichters erhalten, von keinem derselben ist indeß der Nachweis geführt worden, daß er in Wahrheit den poetischen Ruf verdient, mit dem man ihn verherrlicht hat. Der erste Hennebergische Chronist, der ihn als Dichter erwähnt, ist Cyriak Spangenberg.*) In seiner Hennebergischen Chronik berichtet er Folgendes: „Dazumal (1490) sind zu Meiningen zwei Brüder gewesen, Johannes Dothen, ein gelehrter und andechtiger Mönch und Georgius Dothanius, ein werklicher Poete, welcher Fürst Wilhelms V. reyse zum gelobten Lande mit lateinischen Versen soll beschrieben haben: so vielleicht auch etwan werden verborgen liegen". Nach Spangenberg gedenkt der Chronist Güth**) des Georg Dott, nur mit dem Unterschiede, daß er Spangen-

*) Geb. 1528 und gest. 1604.

**) Geb. 1628 und gest. 1677.

bergs Vermuthung als Gewißheit ausspricht. In seiner bekannten Meininger Poligraphie berichtet er also: „1498 hat Georgius Dothanus al. Doth, ein Meininger Kind und werklicher Poet gelebt, dessen Bruder Johannes Doth ein Mönch im Convent zu Meiningen gewesen. Von dieses Poeten Schriften ist anno 1545 noch eins vorhanden gewesen, welches damals aus der Meininger Kirchen Bibliothek neben den operibus Hieronymi und vielen andern Patribus gekommen und Dr. Johanni Forstero nach Schleusingen geschickt worden.“ Aus den Angaben beider Chronisten ersieht man, daß diese weder etwas Sicheres von Georg Dotts näheren Lebensverhältnissen noch irgend eine seiner Schriften gekannt haben und daß demnach ihre Mittheilungen in Betreff des angeblichen Meininger Dichters nur auf bloßer Tradition beruhen. Auch was die späteren Hennebergischen Schriftsteller über Dott bieten, ist im Grund genommen nichts weiter als eine Wiederholung der Spangenberg-Güth'schen Angaben. Erst Ludwig Bechstein hat dadurch, daß er in seiner Schrift: Mittheilungen aus dem Leben der Herzoge zu Sachsen Meiningen, in zwei auf Wasungen bezüglichen, eine Testamentsangelegenheit betreffenden Briefen aus dem Jahre 1523 und 1529 den Georg Dott als Dr. und Capellan zu Leipzig nachweist und zugleich ein von diesem verfaßtes Werk namhaft macht, einige neue Punkte angegeben, wodurch der Blick in das Leben dieses Meininger Stadtkindes etwas erweitert wird. Wie allen früheren Hennebergischen Schriftstellern, so gilt auch ihm Georg Dott als Meininger Poet, freilich hat er dies ebensowenig bewiesen, als jene dies gekonnt haben. Soll etwa das von Bechstein angegebene Dottische Werk, welches einen Catalog berühmter Dichter und Männer enthält, dafür Zeugniß ablegen, so wäre ein solcher Schluß zurückzuweisen, weil die Herausgabe einer Zusammenstellung von Dichtern

oder selbst einer Blumenlese aus dichterischen Werken wohl einen Freund der Poesie verräth, keineswegs schon einen Dichter voraussetzt. Somit hat auch Bechstein den Hauptpunkt, ob Georg Dott wirklich ein Dichter war, nicht über die Sphäre der Tradition hinausgerückt.

Die Nachforschung, die ich über diesen angeblichen Meininger Dichter anstellte, ging anfänglich darauf aus, den Bericht der Chronisten über Dott als Sänger der Reise des Grafen Wilhelm in das gelobte Land dem Gebiet der Sage zu überweisen. Dazu hatte mich ein Reimwerk verleitet, welches der Meininger Stadtschultheiß Johann Steuerlein*) d. Ae. 1611 herausgegeben hat und welches die Pilgrimfahrt beschreibt, die Herzog Albrecht von Sachsen mit vielen Grafen im Jahre 1476 nach Jerusalem unternahm. Steuerlein war durch mancherlei Reimerei, namentlich durch seine Reimbeschreibung des bekannten Sächsischen Prinzenraubes, die 1610 im Druck erschien, zum poeta laureatus ernannt worden und hielt sich in dieser Eigenschaft verpflichtet, in einem neuen Werke die Ehre der Fürsten seiner Zeit zu verherrlichen. Dazu wählte er die genannte Pilgerfahrt. Was er indeß in seiner neuen Schöpfung gab, war ohne allen poetischen Gehalt und nichts weiter als eine gereimte Uebertragung der naiven prosaischen Beschreibung, welche Hans von Mergenthal, einer von den Begleitern des Herzogs Albrecht, aus eigner Anschauung niederschrieb und im Manuscript hinterließ, das später (1586) Hieronymus Weller durch den Druck veröffentlichte. Da Steuerlein wohl als Verfasser einiger Kirchenlieder, keineswegs aber als beschreibender Dichter den Meininger Chronisten und Historikern bekannt ist, so geben wir hier eine kleine Probe, wie er

---

*) Geb. 1545 und gest. 1612.

Mergenthals Prosa in Reimzeilen umsetzt. Mergenthal erzählt: „Seine Gnade zog (von Weimar) biß gen Salfeld, sein 6 meilen. Daselbst lies Hertzog Wilhelm gantze außrichtung thun. Freytag nach Reminiscere sein wir gezogen gen Coburg, da ist vns abermal von Hertzog Wilhelmen gantze außrichtung geschehen vnd sein 6 meilen. Alda ist S. Gnaden kommen Margraff Albrecht von Brandenburg mit seinem Gemahel Fraw Annen, meines Gnedigen Herrn Schwester vnd haben sich daselbst freundlich vntereinander gesegnet. Da ist auch S. Gnaden kommen der Hochgeborne Fürst vnd Herr Herr Wilhelm, Graf vnd Herr zu Henneberg, welcher mit vns zum heiligen Lande gezogen ist.“

Steuerlein reimt dies also:

„Sein Gnade zog, etwas in eile,
 Biß gen Salfeld, das seyn 6 Meile.
Daselbst ließ Hertzog Wilhelm auch
 Ausrichtung thun nach Fürsten Brauch,
Freytag nach Reminiscere
 Seynd wir gezogen in Wind und Schnee,
Gen Coburg, Ist vns abermahl
 Daselbsten auf des Schlosses Saal,
(Herzog Wilhelm, auf sichs ließ gehn)
 Gantz außrüstung, fürstlich geschehn.
Allda ist kommen zu seine Gnadn
 (Sie hatten sich zusamm geladn)
Marggraf von Brandenburg, Herr Allbrecht,
 Bracht mit auß fürstlichem Geschlecht,
Sein Gemahlin Fraw Annen klar,
 Meins gnädign Herrn Schwester sie war.
Die haben vntereinander sich
 Daselbst gesegnet gar freundlich.
Zu seinen Gnaden kam auch mehr
 Der Hochgeborne Fürst vnd Herr,

Herr Wilhelm, des Nahmens der Dritt,
Ein Graf vnd Herr, fürstlicher Sitt,
Zu Henneberg, der mit zur Frist
Zum heilgen Land gezogen ist.“

Wie Steuerlein, so hat nach den Chronisten bereits vor ihm Georg Dott dieselbe Pilgerfahrt poetisch geschildert. Zudem versichert Güth, daß Dott's Dichtung zuerst in Meiningen und darauf zu Schleusingen vorhanden gewesen sei. Auffällig ist nur hierbei, daß Spangenberg blos Vermuthungen über das Vorhandensein einer solchen Dichtung ausspricht, obschon er gerade zu der Zeit, wo Dott's angebliche Dichtung von Meiningen nach Schleusingen gekommen sein soll, in der letzteren Stadt seine historischen Forschungen über die Grafschaft Henneberg betrieb. Auffällig ist weiter, daß Steuerlein, welcher Spangenbergs Vermuthung kannte, zudem als Stadtschultheiß von Meiningen noch früher als der nach ihm lebende Güth in die dasigen literarischen Verhältnisse eingeweiht war und sich bei seiner Arbeit ohne Zweifel um die darauf bezüglichen Werke in Henneberg und außerhalb dieses Landes sorgfältig umgesehen hat, blos Mergenthals Schrift, keineswegs eine derartige von Dott kennt und namhaft macht. Endlich muß auffallen, daß weder die Schleusinger Rectoren früher und später Zeit noch irgend ein außerhennebergischer Schriftsteller jemals die hier in Frage stehende Dichtung erwähnt haben, wie unter Andern dem Zwickauer Chronisten Schmidt*) außer J. von Mergenthal und Ludwig Geißenhöhner kein anderer alter Schilderer der Pilgerfahrt vom Jahr 1476 bekannt ist.

So lag die Sache, als ich meine Nachforschung über Dott begann. Die Aussicht auf irgend einen sicheren Fund

*) Schmidt, Chronik der Stadt Zwickau I, p. 227.

konnte mehr in Zweifel gezogen, als auf Hoffnung gestellt werden. Das Resultat indeß, welches ich durch die freundliche Unterstützung mehrerer literaturkundiger Gelehrten, namentlich des Hrn. Prof. Dr. Ziller zu Leipzig und des Hrn. Dr. Pückert, Custos an der Universitätsbibliothek daselbst, erreicht habe, giebt nicht allein Aufschluß über das Leben des Georg Dott, sondern begründet auch dessen poetischen Beruf und Ruhm zwar nicht durch die Pilgerfahrtsdichtung, die wie früher, so noch jetzt ebenso ungewiß als unbekannt geblieben ist, wohl aber durch andere von ihm verfaßte Gedichte. Das gewonnene Resultat selbst ist nun folgendes.

Es gab nicht zwei, wie die Henneberger Chronisten annahmen, sondern drei Gebrüder Dott, durch die Vornamen Johannes, Cyriak und Georg unterschieden. Welche Stellung der Vater dieser drei Söhne in Meiningen einnahm und wie diese dem Alter nach auf einander folgten, läßt sich nicht nachweisen. Nur dies dürfte mit Bestimmtheit behauptet werden, daß das väterliche Haus von einem frommen Sinne müsse getragen worden sein, weil dasselbe drei Söhne dem geistlichen Stande zuführte. Ihre Bildung erhielten sie in dem Kloster zu Veßra, das vor der Reformation im Henneberger Lande die einzige Schule für die verschiedenen geistigen Berufe war. Könnte eine Geschichte dieser Klosterschule, deren Aufgabe nach der Reformation auf die Schleusinger Schule überging, aus den leider nicht mehr vorhandenen Acten dieser Anstalt geschrieben werden, wir würden einerseits die Thätigkeit der Veßraer Prämonstratenser hochstellen, andererseits eine Reihe von Hennebergern kennen lernen, die sich in engern und weiteren Kreisen Verdienste erworben haben. Es sei hier nur im Vorübergehen der Familie von Bibra gedacht, deren bedeutendste, in Kirche und Staat ausgezeichnete Glieder vor den Tagen der Refor-

mation die Grundlage ihrer Bildung in Veßra gewonnen haben.

Nach dem Austritt der 3 Brüder Dott aus der Schule zu Veßra wird Johannes Mönch im Minoritenkloster zu Meiningen, Cyriak wird Laienpriester und Georg Universitätslehrer zu Leipzig. Von dem erstgenannten dieser Brüder liegt keine weitere Nachricht über sein stilles Leben in den Klosterräumen vor; auch das, was über den zweiten aufgezeichnet ist, beschränkt sich einzig und allein darauf, daß er 1520 als Clerikus zu Leipzig lebte, indem er damals hier ein von dem Leipziger Dr. Johannes Ußleuber*), der aus Wasungen stammte und ein inniger Freund seines Bruders Georg war, aufgesetzte Testament zugleich mit diesem und mit Alexander Seckendorf (oder Sceckler) als Mittestamentsbürge unterzeichnete. Da er jedoch in zwei auf eben dies Testament bezüglichen Schreiben, welche Georg Dott und Alexander Seckendorf am 17. Mai 1523 an den Grafen Wilhelm von Henneberg und an den Magistrat zu Wasungen absandten, nicht mehr genannt wird, so muß er in der Zeit von 1520 bis 1523 entweder zu den Todten heimgegangen sein oder an einem andern Orte ein Amt gefunden haben. Anders steht es nun mit Georg Dott, der offenbar unter seinen Brüdern der begabteste war, weil er ein reicheres Andenken durch seine academische Thätigkeit und durch sein schriftstellerisches Wirken hinterlassen hat. Allem Vermuthen nach hat Georg Dott in den 1480er Jahren die Schule zu Veßra besucht und hier in Johannes Ußleuber einen gleichgesinnten und gleichstrebenden Jugendgenossen getroffen, mit dem er sich dauernd und innig verbündete. Darauf

*) Die Familie schrieb sich abwechselnd Ußleber, Usleuber, Ißleber, Isleber, Isleuber.

deutet wenigstens ein von Jacob Ußleuber, Bürger und Rathsmitglied der Stadt Wasungen, den 25. Mai 1523 an den Grafen Wilhelm von Henneberg gerichteter Brief, in dem jener meldet, daß sein zu Leipzig verstorbener Bruder Johannes, der vor etwa 40 Jahren mit Georg Dott im Kloster Veßra und vor 20 Jahren im Dienste des Grafen gewesen sei, noch auf dem Sterbebette, wie der Doctor Dott schreibe, des Grafen gedacht habe.

Seine Studienzeit fiel demnach in jene Jahre, wo eine tieftrauernde gräfliche Wittwe das vormundschaftliche Regiment über das Henneberger Land führte und wo die Erinnerungen an ihren ebenso klugen und heldenmüthigen als frommen, leider fern von der Heimath verstorbenen Gemahl, den Grafen Wilhelm, im ganzen Lande, besonders aber im Kloster Veßra, dem Lieblingskloster des gräflichen Hauses, frisch und lebendig waren. Denn als man im Jahre 1482 den Leichnam des 2 Jahre vorher zu Saluren in Italien verstorbenen Grafen von seiner anfänglichen Ruhestätte Botzen nach Veßra holte und ihn hier mit fürstlichen Ehren bestattete, erfüllte der Ruhm des Todten die Räume des Klosters. Das Andenken an die vielen Wohlthaten, die das Stift von ihm empfangen, erhöhte seine Verdienste um Kaiser und Reich, das Segensreiche seines Waltens im Lande und die Glorie seiner Züge mit Herzog Albrecht von Sachsen nach Jerusalem und mit dem Sächsischen Churfürsten Ernst nach Italien. Vor Allen trat aber seine Pilgrimfahrt ins gelobte Land in den Augen der Klosterinsassen in den Vordergrund. Wenn ein Jahrhundert später Cyriak Spangenberg berichten kann, daß in Henneberg bei der Rückkehr des Grafen aus Palästina über alle Maße große Freude bei allem Volke gewesen und die Clerisei ihm entgegengezogen und Advenisti desiderabilis und Te deum laudamus gesungen habe, um wie viel mehr mußte sein heiliger Zug unmittelbar nach seinem Tode denen,

die ihn beim Scheiden gesegnet und beim Heimkommen jubelnd und dankend begrüßt haben, als eine gepriesene That vor der Seele stehen! Wenn daher irgendwo, so wurden hier die Freuden und Leiden seiner Wallfahrt begeisternd erzählt und niedergeschrieben, und wenn irgend jemals Georg Dott eine poetische Schilderung der Pilgerreise des Grafen entwarf und ausführte, so hat er in diesen Tagen, wo er sich im Kloster Veßra aufhielt, nicht allein den erglühten Trieb dazu empfangen, sondern auch die ungestörte Muße zur Ausführung gehabt, denn bald nachher ist er weit weg von der Heimath gekommen und zu andern Richtungen und Thätigkeiten gelenkt worden, die seine Gedanken von der frommen That des Grafen abwendeten.

Als die beiden Freunde ihre Studien in dem Kloster Veßra vollendet hatten, wurde Johannes Ußleuber Schreiber bei dem jungen Grafen Wilhelm von Henneberg, Georg Dott dagegen hielt sich einige Zeit bei den Seinigen in Meiningen auf und begab sich dann nach Leipzig. Wer und was ihn zunächst zu dieser Uebersiedlung antrieb, läßt sich mit sicherer Gewißheit nicht angeben. Wohl möglich, daß dem vorwärts strebenden Jüngling vor Allen die Universität Leipzig darum anzog, weil sie damals auf der Grundlage einer glücklichen Organisation einen Anlauf zu großer wissenschaftlicher Bedeutung genommen und als Fundament ihres Wirkens die facultas artium und die facultas philosophiae, somit die ideelle Seite der wissenschaftlichen Bildung erfaßt hatte, weil darum bei ihr jeder Magister artium auch zugleich Magister Universitatis war oder wurde und weil in jenen Tagen mehrere humanistisch gesinnte Männer als Sterne der Universität die Augen der Jugend zur Pleiße lenkten. Mag dies oder ein Anderes der Grund gewesen sein, warum Dott nach Leipzig ging, genug, sein Eintritt in die academische

Laufbahn daselbst erfolgte bald nach dem Jahre 1490. Wir müssen dies aus einer seinem Freunde Ußleuber 1496 von Leipzig aus gemachten Mittheilung schließen, aus der bestimmt hervorgeht, daß er über das Leipziger Pestjahr 1490, wo Professoren und Studenten eine Zeit lang die Academie verlassen hatten, nicht als ein Augenzeuge berichtet. Diese Mittheilung kommt in einem Werke vor, das sich bis jetzt nicht allein als die erste Schrift erweist, die Georg Dott in den Druck gegeben hat, sondern auch darthut, daß er zu Leipzig als Mitglied der Academie eingetreten ist. Dott legte nehmlich 1496 einer academischen Vorlesung über Rhetorik das rhetorische Werk des Mancinelli zu Grunde und ließ dasselbe 4 Jahre später mit seinem Namen und mit 2 Widmungsdistichen unter dem Titel in Druck erscheinen:

Scribendi orandique modus per Anthonium
Mancinellum cum proprietatibus vocum.
Georgius Meyningensis.
Rhetoricen rutilo potiorem qui facit auro
Sepius Anthoni fertile voluat opus.
Maxima de exiguo scribendi flumina fonte
Orandique arcto fundit ab ore decus.

Daß Dott hier statt des Zunamens den Namen seiner Vaterstadt setzt, war ein bei den damaligen Literaten üblicher Brauch, ursprünglich aus dem Leben der wandernden Gesellen und fahrenden Schüler hergenommen, die ihre Benennungen nach den Orten oder Gauen ihrer Wiege führten, freilich oft auch für immer behielten. Wie Dott sich selbst öfters schlechthin Meiningensis schrieb, so nennen ihn auch die Universitätsacten bald mit dem vollen Namen, bald in kurzer Form als Dr. Meningen oder Dr. Georg Meningensis, Dr. Georgius Meningen und Dr. Georgius Menningen. Auch sein Freund Ußleuber wird kurzweg Dr. Wassinger genannt. Uebrigens konnte

der Name Menningen, wie dies wirklich in einigen Verzeichnissen der Leipziger Rectoren geschehen, aber auch schon früher genügend gerügt*) worden ist, leicht mit Memmingen in Schwaben verwechselt werden. Ob Dott selbst jemals, wie Conrad Wimpina behauptet**), seinen Namen und seine Vaterstadt in Pottavius Memmingensis umgewandelt habe, müssen wir wenigstens hinsichtlich des Städtenamens bezweifeln, weil ihm sicher eine Verleugnung seiner Vaterstadt fern lag.

Seine Ausgabe des Mancinelli widmet Georg Dott seinem geliebten Freunde Johannes Ußleuber »artium magistro et comitis hennebergici scribe«. In der 1496 verfaßten Vorrede sagt Dott: Er habe ihm versprochen, über die Universität Leipzig, sobald er deren Zustände genau erkannt, Mittheilungen zu machen. Darauf bezüglich schildert er nun das rühmliche Leben und Streben der Universität***), erwähnt die kurze Unterbrechung ihrer

---

*) So die unten S. 43. 44 erwähnten Fragmente p. 135.

**) C. Wimpina in seiner verbesserten Ausgabe der Schrift von Mader (s. u.) sagt: Georgius Dottanius artium liberalium et theologiae professor, Rectoratum gessit 1500. Conf. de hoc Fragm. p. 135. Leich p. 76, 79. Schneid. Chronicon Lips. p. 317 c. ceteris chronologis nomen mutavit et urbem, nam legitur ibi Georgius Pottavius Memmingensis.

***) Floruit litteratissima altrix nostra omnigeno scientiarum flore, partus suos inter oscula materna et dulcissimos fouit amplexus, clarissimis honorum titulis ornauit, eximiis fortunae gradibus in editissima dignitatum fastigia transtulit, sordido loco natos stemmate candidissimo illustravit, plurimum decoris ingenua gente cretis addidit, majestate regalis virgae complures servituti obnoxios libertate donavit. Nihil horum perdidit, infracta semper constitit auctoritas. Verum inficiari nequeo, magistrorum et scholasticorum fuga salutis studio virium

Wirksamkeit durch die Flucht der Academiker vor der Pest und ihre erneute Thätigkeit nach dieser wilden Krankheit, nennt die Gebiete, welche an der Universität mit Erfolg getrieben werden, und erwähnt zuletzt, daß er selbst auf den Wunsch des academischen Magistrats während der Festtage öffentliche Vorträge über Rhetorik zu halten habe, zu welchem Ende von ihm das Büchlein des Mancinelli, da ihm zur Bearbeitung eines rhetorischen Leitfadens im Augenblick die Zeit fehle, zu Grunde gelegt sei. Am Schlusse des Büchleins bittet er seinen lieben Ußleuber, dasselbe einer Kritik zu unterwerfen, weil er selbst dies nicht habe thun können.

---

aliquid surreptum et quiddam nitoris imminutum, sed modo omnium reditu restitutum decus voluptati est. Recollegit scientiarum lumina, Aristoles, Platones, Zenones et Avicennas, Galenos et Sokrates, immo hos Ambrosios, Gregorios, Augustinos et Thomas; sacrum profecto chorum et religione sancta et doctrina illustrem. Videres omnium artium et disciplinarum munera, Dialecticam disserere, Rhetoricam orare, Physicam speculari, Musicam et Mathemathicam suis numeris et mensuris intendere. Poeticam sacram magni Apollinis comitatam e bicipiti Parnasso et Pegaseis fluentis in humana consortia deducere... Singula iamiam suo tenore pergunt approbata et sancita, illustriss. Principis nostri Georgii voluntate et gratiosa auctoritate. Quae sint repetitiones quaeris? Grammatica, Dialectica, Physica sortem obtinuere suam, nec minor in reliquis artibus sacris dignitas est, suus illis honor stat. Ex his cum magistrorum votis una mihi contigerit rhetorica per festos dies legenda, novitiorum profectus et temporis angustiae rationem habere oportebat. Ob id mei plutei opes pererrans, quid huius artificii ingestum haberent, exploravi. Occupato enim mihi mox subeundi oneris tempus imminebat et explorandae industriae vim in propria editione vetabat, alienis igitur opibus uti coactus sum. Liptzk 1496 VI Kal. Decbr.

Aus diesem Vorworte stellt sich die Thatsache heraus, daß Dott schon einige Jahre vor 1496 zu Leipzig thätig war und sich in dieser kurzen Zeit das Vertrauen der Universität erworben hatte. Indeß das bereits Erreichte genügte ihm nicht, er hatte noch eine größere Entfaltung seiner Talente, ein noch reicheres Wirken an der Universität im Auge. Dies beweisen die Resultate der ihm übertragenen Vorlesungen, denn durch dieselben rechtfertigte er nicht nur das in ihn gesetzte Vertrauen, sondern erhöhte die errungene Achtung an der Academie und lenkte selbst die Aufmerksamkeit des Landesherrn auf ihn. Der gleichzeitig lebende Leich berichtet nehmlich in seinem Werke: De origine et incrementis typographiae Lipsiensis p. 22: Quae tum (1490) inciderat gravis per urbem pestilentia plurimos magistrorum saluti suae consulere et intermittere studia coegerat, ad quae brevi tempore interjecto redierunt. Georgii Ducis jussu nostri juvenes eloquentiae praeceptis instituti sunt praeeunte Georgio Dottanio, qui Antonii Mancinelli scribendi orandique modum publice exponendum ex nostri officina emisit.

Es konnte unter diesen Umständen dem jugendlichen artium Magistro et Theologiae Baccalaureo, mit welchen Würden er damals bereits geziert war, nicht fehlen, daß man ihn nicht in die Reihe der ersten Würdenträger der Universität heranzog. Und in der That, schon im Wintersemester 1499 finden wir M. Georgius Dottanius als Vicecanzler und im Sommensemester 1500 als Rector der Universität Leipzig in deren Acten*) aufgeführt und zwar in dem letzten Jahre mit seinem correcten Namen und Titel Georgius Dottanius Meiningensis artium liberalium

*) S. Zarncke, Gesch. der Universität Leipzig p. 593 in d. Abh. der K. S. Ges. der Wissensch. hist. phil. Abth. 1857.

Magister et theologiae Baccalaureus verzeichnet. Dazu wird bemerkt, daß er als damaliger Rector 219 Studenten recipirt habe. Da um eben diese Zeit bei der philosophischen Facultät zu Leipzig der Magistertitel in den Doctortitel überging, so machte auch Georg Dott von dieser Erneuerung Gebrauch und schrieb sich seitdem häufiger Doctor als Magister. Neben seiner academischen Thätigkeit blieb übrigens seine literarische nicht zurück. Auf sein 1500 herausgegebenes Büchlein des Mancinelli folgte ein Jahr darauf ein gleichfalls zu Leipzig gedrucktes Werk unter dem Titel*): Poetarum famosiorum pluriumque celebratissimorum virorum Octavii Cleophili, Fanensis, catalogus, elimatus cura Georg. Dottanii Menigensis: per Mart. Herbipolens. 4. 1501.

In eben diese Zeit, wo Dott eine würdevolle Stellung bei der Universität einnahm und dadurch einerseits von dem begeisterten Gefühl seines anerkannten Strebens getragen, andrerseits von der Pflicht gedrängt wurde, auf die Jugend durch Vorhalten hoher Ideale bildend und sittigend einzuwirken, fallen seine uns bekannten poetischen Arbeiten, bald auf größerm, bald auf kleinerm Rahmen, bald in epischem, bald in epigrammatischem Ton, stets aber in edler Form, mit reichen Bildern und weckenden Gedanken ausgeprägt. Ein minder günstiges Urtheil spricht zwar der Verfasser**) der 1787 zu Leipzig anonym

*) S. Leich p. 79. Mit dem oben nach Leich angeführten Titel stimmt der Titel nicht vollkommen überein, welchen Bechstein in seinen Mittheilungen aus dem Leben der Herzoge ꝛc. p. 12 angiebt. Auch verzeichnet Leich, hierin die sicherste Autorität, einen andern Buchdrucker (Mart. Herbip.) als Bechstein und nennt, was dieser nicht weiß, das Druckjahr und den Druckort.

**) Der Verfasser war J. H. Köhler.

erschienenen Fragmente zur Geschichte der Stadt und Universität Leipzig (I. Th.) über unsern Dichter aus, indem derselbe S. 135 Folgendes berichtet und behauptet: „Georg Dotanius „aus Meiningen in Franken, der freien Künste und Gottes„gelahrtheit Professor und Collegiat des kleinen Fürstencolle„giums, verwaltete 1500 das academische Rectorat und lebte „noch 1514. Vir magnae vitae, probatissimae honestatis, „sagt von ihm der Verfasser der Centurien. Beinahe alle „seine Schriften bestehen aus lateinischen Gedichten. Er „scheint Hermann Busch, Euricius Cordus und Johann „Tuberin, Leipzigs Barden in jenem Zeitalter, nach„geeifert zu haben, wiewohl seine Name minder berühmt „ist, als jener Name".

Der Fragmentist indeß, obschon er sich auf den Bericht der Centurie stützt, verschweigt das über Dott ausgestellte schöne Zeugniß des Centuristen, ein Zeugniß, das umsomehr wiegt, als dieser Dotts Zeitgenosse war, während jener über 250 Jahre später lebte. Der Centurist verfaßte nehmlich ein Werk, in dem er ein Hundert der ausgezeichnetsten Lehrer namhaft macht, welche an den 3 Universitäten Leipzig, Wittenberg und Frankfurt a. d. Oder von deren Gründung bis zum Jahre 1515 thätig waren. Das Werk selbst, Centurie genannt, blieb anfänglich Manuscript und wurde erst 1660 von Joach. J. Mader in Druck gebracht, später wurde wieder Maders Ausgabe verbessert und vermehrt von Conr. Wimpina und endlich 1839 Wimpina's Schrift von Theod. Menzdorf herausgegeben. Daß nun der Centurist unsern Georg Dott der Gallerie seiner 100 academischen Notabeln einreiht, ist ohne Zweifel ein schönes Anerkenntniß der Dottischen Muse, die er vorzugsweise im Auge hat, weil er ihre Früchte verzeichnet. Aber nicht genug, der Verfasser der Centurie sagt ausdrücklich, daß Dott noch 1514 in gutem Ruf und Ruhm lebte. Für uns hat außerdem die Centurie noch dadurch einen großen

Werth, daß sie von den Gedichten, welche Dott bis zum Jahre 1514 in Leipzig veröffentlicht hat, den einen Theil ihrem Inhalt nach und den andern der Art nach anführt. In Maders Ausgabe*) heißt es (nro.) XLIX: Georgius Dottanius natione Ostrofrancus ex Meningensio progenitus oppido Artium et Theologiae Professor Studii Lipsiensis Ducalisque Collegii Collega, Vir magnae vitae probatissimaeque honestatis. Edidit subscripta:

Poema ad juventutem de cursu et brevitate temporis.
Poema contra osores Poetarum.
Carmen de quatuor Evangelistis.
Sermonem versibus concinnatum de laudibus St. Pauli.**)
Opusculum de coloribus Rhetoricis. Praeterea Epistolas et Epitaphia et Epigrammata. Idem Sermones ad Universitatem Lipsiensem. Claret adhuc ibidem A(nno) D(omini) 1514.

Dies Verzeichniß ist zwar nicht vollständig, was man schon daraus erkennen kann, daß in ihm die beiden oben erwähnten Dottischen Schriften nicht mit aufgenommen sind, aber immerhin ist dasselbe als reich anzusehen und deutet namentlich durch Hervorhebung der von Dott ver-

---

*) Dieselbe erschien unter dem Titel: Scriptorum insignium, qui in celeberrimis praesertim Lipsiensi, Wittenbergensi, Francfordiana ad Oderam academiis, a fundatione ipsarum usque ad annum Christi 1515 floruerunt, Centuria ab auctore eius temporis anonymo concinnata, nunc vero in lucem edita, a Joach. Joh. Madero Hannoverano. Helmst. 1660.

**) Nach Wimpina beginnen die vier ersten Dichtungen mit 1) Hic iuvenis, 2) Qua valeat, 3) Accipe coelestem, 4) Candidus in coeli lectis.

faßten Gedichte auf den Ruhm, dessen sich damals dieser Dichter erfreute. Durch die Bemühungen des Herrn Dr. Pückert zu Leipzig sind wir in den Stand gesetzt, fünf von den in der Centurie verzeichneten Gedichten am Schlusse dieses Aufsatzes vorlegen zu können. Unter ihnen ist ganz besonders der Lobgesang auf den Apostel Paulus durch seine umfangreiche Anlage geeignet, das günstige Urtheil zu bekräftigen, das Dott's Zeitgenossen über ihn als Dichter ausgesprochen haben. In einem Zusatze zu seinem Lobgesang bekennt zwar Dott, daß er nicht die Kraft besitze, ein heroisches Gedicht zu liefern, das von erhabenem Ausdruck und runder Fassung sei und dem großen Character des Paulus entspreche; demungeachtet müssen wir bei aller Würdigung seiner edlen Bescheidenheit bekennen, daß der Panegyrist nicht allein eine hohe Begeisterung für den großen Apostel an den Tag legt, sondern auch in höchst gewandtem Ausdrucke, in farbenreichen Schilderungen, in treffenden Gegensätzen und in lebensfrischen Betrachungen und Vergleichen ein ächt poetisches Talent beurkundet.

Wir wenden uns wieder zu Dott's fernerem äußeren Leben zurück. Wiewohl wir aus demselben nur vereinzelte Thatsachen anzugeben im Stande sind, so reichen sie doch soweit aus, daß sich der Faden seines academischen Wirkens nicht ganz aus unsern Augen verliert und daß wir selbst einen Moment seiner engern socialen Beziehung erfassen können.

Im Jahre 1506 wird Dott in das kleine Fürsten-Collegium der Universität Leipzig (collegium minus Principum) gewählt*), dessen Mitglied er bis zu seinem Tode

---

*) Zarncke l. c. p. 853. Prof. Eck, Programm de Collegio minore Principum. 1796 p. VI.

geblieben ist. Damit hatte er eine der ehrendsten, wie dies schon der Name des Collegiums andeutet, aber auch eine der einflußreichsten und einträglichsten Stellungen an der Academie erreicht. Die Berufung zu einer solchen Würde ruhte auf Werth, Verdienst und Ruhm des Erkornen. Im Wintersemester 1509 verwaltet Dott von Neuem das Amt eines academischen Vicecanzlers. Ob er 1514 oder, was wahrscheinlicher ist, schon vorher seinen Lobgesang auf Paulus vor dem academischen Publikum gehalten hat, konnten wir nicht ermitteln, das aber ist verbürgt, daß er ihn in dem genannten Jahr im Druck erscheinen ließ. Von da bis zum Jahr 1520 liegt keine Aufzeichnung aus Dott's Leben vor. Zu bedauern ist, daß wir von ihm kein Urtheil über den berühmten Kampf besitzen, den Luther und Eck im Jahre 1519 zu Leipzig unter seinen Augen und unter seinem Beisitze gekämpft haben. Denn wenn wir auch annehmen, daß ihn weder sein Kopf und Herz noch der Corpsgeist der Leipziger Academiker für Luthers religiöse Ideen empfänglich stimmte, so mußte er doch in Anbetracht seiner theologischen Bildung und Würde mit großem Interesse dem Wettkampf beider Männer gefolgt sein, so daß er dadurch ebenso befähigt und berechtigt als durch den wichtigen Moment herausgefordert war, ein Urtheil über beide Gegner auszusprechen oder niederzuschreiben. Dazu kam, daß Luther abgesehen von seinen reformatorischen Bestrebungen und von seiner markigen Persönlichkeit Dott's Aufmerksamkeit auf sich lenken mußte, weil beide den oberen Werragrund zur Stammheimath hatten.

Das Jahr 1520 nennt uns den Kreis der Freunde, die Georg Dott zu Leipzig besaß. Sein Jugendgenosse, Dr. Johannes Ußleuber, nach der damals noch übligen Latinisirung auch Frondinus genannt, hatte ohne Zweifel auf seine Veranlassung das Schreiberamt am Hofe zu

Schleusingen gegen die academische Laufbahn zu Leipzig ausgetauscht. Dies muß, wenn nicht schon vor 1510, doch bald darauf erfolgt sein, weil er bereits 1520 als Vicecanzler der Universität vorkommt. Daß er sich aber als solcher, wie die Universitätsacten berichten*), durch M. Alexander Seckendorf oder Sceckler aus Eßlingen vertreten ließ, hatte wohl seinen Grund in einer besorgnißvollen Erkrankung, wenigstens deutet darauf das Testament, welches er damals errichtete. In eben diesem Testament setzt er zu Vollstreckern seines letzten Willens die beiden Gebrüder Georg und Cyriak Dott und M. Alex. Sceckler ein. Es ist demnach sicher anzunehmen, daß diese vier Männer, Ußleuber, die beiden Dott und Sceckler, in dem weiten Kreise der Academiker einen engen Freundschaftsbund bildeten. Drei derselben standen schon theils durch Blut, theils durch Jugendfreundschaft einander nahe; Sceckler, der vierte, war auf der Universität als Freund gewonnen worden.

Was übrigens Ußleuber im Jahr 1520 befürchtete, trat 1523 ein. Er starb zu Anfang dieses Jahres, wie aus den beiden bereits früher erwähnten Schreiben hervorgeht, welche Georg Dott und Alex. Sceckler an den Schleusinger Hof und an die Stadt Wasungen absandten. Cyriak Dott lebte damals nicht mehr in Leipzig, sonst würde er die beiden Schreiben mitunterzeichnet haben. Aber auch Sceckler erscheint nach der Mitte des Jahres 1524**)

---

*) Vicecancellarius Magnificus vir dominus doctor Johannes Frondinus Wasingensis, qui vices suas commisit domino M. Alexandro Sceckler de Esslingen. Zarncke l. c. 813.

**) Alexander Seckendorf ist nach einer unten abgedruckten Wasunger Urkunde noch am 15. Februar 1524 zu Leipzig, später indeß kommt er daselbst nicht vor.

nicht mehr in Leipzig, so daß Georg Dott, was seinen seitherigen Freundschaftskreis betrifft, vereinsamt dastand. Mochte ihn auch der theils durch den Tod theils durch den Wegzug erfolgte Verlust seiner Freunde schmerzlich berührt haben, noch war er lebens- und arbeitskräftig und genoß das volle Vertrauen der Universität. Dies bezeugt eine ihm und zwei andern Professoren zu Theil gewordene Mission. Am 8. Juni 1524 beschloß nehmlich die Universität, Dr. Georg Menningensem, den Decan Seb. Roth und M. Gottfr. Siboth in Angelegenheiten der Universität an den Landesherrn nach Dresden zu schicken. Die Beauftragten vollzogen die Reise vom 10. bis zum 14. Juni.*)

Im Jahr 1529 treffen wir Georg Dott in einen vor dem Universitätsgericht geführten Proceß verwickelt, welcher eine an den Nachlaß des verstorbenen Ußleuber gemachte Forderung von 10 fl. betraf und erst 1531 geschlichtet wurde. In den darauf bezüglichen Universitäts-Acten heißt es:

„1529 Montag nach Reminiscere den 14. März hat Georg Steyerer coram rectore constituiret seinem weybe als einen krigischen vormunden Daniel Stoffmeln, ime volle Macht gegeben, die X f. nach von doctor Wassingers gottseligen sache nachstellig, bey doctore Georgio Meningen zu mahnen, sich auch aller weiter anspruch vnd gerechtikeit vortzihen.“ **)

»1531 im September. Lis, quae inter dominum Georgium Meningensem doctorem et Georgium Steiger (Steirer) ciuem vertebatur, sic est sopita ac composita, vt non quod deberet sed quod concordiae vt theologus

*) Zarncke Acta rectorum universitatis studii Lips. (1524—1558). Leipzig 1858 p. 10.

**) Zarncke l. c. p. 32.

amans esset, doctor Meningen Georgio Steiger per dominos Conradum Metsch et Georgium Knauerium doctores VIII f. daret sicque ab omni aduersarii . . . esset liberatus, quod pars altera acceptauit.«*)

Vier Jahre nach diesem Processe wird unter dem Rectorat des Heinrich Gottschalk unser Dott mit der Bezeichnung Dr. Georgius Menningen noch einmal in den Acten als einer der 12 Universitätsräthe und zwar aus der Nation der Bavaren, zu denen damals die Franken gerechnet wurden, aufgeführt. Damit aber stehen wir nahe an seinem Tode, der nach dem Verzeichnisse des kleinen Fürstencollegiums**) 1537 und zwar, wie aus einer Bemerkung hervorgeht, welche ein Leipziger Historiker zu der bereits erwähnten Schrift: Fragmente ꝛc. S. 135 gemacht hat, am 13. Juli des genannten Jahres erfolgte. Georg Dott muß ein hohes Alter, sicher das von 70 Jahren erreicht haben. Hierfür spricht unter Anderm der Umstand, daß er gegen 44 Jahre Lehrer der Universität Leipzig gewesen ist. Seine Geburt fällt demnach in die Zeit um 1467.

Soviel über das Leben des Georg Dott. Gerne hätten wir das volle Lebensbild des Mannes gezeichnet, wenn anders dies durch ausländlich urkundliche Nachrichten möglich gewesen wäre. Leider beschränken sich die Quellen, die wir über ihn aufgefunden haben, auf ein an und für sich geringes Maß. Ebendaher liegt in dieser Beziehung unsre

---

*) Zarncke l. c. p. 42.

**) Prof. Eck, Programm de collegio minore Principum 1796 p. VI:

Nr. 58.	Annus recept.	Titel	Name	m. (mors)
	1506.	—	Georgius Dottan. Meining.	1537.

Mittheilung über Dott weit hinter oder tief unter unsern Wünschen, indeß in Beziehung auf die chronistischen Angaben auch weit über das seither von ihm Bekannte. Es war Dott, wie bereits oben angedeutet ist, zwar nicht ganz der Vergessenheit Preis gegeben, doch auch nicht über die Sphäre der Nebelgestalten hinausgerückt. Durch den hier gegebenen Nachweis seiner academischen Thätigkeit und durch die Vorlage seiner Dichtungen, soweit dieselben uns bekannt geworden sind, ist die Bahn, die Dott durchlaufen hat, erschlossen und die Bedeutung seiner Persönlichkeit in rühmlicher Weise gesichert, so daß die Stadt Meiningen sich ihres Dott freuen und ihn mit gutem Grund in die Gallerie ihrer ruhmreichen Stadtkinder einreihen kann. Mag immerhin sein lateinischer Lobgesang auf die Pilgerfahrt des Henneberger Grafen Wilhelm nach Jerusalem, wenn anders ein solches Gedicht von ihm verfaßt worden ist, verloren gegangen sein, Dott hat sich nach dem Zeugnisse seiner Zeitgenossen hinreichend als Dichter bewährt, ein Zeugniß, das auch die hier nachfolgenden Gedichte bestätigen.

1.

1498 erschien zu Leipzig: Candidus Senece libellus de eui humani breuitate. An der Stelle des Vorworts befindet sich ein Gedicht von Georg Dott aus Meiningen. Danach ist zu vermuthen, daß derselbe die Schrift von Seneka herausgegeben habe oder, wenn dies nicht, daß er bereits als Dichter in Achtung stand, weil man seine Dichtung als Vorwort eindruckte. Das Gedicht hat zur Ueberschrift: Georgius Dottanius menigensis ad Scholares de cursu et breuitate temporis. Wir geben dasselbe wie die übrigen mit Beibehaltung der ursprünglichen Schreibweise und Interpunction.

Hic iuuenes lepidis vegeti dignoscite verbis
Vite mortalis quam status iste breuis
Et quota pars justis respondeat vsibus eui
Si per inane fluit longior hora cito.

Obseruate dies superum sacra dona volucres
Immitem lachesin credite habere manum
Seruat dura sue decreta colus dea semper
Non ulle flectunt saxea corda preces
Non aurum mollit: non regia sceptra: genusue
Non vestes tyrie: bellica virtus: honos
Fusum precipiti fatalem currere gyro
Dum licet illa jubet: mollia pensa trahit
Stamina quando quidem dubium porrecta recidet
Inuoluetque atra nube superba caput
Nemo adeo etheree presentia numina sedis
Vt sibi crastina lux polliceatur habet
Viuitur ex puncto: quod deuolat otius euro
Vt rapido cursu parthica arundo fugit
Nobilis ante oculi nihilo spatiosius ictu
Quam facilis possit mens capere illud abit
Sic tacito cursu fugit irreparabilis etas
Post juuenile decus tarda senecta venit
Perpetuum nulli florem permittit habere
Tempus: sed specimen frontibus omne rapit
Non potuit seros Jouis arbiter Eacus annos
Effugere: et rugas pellere ab ore cauas
Non primum tenuit Radamanthus fronte nitorem
Cum minoe: licet ex Joue patre sati
Texitur ille ratus nunquam reuocabilis ordo
Grandeuis primus non reuehetur honor
Phasias arte licet vana transcripserit ora
Esonis antiqui: conjugis acta prece
Nutrices liber renouatas viderit egras

Sumpseris et fessus ora Jolae noua
Inuigilent igitur rebus melioribus omnes
Tempore: quo nobis carpitur absens (?) mora
Nulli spem solidam numerosior ingerat etas
Nam breuis ignaris pendula semper obit
Cui modo nestoreos concessum viuere in annos?
Tercentum messes quis numerare potest?
Cui modo cumee data virginis egra senectus
Que septena tulit secla tremente gradu?
Nemo explere potest viuacis secula cerui
Secula cornicis vel superare nouem
Non tibi corne loquax quisquam equiparabitur annis
Non phenica datur vincere posse senem.

2.

Hexastichon Georgii dottanii Menigensis.

Si rapido tuo mens iactatur turbine solers
Hoc Senecae docti consule lector opus
Sistere enim tumidos agitati pectoris aestus
Agmia curarum fundere tetra docet
Quis penitus domitis animo stat vita serena
Sidereos qualem constat habere deos.

Dies Hexastich befindet sich gedruckt auf dem Titelblatt des im Jahr 1499 zu Leipzig bei Jacob Thanner (Herbipolensem) herausgegebenen Werkes von Seneka: de tranquillitate animi et vitae.

3.

Spectabilis et eximius vir dominus Georgius Dottonius Meyningensis artium et sacre theologie professor.

Arduus ad superum veneranda palatia trames
De misera assurgit: rectus et arctus: humo
Quem Romana tenens ecclesia dogmate Petri
Insonat observent gentibus ore pio
Compita sed variis erroribus undique torta
Perfidie hostiles inseruere manus
Vir inter calles via noscitur illa reflexos
Felix cui recto contigit isse gradu.
Tendiculas etiam tenderunt fraude latentes
Et pedicas prauo composuere dolo
Tum fodere specus divortia per vaga cecas
Obliqua insidiis orbita nulla caret
Talibus infames sycophante sedulo technis
Jmpediunt animos: absque pudore: rudes
Alta igitur figens Hieronymus arbore signa
Dirigit in rectum: torta carere monet.

Eins von den Epigrammen, welche der Confutatio apologetici cuiusdam sacre scripture falso inscripti, herausgegeben von M. Hier. Dungersheym von Ochsenfurt, beigefügt sind.

4.

Accipe coelestem domini sine labe quadrigam
Excusam graphicis lector amice notis
Quam formant oculis animalia bis duo plena
Ezechielis vti visio mira probat.
Vidit Joannes hanc Pathmi tristis in ora
Dum trucis edicto principis exulerat.

Hebreis patria Mattheus voce loquutus
Os habitumque hominis gestat honore suo.
In lacio Marcus scribens Simonis apertus
Interpres: torua stat leo fronte ferox.
Lucas inde syrus mysteria qui edit Acheis
Fert speciem vituli: nam sacra legis agit.
Lumen Joannes Asie spectabile celebs
Alta petens: aquila est prepes: et alta videns.
Primus homo: a caligis dicto sub Caesare scripsit:
Imperio Claudi tum Leo: scita dei.
Addidit hinc Vitulus: vetulo sub principe Nerua
Alas explicuit mox Aquila ipsa redux.
Jllis iustitiae terram: sol vectus in omnem
Emicat et vasto noscitur orbe deus
Quem Judea prius iactabat noscere sola
Iam scitur mundi quatuor ille plagis
Rure et ab elysio venientes quatuor amnes
Hii sunt: qui terras mille per ora rigant
Terris insinuant diuulsis undique magnum
Oceanum: vt potas gratia multa beet
Quatuor hinc ventis licet hos componere primis
Nam validis perflant flatibus omne solum
Laxant densa modo, condensant rara vicissim
Humida desiccant, arida rore fouent.
Et calor et frigus mitescit flantibus illis
Liquitur his durum: liquida tacta rigent.
Quadrifide letali hominum pro crimine morti
Addictum, redimunt vbere marte: genus
Ex rutilo solidi sunt circli quatuor auro
Quis noua defertur cercius arca dei.

Dies Gedicht bildet die Vorrede einer bei Thanner in Leipzig 1514 erschienenen Uebersetzung der Evangelien ins Lateinische unter dem Titel:

Nobilissimi diuinissimi et excellentissime authoritatis quatuor evangelistarum libri: qui non solum fidei doctrine: sed etiam vite magisterium: et iuste conuersationis speculum sunt: nam in eis preter fidei christiane institutionem luculentissima morum precepta continent que sine phuto et sine superbo eloquio sed humili sermone deus tradit: vt omnes intelligant quod omnibus loquitur. Vnde tota vitee et edificationis christiane perfectio accipitur: quibus salubriter praua corriguntur: parua nutriuntur: et magna oblectantur ingenia.

Zwar ist Dott nicht als Urheber des Gedichts genannt, aber seine Autorschaft ist durch Wimpina gesichert. Auch die Vorrede zu der Uebersetzung muß von ihm stammen. In derselben entwickelt er den Begriff des Evangeliums, der Religion und eines Evangelisten, das Verhältniß der Gnade zum Gesetz, die Zeit der Verbreitung der Evangelien, die Anerkennung der 4 Evangelien als Zeugnisse des christlichen Glaubens, erörtert ihre Verschiedenheit und Einheit und giebt an, daß der Verfasser der Uebersetzung unbekannt sei, dagegen die eingestreuten Verse vom Benedictiner-Mönch Peter Roßenhain stammen.

5.

Sermo panegyricus de sancto Apostolo Paulo in studio Liptzensi habitus in lectionis Pauliane exordio.

Candidus in coeli lectis summatibus heros
Paulus: apostolici sublimis honore senatus:
Seminis hebrei non vltima gloria: primum
Tharsensis populi decus: et mirabile lumen
Christigenum: ad superas arces vestigia ducens
Per chaos obscurum mundi: per coeca pericla.
Me ciet in numeros animum transferre stupendis
Rebus: vt astricto celebris sermone magistri
Commemorare iuuet miranda hoc ordine fata

Ante trucis Sauli tenera incunabula: seuas
Christidos ecclesie pressuras: fulguris ictum
Saulus quo moritur sed Paulus nascitur: inde
Flagrans dogma sacre fidei: fructumque laboris:
Heros equanimis que pertulerit mala: Rome
Vt dederit poenas capitis pro munere sacro.
Quam nitida tandem sit maiestate decorus.
At mea pregrauibus ceptis industria cedet:
Et nimis exigue cedent in carmina vires:
Ni ferat auxilium deus: et regat orsa precatus.
Non voco ludentem blanda testudine Phoebum
Nec Iouis oro nouem decima cum pallade natas:
Orphea pretereo: sacros de fonte liquores:
Castalio siccis: quid confert poscere labris?
Ogygiamque chelyn rigidas que carmine rupes
Motans dulcisono: turritam condidit urbem
Iudico posse nihil. Sed nunc te spiritus alme
Supplex oro veni: qui pectora casta puelle
Ingressus Marie: coelesti viscera foetu
Impolluta viro complesti lucis in vmbra.
Zacharie linguam subita virtute ligasti:
Rursus et occluse rupisti claustra loquele.
Regia coelicolum subuectus in atria Paulus:
Maxima iam foelix per te mysteria vidit:
Oraque mellito coepit sermone diserta:
Numine dexter ades conanti dicere Paulum:
Pectoribus succede meis diuine magister.
vi genus vnde domo Saulus primordia sunto
Sermonis teneri: quibus apte fila trahantur
Se testante genus veteri de sanguine duxit
Hebreum: tribus hoc se magno milite iactat
Benyamina ferox animisque armisque superba.
Si cure est primum patrios nouisse penates
Authores bifidi monstrant discrimina sensus.

Vrbs tellure syra vetus olim nota iacebat
Giscalis: hebreo foelix habitata colono:
Regna palestine foelitia quando manebant
Illic tecta patris chari predulcia stabant
Sauli: temporibus priscis: a stirpe celebri
Nomine digna fuit, seclis memoranda futuris.
Ast vbi romulidum iudea potentibus armis
Victa manus dedit, et mutauit sceptra latinis
Fascibus: hec pugnaci milite capta est.
Tum sua mauortis linquentes tecta tumultus
Ad cilices Sauli transmigrauere parentes.
Suscipit extorres Tarsus Persea colonos:
Que iacet in Cilicum speciosis moenibus agro:
Et Cydnus mediam gelidis intersecat vndis.
Qua supero Pallas sapiens Ioue nata sedebat:
Artibus ingenuis: coetu illustrata sophorum:
Fama Cecropias clara vincebat Athenas:
Et quascunque vrbes Pallas sibi casta dicauit.
Hac referente Syro Luca Saul editus vrbe est.
Giscale contendunt Hieronymus omnia callens:
Et reliqui annales genitum: syriosque penates
Cum linquente pio Tarsum genitore profectum.
Indolis eximie prestabat honore beato.
Ingenium puero natura potens dedit acre:
Vt facile cunctos superaret diuite vena
Emicuit primo sapientia flore virilis.
Ramiferas igitur palmas non tendere iussus
Ad ferulam tristem rigido quatiente magistro:
Omnia dum facili caperet prelecta labore.
Imbibit argiuam greco monitore loquelam:
Vt doctore scio fulgeret grecia Paulo.
Mox Puer vt docilis teneros exegerat annos
Etiam curriculo foelici firmior etas
Venerat: et vegeto florerent corpore vires:

Mittitur a charo Solimas genitore superbas:
Vt sacra percipiat diuine dogmata legis.
Venit: et audiuit: didicit meliore magistro
Legem mosaicam: sitibunda mente bibebat
Docto Gamaliel que flumina pectore fudit:
Summaque comprendit patrii fastigia iuris.
Tum sensus: ratio: mens sana fuere stupori
Omnibus hebreis: quos vicerat ille: coeuis
Nescia nutriuit domus hoc phariseia grande
Christigenis columen: densa sub nube serenum
Occuluit solem: qui legis pelleret vmbras
Sensibus obtentas rudibus lucemque perosis
Illo sacra fides adoleuit tempore Christi:
Et populosa seges verbi de semine iacto
Ecclesie nascentis humo surgebat aprica.
Cui recutita grauis synagoge turba parabat
Crudele excidium; trucibus poenisque minisque
Nam dira Alecto stygiis ructata tenebris
Perfida letifero perfudit corda veneno:
Liuore exacuit: curis et edacibus anxit
Scribas: pontifices: phariseos fraudibus aptos.
Nec manet intactum facile irritabile vulgus
Armat in exicium dea turbe seua fidelis
Enses stringuntur: curuatur letifer arcus:
Et teretes horrent haste: curueque secures:
Tempestate graui iaculatur saxeus imber:
Et quecunque minax rabidis furor arma ministrat.
Funestum manibus stant vinctis ante tribunal
Innocui: cum iudiciis damnantur iniquis
Vincla crepant: tetro neruus cum carcere terrent
Talibus arcta domus Christi perculsa procelsis:
Perdi non potuit firma quia rupe sedebat.
Tum Saulus coeco synagoge eruperat antro:
Mosaice rigidus legis servator et vltor:

Vltor acerba fremens: verbis odia aspera tollens.
Turbidus ecclesie: quo non violencior alter
Hostis erat: timuit quem sancta caterua ferocem.
Ardebat populi cedem impius ille fidelis:
Nescius atque modi furiata mente ruebat:
In segetes domini letas populator amarus.
Da veniam Sauli feritatem Paule canenti:
Vt tumidi pateat Sauli sors iusta ruine:
Micior ut Paulus quam sit trux crimine Saulus:
Atque humilis Pauli niteat laus clara corone.
Oeneos immanis aper ceu missus in agros
Vltor crescentes segetes contriuit in herba.
Maturas secuit: vel rictus fulmine adussit:
Frondibus et ramis nocuit cum fructibus illa
Pestis: non pecudes custode armentaue tuta.
Agricole campos trepidi liquere patentes:
Et foribus clausis dubiam fouere salutem.
Ex animisque metu gemino diffidere muro
Turba virum visa est: turri trepitatur in alta
Dira Cleonei turbarunt damna leonis
Archades annosos: Alcides donec odortus
Inuicta domuit monstrum virtute tremendum
Taurus in atteo seuiuit cressius agro
Fortibus aegide non fama obscura lacertis
Saulus in ecclesia seuas excuit iras.
Vinea niliacis hec est quam duxit ab oris
Vinitor ethereus virtute atque arte stupenda.
Dux fuit et pastor sollers per inhospitam heremum:
Nocte viam monstrans luxit globus igneus atra:
Nubes densa die vicibus succedere visa est
Strauit erithrei per concaua gurgitis ima
Siccum iter: inuoluit Pharium cum gente tyrannum
Barbarica: refluis non saluo fluctibus ullo,
Coeli pane famem: generosa carne repressit:

Et de rupe sitim salientibus abstulit vndis
Pugnacique manu ductam per tela per enses:
Plurima perpessam mala: diuite sede locauit:
Ejecto indigena nullis prohibentibus armis.
Ille aper vmbrosa vasto cum murmure sylua
Erupit: tenerum mox carpere cepit adortus
Visitatoris opus superi molimine seuo
Vitem non ratus est. sacram spoliare nefandum
Palmite foelici: facinus sed habebat honestum.
Marcius vt solis lupus est miserabile caulis
Lanigere pecudis: dum sanguinis incitat ardor:
Et stomachum malesuada fames irritat inanem:
Irruit: ac seua rabie grassatur in illis.
Non tantum finire famem quam cedere pergit.
Mutas terret oues: trepidas dispergit: inermes
Dentibus armatus sternit: iugulat: trahit: hostis.
Vinetum domini sanctum vel ouile tremendus
Inuasit Saulus leo: taurus: aper: lupus audax.
Polluit ante manus dira Stephani nece iusti
Grandine dum sanctus Silicum cadit ille nefanda.
Nam sua carnifici tenuit velamina plebi
Deposita ante pedes: hinc crimen et ille reatus.
Non satis in cedem Stephani manus vna valebat:
Multis fit manibus lapidans homicida cruentus.
Ecclesiam nimia Solymis vastauerat ira:
Conciit immeritos gemitus impune per vrbem:
Ciuili irrupit temeratos marte penates:
Carceribusque viros cecis intrudere vinctos
Festinauit: et in grauibus concludere neruis:
Non in feminea puduit crudescere poena.
Diffugere greges trepida formidine pulsi:
Tristibus ille lupus furiis tum percitus agnos
Insequitur timidos diuersa per oppida passim
Palantes: prohibet dum pastor fortis ab alto

Atque sacerdotum malesano principis ore
Incitus: et scriptis furiali ferbuit ausu.
Iuerat exultans moturus bella Damascum
Miles sacrilegus: frendens: immania spirans
Percupidus cedis socium circumtulit agmen.
Maturauit iter: caperet: vinciret: anhelus
Innocuos sexus timidos vtriusque fideles
Coniugibus viduis trux innuptisque puellis
Supplicia intendit: cunctis regionibus orbis
Sacre constituit fidei prohibere carinam et
Predari: et rapidis penitus discindere ventis.
Non tulit hoc facinus residens in puppe magister:
Quem metuit coeli terreque herebique potestas.
Grassantem vetuit piratam vindice dextra:
Dextra terribili ruptis que nubibus ignem
Detorquet rapidum: obstreperis mugitibus implet
Aethera: que moles metuendis viribus altas
Diruit: et nigro conuoluit turbine firma.
Quassat Athon: Rhodopem: turrita ceraunia: vastum
Caucason et Cybeles phrygie nemus igne trisulco
Molem tergeminam coeli sub concaua ductam:
Sacrilegis manibus, telo flagrante retorsit.
Hac feriente manu cecidit titania pubes:
Aloides gemini: Salmoneus: atque Typheus:
Et certare deo quisquis ceruice proterua
Presumpsit: sceleris poenas est pendere dignus.
Iam medio coeli lampas phoebea micabat:
Et radios liquidum sparsit trans ethera puros:
Hic vicina Syre peruenit in arua Damasco:
Exultans audax: vltricis nescius ire.
Tum citius dicto vibratus ab ethere fulgor
Circumfulsit eum: vox et repetita sonabat
Ingenti clamore: adeo quid Saule petis me?
Saule tibi durum est stimulum superare potentem.

Attonitus prono quatiebat corpore terram:
Hostis christicole gregis impius igne chorusco
Vocis et ingenti coelo veniente fragore.
Sic deus omnipotens iram compescuit ira.
Continuo illesis oculorum nubila densa
Orbibus immodico perstrictis fulgure: coecant:
Diriguit nouitate rei comitum globus omnis:
Formidabile signiferum circumdare lumen
Cernens audacem: et prostratum corpore toto:
Tu quis es inquirit? prostrator cominus infit:
Quem tu persequeris sum Jesus Nazareth ortus.
Religione cita licuerunt pectora strati:
Quid faciat venerabundus perquirit? at ille
Surge ait ingressus vicine tecta Damasci
Facto quid sit opus disces: tu jussa facesse.
Egre miles humo torpentia frigore membra:
Et tremebunda metu tollebat: lumine utroque
Ignis ab etherei captus fulgore: prehensum
Deducunt manibus comites sub moenea nota:
Corporeos vbi nox oculos triduana premebat:
Sed mens angelicas surrepta volavit ad arces.
Vidit et audiuit didicit spiramine sacro
Humanis non visa oculis: non auribus hausta
Pectore mortali non cognita: queque nefandum est
Ore loqui nostri: tantum coelestia prestant
Que deus electis arcana parauit amicis.
Visio leta dei nectar predulce beatrix:
Ambrosiusque dapes: mensa prebebat opima:
Sed triduana caro fragilis ieiunia duxit.
Donec Ananias fama cantatus in vrbe:
Christi discipulus caperet coelestia iussa.
Surgat et in vico qui rectus in vrbe vocatur:
Iude tecta petat Tarsensem nomine Saulum
Inquirat: domini et pia que sint numina pandat

Agnus adire lupum mansuetus abhorruit acrem.
Rumor namque sacrum peruasit ouile seuerus:
Esse feram capitum multorum clade nocentem.
Tali voce virum trepidantem Christus adegit
Jussa sequi: et Saulum non formidare monebat
J mihi Saulus erit vos electum: deus inquit:
Qui preciosa feret vite precepta beate:
Gentibus: et quibus est rerum suprema potestas
Et veteri populis Israel sanguine cretis
Ignotum ante meum faciet clarescere nomen.
Quanta necesse pati fuerit pro me mala noscet.
Sollicitus pastor metus vigilante peribat.
Fit mora ne qua: dei peragit mandata iubentis.
Tecta subit monstrata vir: Saulumque salutat.
Frater ait (manibus positis) modo respice Saule.
Squalida confestim scabies defluxit ab atris
Orbibus: emicuit vis grata repente videndi:
Et chaos offuso cessit sub lumine nigrum.
Surgens saluifici sua crimina fontis in vnda
Diluit: interius fidei lux alma refulsit.
Perfidie nebulas noua lux discussit auernas:
Angelicam sacro traxit de flumine vitam
Mortis imago: colubrinum proiecit amictum.
Fomentis calidis de pectore frigida febris
Pulsa manu medici coelestis liquerat aegrum:
Incaluere nouo mentis precordia sole:
Ardua molitur pro relligione beata.
In noua castra nouo transscripto milite Saulo
Saulo qui nimio fastu sub lege tumebat:
Asperitas animi: tumor: atque elanguit estus:
Immemor ingenii lupus emollebat in agnum.
Paulus et a Paulo modicoque humilique vocari
Tum vere potuit Paphius proconsul vt inde
Sergius: e palma nomen tribuisse putatur.

Mensis postquam exempta fames positis triduane est:
Corporis et sensim vires rediere priores
Subuersor fidei testis, synagogicus exin:
Jesum voce dei natum clara esse ferebat.
Vipereum genus obstupuit: nunc maximus ille
Expugnator erat fidei cultorum nominis huius:
Et modo venit vt hac nostra permissus ab vrbe
Auulsos: Solymis et vinctos ante tribunal
Pontificum statuat: damnandos lege paterna.
Saulus conualuit magis: et confudit iniquos
Judeos: claram qui tum coluere Damascum:
Asseruit Christum fremitu non territus vllo.
Clausis insidias portis gens praua tetendit:
Sed via consilio fratrum per moenia facta est.
Excubiis tali funestis excidit arte.
Hostibus elapsum mediis: Solymasque reductum:
Seuum pertimuit velut hostem credula turba.
Barnabas at Sauli fatum narrando stupendum:
Et benefacta viri trepidantia corda leuauit.
Commonitus mox voce dei procul urbe relicta
Pergeret ad gentes sumpturas verba salutis:
Si iudea grauem non ferret saxea testem.
Persuasum monitu coelesti certe magistrum
Ecclesie subiit fidutia: magna parandi.
Disseruit grecis: Paulum gens barbara sensit
Conspicuum fidei terris infundere lumen
Omnibus: vmbrosam cupiet secludere noctem.
Sidereis populos regnis vt dederet omnes:
Sollicitus: prudens: ceu conditor orbis agebat.
Raptorem mentis rabies prius impia fecit:
Strenuus hinc omnium magno fit numine pastor.
Qui laniauit oues Christi feritate lupina:
Mox pius a caulis tutor diuertere cedes
Nititur indignas: iustam saluare cateruam.

Funereumque tulit frendens in vulnera ferrum:
Pharmaca doctrine mox temperat optima sane
Saucia quis possent credentum corda foueri.
Osor acerbus erat: prime vatastor anhelus
Ecclesie: dispersor atrox: subuersor iniquus:
Captus amore adiit: populator gentibus auxit:
Dispersam collegit et edificauit vbique.
Raptam mane lupus diuisit vespere predam
Benyaminus: vti benedictio sanxit Jacob.
Aspera multa tulit constanti pectore: vultu:
Saulus commeruit pateris quod Paule beate.
Vt Stephanum Saulus Silicum sub nube peremit:
Sic Paulum nymbo lapidum obruit impia Lystra
Saulus christicolas virgarum fasce premebat.
Paule quater denas minus vna in corpore plagas
Sustinuisse refers quinto: ter cedere virgis.
Gaudebat domini Saulus vincire fideles:
Ecce flagellandus loris constringere lentis:
Circumfers geminas religatus Paule cathenas.
Innocuos homines neruis et carcere Saulus
Clausit: carceribus poenas dat Paulus abunde.
Christigenum ecclesiam turbasti Saule nouellam
Sporta sed e muro te misit virgea Paule.
Ne mala supprimerent te conciliabula seuis
Motibus: et sancte raperent solutia plebi
Ante diem: rabido cessisti sepe furori.
Inque ratem tumidos Simonis tollere fluctus
Saulus: et excipere insidiis pirata studebat
Naufragus insanis ter Paulus mergitur vndis:
Squamea ter Paulum circumstat turba sub alto
Gurgite: sorbentem fluctus atque ore vomentem
Miratur falsos: madidaque in veste latentes
Per scopulos: rapidis noctemque diemque volutum
Aestibus: et cumulis luctantem sensit harene:

Saulus foelices Christi damnabat amicos:
Illos fulmineo crudeliter ense petiuit:
Paulus militiam Christi induperator obiuit:
Judeos doluit miseros errando perire.
Cesaris imperio sexti et ruit ense cruento.
Torruit altisonas crebro sitis ignea fauces:
Et strigosa fame caro palluit eius edaci:
Aestus immodicos: mordentia frigora passus.
Dux velut egregius: medicusue peritus vbivis
Supplicuit: docuit: promisit: terruit: hosti
Terribile insonuit: respexit fronte minaci.
Opportuna tulit labenti robora: stratos
Firmo stare gradu fecit: torpentibus ignem
Subdidit: atque acres frenos audire monebat.
Sollicitus curas impendit fratribus egris
Justus: et placido seuos lenire dolores.
Affatu studuit: lapsam refouere salutem.
Ex stype quesita miseratus iuuit egenos
Omnibus officiis referebat quaslibet vnus
Personas: populis namque omnibus omnia factus.
Pectoribus diras pestes radicitus altis
Fixas: arce noua curauit demere sollers.
Erubuit sannas nihil aut obprobria foeda
Gentis iudaice: graiis insanus haberi
In populis sana contempsit mente: furores
Barbarici illuso non inflexere rigorem.
Sed fortis: patiens: constans: pius: integer: oci
Nescius ignaui: flagris vehementibus actus:
Infracta ceruice iugum domini tulit: omni
In populo erexit fidei fulgentia signa:
Omnes personuit celestis buccina terras;
Regis ad etherei foelitia castra vocauit
Gentes quasque plagas habitantes quatuor orbis.
Latone similem gemine fas dicere proli est

Nam totum lingue radiis fulgentibus orbem
Illustrauit: vti que coelum lumina versat.
Vitalem inuexit pariter cum luce calorem.
Quaque tulit gressum verbi de semine sparso:
Parturiit fecundus ager: suspexit olympum
Leta seges vastum: quam non valuere tyranni
Proculcare: vel eruere aut prohibere potentes.
Vna parte ruens alia caput altius egit.
Machinamenta fidem que dejectura parabant
Hostes: consiliis versa in contraria cernunt:
Euexere modum supra dum perdere querunt.
Egregius cessit qua pulsus ab urbe magister
Hac mage discipuli Christum sonuere fauentes:
Clara salutifere crucis explicuere trophea.
Discipulos alacres fecit pacientia Pauli.
Hostes dum sinerent nulla regione morari
Paulum: sed cuperent regnis dispellere cunctis:
Quem despexerunt aliis misere magistrum:
Et medicum ignari circumuexere peritum.
Relligio Christi vasto sic creuit in orbe.
Non proauis opibusue potens: nec honoribus auctus:
Murice non tyrio: aut rutilo spectabilis auro:
Arte nec exculto fidens sermone magistra:
Ast obscurus: inops inhonorus: nudus: ineptus
Squalidus: infirmus: vecors: despectio mundi:
E Solymis vario regalibus ordine terras
Lustrans: scita dei longe lateque sonabat.
Pellibus exercens opifex ignobilis artem
Despectam: qua pelliceis tentoria tectis:
Soles atque hiemes struxit vetitura minaces:
E quibus egregius sumpsit stipendia miles
Inque manu gestans artis de more scabellum:
Vrbibus illustris sophos et regionibus atris
Nubibus errorum pressis: venerabile lumen

Inuexit sophie coelestis: nubila soluit.
Aequor ad Illyricum: nullus quibus ante sacrata
Dogmata vulgauit: foelicius vt labor iret:
Strenuus hic fidei noua fundamenta locauit.
Et vix terdenis (mirum) voluentibus annis
Phoenices studiis claros: lata arua Syrorum
Moenia lustrauit Cilicum: et Pamphilica tecta:
Inuisitque auida pisidas mente feroces:
Pingue solum Cypri: siccamque Lycaonis oram:
Et Galatas: Phryges: et Macedum foelicia culta:
Troaden: et Mysos: Samothraces: Ecropis arces:
Et Lycios bello duros et Medica regna:
Transiit Jonie campos: et achaica rura.
Vndique seua trucis tenebrarum sceptra tyranni:
Gentibus ignaris fraudum dominata per annos
Multos contudit et quos sub ditione tenebat
Impius exactor: soluit virtute superna:
Atque triumphatos regi succumbere iussit
Coelituum: sacras dedit ad pia munia leges.
Et ritu simulacra deum venerata prophano:
In cineres vertit: rigida aut in frusta liquauit:
Aeris et immeritos ardens suppressit honores.
Ignem thuricremis vigilem restinxit in aris.
Parthia bellatrix: equitatu Persia gaudens:
India: Sauromate: Scytha: gens a conjuge Abrami:
Aethiopes vsti: temnentes impia sacra:
Hoc vulgante crucis coluere potentia signa.
Victoresque orbis docuit perferre quirites
Dulce jugum Christi: et falsos explodere diuos.
Occiduo gentem sub sole vocauit Iberam.
Et penitus toto mortales vicit in orbe
Dogmatis excelsi gladio: precordia mentis
Ancipiti ferro penetrante potentius omni.
Numine coelesti fultus: flammatus amore:

Tam celebres fortis potuit perferre labores.
Lustratis celeri cursu regionibus orbis:
Hostibus et mediis fidei fulgente tropheo:
Tum vir apostolicus Solymas regressus alumnas
Spiritus vt monuit sanctus: nil vincla tremiscens
Cognita Cesaree: temnens discrimina seua
Consulto ingreditur Salamonis nobile templum:
Justa soluturus legalia: cernit apertis
Luminibus verum: quod spiritus indidit imis
Sensibus: et vinclis Agabus monstrauerat ante
Liuida tollit enim grandem synagoga tumultum.
Sacrilegis manibus tum corripuere nefandi
Ante fores templi raptum ceduntque trahuntque
Et necis esse reum: quia legis scita refellit:
Vociferant: templo et iustum detraxit honorem.
Audiit: accurrit fulgente cohorte tribunus
Cesareus Lysias: geminis vincere cathenis
Imperat ereptum et lentis torquere flagellis.
Sed genitum ciuem romanum vt claruit esse:
Illico vanescunt crudelia iussa tribuni.
Inde quaterdeni se deuouere latrones:
Ne sua curarent dum Pauli cede maderent
Corpora: tanto odio flagrabat turba cruenta.
Comperit hec Paulo Lysias: instare pericla:
Vinctum Cesaream misit stipantibus armis
Noctu: dilueret foelici preside coram
Jure fori culpas statuendi nuper obortas.
Inde sacerdotum primas: et lecta senectus
Ocyter e Solymis comite oratore diserto
Tertullo properant: pro ficto crimine Paulum
Conueniant: in ius reus astat rite vocatus
Crimina Tertullus cumulauit inania vanus
In Paulum: sapiens differt decernere iudex:
Sed festi placide seruantur presidis auri:

Fraudibus vndantes nimium sine teste querele.
Cesaris ad solium festo stans iudice Paulus
Diluit: orator que finxit crimina mendax:
Iudiciique cauens onus Augustum voco dixit.
Cesaris inquit opem festus romane petisti:
Ibis: et Augustum romana sede videbis.
Excitas odiis lites hac voce diremit
Orbis epistolio tum testinat acta monarche.
Mittitur in lacium sub Centurionis Juli
Cura: iudicium subiturus principis equum.
Paulus fluctiuagis ratibus per cerula vectus
Aequora: per varios casus: per certa pericla:
Ibat sceptra velut sumpturus regia letus:
Miror nullus erat vultu: gemitus nec agebant
Pectora plena deo: non principis ora ferocia
Aut mala iudicii decreta timebat iniqui.
Egregium quia romana de gente triumphum
Proposuit: dubius nec spes pascebat inanes.
Plurima prodigiis illustrauit loca miris:
Et fidei sanxit tenera incunabula sacre.
Moenia conspexit tandem sublimia Rome.
Cesareo miti custodia numine Paulo
Libera permissa est: populum vt diuina doceret.
Impiger hinc annos magno sub principe binos
Aduentum Christi docuit: callemque salutis.
Judicio posthac dimissus cesaris equo:
Prepete ad occiduos cursu tendebat Iberos:
Vnde suo clarum duxit et marte triumphum:
Regis tartarei spoliis letatus opimis:
Nexibus errorum quia multos eruit arctis.
Magnifici herois sublimi munere functus
Vocibus: et scriptis: signisque potentibus: omnes
Vt populos fidei castris ascripserat alme.
Marcia romulidum reuidere palacia tendit:

It: venit: indicto iuuat indulgere labori
Cum Simone: fides crescit: crescit grauis ira
Supplicio sanctum scelerati principis ingens
Addixit rabies: ferrum caput abstulit atrox:
Quo cruce pendebat moribundus tempore Simon.
Supplicii socios fidei confessio fecit.
Principibus tulit ecclesie lux vna duobus
Exicium: Pauli decorant miracula cedem.
Lingua sonat Jesus capite a ceruice reuulso:
Replicuit viuus tocies quod famine: scriptis:
Saltibus et terris lato: mirabile dictu:
E viridi fontes salierunt cespite terni:
Lac niueum fundit ceruix pro sanguine cesa.
Quid mirum: ecclesie si lactis abundat alumnus?
Candidior si lacte sit eius epistola queuis:
Melle suauior et velut vber nectare tensum?
Hostia qua petitur via tum venerabile·corpus
Effossa suscepit humo: templumque superbum
Illic posteritas diuinis dedita struxit:
In quo uiuit honor Pauli post tempora vite.
O pueri iuuenesque viri quibus inclyta cure est
Virtus: ad diuum qui leta palatia regni
Tendimus hic: Paulum per splendida gesta sequamur
Pauli vita bonos promitit candida fructus:
Fructus virtutum dulces carpamus ab illa
Arbore fructifera: quam Christus seuit in hortis
Ecclesie: iugis liquidas prope fluminis vndas.
Affectusque boni latices de fonte ruentes
Nectareos: auidis sorbamus mentibus isto.
Floribus omnigenis viridancia prata metamus:
Vndique mella fluunt riuis que dulcia plenis:
Et que lactifluis candent ex mille scatebris.
Imploremus opes hunc gazophylaca beatum:
Thesaurum potis est opulentum tradere egenis:

Tollere quem nequeat fortune summa potestas.
Virtutum numero lectum cumulauit abunde
Vas deus: vt quicquid reliquis mirabile sanctis
Contulit: inuenias ista cumulacius arca.
Justis non minor est patriarchis siue prophetis.
Relligiosis Abel ob sacra deo pia charus:
Diluuii proprie stirpis seruator in vndis:
Abraamus genitor numerosa prole beatus:
Extructe Isaacus sancti patris hostia pyre
Impositus devota: pares non esse videntur.
Non annos potior bisseptem seruus Jacob:
Regius egypti prefectus cedit Joseph.
Non Moses: Aaron: phinees prestant: licet illi
Agmina hebrea deo meruissent ducere lecta
Job: Dauid: Salomon: reges virtutibus aucti:
Flammifero Helias sublatus in ethera curru:
Conspicuus factis Helyzeus et ore propheta:
Spiritus in cuius descendit pectora duplex:
Egregiis nequeunt meritis excellere Paulum.
Coetus apostolicus primo hunc dignatur honore.
Martyribus maior: non confessoribus vllis
Dotibus inferior: tum virginitatis honorem
Produnt scripta virum custodiuisse perennem.
Alter Joannes victu monituque benigno est:
Carcere: supplitio captis: clamore vocantis.
Fas est muneribus majorem dicere sacris.
Alter Petrus erat si mira vocatio constet.
Angelicis quoque spiritibus te confero Paule:
Es Gabriel regis superi decreta ferendo.
Ecclesie princeps Michaelis nomine dignus.
Num Raphael medicus letales arte potenti
Corporis atque animi potuisti soluere morbos?
Dotibus ille dei vir summis eminet: ergo
Excelsum licuit primis componere sanctis.

Sed proprie non has opis est equare canendo
Non mihi si centum fauces natura benigna
Finxisset: totidem linguas intraque disertas:
Si foret aenea vox: solida et spiracla: sororum
Si chorus aonidum dictet mihi verba sacratus.
Magnanimi dignas herois dicere laudes
Possem: quas meruit dum Christo subdidit orbem
Vastum: et diripuit stygio fera sceptra tyranno
Sit satis incuso meminisse hoc carmine quasdam:
Laudibus in reliquis verborum copia desit.

Impressum Liptzig in officina prouidi et honesti ciuis Jacobi Thanner Herbipolensis. Anno domini 1514 Leone decimo diuina prouidentia summo pontifice: Et Maximiliano serenissimo et inuictissimo imperatore Septimo Februarii.

1524 Febr. 23. Der Stadtrath von Wasungen stellt eine Quittung über ein ihm von Jacob Usleuber gemachtes Darlehn von 200 fl. aus.

Wir Burgemeister Rath vnd gantze gemeinde der Stad Wasingen. Nachdem der Ersam Jacoff Vsleuber vnser mit Raths frundt zu Wasingen als ein mit testamentarius Doctor Johann Vsleubers seines bruders seligen zu Leipzig verschidenn von gedachts Doctor Johansen gelde vnd geschefftte zweyhundert gulden Reynischer vns zugewandt hatt, damit wir fortter Endresen von Wechmar abgelost vnnd gemeltte von Wechmar sollicher zweyhundert gulden by den vorstendern des heiligen Sanct Wolffgangs zu Hermanssueltt jm sehe gemeiner stat Wasingen zu gutt entlediget handt, demnach gereden vnd versprechen wir gedachten burger-

meister Rathe vnd gemeinde gemeltter statt Wasingen für vns vnnd alle vnnser nachkommen dem egemelten Jacoff Vsleuber vnd allen seinen erben solliche zweyhundert gulden jerlichen vnd eines jeden jars besundern dieweil die von vns nicht abgelost werden off Sanct Peter tag stulfeyer genant mit zehen gulden je zwen vnd viertzig gnacken für ein gulden oder so vil geldes zuuerzinsen vnnd jn ire gewersam zu Wasingen zu entrichtenn welliche zynse der gedacht Jacoff Vslewber vnnd seine erben auss crafft der getrewen handt vnnd vormundtschafft Doctor Johanns Vslewbers fortter aufwenden sollen, doch soll vns vnnd gemeiner stat Wasingen vnnd allen vnsern nachkomen die ablosung sollicher zweyhundert gulden haubt geldes zu sampt den zehen gulden jerlicher zynse vorbehalten seyn, die eins jeden jars wan vnns geliebt ein virtell jars vor Sanct Peters tag obgemeltt zu thunde vnnd ob die anndren getrewen hendere Doctor Jorgeff Todt oder Magister Alexander Seckendorff zu Leipzig Jacoffen Vslewber oder vns einreden wurden, solt vnser herr von Hennenberg die partheye zu allenteylen darvmb zu weysen haben, alles ane argelist getrewlich vnnd ane allerley geuerde.

Zu vrkunde haben wir obgemeltte von Wasingen vnnser stat jnsigell für vns vnd alle vnnsere nachkomen an disen briff gehangen vnd zu merer sicherheit deme hochgebornen fursten vnd hern hern Wilhelmen grauen vnd herren zu Hennenberg vnsern gnedigen hern als oberhernn vnttertheniglich gebetten, diesen Kauff vnd briff auch also zu bewilligen, wellichs wir obgemeltter Graue Wilhelm von fleissiger bitt wegen der vnnserns des Raths zu Wasingen also gethan vnnd gestheen bekennen auch, doch vns vnsern erben vnd vnser her-

schafft vnschedlich, zu gezeugknis vnser jnsigell wissentlich an disen briff haben hengen lassen. Gescheen an Dinstag nach Sanct Peters tagk stulfeyer genant nach Christi vnnsers lieben herrn geburt funffhundert vnnd jme vier vnd zweyntzigstem jarenn.

IV.

Zwei politische Gedichte des 16. Jahrhunderts.

Vom Geh. Cabinetsrath von Liliencron.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie unentbehrlich dem politischen Parteitreiben unserer Zeit die Presse ist, wie die überwiegende Menge alles dessen, was zur Aufklärung und Leitung der öffentlichen Meinung gesagt wird, durch Zeitungen und Brochüren verbreitet wird, so können wir uns nur schwer eine Vorstellung davon machen, wie und durch welche Mittel in früheren Zeiten vor Erfindung der Buchdruckerkunst ähnliche Zwecke im öffentlichen Leben verfolgt und auch nur annährend so sicher erreicht werden mochten. Wenn freilich, wie in alter Zeit, z. B. in Rom, das Leben eines Weltstaates sich dennoch in einer einzigen Stadt concentrirte, von der wie aus dem Herzen des großen Ganzen alle Antriebe und Strömungen zu den Gliedern hinausgesandt wurden, da konnte sich, wie es denn auch geschah, das öffentliche Leben so gestalten, daß die lebendige Rede, noch mächtiger wirkend und zündend als irgend welches geschriebene Wort, in jedem Augenblick das bereite Ohr der Menge zu finden vermochte. Auf dem Markte, in den großen Versammlungen entfaltete sich

das Leben des Staates, und es bedurfte neben der Rednerbühne keines weiteren Mittels zur Beherrschung und Erregung der öffentlichen Meinung. Ganz anders aber in unserem deutschen Mittelalter. Da gab es nur wenige Gelegenheiten, wie etwa die Reichstage und Concilien oder die Herren- und Städtetage, an denen sich dem gewandten Redner die Gelegenheit zur Wirkung bot. Etwas anders wohl ward es in dieser Beziehung in den Reichsstädten, als seit dem 12ten Jahrhundert das Element der Städte überhaupt in das Leben der Nation tiefer einzugreifen begann. In ihnen allerdings entwickelte sich dann auch ein lebendiges Volksleben mit seinen Versammlungen, Reden und Demagogen. Aber auch hier hatte das Element der Rede dennoch bei Weitem nicht die Bedeutung und Geltung, wie in den antiken Staaten. Es kann aber kein öffentliches Leben jemals ohne die Einwirkung des an Einsicht, Kraft und Einfluß überwiegenden und darum bestimmend eingreifenden Einzelnen auf die Meinungen und Empfindungen größerer Kreise gedacht werden und jede Zeit hat ihre Mittel dafür zu finden gewußt. Wo nun in unserem älteren Volksleben der lebendigen Rede die Gelegenheit fehlte und ebensowenig ein Mittel vorhanden war, das geschriebene Wort rasch und massenhaft zu vervielfältigen, da mußte ein anderer Weg gesucht werden, auf dem das Wort des Einzelnen eine äußere Festigkeit und zugleich eine Form bekam, in der es sich gewissermaaßen von selbst verbreitete. Es waren Metrum und Reim, welche ihm jene Festigkeit verliehen, es war der Reiz des Liedes oder Gedichtes, welches dem Worte Flügel verlieh, die es rasch durch die Lande zu tragen vermochten. Um früherer Zeiten hier zu geschweigen, so tritt uns in der Poesie der sogenannten höfischen Dichter des 13. Jahrhunderts eine solche Verwendung der Dichtung zu den Zwecken des öffentlichen Lebens in sehr bedeutender Weise entgegen.

Wir sehen z. B. Walther von der Vogelweide mit einer langen Reihe von Sprüchen in das tiefbewegte politische Leben seiner Zeit eingreifen, nacheinander von drei Kaisern für den Dienst, den er ihnen mit seiner Dichtkunst leistete, belohnt und hochgeehrt. Wo dann mit dem Ausgang des 13ten Jahrhunderts an Stelle des kurzen kunstpoetischen Aufschwunges der Minnesängerzeit die durch sie kaum unterbrochene Volksdichtung wieder in ihre alte unbeschränkte Herrschaft eintritt, da sehen wir nun diese und ihre verschiedensten Vertreter dem öffentlichen Leben und seinem leidenschaftlichen Parteitreiben ihre guten Dienste leisten. Das geschieht bald in Liedern, meistens auf bekannte und beliebte Melodien, die, mitten unter dem Volke selbst entstanden, mit derben Schlagworten der Liebe oder des Hasses, der Freude oder Klage, des Preisens oder Spottens die Lage kennzeichnen. Belacht und beklatscht gehen sie von Mund zu Mund; heute sang es einer, „der es von erst gesungen hat", morgen zwanzig, übermorgen hundert; so fliegt es rasch über die Lande. Bald wieder im langen, oft wol auch recht langathmigen Reimgedicht, das etwa ein umherziehender Sänger und Dichter von Gewerbe, ein Wappenherold oder wer sonst verfaßte. In den Trinkstuben, bei den Badern, in einer Zunftversammlung wird es vorgelesen. Je bissiger, witziger und kecker es dem angegriffenen Gegner zu Leibe geht, desto mehr reizt es die Ohren der Hörer, desto schneller sucht dieser und jener sich Abschrift zu schaffen, um es neuen Kreisen mitzutheilen und die zahllosen Wanderer aller Art, welche damals die deutschen Gauen durchzogen, trugens in der Tasche zu andern Orten mit fort. Oft auch ist es ein mehr gutgemeintes als anmuthiges Lied eines ehrbaren Meistersängers, mit so viel trefflichen Künsten ausgeziert, daß von Kunst nicht viel mehr zu spüren ist. Oft wieder nur ein keck geißelndes kurzes Sprüchlein oder ein Bild mit greifbarem

und selten feinem Spott, welches sich Morgens an der Thüre des Rathhauses oder sonst wo angeheftet findet, und von der erst spät wach gewordenen Polizei nicht entfernt wird, ehe es von vielen belacht und in feines Gedächtniß aufgenommen ist. Eine Menge von anziehenden und lehrreichen Beispielen solcher politisch-geschichtlichen Dichtungen sind unsrer Kenntniß aufbewahrt worden, unzählbar mehrere dagegen wird der rasche Strom der Zeit mit sich fortgeschwemmt haben. Selbst von denjenigen Liedern dieser Art, welche im Augenblick ihres Entstehens nachweislich sehr beliebt und verbreitet waren, sind doch im Munde des Volkes selbst nur äußerst wenige auf spätere Generationen, denen die zu Grunde liegenden Thatsachen nicht mehr genügend bekannt waren, übergegangen.

So war in dieser Hinsicht die Gewöhnung im Volke, als die Erfindung der Buchdruckerkunst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts darüber kam und den Grund zu einer tiefgehenden Umwandelung des ganzen geistigen Lebens legte. Aber nur langsam und allmählig pflegen festgewurzelte Gewohnheiten, wie der Einzelnen, so auch der Völker, zu weichen und oft bedurfte, was uns hinterher naheliegend und wie sich von selbst ergebend erscheint, dennoch in Wirklichkeit mannigfaltiger Vorbereitungsstadien. So auch hier. Dauerte es schon lange Zeit, bis das Drucken eine genügend rasche und wohlfeile Procedur ward, um einer Tagespresse im heutigen Sinne dienen zu können, so dauerte es noch viel länger, bis man wirklich auf den Gedanken periodischer oder gar täglich erscheinender Blätter fiel. Anfangs sah man in der neuen Kunst des Druckens nur ein bequemes Mittel, um die gewohnte Art von Bearbeitung der öffentlichen Meinung auf einfachere, raschere und weiter reichende Art zu betreiben. Wie viel leichter verbreitete sich der Reimspruch von 300 — 400 Zeilen, wenn man ihn, auf einen Bogen gedruckt, gleich in hun-

derten von Exemplaren, die auf den Straßen feilgehalten wurden, unter die Leute bringen konnte. Wie viel schneller das Lied, wenn es zu einem nach damaligen Begriffen unerhört billigen Preise auf einem fliegenden Blättchen von irgend Einem umhergetragen ward, der zugleich der kauflustigen Menge die rechte Melodie dazu vorsang. Es steigt denn auch unleugbar die Zahl solcher Productionen von jetzt an bis in die 50er Jahre des 16ten Jahrhunderts sehr erheblich, aber sie verändern ihren Character im Großen und Ganzen noch nicht. Vers und Melodie, wie sie bisher der ganzen Gattung unentbehrlich waren, behalten noch immer den altgewohnten Reiz für die Menge in solchem Maaße, daß während reichlich eines halben Jahrhunderts überhaupt noch Niemand auf den Gedanken kam, es lasse sich wol auch ein ähnlicher Zweck mit Prosarede verfolgen, obwohl doch die mancherlei Ausschreiben der Fürsten, Städte 2c., für deren Verbreitung nun auch der Buchdruck gebraucht ward, zum Theil schon nahe genug an politisch-polemische Flugschriften angrenzten und oft nicht minder, als die Lieder und Gedichte, auf Gewinnung der öffentlichen Meinung für irgend eine Sache berechnet sind. Sie bleiben aber eben auf Kundgebungen von officieller und geschäftlicher Natur beschränkt, während Lied und Dichtung daneben für alles Weitere ihren alten Platz behaupten. Als z. B. 1453 Konstantinopel zum tiefen Schrecken der ganzen Christenheit gefallen war und die verheerende Türkenplage sich näher und näher heranwälzte, wie ward da in allen Canzleien von Kaiser und Papst bis zum letzten Fürsten herab geschrieben, wie viel auf den Reichs- und andern Tagen, ja diesmal auch von begeisterten Kreuzpredigern, wie jener Capistrano, auf Märkten und Gassen vor allem Volk gepredigt, um wenigstens in dieser Stunde der äußersten Noth die Gemüther bis zu der für einen Kreuzzug wider die Ungläubigen

nöthigen Opferwilligkeit aufzureizen und zu begeistern! Aber neben alle diesen officiellen Mitteln der Erregung durfte das officiöse der Dichtung nicht fehlen: vom kaiserlichen Hofe ausgehend ward ein nachweislich damals eifrig gesungenes Lied, welches Fürsten und Städte zum Zuzug aufrief, unter die Leute gebracht und ein zu gleichem Zwecke verfaßtes Gedicht gehört zu den ältesten Erzeugnissen der Presse in Deutschland; es erschien im Jahre 1454 in Bamberg als fliegendes Blatt in 4⁰. — Als 1486 die Reichsstadt Regensburg sich vom Reiche losriß, um sich unter das Haus Baiern zu stellen, welches sie freilich schon 1492, von einer Reichsarmee bedroht, wieder herausgeben mußte, verbreitete Hans Fuchssteiner, der Hauptleiter der bairischen Partei in der Stadt, eine gedruckte staatsrechtliche Rechtfertigung dieses Handels. „Im ganzen Reich bis an den Rhein" fand man diese seine Briefe und nicht nur in den Canzleien, sondern auch in den Schenken sah man sie angeschlagen. Als aber die Gegenpartei wieder zu Kraft gelangte, setzte sie ihrerseits, und ohne Zweifel mit mehr Erfolg für ihre Absichten, ein polemisches Gedicht über den Verlauf der Sache in Umlauf, welches seinen maßlosen Zorn über alle bairisch Gesinnten in Strömen ergießt. Wie oben in der Mahnung zum Türkenkriege, so sehen wir auch in Maximilians italienisch-französischen Kriegen die kaiserlichen Mandate, welche das Reich zur Leistung seiner Pflichten an Geld und Mannschaft aufmahnen und sich dabei zur Motivirung auch über den äußeren Gang der Begebenheiten auszulassen pflegen oder gar allein der raschen Bekanntgebung glücklicher Nachrichten vom Kriegsschauplatz dienen, Hand und Hand mit den Poesien der Flugblätter gehen. Des Kaisers thätigster Poet für dergleichen Zwecke war Hans Schneider, königlicher Majestat Poet oder Sprecher, wie er sich wol nennt, ein Dichter von Gewerbe. Seine für die kaiserliche Politik

werbenden Reimgedichte begleiten die Geschichte von 1500 —1512. Selbst bloße Neuigkeiten, von denen man irgend einen vortheilhaften Eindruck auf die öffentliche Meinung erwartete, setzte man lieber erst in Verse. So gehören zu den ältesten gedruckten auf außerdeutsche Angelegenheiten bezüglichen „Zeitungen" (d. h. neuen Nachrichten auf einzelnen losen geschriebenen oder gedruckten Blättern) zwei Gedichte, das eine über die Siege des Cardinals Ximenes in Afrika, das andere über eine Niederlage der Türken in den Gewässern von Kleinasien im Jahre 1511. Das eine ist wieder von Hans Schneider und beide sind vom kaiserlichen Hofe ausgegangen; es lag Maximilian daran, den Deutschen mit diesen Erfolgen Muth zu machen. —Sogar ganz gleichen Inhaltes, eins aus dem andern gemacht, begegnen Poesie und Prosa, so z. B. ein Lied über die Verwüstung des Klosters Waldsassen im Jahre 1504, welches bis in die einzelnen Wendungen mit einem gleichzeitigen Prosabericht zusammenstimmt und noch merkwürdiger ein Gedicht, welches sich auf den unter dem Namen des Bundschuhs bekannten Bauernaufruhr des Jahres 1513 bezieht. Ueber den Verlauf dieses Aufruhrs hatte der Drucker und Dichter Pamphilus Gengenbach einen Prosabericht verfaßt und gedruckt, welcher gegen weiteres Umsichgreifen der gefährlichen Bewegung mahnen und wirken sollte. Man traute aber noch der Anziehungskraft der schlichten Prosa nicht viel Wirkung zu; deshalb machte sich sei es Gengenbach selbst oder ein anderer darüber, jenen Bericht, ohne inhaltlich oder auch nur im Ausdruck das mindeste hinzuzuthun, durchzureimen, um dadurch gewisser zu sein, daß er Ohren und Herzen der Hörer träfe. Luthers Streitschriften und Predigten, deren Veröffentlichung durch den Druck mit dem Jahre 1518 beginnt, sind es eigentlich, welche zuerst der Prosa auf dem in Rede stehenden Gebiet volle Geltung verschafften, wenn auch noch länger als ein Jahr-

hundert Lied und Gedicht sich daneben in Uebung erhalten haben. Ja während des dreißigjährigen Krieges tritt sogar noch eine neue Belebung, eine Zeit der Nachblüthe für diese Art der Volksdichtung ein, wenn auch ihre damaligen massenhaften Producte an Gehalt und Kraft hinter denen des 15ten und 16ten Jahrhunderts sehr zurückstehen.

Man darf nun freilich überhaupt nicht glauben, daß innerhalb des Interesses der politischen Poesien dichterische Vorzüge grade voranständen. Wol gibt es darunter Einzelnes, was zu den schönsten Erzeugnissen unserer Volkspoesie gehört und daneben eine Anzahl wenn auch weniger bedeutender, so doch frischer und noch heute das Gemüth erfreuender Lieder. Der Hauptreiz der ganzen Gattung liegt aber vielmehr in ihrem lebendigen Zusammenhang mit einer leidenschaftlich bewegten und stark empfindenden Zeit. Es sind historische Documente von einer Frische und Unmittelbarkeit, wie wenig andere. Um sie richtig zu würdigen und auf uns wirken zu lassen, sind wir allerdings erst genöthigt, uns die einzelnen Umstände, denen ein jedes seine erste Entstehung verdankt, deutlich zu vergegenwärtigen; haben wir uns aber diese Mühe erst gegeben, dann werden wir auch durch den Gewinn belohnt, indem diese Dichtungen uns so recht mitten in die Empfindung vergangener Zeiten hineinsetzen.

Wie vollständig nun aber in jenen Zeiten selbst der Zweck, auf die öffentliche Meinung aufregend und bestimmend einzuwirken, durch dieses Mittel der Poesie erreicht ward, das läßt sich leicht an einer Menge von Erscheinungen nachweisen. Man braucht, um es zu erkennen, nur zu beachten, wie sehr solche Lieder und Gedichte von den darin Angegriffenen gefürchtet, mit welcher Heftigkeit sie und ihre Dichter oder Verbreiter verfolgt werden. Sobald die Presse sich der Sache bemeisterte, sehen wir auch

sofort eine Verfolgung dieser Presse, welche an Energie nichts zu wünschen übrig läßt. Es sei erlaubt, ein einziges frühes Beispiel, bei dem gerade der Name Meiningens zu nennen ist, hier kurz zu erzählen. 1493 wünschte Herzog Albrecht von Sachsen einem seiner Söhne die Coadjutorstelle in Würzburg zu verschaffen; das Stift war jedoch aus manchen Gründen abgeneigt, darauf einzugehen und lehnte es ab. Auch die Dazwischenkunft des dem Herzog sehr geneigten Königs Maximilian vermochte den Widerstand des Domkapitels nicht zu brechen. Man konnte in Würzburg bei dem mächtigen Einfluß des zurückgewiesenen Bewerbers wol voraussetzen, daß die Sache nicht zu Ende sei und mußte darum wünschen, die Stimmung der Stiftsgeistlichkeit wie der Bevölkerung auf seiner Seite zu haben. Da erschien im Frühjahr 1494 von Bamberg kommend ein Mädchen in Würzburg, welches ein gedrucktes Gedicht wider die sächsische Coadjutorschaft feilbot. Der Eindruck desselben war so groß, daß der Bischof wegen der Folgen besorgt ward. Er ließ daher das Mädchen greifen und die noch bei ihr vorgefundenen Exemplare verbrennen; dann richtete er an Bischof Veit von Bamberg das Ersuchen, den Drucker ausfindig zu machen und zu bestrafen. Die Begebenheit blieb aber dem Herzog von Sachsen nicht unbekannt. Als daher K. Maximilian am 27. Mai 1494 zu Meiningen einen Tag hielt, auf welchem er den Gesandten des würzburger Bischofs für diesen die Regalien verlieh, da trat der anwesende Herzog Albrecht persönlich in den bittersten Ausdrücken mit einer Klage gegen den Bischof auf, indem er das Domcapitel geradezu beschuldigte, an der Abfassung jenes beleidigenden Gedichtes Antheil zu haben; er ersuche Se. Majestät, die Kapitelherren an einen Ort zu bringen, darin sie recht dichten lernten. Der König forderte den Bischof zu strenger Untersuchung und schleunigem Bericht auf, worauf dieser, in-

dem er sich auf sein sofortiges Einschreiten gegen die Verkäuferin bezog, erwiderte, seine Kapitelherren hätten um die Abfassung des Gedichtes durchaus nicht gewußt. Damit blieb dann die Sache auf sich beruhen; die Coadjutorschaft übrigens auch.

Wir wollen nun diesen flüchtigen Bemerkungen zwei Gedichte der besprochenen Art aus dem Anfang des 16ten Jahrhunderts folgen lassen, welche sich nicht sowol auf bestimmte Thatsachen als im allgemeinen auf die Situation ihrer Zeit beziehen. Das erste ist von dem obengenannten Dichter Hans Schneider; E. Weller, der es nicht selbst einsehen konnte, setzt es in seinem Repertorium typographicum Nr. 1633 irrigerweise in das Jahr 1520; es ist vielmehr 1500 gedichtet und das älteste uns aufbewahrte Gedicht Hans Schneiders. Von dem Druck scheint sich nur ein einziges Exemplar erhalten zu haben, welches gegenwärtig im Besitz des Freiherrn von Maltzahn in Berlin sein soll. Wir geben das Gedicht hier nach einer fast gleichzeitigen Abschrift in der berühmten Handschrift des Valentin Holl, welche sich in der Bibliothek der Familie Merckel in Nürnberg befindet. — Das zweite Gedicht wird von 1518 oder 1520 sein. Wir geben es nach dem einzigen bekannten alten Druck und Exemplar in der königlichen Bibliothek zu Berlin befindlich (bez. Yg. 7276. Weller, Repert. typogr. Nr. 1636).

Ain andrer gutter spruch.

Mein hirn hatt aber nymer ru;
die newen leff die fallen zu.

---

1 — 2. „Die neu einfallenden Zeitläufte lassen meinem (Dichter-) Gehirn keine Ruhe.“ Die politische Lage war nach

Her durch dein mechttigkliche güett
send gnaden aller menschen diett,
entzünd in in den hailigen gaist
der zwitracht halb, die mengklich waist,
die trifft all cristenn menschen an,
gaistlich und weltlich yederman!
Die häubtter wider ainander sünd,
gerechttigkaitt ist schier erplindt;
man helff ir dann in kurtzen tagen,
sunst muß man sy ins spittel tragen.
Gerechttigkaitt die ist erloschenn,
gaistlicher stand hatt außgetroschen,

---

außen und innen sehr trübe; durch den Baseler Frieden war soeben, wenn man es auch damals noch nicht deutlich in diesem vollen Umfange erkannte, die Schweiz für das deutsche Reich verloren gegangen; Mailand war von den Franzosen genommen. Die Türken drangen bereits bis in die südösterreichischen Lande verheerend vor. Die großen Reichsreformen, in denen zum letzten Mal eine ständisch-organisirte Zusammenfassung des Reiches versucht ward, und welche so eben wieder den vom Februar bis zum 10. Sept. 1500 in Augsburg versammelten Reichstag beschäftigt hatten, nahmen bereits einen nicht gerade hoffnungsreichen Verlauf. Am wenigstens sah König Maximilian in ihnen seine Zukunft; man hat ihm durch den Glauben, er sei der Schöpfer dieser letzten großartigen Reformpläne, eine sehr unverdiente Ehre angethan. Vielmehr ließ er sich schon von Anfang an nur widerwillig darauf ein. Sein Hofpoet Hans Schneider scheint denn auch keine große Erwartung davon zu hegen. Es ist bezeichnend genug, daß er für die Gebrechen der Zeit die Abhülfe nicht so sehr von dem zu gründenden Reichsregiment sondern von der moralischen Besserung aller Stände, von der Einschränkung der Turniere, von festerem Auftreten der kaiserlich-päpstlichen Gewalt, von besserer Handhabung der Landsknechtordnung und von der Niederhaltung der sich vordrängenden unteren Stände verhofft. 4. diet: Volk. 6. waist: weiß, kennt. 9. sünd: sind. 12. (im Text in statt ins.)

ich vind bey in nur kley und spreur;
göttliche lieb ist worden teür,
wellen nit daz man in geb tadel.
Deß selben gleichen thutt der adel,
der hatt allzeitt ein gutten mutt:
wer leütt, der leütt, wer hatt der thutt.
Die gmain die hatt ain seltzmen wan,
daz sy kain straff für gutt will han
und seind mit iren sachen prenckisch,
deß gleichen seind die pauren zengkisch,
ich vind kain statt in rechter hab
vom bapst biß auff den meßner rab
und von dem künig biß auff den hirt.
Gaistlich, weltlich seind veryrtt
und gantz ersterett als ain stumm,
es werd dann ein concilium
und geordinierett alle weltt.
von stand zu stand, wie man sy melt.
Daz ist für ains; der stuck seindt zway:
daz ander nennet man turnay,
daz kertt des adels stamen zu;
doch land sy wol ainander ru.
Die zway stuck hörtt ich lieber sagen,
dann daz wir ymmer järlich tagen!
Gott well all unßer hertz erleichten,
der hochwirdigen vnd geweichtten,
der kayser, künig, fürsten wert!

---

15. spreur, Plur. von Spreu. 20. wer liegt, der l. 21. Die Gemeinen in den Städten. seltzmen: seltsamen. 23. prenckisch von prangen: stolzieren. 25. keinen Stand (status) in richtiger Lage. 29. verstört wie ein Stummer, Idiot. das betrifft den Adel.

die häuptter, zu dem baide schwertt,
schleifft eur klingen, land sy schneiden,
so würdt man manche sünd vermeiden;
nemen eur schwertter selbs ind hend,
so erkenndt man bayde regement.
Doch hoff ich daz er yetzund leb,
der widern ungelauben streb
und werd daz reich zusamen pringen.
Gott geb im glick zu sölchen dingen,
daz sölch sach werd alle war,
daz wünsch ich im zu guttem jar!
Er ist vom stamen hochgeborn,
ein fürst von Österreich erkorn,
der füert mit der kur der eren kron
und ist genannt Maximilian.
Den rüeff ich an mit gantzen trewen,
daz er sich laß daz laster rewen,
daz yetz bey cristenlichen leütten —
sich offt embertt mit krieg und streütten,
mit pluttvergiessenn und mit rauben,
es ist ain schand dem cristenglaubenn!
Sölch sach die macht den Türcken listig,
daz er mit seiner macht würdt ristig,
zu temen fromer Cristen plutt,
als er dann yetzund täglich thutt.
Daz will niemantz zu hertzen nemen;
daz solt ein biderman sich schemen!

---

42. „Ihr Häupter der Welt und vor allem ihr Inhaber der zwei Schwerter", nemlich des weltlichen und geistlichen, d. h. Kaiser und Papst. 55. mit der ihm durch die Wahl zugefallenen deutschen Krone auch die der Ehre. 60. embertt: erhebt. 64. sich mit seiner Macht erhebt. 65. die Christen zu bedrängen.

Man fund yetz er ein, der da riett
zu ziehen über unßer dieth
mit kriegen, rauben, land verderben.
Wer würdt zu lettst den schaden erbenn?
niemantz dann wir und unßer herren.
Die cristen glauben solten meren,
die lassen daz unkrautt fürher wachßenn
in Schwaben, Bayern, Francken, Sachßen,
in Unger, Behem, Österreich.
Da vindt man auch deß selben gleich
die pauren yppig sachen walltten.
Die jungen lernens von den alten,
die lauffenn einhin von den pflügen
und schreyend also nach den kriegen,
darmit daz unkrautt würdt so vil.
Es kum dann ainer, der wurtz und stil
mit sampt dem unkrautt gar auß reitt,
sunst hab wir täglich krieg und streitt
von leütten, die nit seind bestendig
und leichtsam werden widerwendig.
Bey den würdt, ob ich es dörfft sagenn,
vil manch redlicher man erschlagen
von edlen und von gutten knechtten,
die sich doch wol verstand auff fechten.
Die pleibenn bestendig als ain beer,
gott geb denselben glick und eer!
Den waibel, schreiber, fendrich,
provos und haupttleütt all geleich
und all, die habenn duppelsold,
wer ich von gantzem hertzen hold,

---

91. an edlen. 95. Den Waibeln u. s. w. der Landsknechte. 97. die durch doppelte Löhnung ausgezeichnet sind.

wann sy nach notturfft seind genomen
und nit auß gunst zun ämpttern komen,
(kain gutter gesell mich darumb haß!)
sy künden ditz und künden daz
und seind gutt in ain feld zu prauchen
mit irem ratt für über tauchen,
daz in die feind kain schantz abgwynnen.
Daz söllen duppel söldner künnen;
gutt ordnung machen on verdriessen,
maisterlich wagenburg beschliessenn,
die grossen bichssen legern ebenn
und gar kain vortail übergeben,
in spütz die besten wäppner stellen
und zu aim fenlin endlich gesellenn
und zsamen geschmuckt als ain ygel;
und neben zu verfast mit flügel
ein raißig zeug, die bestenn reitter,
zu besehen alle hag und zeitter,
ob sy pfad oder huffschlag funden,
söllen sy maisterlich erkunden.
Gutt ordnung ainen hauffen ziertt,
so wurd nit sovil leüt verfüertt;
trosser und weiber lassenn lauffen
und in aim heer all unzucht straffenn,
zutrincken und die grossen schwier
verbüetten; wer die uberfüer,

---

104. wol: wider einen Ueberfall. 105. keinen Vortheil abgewinnen. 110. kein durch höhere Lage vortheilhaftes Terrain vom Feind besetzen lassen. 111. an die Spitze der Schlachtordnung. 112. endlich: brauchbar. 113. festgeschlossen (mit vorgestreckten Spießen) wie ein Igel. 114. Neben dem Fußvolk auf den Flügeln der Aufstellung. 116. zeitter? 124. wer solche Gebote überträte.

den wölt ich schmiden an ain wagen
oder gar von knechten jagen.
Dann ain man mag mit sünd verschertzen,
darburch ain gantzes heer leidt schmertzen.
Da Adam unßer vatter sündt,
daz must engeltten mensch und künd,
biß der herr Cristus ward geboren,
der tilgkett ab seines vatters zoren.
Daz thun die lützel mer bedencken,
die zutrincker und die einschencken,
die aufftrager, die in daz glimpffen,
mit schrampern wortten mit in schimpffen.
Die herren söllichs wol fürkemen;
so sy die töppelseldner nemen,
den sölt man söllich sach vrkunden:
wa sy ain undern knechtten funden
ain kirchenprichel, frawenschender, —
o herre gott und wie vil sender! —
die sölt man straffen von der hend,
so hieltt man rechte regementt. —

Noch ains daz thutt mich seer erbarmen:
der übermutt von reich und armen.
Ich waiß nit waz den pauren prist,
ich sich nit mer, wer edel ist
von handtwerckleütten und von gmain,
die seind schier worden überain
von übermutt und hoch erbrechen,

---

126. oder ganz aus der Schaar der Landsknechte ausstoßen. 135. die immer frisch auftragen, es den Zechern annehmlich machen und in schandbaren Reden mit ihnen scherzen. 137. sollten solches wohl verhindern. 141. Kirchenräuber. 142. sender: sind ihrer. 147. prist: gebricht. 151. sich erbrechen: sich überheben.

ich waiß nit wa ichs hin soll rechnen!
Der gmain man will auch edel sein;
ich darff schier an kain hoff nit ein,
so seind der junckherren also vil,
ich kenn nit butzen für den stil!
Wann ainer dreytag ist hoffgesünd,
so macht er mer der newen fünd,
dann ob er wer vom adel poren.
Daz thutt mir auff die herolt zorn,
daz sy nit hanfast seind in sachen;
doch sorg ich, daz die fürstenn machen,
die wellen nit, daz man sy straff.
Es ist yetz worden gmainer laff
die gulden ketten, gschmick und ring;
vor zeitten waz nit seltzme ding.
Die goldschmid haben gutt zu werbenn!
wann sy am lettsten gar verderbenn,
so machens erst den messing tadel,
der ist gutt gnug dem gmainen adel,
die yetzund gen hoff komen glauffenn.
Die selbenn thund den hauffen kauffenn,
dann sy seind wol vergultt vnd guett,
sam sey es mit ainer spaichel glett.
Die prechen sich an höffen her für,

---

156. butze: das dürre Ueberbleibsel der Blüthe am Obst; also: ich kann das Oberste vor dem Untersten nicht mehr sehen. 158. so hat er mehr neumodische Feinheiten, Manieren. 160. Es war die Aufgabe der Wappenherolde, über die Reinheit des Adels zu wachen. 161. handfest. 162. ich fürchte freilich, es ist vielmehr die Schuld der Fürsten. 164. laff: Lauf, Gebrauch. 166. (zu lesen: warens seltz.) ehemals waren solche Kostbarkeiten selten. 167. machen gute Geschäfte. 174. glett: glattgeleckt.

beschliessenn zu hoff yetz tor und tür
und lassenn den fromen adel husse
ston vor allenn türen dusse.
Ist es dem selben adel laid,
daz wundertt mich nit, auff mein ayd!
dann ritter und graven stonden erlich,
die weren ainem fürstenn herrlich,
oder fromer edelleütt künd,
der vil in teüttschen landenn sünd,
so plib vil sach in gutter ru.
Vor zeitten giengs gar schlechtlich zu;
was altter klaider sitten send,
vindt man gemalett an der wend.

Daz stand also in kurtzer summ;
nun weitter ich an fürstenn kum.
Allerdurchleichttigster küng,
waz wellen werden dise ding,
die yetz dein künigkliche macht
sich mit den fürstenn hatt betracht?
Mich dunckt es sey ein stille sag,
waz auff dem künigklichenn tag
zu Augspurg gmacht sey und versigeltt;
gott well, daz es wol werd verrigeltt
unnd yederman thüe selbs das best!
Dann warlich sach man da frembd gest

---

181. Denn wenn Ritter ꝛc. 182. so wie sie einem Fürsten wohl anständen. 186. giengs gar schlicht und einfach zu, aber jetzt sieht man dergleichen nur noch gemalt. 194. nemlich das zu Augsburg vorläufig festgestellte neue Reichsregiment. 200. Es thut wohl Noth, daß man zu einer festen Einigung kömmt, denn man sah auf dem Reichstag allerlei Unheil drohende fremde Gestalten.

von teüttscher zungen vnd Walchayen,
seltzam manyer von vil partheyen.
Waz yeder warb ist mir nit kundig,
mich dunckt es sey nit gar außfundig;
ein schwere sach die andern weckt!
Mich dunckt man hab den tag erstreckt;
der gang meintt halb auff oder ab:
ist nott daz man nit feindtschaft hab!
Dann wol wir tagen oder ratten,
so törst wir wol den hund verbratten.
Doch thunds die herren in dem bestenn;
gott well in lonen an dem lettsten!
Jhesu der cristenhaitt ain waltter,
nun biß der teüttschen auffentthaltter
und send uns gnaden glück und eer!
Wanns hauß von Österreich biß heer
mit grossenn eren ist umbgebenn,
so well wir noch der hoffnung gleben,
der künig und fürsten werden vinden
den rechten hag und wol verbinden,
daz niemantz wyßloß gang und yrr
und alle strassenn wandeln thür,
daran gar vil leütt wers verstatt.
Waz man dann weitter zu schaffen hatt,
daz ist mir warlich unbekandt,
vil mancher stoltzer fürst genant
der bischoff von Mentz und der von Cölenn,
den bischoff von Maidburg muß ich zelenn,

---

204. nicht so ganz klar. 206. die Versammlung vertagt, die Sache wieder hinausgeschoben. 214. nun sei die Stütze der D. 220. den r. Zaun. 221. wislos: ohne Leitung. 222. thür: dürfe. 226. scil. sind dabei betheiligt.

bischoff von Augspurg an der zal,
sunst fürstenn mer zu kur und wal,
gaistlich und welttlich, laß ich pleibenn,
dann söltt ich yedem tyttel schreibenn,
nach dem und yeder ist begabet,
so werest schirr ein gantzenn aubent.
Doch ist der handel gantz und styll;
waz man zu Nuremberg machen will,
das laß ich ligen, wie es leütt.
Hüet yeder ochß nun seiner heütt,
dann warlich nit umbsunst erdacht
die grossen täg mit irer macht!
Daz stell ich an der fürstenn ratt,
darauff dem reich sein hoffnung statt.
Der diß gedicht gemacht und seitt,
ist künigklicher mayestatt poett;
Hans Schneider bin ich hie genant
von Augspurg also weitt erkantt.
Ich winsch den reichenn und den armen,
daz sich gott thüe über uns erbarmen,
daz unß daz alles widerfar!
Daz sey euch gschenckt zum gutten jar.

234. (zu lesen: so wert es schier.) 236. In Nürnberg sollte, wie im Februar 1501 auch geschah, das zu Augsburg vereinbarte neue Reichsregiment seine erste Sitzung halten. 237. wie es liegt. 243. gedichtet hat und vorträgt. 250. d. h. als Glückwunsch zum Neujahr 1501.

1a

Ein Spruch die regiment Teutzscher nation betreffend.

1b (leer)

2a Vyl müssig gan vnnd syn alleyn
Macht schweren můt vnnd freuden kleyn,
Darumb sich offt des menschen syn
Schwermütikeit zů legen hyn
Muß üben in vilfaltikeyt
Vnnd sůchen im ergetzlicheyt.
Als ich dan nechst auch hab gethan,
Do mir der zyten lusts zůran,
Eyns iagens mich genommen ann;
Vyl wer zů sagen, wie es gingk:
Als das ich iagt der keyns ich fingk;
Ich suchts auff bergen vnnd in tal,
Keyn wilt ich bringen mocht zů fal.
wahin ich kam do was es ler,
Mich halff nit fleyß noch arbeyt schwer.
Myn iagen ist gewest ann frucht,
Nun solt ir hören was ich sucht.
Erst wolt ich glauben hab eriagt,
Ich treybs so lang biß ich vorzagt.
Eyn huntlin het ich trew genandt,
Des glychen ietz nit vil bekandt,
Das hetzet ich dem glaubenn nach;
Ich weyß nit wie dem huntlinn gschach,
Syn iagen alles was verlornn;
Es lieff durch hecken vnnd durch dorn,

---

11. alles dessen, wonach ich jagte, fieng ich keins. 16. gewesen ohne Erfolg.

Dy qwer hinauß vnd auch dy leng,
Dy wytenn felder worden eng,
Zů ſuchen het es groſſen fleyß.
wie möcht ich ee ſyn worden weyß,
Das glaub nit mer vff erden iſt,
Vnd den zů ſůchen hilfft keyn liſt?
Darumb hat trew vorlorn ir mů,
2b Vmbſunſt gelauffen ſpat vnd frů.
Doch mocht nit werd gefunden,
Der glaub mit andern hunden.
Dan wo nit glauben findt die trew,
Do mag keyn ſůchenn ſyn on rew.
Alſo hab ich von diſſer iacht
Gelaſſen ab, vnnd wyter gdacht,
Wie ich gerechtigkeit erfing;
Hört wie mir ſollichs auch erging.
Mit vnſchult iagt ich diſes wilt;
Ich weyß nit wo es lyff, noch hilt,
Doch halt ich, wer es noch vorhandt,
Můſt werden diſem hund bekant,
Dan ie durch vnſchult wyt vnnd breit
Solt funden werden grechtigkeyt.
Wer möcht erlauffen aber, das
Auß allen landen gflogen was?
  Als ich nun ſtund vnd eben tracht,
Zu fahen an ein andre iacht,
Ein weydman mir entgegen kam;
Als ich den durch den ſchall vernam,
Bald zů im thet ich nehen mich;
Herwider er mir tugentlich
Thet wunſchen heyl vnd fragt mich do,
Wy ich betrübet ſtůndt alſo.
Ich klagt imm als, das mir anlag,
Das ich thet ſůchen nacht vnnd tag

Mit lauffen, rennen hin vnd her,
Vnd doch nit fündt nach myn beger.
Er sprach: „das wolt ich dir wol vor
Gesaget hab, das solch dyn spor
Gantz vnnütz wer vnnd auch vmbsunst;
3a Doch möchtestu erwerben gunst,
So wer dir offen alle welt.
wer itz allein nach tugent stelt,
Dem wirt zůletzt gelont mit spot.
From syn allein vnd dienen Got
Das selbig ghört Carthüsern zů
Vnnd den, der leben stet in rů.
wan redlichheit die welt itz nit
Erlyden mag, noch guten sit.
Vorlassen ist die gut wahrheit,
In nöten ligt gerechtigkeit,
Die trew ist worden gantz vnwert,
Des glaubes art hat sich verkert,
Die måssigkeit ist im elend,
Zucht, er vnnd tugent haben end,
Demütikeit ist gtriben auß,
Hochfart behelt allyn den strauß,
war geystlicheit vorloschen ist,
Die gleysnery hat guten frist.
Ich sag nit von gemeiner schar;
Die fürsten, herren, das nym war,
Verkeren itzo gar die welt,
Dan was der iedem wol gefelt,
Das darff er üben mit der that,
Die weyl doch kein auffmerkens hat,

---

63. solches dein Spüren. 65. Nicht durch Tüchtigkeit, der du nachstellst, sondern durch Gunst erlangt man heut zu Tage seine Ziele.

Das sollichs böß exempel geb,
Ein ander desto erger leb.
Darumb wo ist das heupt bekrenckt,
Der leyp sich bald hinnachen senckt
Vnd werden siech alle andre glid.
Die Fürsten halten keinen frid,
Wie inn das zů gehöret doch.
3b Mir tragen eyn beschwärlich ioch,
Do mit wir syn beladen
Zů gmeiner schand vnnd schaden.
Vnter ein ander sy sich fressenn,
Nach dem eyn ider ist gesessenn
Vnnd reyffen sich vmb vnßre har,
Das heyssen sy vns strecken dar
Denn lyp vnnd auch dar zů das gůt.
Keyn vnterthan magk syn behůt
Vnnd wirt kain straß gehalten fry.
Je neher du im wonest by,
Je me vnsicher ist dynn hab.
Dem Adel zyhend Fürsten ab
Alls das sy konnen reychen,
Kyn bit noch flee magk weychen
Noch lencken der Tyrannen můt.
wo dan man recht begerenn thůt,
So ist es böser wider vor;
Gedingt muß werden eyn Doctor,
Geschickt hin ann das kammer gricht,
Vorwar on grossen kosten nicht,
wy wol er do gar langsam ficht,

97. Wir tragen. 102. und raufen sich. 103. das nennen sie Leben und Gut für uns dargeben. 111. vermag zu erweichen. 114. wenn man Recht verlangt, so macht man es noch schlimmer, als vorher.

Nimpt gelt vonn dir, eylt mit von dann.
Offt eyner auch nit ylen kann,
wann an den Richtern ist die schult.
Do heyst mann haben dich gedult
Vnnd wirt das recht vorzogenn,
Dar zwischen vill gelogenn.
Dy Schreyber vnnd Juristen
Gann vmb mit allen listen,
Off das werd schlecht zů krůmp gekert,
Dyn seckel unter dem gelert,
4a So magst das recht erharren nit.
Die fürsten haben aber bit
Vnnd mögen wol erwarten zeyt,
Die inn der sachen endung geyt.
Also eyn armer wirt vertruckt
Vnnd im das syn mit gwalt enzuckt.
Wo er dan forchtend sollich bschwerd
Syn schaden fleucht, das recht nit gerd,
All vnglipff dan man im zůlegt,
Dar durch eyn armer wirt bewegt,
Mit gwalt zů fechten wider gwalt.
Wo imm dan gluck in solcher gstalt
Thut wychen ab vnnd kumpt zů fal,
Vorloren ist er vberall
Vnnd muß der leyp dem gůt hinnach,
Do hilfft nit me eyn redlich sach,
Gebunden vnnd gefangen,
Geköpfet vnnd gehangen.
Das heyst man als dan recht gethan
Vnnd muß gefallen iederman.

---

127. auf daß Gerade zu Krumm werde. 143. und muß zum Gut auch das Leben lassen.

Hat er sich schon hie vor zů recht
Erboten, als eyn armer knecht
In leydlicher vnnd guter maß,
magk doch nit helffen inn furbaß.
Zů eygen imm do sterben wirt,
Hilfft nit ob er schon appellirt.
Ein pawersman das vrteyl spricht,
Vmbstend der sachen er nit sicht
Vnnd kan dye nit erkennen.
Dye schöpfen thut man nennen,
Dye haben sollichs etwan gweyst,
Dye that des Fürsten wirt gepreyst,
4b Der landfrid was geprochen,
Das übel ist gerochenn
Vnnd ist geschehen disem recht,
Hat kaiserlich vortrag geschmecht
Vnnd wider all gebür gethan.
So ist es dan vmb einen man
Geschehen, der muß bliben tot.
Ein andern bringt man dan in not,
Dem nympt man glicherweyß das syn,
Eym ieden spricht man itzo dryn.
Wir soln nit vogeln noch fischen,
Allain der herren tischen
Gehört zů wilpret essen.
Ists billich? laß ermessen!
Die fürsten sůchen vrsach vil,
Darauß erwachsen mög ein spil,
Das in zů frommen schieß vnnd nutz.

---

161. Dann heißt es: der arme Angeschuldigte habe den Landfrieden gebrochen 2c. 177. das ihnen zu Nutz und Frommen gedeihe.

Gelitten hab ich offt einn stutz
Vnnd hat es doch noch nie vorschult!
Man hat mir abgeschniten hult
Beym Fürsten, mich verlogen,
Ich glaubt vil, ward betrogen.
Ein Amptman schub mir disen keyl,
wiewol syn gwalt auch wert ein wyl,
Dan muß er, wie ich, vórter traben.
Vil kompt vonn solchen bósen knaben,
Vngluck, aufrur vnnd auch gezenck.
Kan ich nit me, ich wils gedenck
Vnnd wirt mir etwan werden baß,
Ich wil im geben glyche maß
Vnd lonen vmb syn schwetzen.
Pawern thut man auch hetzen
5a Zů trotzen eynem edelman,
Ob er sich des wóll nemen ann,
Das inn als dan der Fürst vorsprech.
Ich kan nit me, wunsch das Got rech
An inn vnnd geb verdinten lon,
Als sy denn armen haben gthon.
Doch find man itz vom Adel viel,
Dy helffen auch zů solchem spiel
Eyn ider synem herren,
Do mit sich früntschafft sperren.
Wy kont ich sollichs loben?
Ich sprich von synnen toben,
Dy bey eins andren vngemach
Nit dencken, was in auch hernach
Der glichen móg geschehen;

---

188. Vermag ich ihm es jetzt nicht zu vergelten, so will ich es doch nicht vergessen.

Sy solten ietz ansehen
Eins andern fal vnnd hůten sich.
Warumb wolt růten machen ich,
Darmit man mich mocht schlagen?
Ich sich vff gleycher wagenn
Itz treff ich vor, dan schnap ich auff,
Das gluck hat nit eynn glychen lauff,
Itz hasst man mich, was etwan wert.
Der Fürsten gunst sich bald verkert,
Darauff keyn wyser bawen sol.
Teutzschland ist ietz Tyrannen voll,
Dy wadden in der armen blůt.
vor irem grymm ist nymant bhůt,
Doch möchten wir des werden weyß,
Das ieder keret synen fleyß
Vnnd sich inn sachen ietz gemelt
Ließ weder durch genad noch gelt
5b Dy Fürsten ann sich zihen.
Vorwar sy můsten flihen
Solch übeltad vnnd offentlich
Der bösen stuck enthalten sich.
Der Fürsten råt auch haben schult:
Off das sy mögen bhalten hult,
Dy warheyt sy nit sagen,
Ob schon der Fürst thut fragen
Der sachen nach; ir keyner melt,
Dan was dem Fürsten woll gefelt.
Das seyn die scharfen knaben,
Dy konnen schinden, schaben,
Drumb mussens ampter haben;

---

212. Wenn auch die Wagschalen richtig und gleich sind, so macht doch Glück, daß ich bald schwerer wiege, bald wieder in die Höhe geschnellt werde. 215. und war doch vordem werth.

All höff ſynd federleſer vol.
Wy möcht es ſteen bynn Fürſten wol.
Denn niemant raten gůtes darff,
Syn doch nit ſelbs vonn ſynnen ſcharff,
Das ſy regiren můgenn?
Dy frommen ietz nit thůgen
Jns herren rat, ſynd nit geübt
Zůr Practica, die ietz betrübt
All billickeyt, die welt vorkert.
wer böſer hendel iſt gelert,
Der wirt herfür gezogen,
Dy fromckeyt wirt geflogenn.
Darumb die welt offs übelſt ſtat,
Der glaub nit me zů wegen gat,
Dy Fürſten nymmer halten trew.
wer inn das ſagt, es dunckt ſy new
Vnnd wyſſen ſich der ſachen frey.
Jch möchts wol klärer ſag vnnd ſchrey:
Jr briff vnnd ſiegel brechen ſy.
6a wils fůgen nit, bald denckt man wy
Vnnd thut eyn außzugk ſůchen da,
Das neyn mög werden gfunden ia.
wen kauffleut trieben ſollich ding,
Ein ieder das gar bald auff fing
Vnnd wurds zům böſen legen auß;
An Fürſten hat eynn ieder grauß,
Dy wyl man gantz erzornen nit
Vnnd was ſy thun, iſt guter ſit.
Do mit die vntrew wirt gepflantzt
Vnnd wirt dem irthumb nachgetantzt
Jnn beyden ſtenden, als ich ſag.

---

238. ſich voll von Schmeichlern. 258. ſucht eine Ausflucht.

Keyn frommer nach denn Pfaffen frag,
Der ieder ietz synn leben furt,
Also, das imm wol besser gburt.
Der Bapst eyn heupt der geystlicheyt
Exempel gibt vnlauterkeyt,
Dem volgen Bischoff hinten nach
Vnnd ist allain der Priester sach,
wye sy nur mögen leben
Mit lust in freuden schweben,
Vorgessen Gots dar neben
Vnnd dencken nur vff fullerrey,
Vnkeuscheit findt sich auch dar bey,
Der schanden pflegens über maß.
Dy lyen bald ersehen das,
Des lebens meynen fug zů han.
Also sich ergert iederman
Vnnd ist groß mangel beyder schwer,
Der keyns ist eyns pfennings wert,
Geschliffen übel, nichs gehert.
Doch gibt der Kaiser seynn Mandat,
6b Der eines offt eynn inhalt hat
Dem andern glich zů wider,
Das letzt das erst truckt nider,
Nach dem eyn ieder das erwirbt;
Eym armen dwyl das syn vordirbt
Vnnd hilfft inn nit erlangtes recht.
Zů Rom der Bapst des bannes pflecht,

---

282. Die Laien. 285. Mangel beider Schwerter, d. h. der weltlichen und geistlichen Gewalt. 287. schlecht geschliffen, durchaus nicht gehärtet. 288. Karl V. nahm bei seiner Krönung (23. October 1520) den Titel „erwählter römischer Kaiser" an. Also danach oder vor dem 12. Jan. 1519, Maximilians Tod, ist der Spruch gedichtet. 295. Das könnte die Bannbulle gegen Luther vom 16. Juli 1520 meinen.

Des thut er sich mißbrauchen gar,
Wy wol man das nit sagen dar.
Denn ablaß schickt er auß vmb gelt,
Ich weyß nit ob das iemant gfelt
Vnnd spriches vff myn letzte not,
Dy sach ist wider recht vnd got,
Als mich dann vnterweyst myn syn.
Der geschrifft ich vnerfaren bin,
Doch hör ich Christus hab gelert
Viel anders, dan der Bapst ietz fert.
Vonn dem ich wil nit sagen mer,
Mich zů der welt hin wider ker.
Nit not ist, das ich tewer schwer,
Gerechtigkeyt vorloschen ist,
Dy welt regiret falscher list,
Gerecht ist weder müntz noch gwicht.
wer ist, der sollichs widerficht?
Dy Fucker pfenning schlagen,
Solt mans inn wechsel tragen,
Sy worden halp nit gfunden recht,
Dy gulden sind auch vil zů schlecht.
So muß mann zollen hye vnnd dort;
Beyn alten ward es nie gehort,
Das so mit zöllen wär beschwerdt
Teutschland zů wasser vnnd zů erdt.
7a Eyn ieder fordert gulden zoll,
Noch werdens nit des schätzens vol.
Also regirt man itz . . . land,
Ob wol zů iedes gwissen standt,
Ich wolt das besser wer, danß ist,

---

313. Die Fugger zu Augsburg. 317. So sind auch ferner überall neue Zollstätten errichtet. 322. dennoch werden sie nicht satt des Schätzens. 323. l.: itzt die land.

Vnnd das mans nit von teutschen wist,
Das furen sollich regiment.
In frembden landen synd wir geschendt,
Das ist allain der Fürsten schuldt.
wy wol den frommen ich bin hult
Vnnd wyl die alzeyt preysen,
Vonn irem dinst keynn weysen.
Dan ie noch gute Fürsten seyndt,
Dy sollich boßheit haben feyndt.
Das wil ich also haben gsagt,
Dan hettestu nach gunst geiagt
Vnnd dye mit gab erworben,
Villeycht wer nit verdorben
Vil mů vnnd arbeyt, der du pflegst
Vnnd die off eytel sachen legst."
Als sollichs mich der weydman glert,
Gar bald er sich von dannen kert;
Ich weyß nit wie er heyst, wo ist,
Got bhut inn vnnd mit gsuntheyt frist,
Das wil ich all zeyt bitten,
Hat vil vorsucht, gelitten,
Do durch er hat die welt erkandt.
Bey imm ich guten rat erfandt,
Darbey ich denck zů bleyben,
In ander weg vortreyben
Dy langen zyt, ab mir die quem,
An mich eyn ander gwonheyt nem,
7b Vnnutzer iagt mich gantz thun ab
Vnd vorter mer gedancken hab,
wy ich in stilly mich erner,
Ob schon meyns gutes nit wurd mer,

327. daß sie führen.

Das ich nur bhalten mög das meynn.
Ja sprich ich, wo das möcht geseyn,
Ich wölt nit wyter spüren;
Offt geytz eynn thut vorfüren,
Dem wyl zů letzt gebürenn
Sich hintern oren rüren.
Nichts on vrsach.

---

360. geytz: Habsucht. 363. „Nichts on vrsach“ oder lateinisch „nihil sine causa“ war der Wahlspruch, den der berühmte Drucker Johann Bergmann von Olpe zu Basel am Ende seiner Drucke führte; der druckte aber zu dieser Zeit längst nicht mehr. Der Spruch wiederholt sich einzeln am Ende einer bei Matthias Hüpfuff zu Straßburg 1512 erschienenen Ausgabe von Brants Narrenschiff, wahrscheinlich aber nur aus dem älteren Olpeschen Druck dieses Werkes wiederholt. Ob ein anderer Drucker, bei dem dann auch das obige Gedicht erschien, ihn um 1520 wieder angenommen habe, ist mir nicht bekannt. Der in dem Druck herrschende Dialect weist auf die untere Maingegend hin.

V.

Graf Wilhelm von Henneberg und der Reichstag zu Augsburg 1530.

Von Georg Brückner.

Im Jahre 1530 hatten die deutschen Reichsglieder der kaiserlichen Einladung zu dem Reichstage in Augsburg Folge gegeben, Graf Wilhelm von Henneberg indeß war daheim zu Schleusingen geblieben. In Irrthum steht Schultes, wenn er diesen Grafen gleichfalls die Augsburger Reichsversammlung besuchen läßt. Das Thatsächliche ist, daß der Graf sich von dem Reichstage fern gehalten, dagegen sich auf dem Weg der Correspondenz genaue Kenntniß über das Thun und Treiben der Versammlung verschafft hat. Da in eben dieser Correspondenz eine Reihe interessanter, für die besondere und allgemeine Geschichte nicht unwichtiger Züge vorliegt, so möchte deshalb ihre Mittheilung gerechtfertigt sein. Bevor wir indeß zu ihrer Vorlage schreiten, haben wir zuerst nach dem Motiv zu fragen, warum der Graf den Augsburger Reichstag nicht besucht hat und dies wird uns zu einer kurzen Charakteristik des Grafen hinleiten.

Wenn schon der damaligen Zeit, welche einerseits in der durch Kaiser Karl V. für den Augenblick wieder straffer herangezogenen Zusammengehörigkeit und Unterthänigkeit

der Reichsstände unter das Reichsoberhaupt und andrerseits in dem hochwichtigen Verhandlungsgegenstand des Augsburger Reichstags das Zusammenkommen des vollständigen Reichskörpers, dort also um des Kaisers, hier um der Sache willen als nothwendig voraussetzte, die Frage nahe lag, warum sich Graf Wilhelm der kaiserlichen Einladung entzogen habe, so hat dieselbe Frage auch für uns, wenn wir ihm in der Auffassung seines politischen Verhaltens gerecht werden wollen, ihre historische Bedeutung.

Man könnte, um irgend einen nahen Behinderungsgrund für den Grafen zu finden, an Krankheit, an Geldverlegenheit, an Unlust zu solchen großartigen Reichsversammlungen oder daran denken, daß er seine Person durch drei seiner Söhne, welche auf der damaligen Reichsversammlung zugegen waren, ausreichend vertreten glaubte. Jedoch keine dieser Annahmen kann als wirklicher Behinderungsgrund zugelassen werden. Erstens war der Graf damals, wie seine gleichzeitigen Briefe darthun, vollkommen gesund; zudem hatte ihm die Indiction, welche er sich jährlich von einem Astronomen stellen ließ, für das laufende Jahr 1530 jede Befürchtung einer ernstlichen Krankheit, wie überhaupt jede Befürchtung von widrigen Ereignissen gelöscht und weggenommen. In Geldnöthen befand er sich allerdings, doch mit dem Gelde, das er seinen Söhnen nach Augsburg zu schicken hatte, vermochte und wußte er, wie er selbst dies seinen Söhnen ausspricht, besser auszukommen, als diese noch jungen, wenig erfahrenen Männer. Dazu hatte er bisher alle größeren Reichstage besucht und zwar gern besucht, einmal dies wegen seines regen Interesses an den Reichsangelegenheiten und dann weil er sich gern in dem großen Kreise der ihm befreundeten und in dem noch größeren Kreise der ihn hoch achtenden Fürsten bewegte. Endlich waren von seinen Söhnen zu Augsburg zwei auf Veranlassung fremder Inter-

essen, nicht aber in seinem Auftrage dahin gekommen; ein einziger nur vertrat ihn daselbst, dieser indeß that es ihm nicht nach Wunsch, so daß er sicher lieber dessen Stelle eingenommen hätte, wenn er nicht von einem andern, tiefer liegenden Grunde wäre abgehalten worden. Und diesen finden wir, wenn wir uns das Characterbild des Grafen in seinen Hauptzügen und in den Beziehungen zu seiner Zeit aufrollen. Wir können dies freilich hier nur in kurzen Strichen ausführen, um unsere eigentliche Aufgabe, seine Augsburger Correspondenz, nicht zu verkümmern, doch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Geschichte seiner Persönlichkeit eine ausführlichere und gründlichere Würdigung verdient, als dies bis jetzt von den Hennebergischen Historikern geschehen ist, indem er zu den bedeutenden und besten Fürsten seiner Zeit gehört. Abgesehen davon, daß er unter allen Gliedern seines berühmten Geschlechts am längsten (64 Jahre) regiert und die größte Familie (13 Kinder) gehabt hat, so hat er in der bewegungsreichsten Zeit gelebt, hat ihre Ziele und Ereignisse im Kleinen und Großen mit seltner Einsicht gewürdigt, hat durch seine Gesetzgebung die bürgerlichen Verhältnisse seines Landes geordnet, hat mit großen Opfern die Stadt Meiningen sammt ihrem Amts= und Centbezirk für seine Grafschaft erworben, hat den Grund für den Anfall seiner Erbländer an das Haus Sachsen gelegt und außerdem sein bedeutendes Herrschertalent noch dadurch bezeugt, daß er sich mit einer Reihe von tüchtig juridisch und politisch gebildeten Männern, namentlich mit Geislin, Jäger, Gemeln, Mülich und Glaser, die er zu seinen Canzlern machte, umgab. Durch dies Alles ist es auch gekommen, daß er auf das Geschick seines Landes den größten Einfluß ausübte und daß seine Geschichte ein höchst wichtiges Stück der Hennebergischen Landesgeschichte ist. Wenn irgend einem früheren Fürsten ein Denkmal in der Stadt Meiningen gebührte,

so würde Graf Wilhelm von Henneberg in die erste Linie zu stellen sein, weil er durch die Gewinnung der Stadt bewirkt hat, daß sie dem geringen politischen Loose der Würzburger Landstädte und dem Katholicismus entrissen wurde.

Graf Wilhelm war 1478 zu Schleusingen geboren. Gleich an seine Wiege trat die Noth und der schwere Ernst des Lebens heran. Kaum daß er erst zwei Jahre alt war, starb sein Vater in fernem Lande und in seiner Kindheit sah er seine 4 einzigen Brüder und zwei seiner Schwestern sterben. Seine Mutter, eine Prinzessin aus dem Hause Braunschweig, eine ebenso verständige und umsichtige als fromme und charakterfeste Frau, kannte und schaute er durch seine ganze Knabenzeit hindurch nie anders als in Trauerfarben gekleidet und wenn nicht mit Thränen, doch voll Schmerz und Ernst. Drängte schon ihr schönes mütterliches Herz sie dahin, ihren Prinzen Wilhelm auf das sorgfältigste zu erziehen, so kam noch das Geschick hinzu, das ihr denselben als einzigen Sohn und als einzigen fürstlichen Erben der Schleusinger Henneberger Lande übrig gelassen hatte. Er erhielt darum auch eine unter diesen Umständen und der Zeit nach vortreffliche Erziehung und die reichen Gaben seines Geistes reiften und zeitigten sehr bald unter der Führung und Vormundschaft seiner Mutter und unter den erschütternden Einflüssen des Geschicks. Als er mit dem fünfzehnten Lebensjahre die Regierung seiner Lande antrat, vom Kaiser Maximilian auf dem Reichstag zu Worms 1495 mit seinem väterlichen Erbe belehnt und zur selbstständigen Regierung bevollmächtigt, mußte man an dem Jüngling ebenso seine reiche geistige Entfaltung als seine feste gemüthliche und sittliche Haltung rühmen. Sein Fürstenhaus ist, wenn man auf die Größe des ihm zuständigen Areals sieht, zwar ein kleines Haus und eine kleine Territorialmacht gewesen und selbst durch die von ihm ge-

8

machten Erwerbungen von Meiningen und von Antheilen der Römhilder Herrschaft ein solches geblieben, indeß alles Kleine auf Erden kann gewinnen und bedeutsam werden durch den hellen Verstand und sittlichen Geist, der dasselbe durchleuchtet und durchströmt und durch die Beziehung, in die es sich zu den Zeitereignissen zu setzen weiß. Und dies war bei ihm und seinem Hause durch die Kraft, den Ernst und die Würde seines menschlichen Schaltens und Waltens und durch die Art und Macht seines fürstlichen Regiments der Fall. Was die mütterliche, streng häusliche Erziehung in sein empfängliches Gemüth wurzelfest und triebkräftig eingelegt und in Uebereinstimmung mit seinen Einsichten gebracht hatte, waren milde Menschlichkeit und Einfachheit der Lebensweise, Heilighaltung des Rechts und der ehrbaren Sitte und diese Gemüthskräfte, die Grundelemente des ächt edeln bürgerlichen Lebens, machte er wieder zum Mittelpunkt seiner eignen Familienerziehung, der Regierung seiner Lande und der Auffassung des weitern politischen Lebens.

Inmitten seiner Familie bildete er das waltende, alle Glieder durch Festigkeit der Gesinnung vereinigende und leitende Haupt nicht anders als der Bürger in seinem Hause, dies einmal weil es seiner besondern geistigen und gemüthlichen Richtung entsprach und dann weil es die vom Mittelalter überkommne allgemeine Erziehungsweise war, indem sich in seinen Tagen die aristokratischen Häuser noch keineswegs nach ihrer Gesinnung und sittlichen Gewöhnung und Einrichtung von dem Wesen und Leben der bürgerlichen Häuser absonderten. Der scharfe Riß zwischen diesen höhern und niedern Familien geschah erst im Laufe des 17. Jahrhunderts. In der Zeit des Grafen, also noch in der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab es in den Fürsten- und Adelshäusern keine stehenden

Ammen und Bonnen und keine stehenden Knabeninstructoren, sondern die Mutter war Amme und Bonne und der Vater neben etwa da oder dort herangezogenen Lehrern doch der eigentliche Zuchtmeister, Bildner und Führer der Jugend. So war es damals in allen Bürgerhäusern, so in den höfischen Kreisen und so auch beim Grafen Wilhelm zu Schleusingen. Wie der Bürger, so sprach der Aristokrat mit seinen Kindern deutsch; die französische Sprache trat erst ein Jahrhundert später in die Salons der Fürsten- und Adelsfamilien, entfernte und verdammte hier die deutsche Zunge als gemeinen Ausdruck des angeblich pöbelhaften Bürgers und Bauern und riß dadurch die nationalen Interessen und Zuneigungen der Regierenden und Regierten auseinander. Mit der deutschen Sprache gingen aber stets deutsche Sitte, Weltanschauung und häusliche und sociale Gewohnheit Hand in Hand, indem all diese Lebenserscheinungen auf einer gemeinsamen Wurzel, dem deutschen Gemüth und Geiste, beruhten. In der gleichen Weise wie der deutsche Bürger im 16. Jahrhundert seinen Sinn und seine Gewöhnung, seinen Glauben und Brauch, seine Ueberzeugung und seinen Character auf den ganzen patriarchalisch geschlossenen Kreis seines Gesindes, auf Kinder, Gesellen, Lehrlinge, Knechte und Mägde überträgt, so umschlingt der Graf mit seinen Gesinnungen und Hausordnungen den ganzen Kreis seiner Kinder und seines Hofgesindes, jedes Glied nach dessen Art und Stufe belebend und beschränkend, ja er dehnte sie auf alle seine Unterthanen, auf Ritter, Bürger und Bauern, auf Weltliche und Geistliche aus, weil er seine Unterthanen als seine Familie im Großen ansieht und weil, was nach seiner Ansicht im Hause gültig ist, auch im öffentlichen Leben gültig sein muß. Bei seinem Regierungsantritt fand er wie beim Adel und beim Bürger, so an seinem Hofe einen in Kleidung und Speise übertriebenen, alles natürliche

Maß überschreitenden Luxus. Ein solcher ausschweifender Zustand entsprach ebensowenig seinem maßhaltenden Sinn als der Knappheit seiner Einnahmen und der wachsenden Fürsorge und Ausgabe für seine zahlreiche Familie; deshalb schritt er, soweit es thunlich war, zuerst nicht allein zur Vereinfachung seiner Hofhaltung sondern er hielt auch jedes Glied seines Hofes, besonders seine Kinder, zum einfachen Leben an, dies einmal weil das Einfache an und für sich eine des Menschen würdige Sache sei, zum Andern aber auch weil man sich vor Allem nach der Decke strecken müsse. Was er im eigenen Hause geschaffen, trug er ins Leben hinaus. Um auch hier der verderblichen Ausschweifung Schranken und Ziel zu setzen, erließ er bereits im Jahr 1517 eine Kleiderordnung, durch die er zwar zunächst die Schwelgerei und die Kleiderpracht des Adels auf einfachere natürlichere Maße zurückführte, indeß zugleich auch auf das bei Volksfesten, durch Gastereien und Kleiderpracht einem gleichstarken Luxus verfallene bürgerliche Haus einwirkte, indem er wohl wußte, daß Tugenden und Untugenden der aristokratischen Stände zu den mittlern und untern Schichten des Volkes herabsteigen und hier nach dem Gesetz des Nachahmungstriebs Platz greifen. Unterthanen, so in Pracht verarmen, schreibt er dem Amtmann zu Maßfeld, ziehen auch ihre Fürsten mit sich in die Armuth. Ebendarum hatte er mit seiner polizeilichen Kleider- und Speiseordnung auch den Bürger und Bauer im Auge. Wenn er nun auch der allgemeinen Zeitströmung des Luxus keinen Damm setzen konnte, vielmehr die übermächtigen Einwirkungen dieser Fluth an seinem eignen Hofe empfinden mußte, so übte er doch mit fester Beharrlichkeit als Fürst, was er als Mensch für recht und natürlich erkannt hatte, an sich und seinen Kindern durch sein Beispiel und an seinen Untergebnen durch Gesetze und Anordnungen aus.

Nicht minder entschieden trat er einem andern socialen Uebel entgegen, das sein Rechtsgefühl im Innersten verletzte, umsomehr als er selbst die Schärfe desselben empfinden mußte. Es ruhte nehmlich das Verhalten des Adels und des Bürgers auf keiner durch Achtung und Gesetz gebotnen gegenseitigen Einschränkung, sondern war in willkührliche, aus der rauhen Sitte des Mittelalters entsprungne Selbsthülfe ausgeartet, die ebenso sehr von oben nach unten als umgekehrt ausgeübt wurde, wie denn der Adel, der Bürger und der Bauer dem Grafen Fehden antrug und ihn mehrfach an Land und Leuten schädigte. Wie sehr ihn dieser verwilderte Zustand seiner Lande beschäftigte und wie sehr er dahin strebte, eine feste Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Fällen herzustellen und seinen Untergebnen das Gefühl der Sicherheit am Leben und am Eigenthum zu verschaffen, geht daraus hervor, daß er selbst bereits 1517 und 1527 kurze Gerichtsverordnungen für seine Land- und Stadtgerichte entwarf. Jemehr indeß er sich selbst Kenntnisse von dem umfangreichen und schwierigen Gerichtswesen verschaffte, desto mehr erkannte er die Unvollkommenheit seiner Entwürfe und das Unzureichende seiner Kraft für eine solche Arbeit, die ihm und seinem Lande dauernd genügte und nützte. Er sah sich deshalb nach einem dafür geeigneten Manne um und fand ihn in Johann Gemeln, einem juridisch gebildeten Oberpfälzer, den er 1535 zu seinem Canzler machte und mit der Ausarbeitung des wichtigen Werkes betraute. Gemeln führte den Auftrag in den Jahren 1537 und 1538 aus. Die also geschaffene neue Landesordnung, welche die Tyroler Landesordnung mit dem in Henneberg bestehenden Gewohnheitsrecht in Einklang zu bringen suchte, wurde unter dem Namen „der fürstlichen Grafschaft Henneberg Landesordnung“ 1539 gedruckt und in der Schleusinger Grafschaft eingeführt, in der sie bis heute die materielle

Grundlage der rechtlichen Angelegenheiten geblieben ist. Neben diesen Gesetzen erließ Graf Wilhelm zugleich eine Apotheker- und Judenordnung und ertheilte einzelnen technischen Gewerben feste Statuten, dort wie hier von der Idee geleitet, den Rechtszustand seiner Lande im Ganzen und Einzelnen dauernd zu begründen.

Durch diese legislatorische Thätigkeit steht er in der Reihe der Henneberger Grafen einzig da und verdient deshalb auch mit ausschließlichem Recht den Beinamen des Hennebergischen Gesetzgebers.

Hat er schon dadurch sich bleibende Verdienste um sein Land erworben, so ist doch seine gesetzgeberische Thätigkeit nur eine Seite seines reichen einsichtsvollen menschenfreundlichen und unvergeßlichen Wirkens. Wir können hier nicht alle übrigen Bestrebungen und Wirksamkeiten des Fürsten verfolgen, namentlich nicht die große Reihe von Schlichtungen alter und neuer Irrungen mit Fürsten und Adligen, Schlichtungen, die er um der geordneten Zustände willen oft nicht ohne Einbuße ausführte, nicht die Belebung mancher Gewerbe in seiner Grafschaft, nicht die Erwerbung der Stadt Meiningen und die Durchsetzung seiner Erbrechte an den Gebieten der zu Schwarza ausgestorbenen Römhilder Linie, nicht den höchst wichtig gewordenen Erbvertrag mit den Ernestinischen Hause Sachsen, wodurch seine Lande einem protestantischen Lande zufielen, wohl aber dürfen wir hier zwei Seiten seines Lebens und Wirkens nicht übersehen, von denen die eine von den Historikern gar nicht erkannt, die andere aber verkannt wurde. Jene ist seine Anregung historischer Studien, diese seine religiöse Gesinnung.

Wenn schon den Grafen sein ausgezeichnet familienhafter Sinn, der nicht blos die Gegenwart sondern auch die Vergangenheit seines Hauses umfaßte, zur Geschichte seiner Familie hinführte, so that dies noch mehr die große

Reihe von Vergleichen und Processen, die ihm wie keinem zweiten Gliede seines Hauses zu Theil geworden waren und die insgesammt zu ihrer gütlichen oder rechtlichen Ausführung auf dem urkundlichen Material und somit auf der Geschichte seiner Grafschaft und seines Geschlechts beruhten. Es sind darum auch seine auf diese Handlungen bezüglichen Briefe voll historischer Nachweise und ebenso die Schriften seiner zu Hülfe gezogenen Rechtsbeistände, unter denen Johann Gemeln in erster Reihe steht. Hätten wir Gemelns Vertheidigungsschriften in Sachen des Grafen Wilhelm, wir würden einen Schatz von historischen Aufschlüssen über die Grafschaft Henneberg besitzen. Leider ist derselbe größtentheils mit den Acten des Reichskammergerichts untergegangen. Uebrigens stützen sich Gemelns advokatorische Arbeiten auf urkundliche Vorlagen, die ihm der Graf Wilhelm selbst besorgte oder durch seine Räthe besorgen ließ. War nun der Graf selbst ein Freund der Geschichte, dies einerseits aus Liebe, andrerseits aus Noth geworden, so erregte er aber auch für die Zwecke seines Hauses den historischen Sinn in Andern oder unterstützte ihn, wo er denselben vorfand. Die erste schöne Frucht seiner historischen Anregung sind die s. g. Veßraer Annalen, welche die Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg bis zu Ende des Jahres 1517 enthalten und mit dem Beginn der Thaten des Grafen Wilhelm schließen. In dem Kloster Veßra, dem Lieblingskloster der Grafen von Henneberg, hatte er seine historische Secretarie, hier lagen außer den Klosterurkunden viele gräfliche Urkunden archivalisch verwahrt, hier ließ er lateinische Urkunden ins Deutsche übersetzen und deren Abschriften vidimiren, ließ, was für die Hennebergische, selbst für die deutsche Geschichte von bleibendem Werth geworden ist, die Hennebergischen Urkunden in Kaiserurkunden und in diejenigen Urkunden, welche Kauf und Verkauf, Verträge, Belehnungen, Reverse und Urpheden

betrafen, abtheilen und die davon gemachten Abschriften in besondern Bänden zusammenstellen und ließ außerdem noch Hennebergische Lehnbücher für die Gegenwart anlegen; ebendarum konnte auch in keinem andern Kloster eine gräfliche Geschichte den Wünschen des Grafen gemäß entstehen als in diesem Stifte. Eine unmittelbare Nachwirkung dieser historischen Anregung in Veßra ist der daselbst 1519 gearbeitete Stammbaum der Henneberger Grafen. Wie in Veßra, so zeigt sich des Grafen historische Belebung in Schleusingen, ja man kann sagen, was hier in seine Nähe kam, gewann Liebe für die Geschichte des Grafenhauses.

Abgesehen von J. Gemeln, der außer der Hennebergischen Landesordnung mehrfache Schriften, namentlich observationes feudales verfaßte, die reich an historischen Beziehungen sind und die ihre Hauptanregung in den Diensten des Grafen Wilhelm fanden, so entwarf sein Leibarzt Dr. Burkhard Mithobius eine Hennebergische Genealogie; an die gleiche Arbeit ging sein Canzler Seb. Glaser, der dazu besonders durch seine Kenntniß und durch die volle Gunst und Unterstützung des Grafen befähigt war und der außerdem noch eine Sammlung von rechtlichen Gutachten über Eheverbindungen und Ehescheidungen in einem starken Bande anlegte, ein Werk, das bis jetzt unbekannt geblieben ist; ebenso offenbarte seine Tochter Katharina, die heldenmüthige Gräfin von Schwarzburg, und sein Sohn und Nachfolger Georg Ernst ein hohes Interesse an der Geschichte ihres Hauses, und zwar jene dadurch, daß sie im Jahre 1552 Cyriax Spangenberg nach Schleusingen brachte und ihn mit seinen Zwecken der Gunst ihres Vaters empfahl, dieser dadurch, daß er nach dem Tode seines Vaters nicht allein Spangenberg zur Vollendung seines Hennebergischen Werks antrieb, sondern auch, wie schon sein Vater gethan, auf den Schulen seiner Grafschaft, besonders auf der zu Schleusingen die

Liebe zur vaterländischen Geschichte weckte und begünstigte. Erlebte der Graf Wilhelm auch nicht das Spangenbergische Werk, auf dessen Plan und reiche Ausführung er einen großen Einfluß ausgeübt und dessen Druck erst seine Schwiegertochter Sophie im Jahre 1599, also 40 Jahre nach seinem Tode, bewirkt hat, erlebte er auch nicht die kleinen und größern Arbeiten von Wolfgang Möller, Joachim Zehner, Sam. Fischer und Nathan. Caroli, deren Jugend insgesammt in den letzten Jahrzehnten des Grafen wurzelt, so muß ihm doch der Ruhm bleiben, daß er zu der ersten wichtigen Periode der Hennebergischen Geschichtsforschung den ersten Anstoß gegeben hat, ein Ruhm, der um so größer anzuschlagen ist, als erst 150 Jahre vergingen, ehe dieselbe Geschichtsforschung eine zweite Periode erlangen konnte.

Dabei darf man freilich nicht verkennen, daß seine geschichtliche Anregung sich nur auf die Geschichte seines Hauses und Landes beschränkte; indeß trotzdem muß sein derartiges Wirken als ein schönes, ehrendes Verdienst angesehen werden, indem die Erleuchtung des Einzelnen auch Licht auf das Ganze wirft. Auch steht er hier ungleich höher als in seinem schriftlichen Verkehr mit einigen Astronomen seiner Zeit, deren Sternkunde er zu jährlichen Deutungen auf sein Leben benutzt. Hier treibt und glaubt er, was alle seine fürstlichen Zeitgenossen thun und glauben; dort jedoch überragt er diese in eigen gearteten, vom Drange des Wissens ausgehenden, der Wissenschaft zu gut kommenden Bestrebungen.

Wenden wir uns nun zu seiner sittlichen, religiösen Natur. Es war nicht blos sein klarer Verstand, seine sichere Besonnenheit und seine reiche Kenntniß und Erfahrung, was die großen und kleinen weltlichen und geistlichen Würdeträger an ihm schätzten und weshalb sie vielfach seinen Kopf und seinen Arm in Anspruch nahmen,

sondern auch sein starker Rechtssinn und seine edle Gerechtigkeit hatten ihm die allgemeine Hochachtung gewonnen; es waren nicht blos diese intellectuellen und moralischen Eigenschaften, die ebenso sehr seine fürstlichen Freunde als seine höhern und niedern Beamten und Hofdiener mit unerschütterlicher Anhänglichkeit an ihn banden, sondern auch seine nie schwankende aufopferungsbereite treue Gesinnung; es waren endlich nicht diese Vorzüge allein, welche seine zahlreiche Familie mit der tiefsten Pietät gegen ihn erfüllten, sondern auch und vor Allem die Einfachheit seiner Erscheinung und doch die Hoheit und Reinheit seines Sinnes, sein hingebendes und doch würdevolles Wesen, das Menschenfreundliche und Fromme seines Herzens sammt dem vollen Bewußtsein und ernsten Gefühl des menschlichen Lebens. Alle diese Züge seines Characters, welche eine ausführliche Geschichte seiner Persönlichkeit leicht durch hinreichende Unterlagen bezeugen kann, gingen aus seinen glücklichen geistigen und gemüthlichen Anlagen und aus seiner an tiefer Liebe und schwerem Ernst gesättigten Erziehung hervor; zudem hatte ihn in sehr frühen Jahren das Geschick vom unterrichtenden Wort zur That, vom Begriff zur Anschauung, von der kindlichen Sorglosigkeit zur lastenden Herrscherwürde und von der Autorität zur selbstständigen Weltauffassung hingedrängt. Was er in Geist und Gemüth als Anlage besaß und was er in der frommen Zucht der Mutter und am Kurpfälzer Hofe als Mitgift der Bildungsjahre erhielt, wurde durch sein Fürstenamt rasch gezeitigt, bereichert, gestählt. Zwar ein Kind seiner Zeit in Kenntniß und Glauben, in Sitte und Gewohnheit, war er doch keine abgeschlossene oder fest verrannte Natur für das Beßre; zwar ein Hüter fester Ordnung und ein Beschützer des Rechts, hatte er doch ein Auge für den wahren Fortschritt. Wie er in seinem Lande durch eine feste Rechtspflege die verwilderten Zustände des

bürgerlichen öffentlichen Lebens zu heben und in geordnete umzuschaffen bestrebt war und deshalb, wo das Recht verletzt, besonders wo der belastete Bauer den Quälereien der Gutsbesitzer ausgesetzt wurde, mit der ganzen Strenge des Gesetzes und mit seiner ganzen dynastischen Kraft gegen die Uebergriffe des Adels und der Beamten einschritt und die Rechte der niedern Klassen hütete, so lag ihm auch die Hebung des kirchlichen Lebens seines Volkes am Herzen, denn erkannte und fühlte er das Bedürfniß der Besserung auf dem bürgerlichen Gebiet, so mußte er auch das auf dem sittlichen und religiösen Gebiet erkennen, umsomehr weil jenes auf dieses als auf seinen Ausgangsgrund hinwies. Nur ging er wie dort so hier mit größter Behutsamkeit vorwärts, weil er dauerndes, kein zerstörbares Gestein zur Unterlage seiner Besserungen einsetzen wollte. Wenn er 1530 dem Amtmann Heinrich Rußwurm zu Schmalkalden schreibt: „Keinerlei Ding verschmeiß daß es alt ist sondern daß es schlecht ist" und wenn er dem im Jahr 1552 mit der Kirchenvisitation seiner Lande betrauten Magister Chr. Fischer wörtlich einschärfte: „Mein lieber Magister, sehet wohl zu, daß meine lieben Unterthanen nicht mit schädlichem Gift beschmeist werden", so spricht er damit das Princip aus, das ihn sein ganzes Leben geleitet hat.

Leider ist Graf Wilhelm wegen seiner Stellung zur Reformation von den Historikern nicht ohne Irrthum und Härte beurtheilt und mit Schatten bedeckt worden. Selbst Schultes, der ihn auf dem kirchlichen Gebiet für streng conservativ hält und ihn erst spät für den protestantischen Glauben gewinnen läßt, erfaßt ihn nicht mit derjenigen Gerechtigkeit, welche der Historiker dem Grafen schuldig ist.

Allerdings scheint der Graf dadurch, daß er der Erneuerer und Freund vom Wallfahrtsort zu Grimmenthal

war und daß er Jahrzehnte gezögert hat, die Reformation in seiner Grafschaft zuzulassen, in einer leidenschaftlichen Vorliebe für den katholischen Cult befangen gewesen zu sein. Indeß näher zugesehen, muß man diese Vorwürfe auf dem Standpunkt des Grafen als ungerechtfertigt fallen lassen. Was zuerst Grimmenthal betrifft, so geschah dessen Gründung oder richtiger dessen Erneuerung 20 Jahre vor der lutherischen Bewegung, also noch zur Zeit, wo die Römische Kirche die ganze Macht und unbeirrte Autorität der Herzen war; das Interesse aber, welches der Graf an der Wunder- und Betanstalt nahm, war bei ihm ein sittliches, indem er die Herzen seiner Unterthanen dadurch gottesfürchtiger zu machen gedachte. Man erkennt dies am sichersten daraus, einmal daß er zu gleicher Zeit mehrere Kirchen in den gebirgigen Orten seines Landes zur sittlichen Kräftigung der Gemeinden gründete und ihre Gründung trotz der Weigerung und Erklärung des Bischofs von Würzburg, die Grafschaft habe genug der Kirchen, vom besten Geist beseelt und entschieden durchsetzte, daß er ferner zu Grimmenthal keine Täuschungsacte und keine Gaunereien, fleischliche Ausschweifungen und Schlemmereien duldete und selbst beim Eintritt der Reformation die Wallfahrten einstellen ließ, weiter daß er bereits im Jahr 1509 zu Schleusingen ein Sonntagsmandat ausgab, dahin lautend, daß man das göttliche Amt zu bequemer Zeit schließen, daß kein Kauf und Verkauf von Waaren weder auf dem Markt noch in den Häusern stattfinden, kein Wirth Speisen und Getränke, ausgenommen an die Fremden, verabreichen, kein Haus Branntwein schänken und kein Handwerker arbeiten sollte, und daß er endlich die Pfarrer seiner Grafschaft noch vor dem Beginn der Reformation anwies, durch das Wort Gottes und durch gute Sitten auf die Seelen der Gemeinden zu wirken und daß er unzüchtige Priester mit Gefängniß bestrafte. Denn was er als Fürst

und als Mensch in seinem Lande und in seinem Umgange erzielte, war auf der Seelen Bestes gerichtet.

Und nun wie steht es mit seinem Verhalten zur Reformation? Seine Natur war nicht so geartet, daß er mit Sturm das Alte zertrümmerte und mit rasch gewecktem Enthusiasmus das Neue einsetzte, sondern seine Eigenart bestand darin, daß er mit Besonnenheit und ruhiger Umsicht prüfte, ob das Alte ohne belebende Idee und Macht sei und ob das in den Weg tretende Neue das höchste Wollen der Zeit in sich schließe und die Gemüther dauernd befriedige. Ebendarum verschloß er sich nicht gegen den von Luther ausgegangenen reformatorischen Ruf und verurtheilte nicht die Stimmen im eigenen Lande weder die der einzelnen Prediger noch die der einzelnen Gemeinden, welche eine Abänderung der alten kirchlichen Zustände forderten, hörte aber auch auf das Urtheil der Anhänger des alten Kirchenwesens, dies Alles um im großen Kampfe der Parteien eine Ueberzeugung auf festem Grund zu gewinnen.

Daß er mit Ulrich von Hutten in Verkehr stand, daß er auf dem Reichstag zu Worms den Dr. Luther in dessen Herberge aufsuchte und daß er bald nachher sittlich erzürnt war, als man ihn der Gefangennahme Luthers beschuldigte, weiter daß er weder im Jahre 1522 den Pfarrer zu Widersbach wegen dessen starker Angriffe auf die Römische Kirche noch im Jahre 1530 den Pfarrer zu Schmalkalden verurtheilte, obschon dieser nach dem Bericht des Amtmanns Heinrich Rußwurm in wildem Reformationseifer an zwei Festtagen von der Kanzel herab gepredigt hatte: Papst, Kaiser, Könige, Bischöfe, Fürsten und Herren wären Heuchler und tyrannische Fürsten, nur Johann Huß verdiene den Namen eines Heiligen; ferner daß er 1524 der von mehreren Fürsten in Sachen der Religionsverbesserung zu Windheim veranstalteten Versammlung

beiwohnte und mit deren Beschlusse, „es sollte die Annahme der lutherischen Lehre bis zum Austrag der streitigen Punkte verschoben, dagegen während dem die Predigt des lautern Evangeliums in ihren Landen zugelassen werden", vollkommen einverstanden war, daß er noch in demselben Jahre den Geistlichen seiner Grafschaft 23 strittige Religionssätze zur Begutachtung vorlegte und daß er 1526 durch Vermittlung des Kurfürsten von Sachsen Luthers Urtheil einholte über die Frage, ob das Mönchs- und Nonnenleben zur Seligkeit nothwendig sei; endlich daß er mit dem Kurfürsten von Sachsen in engster freundschaftlicher Beziehung stand, seinen Sohn Georg Ernst vorzugsweise an den protestantischen Höfen zu Wittenberg und Kassel ausbilden ließ und im Jahr 1530 eine Versammlung der protestantischen Häupter zu Schmalkalden, einer unter Hennebergischer und Hessischer Oberhoheit stehenden Stadt, zugelassen hat: alle diese Umstände beweisen hinreichend, daß er keineswegs der Religionsbewegung seiner Tage gleichgültig zusah, vielmehr sie zu seiner Herzenssache gemacht, selbst bereits bis zum Jahr 1530 sich ihr mehr und mehr zugeneigt hatte, nur konnte er den letzten Schritt der öffentlichen Anerkennung aus mehrfachen Gründen noch nicht vollziehen. Abgesehen davon, daß er ein festes Holz war, das langsam Feuer fängt, aber dann auch Feuer hält und Gluth giebt, so betraf ja die Sache selbst das Höchste und Wichtigste seiner Seele und der Seele seiner Unterthanen und hier konnte und wollte er nicht ohne die eigne innere Erfahrung und Prüfung und nicht ohne Zustimmung der Mehrzahl seiner Geistlichen vorwärts schreiten, indem ihm Gewalt im Glauben verhaßt war.

Dazu kam seine politische Klugheit. Von seinen Söhnen war Graf Johann im Jahr 1529, also eben erst Abt zu Fulda geworden und die Grafen Christoph und Poppo, welche gleichfalls die kirchliche Laufbahn betreten

hatten, sahen sich bereits im Besitz von Domherrnpfründen. Geschah unter diesen Umständen schon jetzt des Vaters enger Anschluß an den protestantischen Körper, so konnte wenn auch nicht die Stellung des Fuldaer Abtes, doch die der beiden andern Söhne mißlich werden und ihre fernere Erhaltung auf seine in große Klemme gerathene Kasse zurückfallen. Ferner war er mit dem Stift Würzburg in mehrfache Hoheits- und Lehnsdifferenzen verwickelt, die erst mit aller Vorsicht beseitigt werden mußten, bevor er offenkundig mit der Cultverbesserung in seinem Lande hervortreten konnte. Ueberdies erschien ihm die Sachlage der Protestanten auf dem anberaumten Reichstag zu Augsburg dem zu dieser Zeit besonders mächtigen Kaiser und der starken kaiserlichen Partei gegenüber noch ohne allen Nachdruck, darum auch ohne allen günstigen Erfolg und ebendeshalb hielt er es für sich und die Interessen seiner Familie und seines Landes am gerathensten, nicht persönlich zu Augsburg zu erscheinen, sondern sich durch seinen Sohn Wolfgang, den damaligen Erbprinzen, vertreten zu lassen, wodurch er den Vortheil hatte, daß er Herr der Situation blieb und der ruhigen Entwicklung, welche die kirchliche Angelegenheit in seiner Grafschaft forderte, keine sich überstürzenden Fluthwellen zuführte. Dazu kam noch, daß er durch sein Daheimbleiben einerseits einer unedlen Zumuthung des Hochstifts Würzburg und andrerseits dem Auskundschaften des gegen ihn in jüngster Zeit argwöhnisch gemachten Kurfürsten von Sachsen aus dem Wege ging. Von beiden Seiten waren nehmlich dem Grafen bereits einen Monat vor dem anberaumten Versammlungstermin zu Augsburg briefliche Mittheilungen zugegangen, welche ihn, im Fall er nach Augsburg kommen würde, auf die Stellung aufmerksam machten, die gegen ihn Würzburg und Sachsen einzunehmen vorhätten. Das Hochstift erwarte, heißt es in dem einen Schreiben, für sein festes Halten zum Grafen

in der Reichsversammlung, daß er „des kauffs vmb Sultzvelt ßo vil sein eigenthumb berure mußig stehen werde.“ In dem andern Schreiben wird ihm warnend gemeldet: „Die weil vnßer gnedigster Herr der Churfürst auch gen Augsburg kommen mag, wollen E. gnade sich mit dinsten reden vnd allen Sachen geburlich halten. Wir hören sagen, das man achtung wird haben vff E. gnad, auch hern Jorgen von Schaumberg handlung, ob in wercken oder wortten ichts gegen vnßern hern von Sachsen gehandelt, das wird nicht verswigen bleiben, wollen aber verhoffen, E. gnade vnd her Jorg werden sich diser zeit in allen dingen wol vnd vnverweislich wissen zu halten.“ Den beiden nachbarlichen Mächten gegenüber, von denen die geistliche ihre Dienste vor Kaiser und Reich sich von dem Grafen mit Land und Leuten bezahlen lassen wollte und die weltliche ihn mit Mißtrauen behandelte, nahm er klüglich dadurch einen neutralen, unnahbaren Boden ein, daß er von Augsburg wegblieb.

Obschon er demnach den Reichstag nicht persönlich besuchte und sich während dieser Zeit zu Schleusingen häuslich hielt, so hatte er doch dafür Sorge getragen, daß ihm unausgesetzt über die wichtigern Vorgänge zu Augsburg Mittheilungen gemacht wurden. Nicht allein seine 3 Söhne, Johann, Wolfgang und Georg Ernst schrieben ihm häufig, auch der Kurfürst Johann von Sachsen und der Graf von Gleichen unterließen es nicht, ihn von ihren Beobachtungen und Erlebnissen zu Augsburg in Kenntniß zu setzen, wie denn auch selbst ihm sowohl die Apologie als die Refutatio in Abschrift zugestellt wurde. Leider sind die meisten dieser Schreiben nicht mehr vorhanden, nur ihr Verzeichniß hat sich erhalten; was noch an Briefen vorhanden ist, umfaßt vorzugsweise die Correspondenz des Grafen Wolfgang mit seinem Vater. Indeß auch diese reducirte Zahl von Briefen bietet nach zwei Seiten hin einen interes-

santen Inhalt, einmal dadurch, daß sie in das häusliche Leben des Grafen Wilhelm und zum Andern, daß sie in die große deutsche Sache jener Tage manche Lichtstrahlen fallen läßt. Indem diese Briefe auf solche Weise Enges und Weites, Privates und Oeffentliches, Haus und Welt, Züge eines kleinen deutschen Fürstenhofes und Züge des großen deutschen Fürstenlebens mit dem Ausdruck unmittelbarer Beobachtung und Empfindung zur Anschauung bringen, sind sie wichtige Stimmen für die Geschichte. Dazu zeichnen sich die Briefe, besonders die des Grafen Wolfgang, durch einen bezüglich der Zeit trefflichen Stil, durch naiven Ausdruck und durch biedere, ächt kindliche und fromme Gesinnung aus.

Die Correspondenz selbst, zu der wir uns nun wenden, eröffnet Graf Wolfgang mit einem Brief vom 22. Mai, wonach zu schließen ist, daß er bereits im Anfang des Monats von Schleusingen nach Augsburg abgereist war. Er schreibt:

Kintlichen gehorsam allezeit zuvor! Hochgeborner fürst, gnediger herr, lieber her vnd vatter, mir zweifelt nicht, ew. gnaden haben im frischen gedächtniß, das mir her Caspar Kongel 30 kronen im welschen land gelihen vnd das ihm dieses gelt hertzog Heinrich von Braunschweig nicht erstattet, wie er solte, sondern sich entschuldigt hat. Nun hat mich Kongel durch Dr. Peter um dies gelt ansprechen lassen. Darauf bin ich zu hertzog Heinrich gegangen vnd habe ihn gebeten, die mir noch schuldigen 30 kronen dem Kongel zu geben. Da ich aber nichs erhalten, so mußte ich, vm mir glauben zu wahren, das gelt von Ulrich Welser der eine weile beim kurfürsten zu Sachsen am hof gewesen, entlehnen, vm den Kongel zu befriedigen. Nun ist an e. gn. meine hochfleißige vnterthenige bitte, e. gn. wolle mich mit solchem gelt nit lassen, das ich es dem Welser wieder gebe, es macht 62 f.,

5 kronen zu 7 f. gerechnet. Ich hette es gern von meinem gelt gegeben, aber ich habe bei glauben nit mehr über 40 fl., wie e. g. in meinem register bei meiner zurückkunft vernemen werden. Dann sol sich ausweisen, wie ich hoffe, das ich aufs genaust als ich gekonnt, ausgegeben habe. Mein gnediger her hertzog Hans zu Sachsen kurfürst hat mir einen brief, welchen ich hiermit überschicke, an e. gn. gegeben vnd mir befohlen, e. g. sollten im wieder mit diesem boten antwort geben. Ueber newe zeitung weis ich e. gn. nichs sonderliches zu schreiben, denn das der alte graf Niclas von Salm mit tod abgegangen ist, dessen seele gott gnedig sein wolle. Niemand hat gemeint, er werde auf dem bett sterben, man hat sich seines tods auf einem grünen rasen vermuthet. Es geht die sage, kais. vnd königl. Majestät sollen auf heute in München einkommen. Es ist noch niemands von fürsten hier dan mein gnädiger her der kurfürst, der markgraf Johann, der bischof von Meintz, bischof von Köln, lantgraf von Hessen, hertzog Heinrich von Braunschweig, hertzog Ernst von Lüneburg, hertzog Friedrich von Sachsen, hertzog Georgen sohn*). Damit befehl ich mich e. gn. als ein vnterthäniger sohn. Der allmächtige gott wolle e. gn. behüten vor allem, das e. gn. schaden mag vnd erhalte e. gn. in langwieriger gesundheit. Datum Augsburg suntags vocum jucunditatis.

Wolfgang graf vnd her
zu Henneberg.

Diesen Brief beantwortete sogleich Graf Wilhelm. Wie aus dem nächsten Schreiben des Grafen Wolfgang hervorgeht, hat er diesem geschrieben, was zu Schleusingen vorgefallen war, dann aber ihm mehrfache Aufträge ertheilt

*) Johannes oder Friedrich?

und ihm eine ausführlichere Mittheilung über alle augsburger Vorgänge ans Herz gelegt.

Am 1. Juni schreibt Graf Wolfgang:

Kintlichen gehorsam allzeit zuvor! Hochgeborner fürst, gnediger hertzlieber her vnd vatter! Ew. gnaden zugestandnes vnglück mit dem schwarzen zeltner ist mir ein getreulichs leid, will auch e. gn. schreiben, nachwann die fürsten herkommen, mich zum fleißigsten vmzuthun, damit ich irgend zu einem hengst kom vnd e. gn. meinen solinger bei meiner heimkunft behendige. Auch sobaldt die in e. gn. schrift vermelten werden anher kommen, will ich des esels halben keinen fleiß sparen, will auch e. gn. nicht bergen, daß der herzogen von Beiern oder pfalzgrafen bei Rhein noch keiner allhier ist, derhalben ich e. gn. begehren nach rudenhörnlein oder waldhörnern bei zeigern (mit dem Vorzeiger) dieses briefs nicht habe überschicken können. Sobalt es aber mir möglich ist, dieselben zu überkommen, sollen sie e. gn. von stunds überschickt werden. Von newer zeitung weis ich e. gn. dieser zeit nichsen zu schreiben, denn daß man sagt, kais. maj. vnser aller gnedigster herr ziehe heute aus von Insbruck nach München; allda gedenken s. maj. acht oder vierzehn tage zu ruhen vnd zu jagen, dannen fürter nach Augsburg auf den reichstag zu verrücken. Die von Augsburg hatten 5 fähnlein knecht angenommen, damit man des nachts dester sicherer auf der gasse mocht gehen, mußte alle nacht ein fähnlein knecht wachen, die kais. maj. aber hat solches nicht dulden oder leiden wollen, sondern mit Ernst geboten denen von Augsburg, daß sie den knechten wieder haben vrlaub geben müssen vnd ist warlich allhier gerit seltsam leben auf der gassen, denn die hispanier, so vor dem kaiser hieher kummen vnd seiner mj. warten, rotten sich des nachts, vnd wenn sie einen, bei dem sie vermeinen, gelt zu finden, überkommen,

erburgen sie ihn vnd nehmen ihm, was er guts bei ihm hat, derhalben wir alle auch verursacht, das vnser allweg zehn oder zwölf mit einander gehen. Von fursten ist hier der bischoff von Meintz, bischoff von Köln, vnser gnediger herr der kurfürst zu Sachsen, margraf Jochim von Brandenburg, herzog Jorg von Sachsen, landgraf von Hessen, herzog Heinrich von Braunschweig, herzog Ernst zu Lüneburg, margraf Jorg von Brandenburg, die herzogen von Pommern, bischoff von Würzburg, bischoff von Speier, bischoff von Augsburg vnd man sagt, der kurfürst pfalzgraf Ludwig sei auf dem weg, desgleichen sunst die andern herrn von Baiern sind all bei kais. Maj., werden auch mit ihrer Maj. sammt königl. wirth in Ungarn und Behmen hierher kommen. Die rede geht auch, beide königinnen Ferdinandus, desgleichen könig Ludwigs in Ungarn verlassne wittwe werden auf diesen reichstag kommen, sind auch schon zu Isbruck bei kais. Mj., derhalben wohl zu vermuthen, das wir vns vor bartholomei schwerlich scheiden werden. Mein bruder graf Ernst vnd ich wollen vns auch e. gn. beuehl gegen margraf Jorgen ganz untertheniglich halten.

Wie auch e. gn. vermelden, dieselben e. gn. zuverständigen, wie es meinem bruder graf Ernsten, auch mir zuständig sei, ob wir auch noch in gesundheit verharren, darauf geb ich e. gn. vntertheniglich zu erkennen, das es, gott hab lob, vns beiden noch wohl geht, auch gesund sind. Der allmechtig gott woll e. gn. gleichfalls sammt derselben gemahl vnser lieben fraw mutter in langwirender gesundheit gnediglich erhalten. Allein ich will e. gn. vnterthäniger meinung vnangezeigt nicht lassen, das wir gar wenig gelts, ja schier gar nichs mehr haben, wie den e. gn. in diesem eingeschloßnen register zu vernehmen haben. Denn wollen wir eben, ich vnd graf Ernst von Gleichen vnd graf Jobst von Mansfeld, so bei einander in einer her-

berich liegen, nicht in fahr stehen, das wir von den hispaniern einmal möchten beraubt, wo anders nicht gar tot geschlagen werden, so müssen wir das geselleg mit vns heimzugehen bitten, da geht dan viel auf den schlaftrunk. Wie e. gn. dan in gegenwertigen register sehen werden, so muß ich alle abend mit dem kurfürsten zu Sachsen spilen, welcher der halben groschen alle nacht rumpfet. Wiewohl ich etliche mal davor gebeten, so hat doch sein gnad allweg gesagt: noch einmal, ihr werdet itzunt wieder gewinnen. Sehn auch, das ihm ein gefallens ist, wann ich mit s. gn. spile. Auch so haben vns die herzogischen, die landgräfischen, Braunschweigischen und Lüneburgischen geladen; dieselben hat der von Anhalt, graf Albrecht, vnd graf Jobst von Mansfeld, der von Hanau zu Hanau, graf Ernst von Gleichen vnd ich wieder geladen. Es steht das gelach auf meinen theil, wie dan e. gn. im viel gemelten register befinden werden, 10 gulden. Der andern jeder auch als viel hat geben müssen. Auch so hat mich her Kasp. Kongel vmb die 30 kronen, welche, auf 5 kronen vor 7 gulden gerechnet, 42 gulden machen, angesprochen, derhalben ich das gelt von Ulrich Welser entlehnt vnd ihm gegeben, wie dan ohne zweifel e. gn. in der schrift vom 25. mai, die e. gn. nunmehr behendigt worden, verstanden habt, derhalben an e. gn. meine ganz vnterthenige hochfleißige bitte, e. gn. wollen mich euern vnterthenigen sohn mit zehrung sammt dem gelt, so ich entlehnt hab, versehen, damit ich gedachtem Welser glauben zu halten, auch mit guten gesellen ferner auskommen möcht, vnd (wollen) beherzigen, nachdem ich je nichs hab, dan das mir s. gn. reichen oder geben vnd ohne gelt (ich) allhie nichs thun viel weniger bleiben kann. Derhalben mich mit zehrung zu bedenken, mein gnediger her zu sein vnd zu bleiben, des bin ich vm e. gn. allzeit ganz vntertheniglich in allem kintlichen

gehorsam zu verdinen geflißen. Wo aber e. gn. vielleicht nicht wohl bei gelt wären, mögen e. gn. derhalben grafen Albrechten von Mansfeld schreiben, der kann es vnter den kaufleuten wohl aufbringen, damit solches e. gn. mit der zeit im wieder erstatten. Dies alles habe ich e. gn. in aller kintlicher vnterthänigkeit auf derselben schreiben vnangezeigt nicht wollen verhalten vnd mich hiermit e. gn. beueln thun. Datum Augsburg mittwochen nach exaudi. Wolfgang.

Diesem Brief gab Graf Wolfgang außer seinem Ausgaberegister noch ein Geschäftsschreiben bei, worin er seinem Vater im Auftrag des Grafen Albrecht von Mansfeld meldet, es habe dieser unlängst in Bamberg mit dem Kurfürsten von Sachsen in Sachen der Hefenführer verhandelt, aber eine seltsame Antwort erhalten, wonach er besorgen müßte, daß man die Angelegenheit zum Nachtheil von Henneberg vertragen wolle. Unter diesen Umständen glaube er nichts bewirken zu können und bäte, ihn damit zu verschonen. In andern Dingen wolle er gern dienen.

Weniger der Brief des Grafen Wolfgang als vielmehr das Verzeichniß seiner in 24 Tagen gemachten Ausgaben erfüllte den Grafen Wilhelm mit Unmuth und Unwillen über seinen Stellvertreter zu Augsburg. Er fand unter Anderm in dem Register, daß sein Sohn 17 mal mit dem Kurfürsten von Sachsen gespielt, 17 mal verspielt und 31 f., somit fast ⅓ seines Reisegeldes verloren und außerdem 13 f. zu Gastereien verwendet hatte. Da ein solches Wirthschaften mit dem Geld den strengen haushälterischen Grundsätzen des Grafen, der die Würde des Fürsten und Menschen mit Einfachheit, Selbstbeherrschung und Gerechtigkeit verbunden wissen wollte, abgesehen von seiner Geldnoth, im höchsten Grade zuwider war, und da er wahrnahm, daß sein Sohn Wolfgang diese Charactergewalt noch immer nicht errungen hatte, so schrieb er ihm

den 12. Juni ebenso ernsthaft als liebevoll folgenden Brief:

Was wir liebs vnd guts vermögen, zuvor! Lieber son, wir haben dein schreiben mit sammt übergeschicktem register, wie du die 100 f., so wir dir gaben, verthan habest, alles inhalts verlesen vnd befunden darin viel unnütz ausgebens, vermerken auch, daß dein gemüth dahin steht, mit viel überlänger zehrung, gastladung des nachts vnd anderer vnnothdurft nach vnserm vetter graf Bertholden vnd nach andern zu richten, welche da meinen, mit fressen vnd saufen ein gut geschrei zu erlangen vnd damit verdient zu werden, welches doch nicht geschicht, dan die leute die nehmens also an vergebens den schlaftrunk vnd anders zuhaben zutrinken, vnd spotten darnach dein darzu, ei, wir haben einen fürstlichen vnd freien franken, laßt vns nur weidlich prassen! vnd mit den vnd dergleichen worten mehr, wie vns den zum öftern mal auch begegnet, auch erfahren, wie es andern leuten nachgeredt vnd ergangen worden ist. Aber es will doch alles nicht helfen, sondern du setzest deine sache auf seinen großen pracht mit großer zwifacher vnd drifacher rüstung vnd (mit) großen kosten vnd herrn, wirst auch das lied also hoch anfahen zu singen, daß du es nicht hinaus kannst erschreien, vnd einen großen unwillen zwischen dir vnd deinen brüdern damit erwecken, warum man also viel vnd mehr auf dich legen soll, dan auf sie, vnd werden in solchem falle eben als gut sein wollen als du, vnangesehen das du der älteste im regiment sein solltest. Was solchs guts gebähren, wirst du mit der zeit, als wir besorgen, leider wohl erfahren. Denn wie du dich nicht also köstlich vnd prächtlich, nachdem du noch ein junger geselle bist, hieltest, so könnten wir mit den andern auch desto baß hindurch kommen vnd einsten sich auch desto eher leiden. Vnd gedenke nur selbst, wie dir auch wissent

ist. Wir seint auf dem reichstag zu Speier gewest, haben 12 pferde gehabt vnd fürter nur 500 f. mit vns, mußten dan noch hern Heinrich von Fleckstein 160 f. geben zu erlösung der pfründ graf Christophels zu Bamberg, ist allda blieben 340 f. vnd hatten dennoch neben vnserm sohn dem adjunctus zu Fulda ein ehrlich wesen mit viel gastirung ehrlicher leute vnd lagen bis in die 10 wochen zu Speier. So hastu mit 100 f. nicht auskommen können 6 wochen lang mit 5 pferden vnd hast futter vnd mal auch alle nothdurft bevor. So befinden wir auch im register vngefährlich 26 f. 19 gnacken, die du verspielt hast mit dem kurfürsten vnd nie nichs gewonnen, welches wir auch in seinem werth stehen lassen, wir wollens aber noch wohl erfahren. Darzu so weißt du, wie vnsre sache steht in der herschaft, du hast alle rechenschaft mehr dann einmal selbst gehört vnd überlegt, vnd das wir heuer wein, korn, haber vnd alles, was wir in die haushaltung bedürfen, kaufen müssen, das gelt dazu entlehnen vnd verzinsen. Noch (und doch) willst du dich nicht nach der decke strecken vnd hilft kein reden oder sagen an dir, sondern willst deine vnnothdürftige pracht vnd hoffart hinausführen, welches mit deinem vnd der herrschaft großen schaden vnd verderben geschehen wird, wie dan ohne eins viel vrsachen steht vnd wir dir zum öfternmal angezeigt haben.

Aber nichs desto weniger so wollen wir nach dato dieses briefes in 8 oder 10 tagen gelt gen Nürnberg schicken vnd verordnen, das es dir gen Augsburg zukommen soll. Ist es nicht gar 100 f., sollen es je 80 sein, vnd dem Ernsten auch als viel wir vngefährlich schicken können, damit er auch etwas habe. Du sollst aber billig betrachten das große gelt, sinder du ins welschland vnd wieder herauskommen, auf dich gangen ist vnd (wir) zum theil bezahlen müssen. Obgleich der kurfürst das

gelt, so vergangen lichtmeß fällig gewest, itzund nicht will geben, so wird jetzt die andre zahlzeit auf johanni schirst, das es 500 f. macht, werden wir, so der kurfürst wieder verheim kommt, auch einen eingriff darein thun, andre nothdurft zum theil mitzubezahlen, denn es wäre je zuviel 800 f. oder mehr allein auf dich zu legen vnd die andern dabei mangeln lassen oder mit unrath zu erhalten. Wir haben auch den dechant von Fulda wohl 3 tage desto länger alhier aufgehalten des versehens, es sollt vns gelt kommen sein, das wir dir mit demselbigen zugeschickt haben wollten; die weil es aber nicht geschehn ist, wollen wir es, wie oben steht, solches dir vnd deinem bruder Ernst schicken. Das alles haben wir dir vetterlicher vnd. getrewer meinung, die sachen also anzusehen, das du sie hinaus kannst führen, nicht wollen verhalten. Datum Schleusingen suntag trinitatis.

V. G. G. W.

In einer Nachschrift trägt Graf Wilhelm seinem Sohne auf, den eingeschlossenen Brief an den Kurfürsten zu übergeben. Es habe ihm dieser geschrieben und um Antwort gebeten, doch enthielte der Brief blos dies, daß eine große Zehrung auf den Kurfürsten falle und daß der Kaiser noch nicht zu Augsburg sei, also im Ganzen nicht viel, das einer Antwort werth sei. Demungeachtet schreibe er dem Kurfürsten, wobei er gestehen müsse, daß er seit langer Zeit nicht soviel geschrieben habe, als jetzt. In Betreff der Beschaffung eines guten Hengstes wünsche er keine Uebereilung, denn, schreibt er wörtlich weiter an seinen Sohn, dein diener Adam von Schaumberg hat ein sehr hübsches pferd von seinem vatter zuwege gebracht, welches ihm gott behüten wolle, darauf er bei dir viel geritten sein wird vnd der deine zahl erfüllt, und wenn wir den sollinger von dir kriegen können. Herzog Jorg von Pommern hat vns

oftmal zugeschrieben vnd zugesagt, einen hengst zu geben, nachdem wir seinem vatter vnd ihm zwei leithunde geschickt haben. Wo er etwas daeben hätte, das dir dienstlich wäre, magst du ihn von vnsert wegen füglicher weise darum ansprechen vnd vns newe zeitung wissen lassen, wan botschaft herab geht. D. ut. s.

Am 18. Juni schreibt Graf Georg Ernst an seinen Vater:

Was ich aus kintlichenn trewenn libs vnd gutz vermach zu vorann, liber her vatter, wens e. gn. vnd meiner libenn fraw mutter glückselllich vnd woll myt allenn dingenn ging, das wer ich im hertzen hocherfreit vnd liber her vatter, wie ich mein bruder Wolffenn hab gebettenn, das er eurenn genaden woll vonn meintwechenn schreibenn, das e. g. solchs woll aus genediger vnd vetterlicher meinung mir tzerung wolt hie her schickenn, der ich itzunter gros von nottenn wer, den ich itzunt witer heller nach pfenning hab, den e. g. bedencks selber, man gibt numantz von hoff nychs, denn vnter vnd mal vnd schilmut, supenn vnd schlafftrunck vnd susten als mus ich selbst betzallen nyt einlein das, sunder aldach*) zubus von häw vnd stroe mus ich als selbst betzalen, nun lige ich bey den andern grauen, dan kumen den dy andern grauenn und junckern zu vns vnd sunderlich zu myr, welchen dye den e. g. kunt gehat haben, die weill dan myr bei euren gnadenn kindern sein, so woll sye auch kuntschaft mit vns haben, das vns beite bruder ser vil auff get, wie woll mir bete numantz latten, noch, kummenn sye selbst zu vns, kunnenn wir werlich sye nyt aus jagen, vnd ist ann das große tewerungk hye, denn ich werlich an disem hoff allhie mus alle

*) alle Tage.

wochenn bey den 6 gultenn habenn, betzeitenn auch me, betzeitenn auch weniger, darnach sychs dan verlefft. Nun hat myr mein brůder witer von e. g. wechen antwort gebenn, das e. g. gelt woll hie her vugen, des ich mych dan hoch bedanck vnd bit doch, die weils e. g. ja im willenn hat, das doch e. g. woll aus getrewer vetterlicher meinung sochs gelt als der bester schecken solt, will ich als ein sun witer vnderdenig verdinen. Newer tzeitung weis ich itzunter nyt, denn was mein bruder zu schicken wurt. Damit beuell ich euren gott. Datum den sampstach nach vnsers hern vron leichems dach.

Ernst graue vnd her zu Hennenbergk.

Am 19. Juni Graf Wolfgang an seinen Vater:

Kintlichen gehorsam alzeit zuuor. Hochgeborner fürst, gnediger lieber her vnd vatter. E. g. schreiben, des Datum suntags trinitatis heldet, hab ich nechten gantz spat entpfangen vnd alles seines inhaltz vernumen, in welchem vnder andern e. g. anzeigen, als ob mein gemuet dahin stehen solt, mit vil vberlenger zerung, gastladens, des nachts, vnd andern vnnotturfft nach meinem vettern graff Bertolden vnd andern zu richten vnd also mit fressen vnd sauffen ein gut geschrei zu erlangen vnd verdint zu werden vermeinen, auch mein bracht, wie in e. g. nennen, vnd das lied so hoch anfahen werde, das ich solchs nit nausschreihen kunt, gieb darauff e. g. vndertheniger meinung zu vernemen, das ich leiden mag, wil auch e. g. zum hechsten darumb gebeten haben, wollen meinem schreiben nit glawben geben, sunder graff Ernsten von Gleichen, so bei mir in meiner herberich leid, darumb fragen, so dan als wenig als ich in henden hat, grozen bracht zu treiben, was brachts oder vergebens vnkostens ich gemacht oder geladen hab, wirt sich dan solchs befinden, so straff mich e. g. nach derselben gefallen, wirt aber e. g. erfaren, das ich mich vffs geneist

gehalten hab, als ich vmber gekunt oder gemocht vnd keinen bracht, so vil es sich hat leiden wollen, gesucht, het ich mich solcher schrift vmb vnschult gar nichsen versehen, het auch nit gemeint, das e. g. sich gegen mir dermassen mit zornigen worten, die ich doch nit verdient, erzeigen solten, nachdem ich mich ie vnd ie mit vermugen meines höchsten vleis gern vnd williglich e. g. gehorsamlich gehalten vnd noch halten wil die zeit meines lebens vnd ob ich schon solchs gedan het, als sich aber nit befinden sol, het ich gehoft, e. g. solten mir eins vor gut gehalten haben in anseung, das ich alhie vff einem reichstag, so vil grauen, fürsten vnd herren sein, bin, auch alle ding tewer vnd vbel zu bekumen ist, so dan grauen, auch die vom adel, die beide mich vnd graff Ernsten von Gleichen heimsuchen, zu vns kumen, sol ich die heißen naus gehen oder mich vor inen verbergen, haben e. g., als der solches mehr dan ich erfaren, zu bedenken, wie mir solchs nachgereth mocht werden, zu dem das sunst an das gewonlich die edelleut, so an meins hern des kurfürsten hoff sein, mit vns heim gehen, vns zu geleiden vor den Hispaniern, so sich des nachts rotten vnd wen sie vermogen, bei dem sie etwas zu finden vermeinen, dotten vnd nemen, was er hat, mus ie einer ein ehrwort thun vnd sie laden, wan sie nauff gehen, ist ie billig wie den e. g. selbst thun, so e. g. bei in ist, das man in kes vnd brot, auch zu trinken geb. Ich wil mich auch an alle die lassen, so ie be mir gewest sein, ob ich einen, der hat gehen wollen, ie gehalten hab, e. g. sollen auch mein gnedigen hern den kurfürsten sambt allen denen, so mit Seiner gnaden gespilt, fragen, wie oft ich gewunnen hab vnd ob dem nit also sei, wan ich heut 1 f. gewunnen, morgen 3 f. dagegen verspilt hab, wird sichs nit also befinden, so halten mich e. g. vor einen, der e. g. vnwarhafftige wort bericht hab. E. g. werden auch im register, wo es anders

e. g. recht ansehen, etlich tag, auf die ich kein spilgelt gesetzt hab, finden, nach dem ich doch alle tag mit dem Curfursten gespilt hab, bis vff den abent corporis christi, so dan kay. maj. anher kummen, das sind die selben tag, wie wol ir wenig sein, vff die ich gewunnen hab. So mir got wider gen Schleusingen verhilfft, wil ich e. g. bei heller vnd pfennig anzeigen, was ich e. g. gestanden hab, sider ich an des markgrauen seligen hoff kumen bin, bis auff diese zeit, da werden e. g. sehen, wie vil e. g. vff mich gelegt haben. Auch wie e. g. weiter melden des gelts, so der Curfurst e. g. zu dinstgelt giebet, sol iczt 500 f. machen, acht ich, e. g. hab solchs vergessen, das e. g. das gelt, so vff lichtmes vellig gewest, entpfangen haben, dan e. g. ie mir zu gesagt, von solchem gelt, nachdem ich desselben mals nit an hoff zug, die 126 f., so ich zu Schleusingen schuldig, zu bezalen, so schickten auch e. g. gleich Velten schreibern, als ich zu mein hern von Fulda reit, hin gen Torga nach dem gelt, auch so hab ich das gelt als zu entpfahen nit in willens gehabt, sunder allein hundert gulden, wie mich e. g. hissen, als ich von e. g. zu Schleusingen hinwegrit, vnd sprachen, wan mir zerung zutun, solt ich den Curfursten umb hundert gulden ansprechen. E. g. haben auch macht, so got dem Curfursten wider heim hilft, mit dem gelt zu thun, was e. g. wol gefelt, doch hoff ich, e. g. werden ire vetterliche trew von mir nit wenden vnd mich mit gelt, so ich anders am hoff bleiben sol, wol versehen, damit ich auch mit andern hin kun kumen.

Verner zeigen e. g. an, e. g. wollen meim bruder graff Ernsten vnd mir etlich gelt gen Nurnberg vertigen, bis vns verner zu vberschicken, welchs ich mich zum hogsten vnd demuttigsten bedancke mit vndertheniger bit, e. g. wollen ansehen, wie ich e. g. dan vormals auch geschrieben hab, das ich her Casper Kongel 42 f., so er mir im

welschen Lande gelihen, schuldig bin, die ich im, als balt mir e. g. gelt schicken, geben mus, solten dan e. g. mir neur 80 f., wie e. g. melden, schicken, so behilt ich neur 38 f. Auch hat mir graff Ernst von Gleichen ein weil fur gestreckt so lang, bis mir gelt wirt, so het ich darnach aber nichs, wan ich in bezalt, derhalben mein gancz kindlich vndertheng bit, e. g. wollen ire vetterliche trew von mir irem armen vnderthenigen sun nit setzen vnd mich bedencken, dan ich ie sunsten nichsen hab, an was mir e. g. giebt. E. g. lassens doch (an die schult) 100 gulden sein, bedencken doch e. g., das diesselben es keim fremmen geben, sunder e. g. fleisch vnd blut, dan ich besorg, das wir schwerlich vor Bartolomei wider heim kumen werden. Ach, gnediger her, e. g. wollen iren vnwillen, so sie vff mich tragen, fallen lassen vnd dises mein schreiben in keinen vngnaden, sunder vndertheniger meinung annemen, das wil ich allzeit vmb e. g. gehorsamlich als ein vntertheniger sun verdinen.

Vor newe zeitung weis ich e. g. iczt nichs zu schreiben, dan hie neben geschlossen finden e. g. beide einzug, so kays. Maj. zu Munchen, auch hie gethan hat. Ich wil auch e. g. nit bergen, als ire May. an thum*) kumen sint, ist der bischoff alhie von Augsburg sambt allen geistlichen vnd thumhern irer May. entgegen gangen in seinen puntiuicalien, kays. May. vnder dem himel eingefurt vnd das te deum laudamus gesungen, als solchs geschehen, ist bebstlicher legat vor den hoen altar getreten, die benedicion gegeben, als dan ist kays. May. mit den funff fursten, so der newen ler anhangen, in die pfaltz gangen, hat mein g. h. der Curfurst seiner May. das schwert vorgetragen, alda hat ir May. mit inen, disen hernach ge-

*) an den Dom.

schribenen, als mein g. h. der Curfurst zu Sachsen, der landgraff von Hessen, margraff Jorg von Brandenburg vnd hertzog Ernst von Lunenburg handeln lassen, das sie den andern tag mit in die kirchen sollten gehen vnd irer May. das ambt helffen horenn vnd den vmbgang darnach zuuerbringen, welches die fursten nit haben thun wollen, sunder ir May. daruor gebeten mit anzeig, das es ein greuel vor got sein solt vnd alsdan mit erlawbnus kays. M. ein ider in sein herberich gezogen. Des morgens hat ir May. herab geschickt vnd sie biten lassen, desselben tags ir brediger zu bredigen zu enthalten, welches von inen allen zugesagt worden, also hat ihre May. vmb zehen vor mittag das ambt der mes lassen anfahen, welches der bischoff von Augsburg gesungen. Als nun das ambt ausgewest, hat sich der vmbgang angefangen vnd bis vmb 2 nach mittag gewert, erstlich ist gangen die proces sambt den pfaffen, darnach ist gangen hertzog Jorg von Sachsen in der mit, hertzog Friedrich von beiden oben vnd hertzog Wilhelm von beiden vnden, jungst vor dem sacrament an der stat, da sunst die leuiten pflegen zu gehen, auf sie das sacrament, welches der bischoff von Meintz in seiner habit als ein cardinal mit einer infel vff dem haubt getragen hat, vnd hat in gefurt koniglich wirt in Ungarn vnd Behemen vff der einen Seiten vnd margraff Joachim von Brandenburg Curfurst vff der andern seite, vff sie ist gangen Jorg Wolff marschalg von Bappenheim mit dem schwert, nachfolgens kays. May. mit einer prinnenden fackeln, darnach des bapst legat vnd der cardinal von Saltzburg vnd der cartinal von Trint vnd der bischoff von Koln, doch ging Koln etwas vor in dreihen, darnach die andern bischoff vnd fursten, neben dem sacrament zu beiden seiten sint gangen die hispanischen hern, der bei huntert gewest, mit brinenden fackeln, den himel hat den halben weg getragen herzog Ludwig

vnd Philips von Beiern vorn, hertzog von Braunschweig vnd hertzog Albrecht von Meckelburg in der mit vnd der iung margraff Joachim vnd hertzog Jorg von Bummern hinten, den andern halben weg hat getragen beide bruder marckgraff Hans Albrecht vnd Fridrich von Brandenburg vorn, hertzog Jorg von Sachsens sun vnd lantgraff Jorg vom Leuchtenberg in der mit, graff Johann von Anhalt vnd hertzog Bergamin von Bummern hinten. Das ander mit dem einzug werden e. g. hie neben geschlossen finden, allein eins wil ich e. g. nit bergen. Als die fursten kays. May. an der Lech brucken entpfingen, sind sie al abgestanden, da das k. M. gesehen, ist ir M. sambt dem konig von Behemen auch abgestanden, vnd hat der bischoff von Meintz als der kantzler das wort von der fursten wegen gereth, als nun meniglich aufgesessen gewest vnd bis an die andern brucken kumen, hat der rath zu Augsburg kays. May. auch entpfangen, die von Augsburg haben auch achtzehen hundert knecht in einer ordnung vnd zwei hundert pfert wol gerust sambt 12 schlangen feltgeschutz im velt gehabt vnd als sie k. M. entpfangen haben gehabt, hat man das geschutz lassen nach einem schirm abgehen vnd damit ist k. M. zur stat zugezogen, welches alles ich e. g. kintlicher vnterteniger meinung als meinem gnedigen hertz lieben hern vnd vatter, dem ich mich hiemit zum demuttigsten beuelen thun, nit wollen verhalten.

Datum Augsburg suntags nach corporis cristi anno (MD) XXX.

Wolfgang graue vnd her
zu Hennenbergk.

Nachschrift:

Newe zeitung, heint auff den abent vmb sechs vr hat kays. M. ein herolten sambt fünff trumettern durch alle gassen lassen reiten vnd ausschreihen, eben mit den worten, welcher brediger bredigen wirt, er sei den verortnet von

k. M., den wil ir M. straffen an leib vnd gut, vnd ist solches von allen Fursten geistlich vnd werltlich, auch von denen, so der evangelischen seiten sein, bewilligt worden. Datum ut. s.

Den 20. Juni Graf Wolfgang an seinen Vater:

Freuntlicher hertz aller liebster her vatter, auf heut dato sint alle Curfursten, fursten vnd stenden des reichs zu kay. M. in die pfaltz gezogen, folgens mit irer M. in die thumkirche gangen, alda hat man idem fursten sein session geben vnd hat der cardinal von Meintz das ambt vom heiligen geist gehalten mit großem gebreng, desgleichen kay. M. senger haben das ambt mit vier stimen gesungen. Als nun das credo ausgewest, ist bebstlicher legat auffgetreten vnd ein lateinische oracion gedan, die in der summa in sich gehalten zum ersten die newen ketzereyen, wie ers nent, gescholten, nachfolgens vns ermant wider den turcken zu streiten, vnd welche von solcher ketzereyen nit abweichen wollen, vermaledeit, welche aber bei dem alten glawben bliben sein oder sich noch bekeren oder wer wider den turcken woll streitten, vil benedicion vnd etlich schone gebet in benedicionweis vber dieselben gesprochen, also das offertorium gefolgt, do ist k. M. sambt allen Curfursten, fursten vnd stenden des reichs zum opfer gangen, hat im der Curfurst von Sachsen das schwert furgetragen, als sein M. wider in stul kumen, haben alle fursten geopfert vnd ist vortan das ambt verbracht worden. Als man nun das angnus dei hat singen sollen, hat sich der cardinal von Meintz umbgewent, mit den worten der Benedicion vber k. M. vnd allen stenden des reichs vnd darnach gesprochen pax domini sit semper vobiscum, alda ist der Curfurst von Kolen gewest vnd k. M. das pacem gebracht. Vnd als die mes verbracht, ist k. M. sambt allen stenden des reichs vffs rathaus gezogen vnd alda den

reichstag angefangen. Der almechtig got wolle sein gnad geben, das etwas guts beschlossen wert, hab ich e. g. kintlicher guter meinung nit wollen bergen vnd mich e. g. hiemit als ein vndertheniger sun bevelen thu. Datum ser eylentz mantags nach corporis christi.

Wolffgang graue vnd her
zu Hennenberg.

Den 30. Juni derselbe an denselben:

Kintlichen gehorsam allzeit zuuor, hochgeborner furst, gnediger hertzlieber her vnd vatter. E. gn. schreiben, des datum mitwochen nach corporis christi heldet, hab ich gestern vom Fischerlein sambt den 80 gulden entpfangen, in welchem e. g. vnder anderm melden, das ich die gulden vnd deler*) zu sechzehen batzen anwerden, das es fast vff funff hundert gulden lauffen solt ꝛc. alles inhalts verlesen vnd acht meines bedunckes daruor, das vileicht der schreiber geirt oder e. g. nit recht verstanden hab, dan ich ie nit mehr dan hundert gulden an zwelffern vnd itzt 40 an golt, die andern an deler von e. g. wegen entpfangen hab, das dan e. g. selbst ermessen kunnen, das es nit funff hundert gulden, wie in e. g. schrift wirt vermeldet, machen kan, zudem so nimbt man kein groschen, der ein gulden gilt, anders dan vmb 15 batzen oder ein vnd zweintzig zwolffer, das golt aber wil ich zu sechzehen batzen wol ausbrengen, bedanck mich solcher schickung des gelts gegen e. g. gantz vnderthenig, wil solchs in allem kintlichen gehorsam vmb e. g. verdinen, bit derhalben gantz vnderthenigs vleis, e. g. wolle mich mit den 42 f., so er Casper Kungel zustendig, nit lassen, dan solt ich solchs gelt von dem nemen, so behilt ich nit mehr dan noch 38 f.,

---

*) Thaler.

haben e. g. zu ermessen, nach dem ich nit halt, das wir vor bartolomei scheiden werden, wie ich mit zerung auskumen kunt, derhalben nochmals, wie oben angezeigt, mein vnderthenig hochvleißig bit, mich als ein armen vnderthenigen sun zu bedencken, damit ich meinen glawben in der iugent nit verliren, sunder behalten mocht, vnd mir zum foderlichsten solchs gelt zuschicken, das wil ich allezeit mit allem kintlichen gehorsam geulissen sein zuuerdinen. Sobalt mir auch von denen, so mir horner zugesagt, dieselben werden, wil ich sie e. g. von stund zuschicken nit vergessen. Was vor newe zeitung heroben vmb sein, hab ich e. g. vberschickt, acht, dieselben e. g. nun mehr worden sein. Was in retten gehandelt ist worden bis hieher, wirt doctor Peter e. g. verstendigen, sunst weis ich diser zeit icht nichsen neus. Allein freuntlicher lieber her vatter, wil ich e. g. nichs bergen, das der Harstil, der ein marschalck bei hertzog Friderichen von Beihern ist, dem mein bruder graff Christoffel ein pfert hat abkauft, alhie zu mir ist kumen, mich angesucht vnd zum hogsten gebetten, e. g. zu schreiben vnd anzuzeigen, das er meim bruder ein pfert umb funfftzig gulden zukauffen hab geben vnd mein bruder graff Christoff im bei trawen vnd glawben, sobalt er heim kum, im, dem Harstil, solchs gelt zu schicken zugesagt, welchs noch nit geschehen. Er hab auch iungst ein knecht, so Jorg Goltacker zustendig, zu meim bruder geschickt, in vffs vnderthenigst lassen biten, das mein bruder in anseung, das er, der Harstil, im nun vber die zeit ein gute weil gutlich geborgt, im solchs gelt zuschicken, nit vnderlassen wollen, welchen mein bruder mit zornigen worten angelassen vnd im getreit, wo er nit wegzie vnd in weiters wern ansuchen, wol er in die stigen nab werffen, welcher trowort sich Harstil hart annimbt, derhalben e. g. vndertheniglich bitende, mit meim bruder zuuerschaffen, das im sein gelt mocht werden oder

im von dem gelt, so e. g. im ierlich reichen, zu libern, das erbeut er sich gegen e. g. allezeit vndertheniglich zuuerdinen. So ist vilgedachter mein bruder dem abt von Weingarten noch 30 f. schuldig, die er im, als er aus dem welschen lant gezogen, geliehen hat, ist im nichs daruor worden, derhalben wer mein gut beduncken, e. gn. het mit gedachtem meim bruder so vil verschaft, damit doch die leut bezalt wurden vnd nit ich einmal etwer solchs sein furnemen in meinen notten entgelten most, auch im nit so nachgereth mocht werden. Auch hat mich her Hans von Weisbach ritter e. g. zu schreiben vnd zu biten angesucht, nachdem in angelauft, wie e. g. bei sich maulesel zihen sol, das e. g. in mit eim maulesel, der nit zu alt auch nit als gantz gros wer, versehen wolt, den wolt er auff die iagent mit speis vnd tranck zutragen gebrauchen vnd e. g. den herbst ein gut kuppel ruden dorgegen schicken. Nachdem er mir hie viel liebs thut vnd gar mein gut gesel ist, bitt ich derhalben e. g. gantz vleißiglich, wo e. g. anders des klein braun esels, so ich mit mir aus dem welschen lant bracht, mit ichten geraten kunt, im solchs nit zuuersagen, des mag mich gar vil helffen, so wil ichs vmb e. g. allezeit verdinen. E. g. dorffen im solchen Esel auch nit eh, dan so mein her der Curfurst wider heim zeugt, geben, hab ich e. g. dem ich in kintlichem gehorsam zu dinen gantz willig, nit verhalten wollen, e. g. hiemit got vnd mich e. g. beuelen thu. Datum dunderstag nach Petri vnd Pauli.

Wolffgang graue vnd her
zu Hennenberg.

Nachschrift: Graff Ernst von Gleichen lest e. g. sein dinst sagen vnd bitet e. g. im zwen mittelberger Habigt zu schicken. Mein gnediger her der Curfurst des gleichen, die andern fursten vnd grauen entbiten e. g. vil liebs vnd guts sambt iren willigen dinsten. Dat. ut s.

Den 1. Juli Graf Georg Ernst an seinen Vater:

Was ich aus kintlichenn trewenn libs vnd gutz vermach zu voran, liber her vatter, ich bedancke michs auffs vnderdenich gegenn e. g., das e. g. denochst so veterlich an myr gehantelt hat vnd hat myr 60 gultenn geschickt, der ich werlich woll von notten bin gewest. Aber dis mus ich e. g. auch anzeigenn, das man diy Jochems deller hir vur kein goltz werung annimt, sunder allein vur muntz, das hab ich e. g. nyt zu verhaltenn wissenn. Newer zeitung halben weis ich auff dis mal nyt, denn das ich des reichsdach gar mut bin, den ich wolt vill liber bey e. g. sein vnd wolt etwan ein vein großen vasten gehortenn hirsch helffen vahen, dan ich hye mus ligen vnd das gelt verzerenn. Damit beuell ich e. g. gott dem almechtigenn, der mus vnser aller bewarer sein. Datum geschribenn auff dem freidach nach Petri vnd Pauli.

Ernst graue vnd her zum Hennenbergk.

Den 15. Juli Graf Wilhelm an seinen Sohn Wolfgang:

Fruntlicher lieber Son, dein antwort vff vnser schreiben, was dir jungst trinitatis gethan, dein vnordentlich zerung betreffende, haben wir nach der lenge gelessen, lassen sollich dein entschuldigung als die an ime selbst bestehen. Es ist aber nochmals vnser fruntlich begeren, dich also haltten vnd einthun wollest, nit vberleng zerung halten noch thuen dan nach gelegenheit vnser herschafft sachen, dergestalt dich vnd andere deine brudere zuerhalten wir nit zu thun wissen, das alles das geld wir haben sollen, mosten wir entheben vnd verzinßen, hast du selbst zu erachten, kein bestandt haben wirdet, vill weniger die harre*) es erdragen moge, dorfften (wir) dir nit vil da

---

*) die Dauer, auf die Dauer.

von schreiben, dan du aller sachen vnd gelegenheit gut wißens. So wissen wir, das dir vnd deim gesind zymlichermaßen schlafftruncken vnd andere notturfft fur dich sonderlich vnd dan fur dein gesellen von vnserm hern vnd oheymen dem Churfursten allezeit gereicht wirdet, darumb du demnest vff funff pferdt von hundert gulden lang zum zubus zu haben dich zu enthalten in die sachen schicken kanst, dan du sollest vns warlich gelauben, das wir als gern dir vnd andern deinen brudern helffen, reichen vnd geben mochten, als gern ir sollichs mocht haben, so wir es vermogen vnd zu thun wosten. So haben wir dir bey dem Fischerlin neuntzigk gulden geschickt, nemlich vierzigk in gold vnd funfftzig an taler groschen, vns vnser Rentmeister dieselben also eingemacht worden, auch bericht. Schreibst du vns, dir 80 f. worden. Wie du die 10 f. vbersehen, thut vns verwundern vnd so du hern Caspar Kongel die 42 f. davon thust bezalen, darumb wir dir auch so vil geschickt, auch du nit mer dan hundert gulden begert habest dir zu schicken, wollestu Kongel bezalen vnd also die 42 f. abermals begerest, die wir dießer zeit nit vff zu bringen noch dir zu schicken wissen, darumb wollest du mit ausgeben beweisen, das du reichen mogst vnd die nottorft, wie oben bemelt, sollest bedencken, haben wir dir vetterliche vnd getrewe meynung nit verhalten wollen. Datum Ilmenau freytag nach Margrethe.

Wilhelm graue vnd her zu Hennenberg.

Am 16. Juli Graf Wolfgang an seinen Vater:

Kintlichen gehorsam allzeit zuuor, hochgeborner furst, gnediger lieber her vnd vatter, wan es e. g. gantz wol ging, auch frisch vnd gesund weret, hört ich im hertzen gern. Gnediger hertzlieber her vnd vatter, ich bit e. g. gantz vndertheniglich, so ich vmber kan, e. g. wollen mich gnediglich mit den 42 f., so ich er Casper Kongel schuldig bin,

bedencken, damit ich im mocht gelauben halten, dan ich von im alle tag gemant wirt, darumb hertz lieber her vnd vatter, bit ich nochmals e. g. ganz vndertheniglich, sie wollen ire vetterliche trew von mir nit seczen vnd mich als e. g. vnderthenigen sun in seiner iugent in solchen vngelauben nit lassen kumen, sunder als der getrew vatter mir aus solchem helffen vnd mit solchem gelt nit lassen, das wil ich allzeit mit meinem hogsten vermugen vngespart, williglich vnd gern in allem gehorsam verdinen. Auch wil ich e. g. nit bergen, das ich durch graff Ernsten von Gleichen erfahren hab, das beide von Eisenberg graff Johan vnd Antoni sambt graffen Philipsen von Nassaw zu Weilburg vnd einem jungen von Stolberg mit im zu e. g. auff die brunst zu zihen willens sein, hab ich e. g. sich darnach wissen zu richten im besten nit verhalten wollen. Fur newe zeitung weis ich e. g. nichsen sunderlichs zu schreiben, dan das noch keines artikels verglichen ist, stet darauff (das got genediglich verhuten wol) das zu besorgen, wir werden an eins*) scheiden, auch sind die hertzogen von Bummern fursten worden vnd sollen vff negstkumenden suntag nach Magdalena alhie ire lehen entpfahen, sint auch aller sach mit marckgraff Jochim vertragen, also das hertzog Jorg von Bummern, welcher vor ein pfaltzgrefin gehabt, margraff Joachims iungste tochter elich genumen vnd heimgefurt hat. Der brobst von Waltkirchen ist auch hie zu einem bischoff von dem cardinal von Meintz geweit worden, sagt man, er wert sein bistum zu Kostnitz auff denselben tag von kays. Maj. auch alsbalt zu lehen entpfahen. Mein junger her hertzog Hans Friderich lest auch reitzeug her holen in willens, vor den beiden kungen ritterspiel zu treiben, derhalben mein erach-

*) uneinig.

tens, wir vns so balt vileicht nit scheiden mochten. Vnd ist alles das deuer, was man hie oben haben sol. Was ich zu Schleusingen wolt vmb ein kreutzer kauffen, mus ich hie ein batzen darumb geben. Man sagt auch, das der durck mit macht nach Schlesing ziehe. Sunst weiß ich e. g. nichs gruntlichs vor newe zeitung zu schreiben, beuiel e. g. got dem almechtigen vnd mich e. g. mit hohem vleis bittende, mein in diser sachen nit zuuergessen, das wil ich mit allem vleis in kintlichem gehorsam, so vil mir muglich verdinen, des e. g. meiner bit nach gnedig antbegeren. Datum Augsburg sambstag nach Margaretha.

Wolfgang graue vnd her von Hennenbergk.

Anm. Wie sehr dem jungen Grafen Wolfgang daran lag, daß er in seinen Zusagen treu und schuldenfrei befunden werde, geht aus einem Schreiben hervor, welches er gleichfalls am 16. Juli an Johann Jäger, den Canzler seines Vaters, mit der Darstellung seiner Lage und mit der Bitte absandte, daß derselbe sich seiner in der Kongelschen Geldangelegenheit annehmen möchte.

Den 27. Juli derselbe an denselben:

Kintlichen gehorsam allezeit zuuor. Hochgeborner furst, gnediger lieber her vnd vatter. E. g. schreiben, des Datum Illmenaw freitags nach margaretha heldet, in welchem e. g. vnder anderm die zwen vnd virtzig gulden ern Casp. Kongel belangen melden, hab ich entpfangen vnd alles ires inhalts verlesen, wil derhalben e. g. vndertheniger wolmeinung nit bergen, es ist nit an, mir ist, wie e. g. melden, vom Fischerle virtzig gulden in golt, die andern funfftzig an daler groschen vberantwurt worden. Nun bin ich gentzlich in willens gewest, wie ich vor auch in meim schreiben gemeldet hab, ern Casper Kungel die zwen vnd virtzig gulden da von zu geben, aber als e. g. mir das gelt zuschicken so lang verzog, strecket mir graff Ernst von Gleichen etlich gelt vor, wie dan e. g. in meim

register zu meiner zukunft vernemen werden, bat mich, sobalt mir gelt kem, im solchs gelt (nach dem er nit vil gelts het) wider zu geben, welches ich im zusagt, als balt nun der Fischerlein kam, gab ich graf Ernsten von Gleichen sein gelt wider, het ich nun ern Casp. Kongel sein gelt dauon auch sollen geben, wie ich wol in willens gewest, wer mir nit vil vberbliben, also das ich e. g. balt wider het schreiben mossen vmb gelt, darob den e. g. mit zorn vber mich mocht bewegt sein worden. Ich bit auch e. g. als meinen gnedigen hern vnd vatter, e. g. wolten beide grauen Ernsten von Gleichen vnd Josten von Manssfelt als meine stalbruder, die bei mir stellen vnd alle nacht ligen, darumb befragen, so werden e. g. befinden werden, das ich, vff das geneist ich vmber gekunt, gehalten hab vnd noch halten wil, dan vnser keiner ein wochen vnder 6 oder siben gulden aus der herberich kumen kan. So hat mir graff Ernst selbst gesagt, das er mehr dan 300 fl. alhie verdan hab vnd hat auch nit mehr dan funff pfert. Wie aber solchs gelt verzert ist worden, auch wer solches verzert hab, sollen e. g. durch graff Ernsten von Gleichen vnd mich, so vns gott zu e. g. verhilfft, wol erfaren, das ich noch er, der von Gleichen, gar kein schult daran haben, sunder etliche, wie dan e. g. wol rechnen kunnen, so gern großen bracht wollen furen, derhalben nochmals mein kintlich vndertheniq hochuleißig bit, e. g. wollen mich hie mit disem gelt, so dem Kungel zustendig vnd ich im schuldig, nit lassen oder mir hie haben zu entlehen gestatten, domit ich meinen glawben halten mocht, dan ich bey meiner letzten hinfart vber zweintzig gulden nit mehr hab vnd weis werlich nit, wie ich im dun sol, dan niemantz weis, wan der reichstag noch ein ende wil nemen, so wil ich mich doch behelffen, wie ich vmber kan, allein e. g. helffen mir mit den 42 golt gulden, so ich ern Caspar Kongel schuldig bin . . . . . Den habigt belangen, mogen e. g. domit dun nach der

selben gefallen, dan ich besorg, wir werden schwerlich vor der beis heim kummen, got wol es dan sunderlich schicken. So ich aber so zeitlich kem, das ich beissen kunt, wolt ich e. g. wol solche weg anzeigen, das mich die hunt nit vil gestehen solten. Fur newe zeitung weis ich e. g. nichsen zu schreiben, dan das gestern vmb drei vr nach mittag die hertzogen von Bummern ire hertzogtum vom kayser offentlich in beisein aller Curfursten, fursten vnd iren botschaften vf marckt zu lehen entpfangen haben, des gleichen der deutzmeister das lant zu Breußen vnd homeister ambt auch entpfangen, aber es leid noch viel am einbrengen. Vff den abent haben 6 Hispanier, sechs Burgunder vnd sechs Hochdeutze beim dantz zu fus vber den schrancken gedurnirt, haben einander wol geschlagen, man schut auch ein ban*) hie vnd sint der hern von Beiern vnd margraff Jorgen renzeug hoben. Man wil alda ritterspil vor dem frawenzimer treiben, derhalben ich nit achten kan, das wir vns so bald scheiden werden. Hab ich euch e. g. in aller vnderthenigkeit, dem ich zu dinen gantz schuldig vnd willig, nit verhalten wollen, bit nochmals mein als eins armen willigen vnd vnderthenigen suns nit zuuergessen. Datum eylentz mitwochen nach Jacobi.

Wolfgang graue vnd her zu Hennenbergk.

Nachschrift: Das geschrei vom durck ist groß, mocht schir glawben, der bebstlich legat schreits ser der kays. May. ins or im zorn witer die fursten, so evangelisch. Vil get heimlich vmb, got geb aber guts. Den Wurtzburgischen ist nit lieb, das e. g. zu Schleusingen gebliben. Datum ut s.

Zwei Tage nach Datum des letzten Briefes schreibt Graf Wolfgang nach Schleusingen in Schuldsachen seines

---

*) Rennbahn.

lockern Bruders Christoph, dieses großen Kummers seiner ganzen Familie. Reichstage boten den hohen und niedern Gliedern des versammelten Reichskörpers abgesehen von den, der ernsten allgemeinen Sache oder der Kurzweil gewidmeten Zusammenkünften vielfache Gelegenheiten, private Geschäfte der manchfachsten Art in kürzester Form abzuwickeln. Dahin gehörten auch Forderungen von solchen Schulden, die, wie sich Graf Wolfgang ausdrückt, ins Vertrocknen kommen wollten. Graf Christoph von Henneberg besaß die Gabe, gern viel zu borgen und ungern zu bezahlen. Auf dem Reichstag zu Augsburg war sein Bruder Wolfgang nicht allein von dem bereits genannten Marschalk Harstil (Harstall), sondern noch von andern Seiten, namentlich von Christoph von Knoringen, von einem Kaufmann aus Innsbruck und von einem Vertreter der Äbtissin zu „Linda“ ersucht worden, ernstlich dahin zu wirken, daß sie vom Grafen Christoph befriedigt würden. Es lag in der Natur der Sache, daß Graf Wolfgang seinen Vater von diesen Forderungen in Kenntniß setzte. Am 21. August schreibt Graf Wilhelm an seinen Sohn Wolfgang: Er habe dem leichtfertigen Christoph Alles und Jedes bezüglich der Schulden vorgelegt und ihn zur Zahlung aufgefordert; darauf sei von diesem die Erklärung abgegeben worden, daß er die betreffenden Schulden zum guten Theil bezahlt habe und sie daher nicht in der ganzen Ausdehnung anerkenne. Was an dem wahr, was nicht wahr wäre, darüber möchte Graf Wolfgang ihm weitere gründliche Mittheilung machen. Am Schlusse des Schreibens heißt es: „Kanstu fuglich vnd onverdacht erfaren, was der Landtgraff fur vrsachen habe oder ine darzu bewegtt, das er so heymlich vnd vnangesagtt kays. May., auch on seiner hern vnd freunde wissen vnd willen (als vns zu erkennen geben, gescheen sein soll) vom Reichstage abgeritten, das wollest vns verstendigen

vnd wissen lassen, kompt vns zu gefallen. So du auch konnest vnd most so vil zuhandeln ausrichten vnd zu wege bringen, was doch allenthalben von den evangelischen fursten vnd andern stenden des gelaubens halben schrifftlich furbracht oder gehandelt worden, zu wegen zu bringen, mochten wir ser gern lessen vnd vernemen, wiewoll Hans von Kraluck, vff S. Lorenzentag jungst erschienen, ein verzeichnus, was die fursten derhalben kays. Majestet furbracht, gein Masfeld brachtt, das aber etwa vil falsch durch den schreiber geschriben gewest, mochten wir doch sere gern berichtt haben. Nach dem gedachte furbringen etwas gantz costlich vnd die helle evangelische schrifft, was doch dagegen oder darauff were einbracht worden, damit vetterliche fruntschaft zu lesen du vns hast . . . . . Datum Masfeltt am Sontage nach Assumptionis Marie.

Wilhelm v. g. g.

Das Schreiben seines Vaters beantwortete Graf Wolfgang bereits am 24. August. Was die Schulden seines Bruders betreffe, schreibt er, so habe er deshalb genaue Erkundigung eingezogen und befunden, daß die Forderungen der Gläubiger wohl in Richtigkeit wären. Bezüglich der gewünschten Auskunft über die Evangelischen und über den Landgrafen äußert er sich wörtlich: Wie auch e. g. in derselben schriften verner begeren, e. g. zu erkennen zu geben, was wider der funff evangelischen fursten schrift einbracht sei, kann ich e. g. nit zuwegen bringen, dan es so lieblich deinck ist, das mans keim menschen wil lassen, auch hat es kay. May. bei ir selbst vnd wil es kein fursten noch Curfursten abzuschreiben vergunnen. Den lantgrafen belangen, kan ich e. g. nichsen schreiben, dan es wider*) der Curfurst, wider hertzog Jorg noch der

*) weder.

jung hertzog wissens haben. Ist mirs aber muglich zu erfaren, so wil ichs e. g. zu meiner zukunft nit verhalten. Hab' ich e. g. vff derselben schreiben kintlicher vndertheniger meinung nit wollen verhalten. Ich hab auch das leder entpfangen, welches ich mich zum hogsten bedanck. Es ist eben zu rechter zeit kumen, ich het kein hosen mehr, vnd thu e. g. got dem almechtigen (vnd mich derselben gantz vndertheniglich) beuelen. Datum Augsburg am tag Bartolomei.

Wolfgang gr. v. h. zu H.

Nachschrift: Vor newe zeitung weis ich e. g. nichsen zuschreiben, den das ich kein gelt mehr hab vnd man sagt, kuniglich wirt in Ungarn vnd Behem sol vff negsten dunderstag, welchs ist egidi, iren lehen entpfahen vnd wollen die kayserischen vnd kunigischen mit einander thurniren. Datum ut s.

Den 25. August. Wolfgang an seinen Vater:

Kintlichen gehorsam allezeit zuuor. Hochgeborner furst, gnediger hertzlieber her vnd vatter. E. g. glucklich zustehen wer ich von hertzen erfreid. Gnediger hertzlieber her vnd vatter, e. g. schreiben, mir bei Balthasar trumettern vberschickt, hab ich entpfangen vnd verlesen vnd nach dem e. g. vnder anderm darinen melden, das ich von e. g. wegen bei hertzog Jorgen von Bummern umb den hengst, so er e. g. zugeben zugesagt, anregung thun sol, welches ich e. g. beuehel nach gantz willig getan, vnd bin selbst zu ihm gangen, aber er der hertzog hat mir wider zur Antwurt geben, das er itzt nichsen von hengsten, wie dan zum deil die warheit, dan zwen hengst vor sein leib, deren er nit geraten kun, so balt im got aber zu haus verhelff, wol er e. g. vffs foderlichst bey eigener botschaft einen hengst zuschicken vnd mich gebeten, in gegen e. g. dessals zu entschuldigen. Verner wie e. g. der iaghorner melden,

wil ich e. g. nit bergen, das ich werlich nit bei gelt bin, solche zu kauffen, man hat mir aber drei zugeben zugesagt, so bald die mir werden, wil ich sie e. g. oberschicken. Auch hab ich allen vleis, ich omber gekunt hab, furgewent, ob ich meiner fraw mutter einen esel het kunnen zuwegen bringen, ich hab aber nit gekunt aus vrsachen, beide bischoff von Salzburg vnd Drint haben kein esel mit inen. So hat graff Heinrich von Nassaw seine esel, als der kaiser heut kam, als morgen wider ins niderlant geschickt vnd ongeuerlich in 14 tagen hinach gezogen, derhalben ich in nit hab kunnen ansprechen. Die Hispanier aber haben ir meh dan hundert hie verkaufft, aber als deuer, das ich sie nit hab mangels halben des gelts kunnen kauffen, hab ich e. g. kintlicher meinung nit wollen verhalten. So der bischoff von Bremen hie wer, wolt ich in, wie e. g. in derselben schrift anzeigen, vmb ein hengst angesprochen haben. Vor newe zeitung weis ich e. g. nichs wahrhafftigs zu schreiben, man leugt hie so ser, das es nit gut zuschreiben ist, dan das koniglich wirt in Ungern vnd Behemen dise wochen seine lehen, als ein ertzhertzog zu Osterreich vnd kunig in Behemen von k. M. entpfahen wil vnd geth die sag, man wert alda vff denselben tag rennen vnd stechen. Auch hab ich kein gelt meh, bit e. g. vndertheniglich mich mit ein wenig gelts zuuersehen, damit ich mag folgens mit zerung den reichstag ausreichen, auch ob ich rennen most, dem harnischmeister, wie dan ins kurfursten harnischkamer gewonheit ist, entrichten mogt, wil ich allezeit vmb e. g. in kintlicher vnderthenigkeit gehorsamlich verdinen vnd thu hiemit e. g. dem almechtigen got beuelen. Datum Augsburg dunderstag nach Bartolomei.

W. gr. v. h. zu H.

VI.

Privatbibliotheken evangelischer Geistlichen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

Von Luther,
Diakonus in Meiningen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die beiden Katechismen Luthers ihre Entstehung den traurigen Erfahrungen verdanken, welche derselbe auf der Visitationsreise machte, die er im Jahre 1528 auf den Wunsch des Kurfürsten Johann des Beständigen in Begleitung Melanchthons und einiger anderen geistlichen und weltlichen Räthe in Kursachsen unternommen hatte. Es zeigte sich, daß viele Geistliche sehr wenig von der Lehre des Evangeliums wußten und das Wesentliche ihres evangelischen Amtes darin suchten, daß sie tüchtig auf den Papst und den alten Gottesdienst schimpften. Viele waren geradezu unfähig, selbst eine Predigt zu machen; da man aber aus Mangel an tüchtigen Geistlichen gelind verfahren mußte, so wurde Jeder als Pfarrer beibehalten, der Besserung versprach und Luthers Postille nothdürftig vorlesen konnte.

Der Segen der Katechismen zeigte sich bald; für Lehrende und Lernende wurden sie ein mächtiger Antrieb

zum Fleiß. Schon im Jahre 1530 konnte sich Luther in einem Briefe an den Kurfürsten mit Befriedigung aussprechen; er schreibt darin: „Es thut mir in meinem Herzen sanfte, daß ich sehen mag, wie jetzt junge Knäblein und Mägdlein mehr lernen, glauben und reden von Gott und Christo, denn zuvor und noch jetzt alle Stifter, Klöster und Schulen gekonnt haben und noch können. Es ist fürwahr solches junge Volk in Euer Kurfürstlichen Gnaden Lande ein schönes Paradies, desgleichen auch in der Welt nicht ist.“ Kurz, es war in Folge der Katechismen ein geistiger Frühling in Schule und Pfarrhaus eingetreten.

Und es war kein schnell vorübergehender, sondern ein anhaltender! Von dem rüstigen Streben, dem sich die evangelischen Geistlichen in der Folgezeit hingaben und bei dem sie selbst in ihrer äußerlich oft bedrängten Lage keine Opfer an Geld scheuten, zeugt ein gewiß untrüglicher Beweis; ich meine die Privatbibliotheken, die sich dieselben anschafften, um aus ihnen ihre wissenschaftliche Nahrung zu ziehen, und die zum Theil verhältnißmäßig manchen der gegenwärtigen Geistlichen sich wohl würdig an die Seite setzen lassen. In diese können uns die Verzeichnisse einen Einblick gewähren, welche die Geistlichen der Hennebergischen Lande von den in ihrem Besitz befindlichen Büchern gegen das Jahr 1600 der geistlichen Oberbehörde einreichen mußten. Sieben von ihnen sind von dem Herrn Archivrath Brückner allhier in dem Archiv der Herzoglichen Schloßbibliothek aufgefunden worden, von denen sechs von Geistlichen stammen, die als solche thätig waren, eins von einem Geistlichen, der das Amt eines Schullehrers verwaltete.

Es hat mir Freude gemacht, diese Magazine der geistigen Werkzeuge aus der ersten Zeit unserer evangelischen Kirche kennen zu lernen, und in der Voraussetzung, daß dies bei dem einen oder anderen Geistlichen, der diesen

Jahresbericht unseres Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins in die Hände bekommt, auch der Fall sein werde, habe ich mich entschlossen, der Aufforderung des Directors Folge zu leisten, diese Verzeichnisse zu enträthseln und zu veröffentlichen. Zu enträthseln, sag' ich, und nicht ohne Grund! Es ist nicht leicht, die Manuscripte dieser längst dahin gegangenen Geistlichen zu lesen und namentlich ihren Abbreviaturen immer die rechte Bedeutung abzugewinnen. Hier und da ist mir dies sogar unmöglich gewesen, und ich werde daher, wo der Titel oder der Name des Verfassers eines Buches mir unklar geblieben ist, das Fehlende durch Punkte zu erkennen geben. Im Uebrigen aber soll das Eigenthümliche der alten Schreibart mit ihren Inconsequenzen und Fehlern so viel als möglich beibehalten werden, weil uns dies ohne Weiteres einen Blick in die sprachliche Bildung der Concipienten gewährt.

I.

Catalogus Librorum, quos possidet Christophorus Ebertus, Pastor Herphensis, consignatus 1652.

Biblia germanica.
Concordantiae Bibliorum Cunradi Agricolae.
Titi Livii opera.
Chronologia in Titi Livii historiam.
Lexicon graecolatinum Scapulae.
Postilla Hunnii, D.
Biblia sacra lat. Osiandri, D.
Calendarium sanctorum Andr. Hondorffii.
Commentarius in epistolas Pauli D. Selnecceri.
10 Postilla D. Mart. Chemnitii.
Thesaurus Theologicus Vogelii, lat.

Explicationes librorum Samuelis D. P. Laurentii.
Tomi B. Lutheri germ. Jen.
Homilia in libros Samuelis Bidemb. D.
Siracides M. Stoeckeri.
Sarepta Mathesii.
Thesaurus Fabri.
Apologia Conf. Aug.
Diexodus Exodi D. Joh. Försteri.
20 Epitome historiarum Reinhardi.
Promtuarium exemplorum Sturmii.
Postilla Nicandri.
Xenophontis opera.
Psalterium Eckardi, D.
Continuatio Schleidani.
Wirtenbergische Kirchenordnung.
Postilla Droschki.
Opera Tauleri.
Hammerus sup. Genesin.
30 Cornucopiae Perotti.
Augustinus de Trinitate.
Commentaria Ben. Ariae Montani in Esaiam, in 12 Prophetas minor., in omnia s. Apostolorum scripta, in Apocalypsin.
Lipsii politica.
Babylon M. Andr. Prölaei.
M. T. Ciceronis opera omnia in fol.
Syntagma et corpus doctrinae Christi Joh. Wigand. et Matthaei Judicis e N. T.
Summa de rerum exemplis Geminiani.
Zabarellae de rebus naturalibus libri 30.
Terentius in fol.
40 Myrrha Passionis Hammeri.
Conciones funebres D. Weinrichii.
Loci Chemnitii, Theologici 3 part.

Exodus D. Schmüccii.
D. Chemnitius de duabus Naturis in Christo, in oct.
D. Selnecceri Historica de initiis, causis et progressu Confessionis Augustanae et de vita B. Lutheri.
Funebra ill. Pr. Frid. Wilhelmi.
D. Balduini Comment. in epistolas Pauli ad Ephes. Coloss., Thess., Tit. et Phil.
Mathesii Ehespiegel.
Consilia Theologica M. Joach. Pollionis.
50 Amphitheatrum mortis D. Bakii.
Conciones funebres D. Schleusneri.
Valerii Herbergeri geistl. Trauerbinden, 3 part.
Promtuarium exegeticum Tungerlarii, 3 part.
Diluvium Mathesii.
Clavis Theologiae Reneccii.
Britanniae chorographica descriptio Camdeni.
Harmonia Calvino-papistica D. Himmelii.
D. Pelargus contra Streuberum et D. Jac. Andreae contra Gregorium de Valensia.
Inventarium geistlicher Christbescherung.
60 Isocratis scripta.
Calligraphia oratoria graecae linguae Posselii.
Psalterium Harmonicum Eliae Hutteri.
Theatrum historicum Hondorffii.
Florilegium Langii.
Novum Testamentum graecolatinum.
Homeri opera.
Systema logicum Keckermanni.
Loci Theologici D. Haffenrefferi.
Argum. et respons. Theolog. D. Pezelii.
70 Caemeterium Calvini inferni Cochlaei.
Aerarium Poëticum M. Weinrichii.
D. Hunnius in Matth. et Joh. Evangelistas.
Opera Ciceronis in 8 cum commentario Pauli Manutii.

Epistolae J. Lipsii.
Mundus immundus Casmanni.
Lutherthumb und Pabſtumb D. Kessleri.
Processus disputandi Horneji.
Epistolae Jacobi Sadoleti.
Evangeliſcher Augapfel.
80 Evangelium Domini Dauderstadii.
Idea Sculteti, conc. Domin.
Florilegium graecolatinum M. Seberi.
Sterbegebetlein D. Balth. Mülleri.
Dictionarium Ebraeum Münsteri.
Biblia graeca et latina.
Promtuarium exequiale D. Bidembachii.
Jacobi Martini praelectiones extemporal. in systema logicum Barth. Keckerm.
Loci communes Manlii.
Rethorica Cypriani Soarii.
90 Logica D. Conr. Dieterici.
Aphorismi Theolog. D. Gerhardi ejusque methodus studii Theologici.
D. Grawerus in Augustini Confess.
Venediger Herrlichkeit Hier. Megiseri.
Metamorphoses Ovidii.
Lexicon Garthii graecolatinum.
Methodica explicatio praecip. capitum doctrinae eccles. D. Kirchneri.
Chronicon Neandri.
Selnecceri Evang. et Epistol. lat.
Commentarius in Acta Apostolorum Arcularii.
100 Hortulus Biblicus M. Seberi.
Synopsis Philosophiae moralis Walteri Donaldsoni.
Concordanz-Bibel Mülingii.
Bilobii libellus metricus.
Monosticha Sideli.

Bußpredigt über Ioëlem.
Institutiones Lossii Rhet. et orat.
Systema Phys. Keckermanni.
Antidotum Welleri.
Opera Hesiodi.
110 Commentar. Melanchthonis in epistolam ad Romanos.
D. Heilbrunner de coena Domini.
Orationes de locis commun. Theolog. Melanchthonis D. Joh. Matthaei.
Compendium Theolog. lat. script. Hutteri.
Psalterium Eobani Hessii.
Prosodia Henr. Smetii.
Initia doctr. Phys. Melanchthonis.
Festorum evangelia D. Diterici.
Historia animal. sacr. D. Frankii.
Analysis Logico-Theolog. D. Himmelii.
120 Aprosopolepsia divina Bohemi.
Justum Christi Tribunal contra Photinianos Jacobi Reneccii.
Eprigrammata Winstrupii.
Progymnasmata Aphthonii.
Grammatica Ebraica Avenarii.
Horoscopia Passionis Valer. Herbergeri.
Orationes Majoragii.
Nomenclat. M. Zehneri.
Poëmata Sabini.
Meditationes evangelicae M. Zehneri.
130 Quaestiones Sphaericae Winshemii.
Historia rei nummariae vet. Hosti.
Weltspiegel Nicol. Höniger.
Psalmi Poenitentiales M. Seberi.
Psalterium germanic. metr. D. Beckeri.
Compendium Theolog. M. Zehneri.
Phraseologia Homerica M. Sorgeri.

Descriptio historica vitae M. Adami Crauschwitz.
Wetterglöcklein von Joh. Schopf.
Dresserus de festis diebus.
140 Libellus Absolutorius M. Ahostii.
Meditationes Catecheticae beatiss. Pr. Hennenberg. Popp.
Sententiae graeco-lat. Theognitis.
Lexicon Pasoris graeco-lat.
Erotemata Musices Ambrosii Wilphlingsederi Brunsviensis.
Problemata Artis.
Schola Salernitana.
Comment. in officia Cic. Henrici.
Bapt. Fulgosi opus de dictis et factis memorabilibus Imperat. Princip. etc.
Apophthegmata Erasmi.
150 Orationes Herm. Kirchneri.
Syntaxis graeca Joh. Posselii.
Dial. et Rhet. Lossii.
Epistolae Eobani et aliorum.
Conciliationes locorum scriptur. Andreae Althameri.
Interpretatio Tragoediarum Sophoclis Winshemii.
Argum. et objectiones Pezelii.
Opera Virgilii.
Problemata Physic. et Logic. Hippii.
Terentii Comoediae.
160 Selnecceri Isagoge in ling. Ebraeam.
Evang. et Epistol. Gco-lat. Posselii.
Ἐγχειρίδιον ἠθικόν Hayneccii.
Colloquia Erasmi.
Columbae Poëticae Taubmanni.
Ἀνάλυσις N. Test. Crinesii.
Poëmata Stigelii.
Disputationes 20 Piscatoris.

Sabinus de carminibus componendis.
Trostbüchlein D. Salmuth.
170 Haymon in Apocalypsin.
Christi Hexaëmeron Megandri.
Brentius in D. Johannem.
Passionale Academicum D. Himmelii.
Postilla Academica in epistolas et Evang. Domin. Himmelii.
Epitome Philos. Natur. Liebleri.
Rorarius in cap. 53 Esaiae.
Artes de moribus ad Nicomachum.
Phrases Neandri.
Anagrammata M. Ailberi.
180 Thom. à Kempis de imitatione Christi.
Opera M. Hieron. Vidae.
Plauti Comoediae.
Patientia Christiana D. Kessleri.
Prudentia Christiana D. Kessleri.
Institutiones Catecheticae D. Dieterici.
Institutiones Justiniani.
Opera Poëtica Frischlini.
Bellarminus de Ascensione mentis in Deum.
Exercitia oratoria Vernulaei.
190 Apophthegmata graeca ex Plutarcho, Diogene etc. Regii.
Scriptura loquens Laelii.
D. Himmelii tractatus de Canonicatu, jure Canonico et Theologia Scholastica.
Meditatio generalis psalterii D. Gesneri.
D. Nicolai de regno Christi.
Papa non Papa D. Andr. Osiandri.
Opera Homeri in 12.
Θεογνωσία M. Joach. Mencelii.
Quaestiones 29 Rostii.

Seneca Tragicus.
200 Psalter. lat. D. Christoph. Corneri.
Examen ordinandorum Feri.
Evangelischer Wegweiser D. Kessleri.
Margarita Theol. M. Adami Francisci.
Epistolae Ravisii.
Studentica Joh. Leibleri.
D. Arnd de vero Christianismo.
Epigrammata Kloppisii.
Discours militaires de Fresnes.
Flores Poëtarum Mirandulae.
210 Dialogus de vives.
Rob. Bellarmini opuscula selectiora.
Manuale Bidembachii.
Succus propheticus Rulingii.
Barbarossa sup. Evangelia.
Biblia germanica in 8.
D. Röberi libellus de ἀβαπτίστοις.
Fons latinitatis Corvini.

II.

In folio.

Biblia germanica. anno 81. Wittebergae edita.
Biblia latina a. 600 Tubingae edita.
Psalterium Gesneri.
Postilla Esaiae Silberschlags.

In quarto.

Psalterium Johannis Pomerani.
Passionale Avenarii.
Catechismus Pflachers.
Sündenzedel und Tugendregister Erasmi ex 5. Gal.
Catechismus Nicandri.

10 Adagia Zehneri.
Explicatio psalmi 91 Doctore Schlüsselburg autore.
Heptalogus Salvatoris autore Barbarossa.
Speculum mortalitatis und Bethanisches Wunderwerk D. Weinreichs.
Tractatus de morbis et morte hominis et de termino vitae humanae autore Paulo Jenisch.
Interim.
Calendarium Eberi.
Sieben Predigten M. Danielis Henich, superintend. Annabergensis super verba Joh. 1: In princip.

In octavo.

Lexicon Ebraeum Pagnini.
Psalterium Ebraeum.
20 Ὑπομνήματα Balduini in epist. et evang.
Calendarium Ecclesiasticum Martini Bohemi.
Postilla Erythropeli in evang. et epist.
Exequiale, Connubiale, Manuale } Bidembachii.
Dispositiones evangeliorum autore Kilio.
De Persona et officio Christi autore Salomone Gesnero.
Passio Christi autore eodem.
Testamentum Nov. graeco-latinum.
30 Compendium Theologiae Heerbrandi.
Compendium Zehnerianum.
Sleidanus.
Schmalkaldische Artikel.
Loci Theologici Simonis Pauli.
Hellefarth Christi autore Andrea Celichio.

Andr: Latermann p.

III.

Privata mea Bibliotheca Theologica est haec:

Biblia Ebraea, Latina et germanica.
Biblia Lucae Osiandri in fol.
Lutheri Tomi Witebergenses lat. et germanici.
Cyprianus.
Taulerus.
Reuchlini }
Foersteri } Lexica Ebraea.
Avenarii }
Clavis scripturae Flacii.
10 Annotationes Erasmi Roterod. in Nov. Test. gr.
Cubus Alphabeticus s. Christ. linguae per Eliam Hutterum.
Historia Augustanae Confessionis.
Formula Concordiae.
Promtuarium Exemplorum.
Historia Eccles. Tripartita.
Chronica veter. Eccl. christian.
Historia ecclesiatica Eusebii Pamphil. Caesariensis.
Buttingii Itinerarium.
Erasmi Sarcerii Hausbuch.
20 D. Mylii Explic: in Aug. Confess.
Chemnitii historia sacra.
Joach. Westphali insignes sententiae de locis Theolog. ex patribus collectae.
Neandri Theologia Christiana.
Joh. Rutheni Gnostipolitani Tabulae in Evang. et Epistolas dominicales ejusdemque loci communes Tabulis compensi.
Postilla Menzelii . . . .
Pomerani }
Moerlini } Psalterium.

Mülleri }
Alesii } Psalterium.

30 Sigismundi a Schlichtigk.

Libellus de vera praesentia corporis et sanguinis Christi in s. coena.

Justi Jonae }
Gigantis }
Hunnii }
Artomedis } Catechismus.
Rothii }
Pflacheri }
Urbani Rhegii }

Wigandi tractatus de justificandis hominibus coram Deo, de persecutione, exiliis et martyriis piorum, exiliis facinorosorum, pseudomartyriis et fuga ministrorum verbi, constantia, apostasia et patientia, item de arguendis falsis dogmatibus et doctoribus etc.

40 Olearii Refutatio quorundam plusque 200 Calvin. errorum contra Aug. Confess. et capita Catechismi.

Heshusii dissertatio coenae Rom. contra Calv. exegesin.

Erythropili Weckglöcklein.

Viti Theodorici commentarius in Esaiam ejusdemque summaria super Biblia.

Summaria Krentzheimii super Nov. Test.

Vita Lutheri per Mathesium.

Joh. Friderici II. ducis Saxoniae confutationes praecip. errorum.

Adagia }
Similitudines }
Meditationes patrum in Evangelia } Zehneri.
50 Compendium Theol. }

Heilbrunneri annotationes in Epist. ad Galatas.

Loci commun. Ph. Mel. ejusdemque annotationes in Epist. ad Romanos et prim. ad Cor.
Heshusii annotationes in epistolam ad Romanos.
Sarcerii annotationes in acta Apostolorum.
Strigelii orationes sacrae.
Casp. Huberini tractatus de ira, gratia et cognitione Dei.
Acta disputationis Heidelbergensis de coena Domini etc.
Compendium Theol. script. a D. Henr. Eckarto.
Nomenclatura Latinogermanica Dr. M. Jo. Zehneri.

M. Vitus Clettius ecclesiae Schleusingensis diaconus, die Viti a. 1609.

IV.

Kurzes Verzeichnus Georgii Zwierleins Pfarrh. zu Wiedersbach. 6. April. Anno 1614.

Biblia latina et germanica.
Postilla epistolarum et evangeliorum D. Hunnii in fol.
Postilla epistolarum et evangeliorum D. Schulselburgii in fol.
Postilla D. Simonis . . . . in fol.
Postilla D. Mart. Lutheri in fol.
Postilla Caspari Huberini in 4.
Summaria Bibliorum in fol. M. Viti . . . . . .
Manuale Ministrorum ecclesiae D. Bidembachii in 8.
Psalterium D. Joachimi Morlini in fol.
10 Catechismus D. Hunnii in 4.
Postilla D. . . . . . in 8.
Historia passionis Christi juxta descriptionem quatuor evangeliorum D. Chemnitii in 4.

Historia passionis Christi juxta descriptionem quatuor evangelistarum D. M. Escheni in 4.
Isagoge Biblica Palladii.
Methodus concionati D. . . . . .
Methodus concionanti Osiandri.
Deuteronomium Mose cum annotationibus D. M. Lutheri.
Historia Ecclesiastica Eusebii in fol.
Historia Josephi in fol.
20 Promtuarium exemplorum in fol.
Loci theologici D. Phil. Mel.
Compendium Theologiae.
Margarita Theologica, Joh. Spange etc.
De Hypostatica Naturarum in Christo unione D. Selnecceri.
Historia Noë, Isaaci et Josephi D. Schmüccii.
De vitis prophetarum D. M. Zehnerus.

V.

Catalogus librorum Georgii Wirsingii Pastoris ecclesiae Waltaviensis.

In folio.

Biblia Germanica cum summariis D. Petri Patientis.
Concordantiae biblicae germanice script. D. Petri Patientis.
Concordantia bibliorum Agricolae.
Tomus primus
Tomus secundus
Tomus tertius
Tomus quartus
} latinus Lutheri.

Tomus primus
Tomus secundus
Tomus tertius
Tomus quartus
Tomus quintus
Tomus sextus
Tomus septimus
Tomus octavus
} germanicus Lutheri.

Tomus primus
Tomus secundus
} latinus Lutheri in Genesin.

Kirchenpostille Lutheri.

Hauspostille Lutheri.

Biblische Namen- und Chronickbuch M. Johann Heyden.

Brentii Commentar. in Leviticum et prophetam Jonam, item commentar. de poenitentia Autore Christophoro Hoffmanno Concionatore Jenensi.

Brentii Commentarius in primum librum Samuelis

Brentii Commentarius in Esaiam Prophet.

Brentii Commentarius in Lucam Evangelistam.

Brentii Commentarius in Johannem.

Postilla Dr. Simonis Pauli.

Postilla M. Pauli Nicandri.

Postilla Fischers . . . .

Conciones 122 M. Gregorii Strigenitii in Jonam proph.

Festchronik D. Zach. Rivandri.

Kirchen-Kalender Sturmii.

Nürnbergischer und Brandenburgischer Catechismus und Agenda.

Historia Johannis Sleidani, deutsch.

Comment. Wolffgangi Musculi in Evangelistam Mathaeum.

Historiae ecclesiaticae Eusebii.

In octavo.

Biblia latina.
Biblia germanica.
Hunnii comment. in Mathaeum.
Methodi locorum Theologicorum D. Simonis Pauli pars 1, 2, 3, 4.
40 Onomasticon Theologicum D. David. Chytraei.
De studio Theologiae recte inchoando idem.
Loci communes Phil. Melanchth.
Ejusdem scholia in proverbia Salomonis et aliquot epistolas Pauli.
Ejusdem examen ordinandorum.
Ejusdem libellus ethices, physices et de anima.
Compendium Theologiae M. Joachimi Zehneri.
Conciliationes locorum scripturae auctore Aug. Althamero.
Pericope Epistolarum Dominicalium Brentii.
Ejusdem comment. in Ecclesiasten Salomonis.
50 Ejusdem comment. in Exodum.
Ejusdem comment. in librum Ruth et Judicum.
Psalterium latinum cum annotatis Corneri.
Paraphrasis Passionis Christi autore Polycarpo Leisero.
Explicatio historiae Passionis secundum Johann. autore Luthero.
Explicatio historiae Passionis Christi D. Mart. Chemnitii.
Promptuarii exequialis Bidembachii pars I.
Ejusdem pars II.
Ejusdem promptuarium conubiale.

In quarto.

Biblia latina.
60 Biblia germanica.
Epistolae Dominicales D. Aegidii Hunnii.
Evangelia Dominicalia ejusdem.

Postilla Johann. Pommarii.
Postilla D. Lucae Osiandri.
Catechismus Brentii lat. script.
Catechismus Menzelii.
Pastorale Lutheri M. Cunradi Portae.
Confessio der Predikanten. Item Inquisitio hispanica. Item Nosce te ipsum Joh. Wiegandi.
D. Jacobi 33 Predigten von den fürnembsten Spaltungen in der Religion.
70 M. Gregorii Strigenitii Predigten von Gewissen ꝛc.
Ejusdem ossa rediviva oder 21 Predigten über das 37. Cap. Ezechiels. Item Iter Emaunticum oder 22 Predigten über das Evangelium am Ostermontage.
Passionspredigten 21 M. Henrici Rothii.
Auslegung D. David. Chytraei über die Apocalypsis Johann.
D. Georgii Milii et Brentii Türckenpredigten.
Georgen ab Anhalt Predigten de Coena Domini.
De persona Christi D. Martini Chemnitii.
Colloquium et postcolloquium Ratisponense.
Chronicon Carionis.
Calvinismus, Papismus et Christianismus D. Polycarpi Leiseri.

VI.

Catalogus librorum Theologicorum Joh. Kiesewetteri past. Heidensis. 1609.

Biblia deutsch in folio und quart. Frankfurt. lateinisch, versio vulgata Hieronymi a D. L. Osiandro ad Ebr. text. emendata. Tomi 8 in 4.
Biblia Hebraica, in Frankfurt a/O. gedruckt.

Lexicon D. Joh. Avenarii et ejusd. Grammatica.
Novum Testamentum graecolatinum, versio Erasmi.
Novum Testamentum Lutheri.
Tomi D. Martini Lutheri:
4 lateinische und 8 deutsche zu Jena, 1 deutscher zu Eisleben, 2 latein. in Genesin in Nürnberg gedruckt.
Kirchenpostille D. Lutheri in 8, vivente Luth. edita Anno 1532.
Tischreden D. Lutheri.
Summarien Viti Dieterici.
Biblia latinogermanica Mich. Neandri.
Isagoge ad libros propheticos et apostolicos Petri Palladii.
Conciliationes Locorum s. script. qui prima facie inter se pugnare videntur D. And. Althameri.
Concordantiae biblicae, Ao. 30 Strasb. editae.
Deutsche Concordanz über d. Psalter, proverbia Salom., Sirac., Job. und Propheten.

Commentaria variorum authorum in libros biblicos.

In Genesin: Enarrationes D. Dav. Chytraei. Conciones D. Sim. Musaei. Praelectiones D. Egid. Hunnii in 21 priora cap.
In Exodum: M. Sigism. Suevus de 10 plagis Egypti.
In Psalterium: Explicatio psalmorum D. Hieronymi Mencelii. Aliquot psalmorum enarrationes D. Hier. Welleri. Psalmi poenitentiales M. Henr. Rost.
In psalm. 22 ejusd. enarrat.
In psalm. 79 D. Heidenreich.
In proverbia Salomonis et Ecclesiasten D. Phil. Melanchthon.
In Esaim Viti Theodori explic.

In Danielem, Threnos, Jerem. et minores aliquot prophetas D. Hunnius.

In omnes prophetas summaria explicat. D. Selnecc.

In Siracidem M. Frid. Rost.

In omnes libros n. T. Hypomnemata Victor. Strigel.

In Mattheum Evangelist. D. Egid. Hunnius.

In Lucam D. Joh. Winkelmann.

In Johannem D. Eg. Hunnius.

In acta apostolica Lucae D. Joh. Brentius.

In epistolas paulinas.

Ad Romanos epist. D. Brentii, D. Hunnii.

In 1. ad Corinth. D. Hunnius.

In epist. ad Galatas D. Luth., D. Brentius et D. Heshusius.

In epist. ad Ephesios D. Hunnius.

In epist. ad Philippenses D. Brent. et D. Hunn.

In epist. ad Colossenses, posteriorem ad Thessa., 1. ad Timoth., ad Tit., canonicam Joh. et ad Hebraeos D. Hunnius.

In epist. ad Philemonem D. Brentius.

In epist. Jacobi D. Andr. Althamerus.

Didactica et polemica Scripta.

Augustana Confessio Ao 30 Carolo viv. Imper. exhib. in 16.

Forma Concordiae Ao 77 in Elect. Saxoniae script. et substr. in 4.

Recitationes D. Nic. Seln. de consilio libr. Concordiae et subscriptionibus.

Apologia libri Concordiae et historia Aug. Confess. in fol.

Erotemata Mamphrasii in form. Concord. et artic. visitat.

Paedagogia D. Selnecceri.

Form. Concord. lat. in 8 D. Selnecc.

Examen Theol. D. Phil. Melanchth. et Loci communes.

Catechesis D. Chytraei et ejusdem Regulae vitae.

Methodi viae coel. D. Joh. Wigandi et 3 part. Method. Sim. Pauli.

Compendium Theol. D. Jacobi Heerbrandi et ejusdem Epitome.

Loci Theolog. D. Matth. Hafenrefferi.

Enchiridion D. Mart. Chemnitii.

Margarita Theol. Joh. Spangenb. et Adami Francisci.

Enchiridia tria D. Osiandri de usuris (?) inter nos et papist. Calvinist. et Anab.

Catechismuspredigten D. Polycarpi Leiseri. Papismus, Calvinismus, Christianismus.

Catechismuserklärung D. Sim. Musaei und M. Henr. Rost.

Confessio Wirtembergensis Tridentinae exhib. Ao 1552.

Examen Concil. Trident. D. M. Chemnitii, pars 1, 2, 3, 4.

De duabus naturis et earum unione in Christo D. M. Chemnit.

Fundamenta sacrae doctrinae de coena Dom. D. Chemnit.

Bericht D. Joach. Morlini de Osiandrismo in Borussia orto Ao 50 et seq.

Epitome Colloquii inter D. Jacob. Andr. et Bezam Ao 86.

Controversiae Huterianae explicatio et ejusdem Refutatio. Witeb. Ao 98.

Acta Colloquii Ratisb. 601.

Disputatio Grammatica de nonnullis verbis Act 3. D. Seln.

Comedia Misnica D. Georg Muller.

Taufbuch der Anhalter et theses oppositae de abrogatione Exorcismi D. Mull.

Notwendige Antwort auf die anhaltische Schrift Theol. Facultät zu Wittenb.

Historia Pseudomartyrii Marpurg. et Respons. ejectorum Theolog.

Elenchus errorum Sadeelis D. Balth. Mentzeri.

Warn. fürm Heidelb. Catech. und von der Gegenwart in c. D. Til. Heshus.

Siben Predigten D. L. Osiandri über Pistorius.

Predigten D. Mart. Miri in Comitiis Ratisbon. et de Persona Christi et coena D.

Septem errorum. Manicheorum Discussio D. Wigandi.

Pastor sive pastoris vivendi modus D. Nic. Hemmingii.

Enarrationes Evangel. et epistolarum Dominicalium.

Methodus Concionandi D. Chytraei et Hun.

Pericopae D. Joh. Brentii.

Postilla L. Lossii, Palladii, Matthesii, Gigantis, D. Simonis, Musaei et D. Hunnii.

In epistolas Dominicales D. Chytr.

Passionspred. D. Joh. Avenarii et M. Henr. Roth.

Leichpred. D. Egid. Hun.

Rosarium Joh. Trocedorffii.

De vita aeterna Lucas Pollio.

Variorum autorum et argumentorum libelli.

De generibus divinationum D. Casp. Peucerus.

Vom ampt und gewalt der pfarh. und bekenntniß des Namens Jesu Heshus.

Von Besuchung der Kranken Michel Eichler.

Conformitas Antichristi Constantinopolit. et Romani D. Andr. Musculi.

Judengeissel und Judenspiegel Ferd. Hes eines getauften Juden.

Item Disputatio eines jüdischen Rabiners Christum nostrum verum Mess. et Judeos frustra exspectare alium.

De praedestinatione pred. Sigismundi Sueri.

De cometis und ihre Bedeutung ejusd.

Von Pestilentz und Sterbensleuften Joh. Rodig. Rockyzan.

Ursach der Theurungen ejusdem.

Formular des alten Adams Sprach M. Cyr. Spangenberg.

Wider den Eheteufel D. Andr. Musculus.

Wider den Saufteufel Matth. Friedr.

Wider den Faulteufel Joach. Westphal.

Wider den Geitz und Wucherteufel.

Wider den Banteufel.

Wider den Gesindeteufel M. Peter Glaser.

Wider den Bettelteufel Ambr. Papa.

Contra temere Litigantes M. Conr. Porta.

Antidotum iracundiae.

Historica.

Kirchenkalender.

Itinerarium.

Historia Eccles. tripart. Euseb.

Chronicon Charionis und 3 teil Chron. Phil. Melanchth.

Historia Joh. Hus. et Savonarol.

Item Catech. papist. Georg. Wicelii.

Historia Joh. Sleidani, deutsch.

Vita Lutheri p. Joh. Matth. Gepredigt.

Promtuarium exemplorum Sturmii, 2 teil.
Wunderzeichen Fincelii.

VII.

Mein Moysi Scherdigers Verzeichniß meiner Bücher oder Bibliotec.

Zw. Lateinische Biblien, Eine in folio Regal, die Andere in octavo. Beide zu Basel gedruckt.

Ein deutsch Testament Luteri in folio zu Wittenberg gedruckt im 1522 Jahr.

Martini Lutheri piae ac doctae operationes In duas psalmorum Decades etc. Zu Basel gedruckt.

In Evangelii, quod inscribitur Secundum Lucam, duodecim posteriora Capita, Homilia octoginta.

Ein deutsch Testament, D. Lutheri, in octavo Ao 95 gedruckt zu Erffurd.

Der 23 Psalm über Tisch nach dem Gratias ausgelegt durch D. Martin Luther Ao 1526, gedruckt in folio.

Der 128 Psalm in Lateinischer sprach durch D. Mart. Luter außgelegt und durch Georgium Maior verdeutzscht.

Der 109 Psalm, durch D. Luterum Außgelegt. Zu Wittenberg Ao 1534.

Von der Sünde wider den heiligen Geist. Ein Sermon M. Luteri.

Ein ander Sermon von Christi Bruder und Schwester. Matth. am 12.

Ein Sermon von dem Haubmann zu Capernaum, Matth. am 8. Für dem Churf. zu Sachssen gepredigt zu Wittenberg. D. M. Luth. Ao 1535.

Ein Christlicher Trost in Allerley leyden und trübsal. Auß dem 8. Cap. zum Römer. D. M. Luter.

Von der heiligen tauffe Predigten D. M. Lutheri. Ao 1535.

Ein Sermon auff das Evangelium Matth. 22 D. M. Luth. Wittenberg. Ao 1535.

Etliche schöne Predigten aus der Epistel S. Johannis von der Liebe D. Lutheri. 1533.

Diese neun Sermones sind in Quart gedruckt und Alle Ein Band.

Vom Leben und Sterben D. Mart. Lutheri in 17 Predigten verfasset und geprediget durch M. Johann Mathesium Pfarherr in S. Joachimsthal. Zu Nürnberg gedruckt.

XVI Hochzeitpredigten vom Ehestande durch den M. Johann Matthesium Ao 75. Zu Nürnberg gedruckt durch Dieterich Gerlach.

Institutio principis Christiani Saluberrimus referta praeceptis per Erasmum Roterodamum, Ab eodem Recognita Cum aliis nonnullis eodem pertinentibus, quorum catalogum in proxima reperies pagina. Apud Inclitam Basileam. In folio.

Joannis Bugenhagii Pomerani Annotationes ab ipso jam emissae in Deuteronomium, in Samuelem prophetam, id est duos libros Regum.

Ab eodem praeterea conciliata Ex Evangelistis historia passi Christi glorificati cum Annotationibus.

In Evangelium Joannis Philippi Melanchthonis commentarii.

Joannis Bugenhagii Pomerani in librum psalmorum interpretatio Witembergae publice lecta, Nurenbergae Ao 1524. Mense Augusto.

Elementorum Rhetorices libri duo, Authore Philippo Melanchtone. Witembergae 1532.

Catechismus, Das ist, die furnembsten Haubstücke der heiligen Christlichen Lehre, durch Heinrich Salmuth, der heiligen Schrift Doctoren und Professoren, Pfarhern zu Leipzig und Superintendent daselbst, mit vleiß zusam getragen und männigklich zu gut in Druck verfertiget durch M. Johann Sallmuth diener des Wortes der Kirche zu Leipzig.

Selectissimarum Orationum Clarissimi viri domini Philippi Melanchtonis Tomus tertius. Anno 1551.

Auslegung der Sonntags Evangelien von Ostern biß auf Advent geprediget zu S. Joachimsthal durch Johann Mathesium. Wittenberg 1565.

In Evangelium Matthaei 'inque passionem domini Philippi Melanchtonis Annotationes.

In eundem Evangelistam et in Lucam erudite cujusdam docta Scholia, quibus cum indice, quid potissimum in Evangelii historia sequaris, uti queas, Antea nunquam edita.

Commentarius Martini Lutheri in Jonam prophetam Ao 1526.

Nova Doctrina per Urbanum Regium. 1526. Eme. Lege. Judica.

De tolleranda cruce paraclesis, Ao 1526.

Hieronymi Ecloga de locis Hebraicis, Witebergae 1526.

Pandect Büchlein aus beiden Testamenten, in 12 büchlein verfaßt von Ottho Brunfels, neuerlich verdeutzscht 1528.

Joannis de Sacrobusta Libellus de Sphaera Impressum Witebergae. Apud Vitum Creutzer. Ao 1545.

Unterricht der Visitator. an die Pfarherrn im Churfürstenthumb Sachssen. Witteberg 1528.

Auslegung der Zehn gebot durch Mart. Luther geprediget zu Wittemberg aus dem 19. und 20. Capitel

des andern Buch Mosi und Unterricht, wie Moses zu lehren ist. Wittemberg 1528.

Des Benedictum oder weyssagung des heiligen Zachariae, Lucae am 1. D. Mart. Luther gepredigt und außgelegt, Wittemberg 1525.

Ein Sermon von der Zerstörung Jerusalem, daß Teutschland auch also zerstoret werd, wo es die Zeit seiner Heimsuchung nicht erkennt. Martin Luter Wittemberg.

Sermon von dem Sacrament des Leibes und Blutes Christi wider die Schwarmgeister. Martinus Luter 1526.

Der 22 Psalm Davids vom leyden Christi: Deus meus, Deus meus. Doct. Mart. Luter. Wittemberg im 1525. Jar durch Joseph Klug.

Ein Unterricht deren, so in Krankheiten und todesnoten liegen, von dem heiligen Sacrament des waren leibs und bluts Christi, seer gut und nützlich allen Christen zu lesen. Johann Pomer. Wittemberg 1526.

Ein Unterricht, wie sich die Christen in Mosen schicken, gepredigt durch Mart. Luth. Wittemberg 1526.

Joannis Bugenhagii Pomerani Annotationes ab ipso jam emissae:

In Deuteronomium.

In Samuelem prophetam, id est duos hibros Regum.

Ab eodem praeterea conciliata ex Evangelistis historia passi Christi glorificati cum Annotationibus Indice Adiecto.

Passio Domini nostri Jesu Chri secundum quatuor Evangelistas.

Resurrectio et Ascensio Domini nostri Jesu Chri Secundum quatuor Evangelistas etc.

In Evangelium Joannis Philippi Melanchtonis Commentarii. Basileae Apud Adamum Petri Ao 1523. Mense Septembri.

Erasmi Rotterodami Epistola familiaris etc. Basileae Ao 1538.

Ratio seu Metodus Compendio perveniendi ad veram Theologiam per Erasmum Roterodamum. Ex accurata autoris recognitione in Inclita Basileae. Ao 1520.

Paraclesis, id est, Adhortatio ad sanctissimum Ac saluberrimum Christianae philosophiae studium, ut videlicet Evangelicis et Apostolicis literis, si non sola, saltem prima cura tribuatur, Autore Erasmo Roterod.

Ulrichi Hutteri in libellum Laurentii contra effectam et Emolitam Constantini donationem Ad Leonem X pontificem Maximum praefatio.

Laurentii Vallensis, patricii Romani de falso credita et emolita Constantini donatione Declamatio.

M. T. Ciceronis de oratore libri tres.

Ejusdem de perfecto oratore Ad M. Brutum liber, Cum Philippi Melanchtonis castigationibus et scholiis.

Erasmi Rotterodami Epistolae Familiares. Basileae Apud Bartolomaeum Weschemerum Ao 1538.

Elementorum Rethorices libri duo, Autore Philippo Melanchtone, Vitebergae Ao 1531.

Insignis Medici Cephonis Tractatus de arte medendi omnibus morborum curam Auspicaturis Apprime necessariis. Excusum Hagano. Ao 1532. Mense Septembre.

Alexandri Alesii Scotti Responsio ad Cochlici calumnias.

Desiderii Esasmi Roterodami de duplici copia verborum ac rerum commentarii duo etc. Argentorati Ao 1516.

Erasmi Roter. parabolarum sive similium Liber. Argentorati ex aedibus Schuverianis Mense Novembri Ao 1616. Regnante Caesare Maximiliano.

Vocabularium Joannis Altensteig Rindelheimensis.

Dictionarium latinogermanicum et vice versa germanico-latinum ex optimis scriptoribus concinnatum. Autore Petro Dasypodio.

Laurentii Vallae viri tam Graecae quam Latinae linguae doctissimi Elegantiarum libri omnes Apprime utiles etc. Coloniae Joannes Gymnicus Excudebat Ao 1539.

Processus juris etc. Mit kays. Majestät privilegio Ao 1541.

Processus juris scripti etc. Autore Petro Tem . . . . Jurisconsulto.

Summa Angelica de casibus conscientiae per venerabilem fratrem Angelum de Clavasio compilata. Noribergae impressa per Antonium Roberger. Ao Domini 1492. die X mensis Februarii.

Cronica der Teutschen von Sebastian Frank.

Des heiligen römischen Reichs Ordnung.

Die Gulden Bull. Zu Worms gedruckt im Jahr 1538.

Herbarium Adami Lomleri.

M. T. Ciceronis Epistolae familiares. In folio. Ao. 1475 gedruckt.

Es bleibt noch übrig, mit wenigen Worten das Resultat zu ziehen. Dieses aber ist ein mehrfaches.

Vor allen Dingen bewährt sich auch hier das bekannte Wort Pascals: „Irdische Dinge muß man kennen, um

sie zu lieben". Die Verzeichnisse, wie sie oben wiedergegeben sind, zeigen auf den ersten Blick eine bedeutende Verschiedenheit in dem Umfang. Was aber die Originale betrifft, so sind diejenigen am schönsten geschrieben, am fleißigsten zusammengestellt und am sorgfältigsten ausgearbeitet, die am längsten sind. Die Geistlichen also, deren Repositorien am meisten besetzt waren und die daher die größte Gelegenheit hatten, andere Schriften kennen zu lernen, scheinen darin auch die Aufforderung erkannt zu haben, selbst in der Wissenschaft etwas zu thun, und haben es auch gethan, während diejenigen, die nur wenige oder nur die allernothwendigsten Hülfsmittel zum Studium besaßen, auch schon durch ihre Schreibart verrathen, daß ihr Interesse an wissenschaftlicher Beschäftigung nicht so groß gewesen ist.

Betrachten wir aber die sämmtlichen Verzeichnisse mehr als ein Ganzes, so finden wir, daß aus der Angabe ihrer Bücher auf eine einseitige theologische Richtung der Besitzer nicht geschlossen werden kann. Alle Hauptzweige der theologischen Wissenschaft sind vertreten: das Systematische vor allen Dingen durch die loci, welche Abhandlungsweise des dogmatischen und ethischen Stoffes damals ja noch die gebräuchlichste war, dann aber auch durch mehrfache apologetische und polemische Schriften; die Exegese hauptsächlich durch Luthers Werke; das Geschichtliche selbst durch Arbeiten älterer Kirchenlehrer; das Praktische durch verschiedene, wie es scheint, kleinere Abhandlungen über Predigt- und Lehrweise.

Auffallen kann es, daß weder die beiden Katechismen noch die anderen symbolischen Bücher öfter erwähnt werden. Ebenso sucht man die Angabe eines Gesangbuches vergebens. Ob dieses nur in der Sacristei gebraucht, oder ob es nicht zur geistlichen sondern zur allgemeinen Hausbibliothek gerechnet wurde oder ob die damaligen Geist-

lichen die sämmtlichen gebräuchlichen Lieder so inne hatten, daß sie dasselbe nicht bedurften, muß dahin gestellt bleiben.

Eine wohlthuende Erscheinung sind die Namen der alten Classiker. Livius, Terenz, Ovid, Plautus, Seneca, Isokrates, Homer, Hesiod finden sich vor, sowie auch philologische Arbeiten nicht fehlen, wohin die interpretationes tragoediarum Sophoclis Winshemii, Seneca tragicus von Himmel, die isagoge in linguam hebraeam Selnecceri und die verschiedenen lexica der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache zu rechnen sind. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß die Befürchtung nicht gehegt worden ist, es müßte durch das Studium der Classiker eine allzu große Befreundung mit dem Heidenthum eintreten, daß man vielmehr die Ansicht gehabt hat, daß der Vergleich der heidnischen Anschauungsweise mit der christlichen sowie das Eindringen in Form und Inhalt der klassischen Autoren auch für den praktischen Geistlichen nur von Nutzen sein würde.

Endlich ist es bemerkenswerth, daß auch Werke aus den sogenannten theologischen Hülfswissenschaften und die allgemeine Bildung fördernde Werke angeführt werden. Die Philosophie ist vertreten durch Zabarella de rebus naturalibus, durch ein systema logicum von ungenanntem Verfasser und die von Jac. Martinus dazu geschriebenen praelectiones, durch die logica Dieterici, durch eine Moralphilosophie, durch das systema physicum, durch die problemata physices et logices Hippii, durch eine epitome philosophiae naturalis; die Rhetorik durch ein Werk von Cyprian Suarez und die exercitia oratoria Vernulaei; die Dichtkunst durch eine Art Metrik von Barthol. Bilov, durch die Prosodie von Smetius, durch Sabinus de carminibus componendis, durch die opera poëtica von Frischlin; die Geschichte durch dicta memorabilia; die Geographie durch die Chorographie von Cambden; die Astronomie durch die

observationes sphaericae Winshemii und eine Abhandlung über die Cometen und ihre Bedeutung; das Kirchenrecht durch D. Himmelius de jure canonico und Lipsii politica.

Aus dem Allen geht hervor, daß das Streben auf eine gewisse Allseitigkeit im Wissen und Freiheit von aller Engherzigkeit und Befangenheit der theologischen Anschauung gerichtet war, Tugenden, die als eine theure Erbschaft von seinen Vorgängern zu bewahren der gegenwärtige Geistliche in unserem Lande als seine Pflicht und Ehre anzusehen hat.

VII.

Die Statuten der Stadt Meiningen

vom 8. Oktober 1565.

Herausgegeben

von Oscar Stickel. Dr. jur.

In dem älteren Abdrucke der Statuten der Stadt Meiningen vom 8. October 1565, welchen M. G. Kreysig in seinen: „Beiträgen zur Historie der Chur. und Fürstlichen Sächsischen Lande. Th. V. Altenburg. 1761, p. 237 — p. 286." besorgt hat, finden sich über hundert sinnstörende Incorrectheiten. Durch dieselben wird das Verständniß dieser Quelle des Rechts und der Rechtsgeschichte vielfach gehemmt, irregeleitet und ganz unmöglich gemacht. Daher wird ein erneuter, zuverlässiger Abdruck der Statuten um so weniger als überflüssig erscheinen, als sie noch heutigen Tages theilweis praktische Gültigkeit haben. Doch auch für den Fall, daß in Zukunft die einzelnen Statutarrechte einer einheitlichen Gesetzgebung weichen müßten, bleibt ihnen doch ihre werthvolle Bedeutung für die germanistische Forschung. Diese aber kann nur auf Grund fehlerfreier, lauterer Quellen geführt werden.

Die Originalhandschrift der Meininger Statuten, welche mir Herr Oberbürgermeister Krell zu Meiningen mit dankenswerther Liberalität zur Benutzung überlassen hat, besteht aus 10 in einander gehefteten Blättern von feinem Pergament in größtem Format, eingeschlagen in eine große weiße Pergamenthaut. Angehängt ist das in rothem Wachs ausgeführte Hennebergische Wappen. Die Schrift ist die deutsche Urkundenschrift des 16. Jahrhunderts. Nur in den Ueberschriften und Anfangszeilen der einzelnen Artikel ist Fraktur angewendet. Bei Wiedergabe des Textes bin ich nach den von Georg Waitz in seiner Abhandlung: „Wie soll man Urkunden ediren?“ (v. Sybel's historische Zeitschrift. Bd. IV. München. 1860, p. 438 — p. 448.) angenommenen Grundsätzen verfahren.

Die Statuten sind, wie die Urkunde ausweist, vom Grafen Georg Ernst von Henneberg unter dem 8. Oct. 1565 zu Schleusingen bestätigt worden und von dessen verdientem Rath und Kanzler M. Sebastian Glaser (gest. den 9. April 1578) unterschrieben. Georg Ernst (geb. den 27. Mai 1511, gest. den 22. oder 27. Dec. 1583) war der Letzte der Grafen von Henneberg-Schleusinger Linie (1274—1583). Er war ein tapferer, edelmüthiger und weiser Fürst. Treffend sagt von ihm G. Brückner im III. Theil des Hennebergischen Urkundenbuchs. Meiningen 1857 p. I: „An Ideen mächtig, aber an Land und Leuten ohnmächtig, so führte Graf Georg Ernst sein Geschlecht zu Grab.“

Um den Wohlstand seines Landes zu heben, brachte Georg Ernst den Bergbau in Ilmenau und zur Goldlauter in Aufschwung, ließ die Handwerker sich in Innungen zusammenschließen und verlieh ihnen Privilegien. Ein Jahr, nachdem er zur evangelischen Kirche übergetreten war, im Jahre 1545, verwandelte er die berühmte Wall-

fahrt zum Grimmenthal in ein Hospital. Während seiner ganzen vierzigjährigen Regierung nahm er sich stets mit Wärme des Kirchen- und Schulwesens in seinen Landen an. Am 7. März 1577 stiftete und dotirte er das Gymnasium zu Schleusingen. Eine schnelle und unparteiische Justizpflege war die Frucht seiner Bemühungen. Auch die vorliegenden Statuten sind ein Beweis dafür, daß ihm die Erhaltung einer guten Ordnung stets am Herzen lag. Vergl. Schultes, Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. Th. II. Hildburghausen 1791 p. 162. p. 193 — p. 212. Beil. p. 452 — p. 460. Tab. VIII.

Die Bestätigung der Statuten durch Graf Georg Ernst war in damaliger Zeit gewiß ein sehr bedeutendes Ereigniß. Denn erst im Jahre 1541 hatte die Stadt Meiningen, welche in diesem Jahre an Henneberg (Schleusingen) kam, ihre Rechte wiedergewonnen, deren sie wegen ihrer Theilnahme am Bauernkriege und wegen ihres reformatorischen Strebens verlustig gegangen war. Vergleiche G. Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen. Th. II. Meiningen 1853, p. 128.

Der Inhalt der Statuten ist mannigfach interessant. Die Artikel 1—8 handeln hauptsächlich von der städtischen Verfassung, der Aufnahme von Bürgern, von der Organisation und der Competenz des städtischen Schöffenstuhles, sowie überhaupt von der Wahl und den Befugnissen der obrigkeitlichen Personen. Besonders hervorzuheben ist der a 9: „Wie vermechtniß und ubergaben am gericht zu Meiningen bestendig aufgerichtet werdenn sollenn.", heutigen Tages noch geltendes Hennebergisches eheliches Güterrecht enthaltend. In den aa. 10 und 11 finden sich feuer-, den aa. 12—19 rechtspolizeiliche Vorschriften. Der a. 20: „Von wein unnd bierschencken" ist eine Art Luxus- und Accisegesetz. Im a. 21 werden die Diäten beschränkt für

die die städtische Umlage einnehmenden Magistratspersonen. Die aa. 22—24 enthalten eine Brau-, Mühl- und Schäfferei-ordnung mit einzelnen Bannrechten. Im a. 25 wird über die jährliche Austheilung des Gemeindeangers bestimmt. Die aa. 26—28 sind feldpolizeilichen Inhalts. Der letzte a. 29 bietet eine ausführliche Fischwasser- und Fischordnung.

Die Statuten haben überhaupt neben ihrem rechtshistorischen einen nicht zu unterschätzenden culturhistorischen Werth. In ihren Gesetzen spiegelt sich die Lebensweise und die Denkungsart der Bürger einer Epoche.

Jena, den 12. Mai 1867.

Or. Ur. Bl. 1a. **Von Gottes gnaden wir Georg Ernst, grave unnd herr zu Hennenbergk,** bekennenn hiemit für unns, unnsere erbenn, nachkommen unnd herschafft gegenn allermeniglichenn: das vor unns erschienenn sindt bürgermeister unnd rath unnser stadt Meiningenn, unnser liebe getreuen, unnd unns gemeiner stadt ordnungenn, statuta, Gewonheitenn, recht unnd herkommenn, wie sie unnd ire vorfahrenn dieselbigenn zum theil bey weylanndt den bischouenn zu Würzburgk, der zeit die stadt Meyningenn noch Würtzburgisch[1]) gewesenn, unnd zum theil volgendts bey lebenn des hochgebornenn fürsten unnd herrn, herrn Wilhelmenn[2]), grauennunnd herrnn zu Hennen-

---

[1]) Die Würzburger Hoheit dauerte 534 Jahre, 1008—1542. Brückner a. a. O. p. 125. Ueber die Art und Weise, wie Würzburg den Besitz von Meiningen erlangt hat, gibt Aufschluß Schultes a. a. O. p. 156. N. p. Beil. p. 376 ff.

[2]) Wilhelm VI. (VII.), gefürsteter Graf zu Henneberg (geb. d. 29. Jan. 1478, gest. d. 24. Jan. 1559). Schultes a. a. O. p. 132—192.

bergk, unnsers gnedigenn liebenn herrn unnd vaters seliger gedächtnüß, vermittelst gnediges schutzes unnd hanndthabung derselben mit gedeyen, wolfarth unnd auffnemenn gemeines nutzes gebraucht unnd herbracht, unterthenig vorgetragenn, unnd uns darauf unterthenig ersucht und gebetenn, das wir nicht allein inn crafft unnserer lanndtsfürstlichenn obrigkeit inen gemelte ire wolhergebrachte stadtordnung, recht, altherkommen unnd gewonheit genediglichenn bestetten unnd confirmiren, sondernn sie auch weniger nicht, dann weylandt obermelter unnser her vater seliger gethan, darbey gnediglichenn hanndt habenn, schützenn unnd behalten woltenn. Das erkenneten sie und ire nachkommen hinwieder umb unns, unnsere erbenn unnd nachkom̃en mit allen schuldigen unterthenigem gehorsamb zu verdhienenn sich schuldig unnd gantz willig. Wann wir uns dann inn weilandt unsers genedigenn liebenn herrn unnd vaters, auch unnserer vorfahrenn seliger gedechtnüß, bevor ab zu befürderung unnserer treuenn gehorsamenn unterthanen gedeyens unnd vortsetzung gemeines nutzes rhümliche fußstapffenn zu trettenn schuldig und ganntz willig erkennet, unnd danebenn auch bey unns erwogenn, das ohne gute, heilsame, gleich unnd rechtmessige statuten unnd ordnung kein pollicey bestendig, friedlichenn angestellt, viel weniger mit der unterthanen wolffarth gehanndthabt noch erhaltenn werden mag, die weil ausserhalb guter ordnung alle unordnung unnd derhalb auch aller einigkeit, ruhe, friedes, auffnehmens unnd gedeiens der unterthanen zu sampt privat unnd gemeines nutzs zerstörung unnd untergang nothwendig volgen muß. Vie hinwiederumb auch die erfahrung bezeugt, das gute ordnung unnd wolbestellte pollicey ein quell unnd ursprung alles friedtlebens, gerichts, rechtenns gedeyenns unnd auffnehmens gemeines nutzes unnd aller wolfarth ist. Als habenn wir, die aller unnserer gehorsamenn getreuenn unterthanenn auffnehmen,

13 *

nutz, glück unnd bestes nach vermögenn zu befurdernn vonn hertzen geneigt, willig unnd schüldig sein, solche ire zimbliche bitt, inen nicht zuversagenn gewust.

Ernewern demnach, confirmiren unnd bestettigen gedachter unnserer stadt Meyningenn inn crafft unnserer landtsfurstlichenn oberkeit alle ire habende unnd wol hergebrachte statutenn, recht, gewonheitenn unnd erlangte begnadungenn hiemit inn bester form der rechtenn, wie solchs bestendigst thuen sollenn unnd mögenn, wie volgt, nemlichen und zum Ersten:

(a. 1.) Wehr und welcher gestaldt zu einem bürger zu Meyningenn angenommen werdenn, unnd weß er sich in seinem abschiedt verhaltenn solle.

Dieweil inn allenn wolbestelltenn regimentenn, sie seienn klein oder groß, nicht allein hoch vonn nötenn, mit allem embsigenn treuenn vleyß dahin zu sehenn, wie zwischenn regenten unnd unterthanenn ein rechtes wolmeinendt vertrauen gepflantzt, auch zwischenn denn inwohnernn in gemeindt ruhe unnd friedliches beywohnenn erhaltenn werde. Sonndernn es will auch an deme nicht wenig gelegenn sein, das man gut acht gebe, wene unnd was für leuth man in gemeine bürgerliche beywohnunge unnd nachbarschafft auff unnd annehme, sintemahl die erfahrunge offt bezeugt, das durch gar wenig unruige unnd allem friedlichenn wesenn widerige leute ganntze regiment mit sampt allenn gutenn ordnungen mit endtlichem untergangk gemeines nutzes wegig gemacht, turbirt unnd zerstöret wordenn. Welchem aber, so viel müglich, zu begegnenn, ordnenn, setzen unnd wollen wir, das nuhn hinfüro keiner zu einem mitbürger inn Meyningen auff unnd angenohmen werde, er bringe dann erstlichen seiner ehelichen geburth und darnach auch von denen örtenn, da er vorhin heußlich gewohnet, seines ehrlichenn wanndels

unnd wesenns auch rühmlichenn abschieds redlichen und
genugsamenn schein, item, das er nicht leibeigen seie, keinen
nachvolgenden herrn, hader, zanck noch anhang habe. Do
nuhn jemandt, mit solchem zeugknuß gefast, umb burger-
recht ansuchenn wurde, der soll alsdann vonn bürger-
meistern unnd rath wie herkommenn mit gewöhnlichenn
eydts pflichtenn beladenn, nemblichen, das er gelobe unnd
schwere, uns, unnseren erbenn unnd herschafft, auch ge-
meiner stadt Meyningenn, gehorsamb, gewertig, treu unnd
holdt zu sein, bestes zu werbenn unnd schadenn zu war- Bl. 1b.
nenn; auch daselbst nach stadtrecht unnd herkhommenn
recht zu gebenn unnd zu nehmenn, unnd darauff, do er
ein frembder, oder der mit weib und kindern vonn fremb-
denn enden inn die stadt Meyningen ziehen wölte, gegen
erlegung fünff gülden bürgerrechts, und zweier schillinger
einschreibgeldts zu einem bürger angenomen werdenn.
Würde aber ein frembder eines Bürgers zu Meiningen
dochter oder wittfrauen zur ehe nemen und daselbst sich
nieder thuen unnd bürger werden wölln, derselbige ist
mehr nicht dan dritthalben gülden sampt zweien schillingern
einschreibgeldts zu bürgerrecht zu erlegenn schuldig. Ein
bürgerssohn aber wirdt bey erlegung des schreibgelds ge-
lassen, unnd soll desselbigen schreibgelds wie bißher der
drittheil dem schultheisenn, der annder drittheil dem spithal
unnd der ubrig drittheil dem oberknecht volgenn. Hin-
gegen ist auch niemandt benomen, seiner gelegenheit nach
unnd wann es ime eben ist, solch bürgerrecht wiederumb
auffzukündigen und aus Meyningen sich anders wohin zu
begebenn, doch das er zuvor seinen gebuerlichen abschiedt
neme und gebe, auch was er in der stadt schuldig, be-
zahle oder die gläubiger inn andere wege contentire. Unnd
to er zu jemandts in Meyningen inn bürgerlichen sachen
zu sprechen hette oder gewönne, das er, wie ohne das zu
recht versehenn, und obberürte seine eydts pflicht ine da-

hin verbindenn, derhalb zu Meyningenn recht gebenn unnd nemen wölle. Unnd ist von alters ublichen herkomen, das ein jeder bürger, so aus Meyningen zeuhet, drey nach beeth anstadt des abschiedts zu geben schuldig unnd pflichtig.

(a. 2.) Von besetzung des stadtgerichts, desselbigen jurißdiction unnd gerichts zwangk.

Nachdeme vor undencklichenn jahrenn inn unserer stadt Meiningen wolherkommenn unnd in wol ferigem ublichem brauch gehaltenn, das der schöpffenstuel oder das stadtgericht daselbst durch zwölff tügliche raths person sampt dem schultheisenn jederzeit besetzt gewesenn, als wollenn wir, das solch herkommen auch hinfüro in erbarem gutem brauch gehaltenn werde, also das die obberürte zwölf raths unnd gerichts person crafft irer derhalb insonderheit gethaner eidts pflicht dem stadtgericht oder schöpffenstuel treulichen vor seien, in allen gerichts sachenn Gott unnd die gerechtigkeit vor augen haben, den armen wie dem reichen, allen affect hindan gesetzt, recht sprechen und wiederfahrenn lassen sollen. Hinwieder ist auch nichts billichers, dan das ein jeder bürger zu Meiningen, wie ine dan auch ohne das seine gethane bürgerspflicht da zu verbinden, in allen bürgerlichen und dem zentrüegen nicht angehörigen, auch nicht dem Hennenbergischen consistorio unterworfenen sachen, zusprüchen unnd forderungen ahn diesem stadtgerichte, desselbigen bodtmessigkeit, jurisdiction, erkenthnüß unnd execution sich gehorsamblich benuegen und settigen lasse. Es wehre dan, das jemandt ob gesprochenen urtheiln sich beschwerdt befinden und derhalb durch ördentliche appellation an uns oder unnser hoffgericht zu rechtlicher auffürung seiner beschwerung sich beruffen würde. Deme soll der weg rechtmessiger appellation unnd provocation unbenomen sein. In massen wir es dann auch mit hegung

des gerichts, haltung des stabs, gerichtlichem vorgebot unnd erfordern der beclagtenn, eröffnung bey: unnd endturtheil, execution derselbenn, vertheilung inn die höchste und andere bussen, einbringung unnd milterung derselbenn, deßgleichen auch mit friedtgeboten, arresten und kommern und in gemein, was unnsern jederzeit amptman, schultheisenn, unnd rath inn crafft ires ampts und tragendes gerichts zwangs in vorfallenden freveln unnd verbrechungenn, nach befindung unnd gelegenheit derselben, zu erhaltung friedenns, ruhe und befürderung gemeiner stadt wolfarth gebuert unnd obligt, bey wolhergebrachtem altem brauch unnd gewonheit, die wir hiemit außtrücklichenn in allen puncten erneuert und bestettigt habenn wollen, genediglichenn pleibenn unnd wendenn lassenn.

Von ungehorsam deren, so vor den rath oder gericht zu erscheinen erfordert, auch von hülff uber schuldenn. (a. 3.)

In sonderheit aber wollenn wir zu hanndthabung rechtenns unnd gerechtigkeit, auch zu unterhaltung des stadtgerichts ansehenn unnd reputation, dohinfüro ein bürger oder innwohner der stadt Meiningen auf anhalten des klagenden theils, er sey bürger oder auslendisch (deme gleichwol einige citation oder vorbescheidt nicht erkennet oder mitgetheilet werdenn soll, er habe dan zuvor den beclagtenn umb seine forderung vor amptman oder schultheisenn klagenndt angelangt,) vor dem rath oder gericht zu erscheinen, tag und stundenn verkündiget wordenn, un- Bl. 2a.
gehorsamblichen und ohne einige ehehaffte verhinderungen aussen bleiben würde, das der oder die auff des gehorsamen theils erscheinen und bitten den uncosten desselbigen ernanten gerichtstags dem gehorsamen zu erstattenn schüldig unnd noch darüber auch in des raths straff sein soll.

Unnd nach dem unserm schultheisen zu Meiningen seinem ampt unnd namen nach uber bekentliche, liquidirte schuldenn schleünige hilff einem jeden ohne ansehenn der person wiederfahren zu lassen obliegt, als wie auch, das meniglich solcher seiner rechtmessigenn hilff sich nicht wiedersetze oder dagegen ungehorsamlichen auff halte, in keinen wege, so lieb einem jeden sey, unnsere ungnad, auch unnsers schultheisenn unnd raths zu Meiningenn, nach befindung verachts unnd ungehorsambs unnachlessige straf zu meidenn. In deme wir auch diß alt herkommen gehandthabt unnd in wirklichem brauch erhaltenn wissen wollen, do ein bürger schuldt halbenn, damit er andernn mitbürgern, auch frembden verhafftet, außtrettenn würde, also das notwendig zu befriedigung der gläubiger der weg gewönhlicher hülff an die hanndt genomen werdenn müste, das auff diesenn fall, wie bißher breuchlichenn gewesen, unnsere kirchenn, schuelenn unnd spital, auch die innwohner der stadt Meiningenn vor allen frembden und außlendischenn die prioritet unnd vorgangk zu des außgetretenen guetern, unnd terwegen die erste hilff haben sollenn. Doch das auch unter denn jetz benanten, denen so die ersten arest oder gebot an die güeter gelegt, ir vordritt nicht benomen werde.

(a. 4.) Erwehlung der raths personen.

Do sich auch künfftiglichen durch todtsfelle oder andere vernünfftiche unnd erhebliche ursachenn begebenn würde, das an der zahl der obberürten zwelff raths personen mangel vorfiele, als wollen wir, das, wie von alters herkhommen, in beysein unsers, unnserer erben unnd nachkhommen, des orts amptmans unnd schultheisenn jeder zeit die eylff raths person aus der rathstuben gehen, und ein jeder nach seinem besten wissen unnd verstandt

zween fromme, ehrliche, verstendige bürger aus der gemeindt, die erbares, gutes wesens und wandels, unns, unnsern erben unnd nachkhommen, auch gemeiner stadt annehmlich, nütz und dhienstlich sein möchten, deren namen auch so baldt durch denn stadtschreiber in gegennwarth amptmans unnd schultheisen auffgezeichnet werdenn, vorschlahenn sollenn, welchem nuhn aus solchenn vorgeschlagenenn durch schultheisen und die andern raths person die meynste vota oder stimmen zufallenn, der soll an der abgegangenen raths person stadt geordnet und angenohmen, auch mit gewöhnlichenn eydts pflichtenn beladen unnd bestettigt werdenn. Doch sollenn vater unnd sohn, zween brüeder, schweher unnd eydam zu gleich im rath nicht sein noch darein erkohrn werden.

Von zusamenkünft des raths. (a. 5.)

Damit auch in vorstehenden gemeiner stadt obliegen unnd sachen mit gesambtem rath jederzeit umb so viel einhelliger, fruchtbarer unnd schleuniger gehandelt unnd verfahren werde, vollenn wir, das ein jede raths person, so offt die zu rath erfordert, bey ihrenn pflichtenn gehorsamlichenn auff die ime ernente zeit erscheinen unnd gefehrlicher weisse nicht aussen pleibenn solle. Hette aber jemandt seines aussen pleibenns erhebliche bescheinte gute ursachenn, die sollen unnserm schultheisenn, oder seines abwesens denn bürgermeistern vorbringenn lassenn, damit die erscheinende raths personen derselbigenn ferner auch berichtet. Gleicher gestaltdt soll auch keiner ohne erlaubnüß des schultheisenn oder bürgermeister aus dem rath gehenn, oder auch aus der stadt uberfeldt verreisenn, alles bey denn pflichtenn, die er dem rath, als obstehet, gethan hat.

(a. 6.) Von erwehlunge bürgermeister, beth: unnd weinmeister, auch ihrem ampt.

Nachdem wir auch bißhero anderst nicht befundenn, dan das in erwehlunge bürgermeister, beeth, unnd weinmeister jherlichenn auff sanct mertens abenth, altem herkhommen gemeß, inn gemelter stadt Meiningenn ein ordentliche unnd gute richtigkeit gehaltenn, lassen wir es bey derselbenn nochmahls wendenn, vollenn, das solchem
Bl. 2b. herkhommen auch hinfüro gelebt unnd nachgegangenn werde, das auch ein jeder seines ampts in ausgeben und einnehmen gemeiner stadt güeter unnd sonstenn allenthalbenn innhalts seiner gethanen eydt unnd pflicht getreulich, auffrecht unnd erbar wahrnehme, das allerwenigste gemeiner stadt zustendig in seinen nutz unnd vortheil nicht gebrauche noch anlege, sonndernn gemeiner stadt nutz vor allem andern ihme ernnst unnd treulichenn angelegenn sein lasse. Do auch bürgermeister oder andere gemeiner stadt unnd der kirchenn amptstreger nach gethanen iren rechnungenn etwas im rest, es wehre viel oder wenig, schuldig pliebenn, das sollenn sie unverzüglichen einzubringenn schuldig und pflichtig seinn. Ob sie auch vor irer rechnunge etwas an außstehenden zinsen, schuldenn oder gefellen nicht einbringen könten, dazu soll jederzeit auff ir ansuchenn durch amptman, schultheisen oder bürgermeister gegenn denn seumigenn mit schleuniger unnd gebüerlicher hilff durch pfandung oder gefengknüß wie herkohmmen verfahren werdenn. Damit gemeine stadt, auch die kirchen ihres ausstands fürderlichenn vergnügt unnd derhalb alles nachtheils ubrig seie. Uber das auch ein jeder so also ein ampt getragenn unnd seine rechnung gethan, uber solche gethane rechnung umb mittfasten[3]) nechst

---

[3]) d. i. der Mittwoch vor dem Sonntag Lätare.

volgendt einem rath gebüerliche nachrechnung zu thuen und vor volgendem michaelis alles ausstands, do einiger befunden, gemeine stadt unseumlich unnd volkommentlich zu bezahlenn, unnd solchen ausstand in gemeiner stadt verwahrung zu uberantworten verpflichtet unnd schuldig sein soll.

Von erwehlung der viertheilmeister und spitalmeister. (a. 7.)

Nachdem auch weilandt der hochgeborne fürst, grave Wilhelm, der vierdte[4]), unnser genediger lieber herr unnd vatter seliger gedechtnüß, aus vernünfftigenn guten ursachen unnd mit vorgehendem zeitigen rath, zu verhütung alles zwispaldts, unnd mißverstands, der ohne das zwischen dem rath und der gemeinde von wegenn gemeiner stadt jherlichs einkommens unnd deßhalben gebüerender rechnung leichtlichen einfallenn möchte, ganntz heilsam unnd gnediglichen verordnet hat, das die gantz bürgerschafft zu Meiningen in vier viertheil getheilet, unnd aus jeden viertheil ein tügliger mann zum virthelmeister gekohren unnd geordnet werden, die jherlich bey der stadt rechnung sein, dieselbe neben amptman, schultheisenn unnd rath anhören, auch sonsten in allen gemeiner stadt vorfallenden wichtigen, sorglichenn, schweren unnd fehrlichenn sachen, unns, unnsere herrschafft oder gemeine stadt anlangend, ires besten verstands neben dem rath rathenn unnd schliessenn helffenn sollenn. Als wollen wir, das auch hinfüro solcher heilsamen guten ordnung wie bißhero embsig unnd treulich nachgegangenn, das auch ein jeder solcher viertheimeister (gleich wie die raths person) sein lebenlangk,

---

4) Graf Wilhelm s. oben S. 194 Note 2. Nach der gräflichen Canzlei war er IV., nach den Historikern VI. (VII.)

unnd dieweil er solch virthelmeister ampt zu verrichtenn tüglich unnd vergnüglich ist, unabgesetzt und unverwechselt an diesem ampt perpetuirt sein unnd pleibenn solle. Gleicher gestaldt wollenn wir auch, das jherlichenn zween aus dem rath, wie gebreüchlich unnd herkommen, zu spithalmeistern geordnet werdenn, unnd das solchs ampt wie bißhero ringsweiß im rath herumb gehe.

(a. 8.) Von annehmung der stadt dhiener und knecht.

Auch sollenn alle gemeiner stadt dhiener, als stadtknecht, wechter, thorbart, thurner, hirtenn unnd anndere jherlichenn mit gebuerendenn eidenn unnd pflichten durch unnsern schultheisen inn gegenwertigkeit des ganntzenn raths beladen, angenomen, bestettigt unnd insonderheit einem jedenn mit ernnst untersagt unnd aufferlegt werdenn, das ein jeder seines ampts, dhiensts unnd bevehlhs treülichen und mit höchstem vfleyß abwarte, bey vermeidung unserer, auch des raths ernnster straffe.

(a. 9.) Wie vermechtniß und ubergaben am gericht zu Meiningen bestendig auffgerichtet werdenn sollenn.

Bl. 3a. Als auch hieroben von besetzung, hegung unnd haltung unnsers stadtgerichts zu Meyningen, auch desselbenn gerichtszwang unnd execution meldung geschehenn, unnd aber unter denen sachen, so gemeiniglichenn an gerichten vorgebracht unnd gehandelt zu werdenn pflegen, diese nicht die geringste ist, do mann unnd weib (denen doch sonnsten ausserhalb sonderbarer felle unnd einer gewissen maß, iro güeter einander bey lebendigem leib zu schencken und zu gebenn, in gemeinem keyser rechten verbotten ist) eines dem andern von todts wegen, oder zu vergeltung empfangener dhiennst, warth unnd wolthat, oder auch do beiderseits eins dem andern eine ubergab, die man reci-

procam nennet, vor gericht öffentlichenn zu thuenn vorhabens ist. Derwegenn auch weilandt der hochgeborne fürst, unnser freundtlicher lieber herr unnd vater seliger gedechtnüß, zu verhütung allerhandt unrichtigkeit, nulliteten, auch hader unnd zangks, so aus solchen vermechtnüssen, do die rechtmessigerweiß unnd inn iren formalien bestendiglichen nicht auffgerichtet, leichtlich ervolgenn möchten, gemeyner stadt Meyningen vor jahren ein sonderliche beschriebene ordnunge, darinnen wie mit solchen vermechtnüssen vor gericht ordentlichen und dem rechten gemeß procedirt unnd gehandelt werden solle, klar versehenn, gnediglichenn mitgetheilet. Als wollenn auch wir ehe gemelte ordnungenn, so von worten zu worten hernach geschriebenn stehet, bey wirden, crefften unnd brauch wie bißhero gehaltenn unnd gehanndt habt wissenn. Ordnung, vermöge und inhaldt der keyserlichen und königlichen maiestatenn des heyligenn römischenn reichs uber zweyhundert jahr langk der fürstlichenn herschafft zu Hennenbergk hergebrachtenn habenden privilegien unnd herrlichkeiten unter andernn mit bringende: so eheleuthe inn absteigender liniann nicht leibserben mit einander nach göttlichem willen erzeugenn, geberenn, verlassenn oder haben, sich mit einander vergleichen, bedacht unnd entschlossen, ire haab und gütere einander zu vermachen, zuzueignen oder zu ubergeben, soll der proceß gehalten werden, als hiernach geschriebenn.

Erstlichenn. So gericht im jare viermahl, alle viertheil jars gehaltenn, sollen beide eheleuth, so nach altem gebrauch das gericht gesessenn und gehegt ist, vor richter unnd urtheiler erscheinen, bitten, nach löblichem gerichts gebrauch einen mann zu erlaubenn, oder inen vergönnen ire notturfft rechtlich fürzubringen. Welches inenn der richter solle erlaubenn, was recht.

Darauff die eheleuth sollen fürbringenn, das sie als eheleuth N. unnd N. weren einig unnd entlich entschlossen, alle ire haabe, güter, liegends unnd fahrends, besucht unnd unbesucht, nichts davon außgenommen, nach der fürstlichenn herrschafft zu Hennenberg lang hergebrachtenn keyserlichen unnd königlichen habenden privilegien einander zu vermachen und zu ubergeben. Also welches unter inenn erstlich ohne leibs lebendige erbenn mit todte abgienge unnd stürbe, das dann das annder, das am lebenn pleiben würde, bey allen iren beider güetern geruiglichen solle pleiben, derselbigen zu niessen, nützen, keren[5]), wenden, unnd damit thuen unnd lassen nach seinem willen und gefallen, als mit andern seinenn eigenen gütern, ohne eintragk unnd wiederrede des abgangenen erbenn unnd sonnst allermenniglichs. Doch wolte ir jedes bedinglichen hierinnen ausgenomen oder vorbehalten haben zehenn, zwantzig oder mehr gülden, also das ir jedes macht habenn soll, solch sein außnemen gar oder einstheils, bey gesundtem leibe, oder inn kranckheit hinzugebenn, zu verschaffenn[6]) oder zu bescheiden, wehme oder wohin es will, wo aber solchs gar oder zum theil nicht verschafft würde, so solle dasselbig dem andern, sampt allen andern güetern auch volgenn unnd pleibenn. Bittenn hierauff N. und N. euch, herr richter, inn recht darnach zu fragenn, welcher massenn solche ubergabe unnd vermechtnuß solle oder müsse geschehenn, zu recht gegründet crafft unnd macht habenn möge. Darauff der rich-

---

[5]) d. i. = „adhibere, impendere“. Chr. G. Haltaus, Glossarium Germanicum. Lipsiae 1758 p. 1983.

[6]) d. i. hier wol = „disponere inter vivos, da folgt: „oder zu bescheiden“, was in specie „per testamentum decernere, legare“ bedeutet. Haltaus a. a. O. p. 1883 und p. 139.

ter uff geschehenn fürpringen unnd bitten ein urtheil anstellenn unnd fragenn solle, zu erkennen, was derhalbenn gebreuchlich unnd recht, der hochlöblichenn herrschafft zu Hennenbergk herkommen sey. Nach beredung der schöpffenn soll der richter denn schöpffenn, er umb urtheil gefraget, anreden: Ich mahne euch des urtheils. Urtheil: Ich bin es gelarth, unnd sprich es selbst zu recht, das solch vermechtnuß oder ubergabe die nehsten drey sontag nach einander inn der pfarrkirchen, darunter die eheleuth wohnenn, unnd die güeter gelegenn, durch denn pfarrhernn auff offener canntzel solle proclamirt unnd verkündet werdenn [7]) mit den worten, ob jemandt darein zu reden hette oder wüste, das möcht er uff das nechst N. gericht, das do sein wirdet uff N. tag schierst thuen, wie recht, sich aigent unnd gebüerth. Unnd das nach geschehener verkündigung solche proclama execution gethan habe, unterzeichnen, den eheleutenn wiederumb zu stellenn, uff obgenant gericht einbringen mögen, im rechten zu gebrauchen, verner, von wegen der eheleuth fürzubringen, herr richter, wir bitten, ein urtheil anzustellenn, wehr solche proclama oder verkündigung schreiben unnd siegelnn solle. Urtheil: Des gerichts schreiber soll die proclama schreiben, unnd der richter dieselbigenn siegelnn, Bl. 3b.
nachvolgender massen und gestaldt sollen die proclama gemacht unnd verfertigt werdenn. Dem wirdigenn herrn N. pfarherrn zu N. meinem besondern liebenn herrn und freundt, entbiet ich N., stadtrichter zu Meyningen, mein freundtlich dhienst und füge euch zu wissenn, das uff heut

---

[7]) Dieselbe Bestimmung findet sich in der Landes-Ordnung der Fürstl. Grafschafft Hennenberg. (Nach dem wahren Original de an. 1539 neu aufgelegt. Meiningen 1720 p. 133.) Lib. III. tit. II. cap. 4 §. 3.

dato für des hochgebornenn fürsten und herrn, herrn Wilhelms, grafen unnd herrnn zu Hennenbergk, meines gnedigen herrn stadtgericht erschienen seindt N. N. unnd N. seine eheliche hausfrau, bürger alhie zu Meyningenn, die haben mit guter vernunfft und zeitigem vorberathe durch iren zu recht angedingten fürsprechern erzehlen unnd fürbringen lassen, wie sie beide in willens und fürsatz wehren, einander zu ubergebenn unnd zu vermachen vermöge kayserlicher unnd königlicher maiestatenn privilegien, wie dann ein frey ubergabe bei lebendigem leibe am aller rechtlichsten geschehen soll, kan und mag, alle ire haab unnd güetere, die ir wehren, sie jtzo hetten, in künfftigen zeiten erwerben, ererben oder erobern möchten, es wehre bahrschafft, schulde, kleider, kleinodt, erbe, eigen, haus, hofe, stedel, gerten, ecker, wiesen unnd anders, besuecht unnd unbesucht, wie die namen hetten oder gehaben möchten, ganntz, nichts davon ausgenohmenn, dann N. gülden wolle N., unnd N. gülden N., sein eheliche hausfrau, ausgezogenn habenn, damit ir jedes nach seinem gefallen zu gebaren, zu vermachen oder zu bescheiden, aber aller irer güter wolten sie sich ir lebenlang ires bestenn mit einander gebrauchen, unnd welches unter inen beiden vor dem andern mit dodt abgehenn würde, so solte das pleibende in allen gütern ohne hinternüß und wiedersprechenn des todten unnd verschiedenen erbenn unnd sonnst meniglichs unverhindert damit zu thuenn, zu verschaffenn unnd zu vergebenn macht habenn. Demnach an euch mein güetlich bitt, ir wollet diesen briefe und fürgenomen vermechtnüß drey sontag nach einander in der pfarrkirchen zu N. uff offener canntzell inn gegenwertigkeit des volcks offentlich verkünden. Ob iemandt dagegen wieder oder darein reden vnd sprechen wölte, das solches geschehe uff das nechst stadtgericht, das da gehalten werdenn solle uff N. tag, unnd das thuen, wie

recht ist. Unnd so ir solche execution gethan, derselbenn hanndtschrifft uff diesen briefe schreiben, darnach mir denselben wiederumb zuschicken, ferner in recht darnach wissenn zu richtenn. Zu urkunth hab ich obgeschriebener stadtrichter mein innsigel uff erkenntnüß der schöpffenn ends der schrifft wiessentlichen auffgetrückt, der gebenn ist am tag N. Nach geschehener proclama sollen die eheleuthe uff denn gerichtstage, darinnen ernant, mit dem proclama, so der pfarherr verkündet hat unnd unterschriebenn, vor dem gericht wiederumb erscheinenn mit gebürlicher andingunge unnd fürbringen nechstem diesem löblichenn N. gericht gesprochen urtheil unnd in recht erlangt proclama nach, wehre dasselbig vom pfarrherr verkündet worden innhaldt seiner bekenthnüß dasselbig unterschrieben hat, mit bitt, der richter zu vergönnenn, dasselbig in das gericht legen zu lassenn unnd zu verlesenn. Nach verlesung sollen die eheleuth ferner lassenn fürbringen, herr richter, wollet ein urtheil fragen, wie die eheleuth ferner im recht volfahren oder thuen sollenn, solche ubergabe unnd vermechtnüß crafft und macht habe. Der richter soll ein schöpffen fragen: Ich frage euch des urthels. Schöpff: Die eheleuth N. unnd N. sollenn einander alle ire habe unnd gueter, besucht unnd unbesucht, liegennds unnd fahrendes, vor dem gericht auffgebenn mit dem munde, hanndt unnd halmen, als der löblichenn fürstlichenn herrschafft zu Hennenbergk löblicher gebrauch, alt herkommen, sitt unnd gewonheit ist.

Unnd wo also die eheleute die ubergabe einander gethan, soll der richter an sie begeren, mit treuen ann leiblicher, geschwornes eidts stadt an den stab zu gelobenn, wieder diese ubergabe unnd vermechtnüß nicht zu sein, zu thuen, noch schicken gethan werdenn inn keinerley weise, wie menschen sinne solches erdenken noch fürnemen möchten. Nach geschehenem gelübdnüß soll der richter einenn

schöpffenn fragenn, ob geschehene ubergabe unnd vermechtnüß crafft unnd macht hette und wol gehaben möcht. Schöpff: Auff gehabte unterredung erkennten die schöpffen einmütiglichen zu recht, dieweil die vielgenante eheleute N. unnd N. solche ubergabe unnd vermechtnüs mit freiem willen gethan hetten, und dasselbig in der pfarr N. auff offener canntzel drey sontage nach einander verkündet wordenn wehre, als solches mit dem verkündigungsbriefe in gericht bewiesen, und niemandt darein geredt noch gesprochen hette, so habe mehr genante ubergabe unnd vermechtnüß billich crafft unnd macht, solle auch hinfüro billich dabey pleiben, von rechtswegen.

Bl. 4a. Geschehenn am tage.

Die eheleute entlichenn lassenn fürbringenn, herr richter, wollet ein urtheil anlegen, wer solch vermechtnüß unnd ubergabe schreibenn unnd versiegeln gesucht solle werden, in recht zu erkennen wollen gebeten haben, im fall der notturfft fürzulegenn unnd zu gebrauchen habe. Auff des richters frage, schöpff: Das vermechtnüß solle inn unsers genedigenn fürstenn unnd herrn canntzley geschriebenn unnd mit seiner fürstlichen gnaden anhangendem insiegell gesiegelt unnd ratificirt werdenn.

(a.10.) Besichtigung der herdtsteth und feuermeuer nach einsamblung des wachgeldts.

Nach deme auch ein zeitlangk hero an vielen örten, nicht ohne mercklichen unnd unuberwindtlichenn schaden der armen leuth die erfahrung offtmals bezeugt hat, das unterweilen nur aus unachtsamer fahrlessigkeit unnd aus deme, das die haußveter mit irem gesinde des feuers in iren heusern gar wenig acht nehmen, dasselbig auch mit schlethen und andern nothwendigen feuer gebeuen nicht verwahren, ganntze stedte, flecken unnd dörffer durch feuers noth erbermlichen jhamer unnd noth erfahren, deme aber mit

verleihung göttlicher gnaden in wolbestellten pollliceyen durch vleyssig embsig auffsehenn zu vielmalen begegnet unnd vorkommen, umb soviel mehr auch dissfals jeder zeit gutes auffsehens zum höchsten von nöten sein will. Als bevelhen unnd ordnen wir hiemit ernstlichen, das nuhn hinfüro wie bishero breuchlich gehalten unnd herkommen, allwegen auff einen jeden montag nach der goldtfasten [8]) und also das jahr viermahl, wann ohne das die bürgermeister mit dem stadtschreiber unnd denn knechten umbzugehen unnd das wachgeldt von den bürgern einzufordern pflegenn, also baldt auch die herdstett unnd schledte sonnderlich in badtstubenn, backheüsernn, unnd wo man sich derhalb gemeines schadens besorgen mueß, mit vleyss besichtiget, auch denen, bey welchen man dißfalls mengel befundenn, in einer benanten zeit sein feuer durch notwendige gebeue dermassen zu verwahren, das die nachtparnn seinethalben sorgloß gemacht, ernnstlich untersagt unnd aufferlegt werdenn solle. Unnd nach deme offtmahls durch ungewahrsam schiessen zu unuberwindlichenn feuers scheden ursachen gegeben, als gebietenn wir, das niemandt einige büchsen, bey straff eines halben gülden in der stadt abschiesse. Welcher aber je schiessen wil, deme ist es vor der stadt unnd an enden, do sichs gebüerth, zu thuenn unverbottenn.

Ordnung in feuers nötenn. (a. 11.)

Damit auch auff denn fall (welchen der allmechtige mit gnaden lang verhüten wolle), do bey tag oder nacht

---

[8]) d. i. Quatember. Haltaus Calendarium medii aevi. Lipsiae 1729, p. 14. A. Pilgram, Calendarium chronologicon medii potissumum aevi. Viennae 1781, p. 169. Brinckmeier, Practisches Handbuch der histor. Chronologie. Leipzig 1843, p. 163.

feuer auskhommen solte, es begebe sich gleich aus fahrlessigkeit des gesinnds, durch feindschafft, blitz, donner oder anndere ungefelle, ein jeder bürger wissen möge, weß er sich zu abwendung solcher algemeiner not unnd gefahr verhalten solle: als wollenn wir, das ein jeder, inn des haus feuer sich der gestaldt sorgsam ereigt unnd außkömpt, sein feuer unseumlich selbst zu beschreienn bey ernnster straff verpflichtet unnd schüldig sein solle, damit nicht, wie offtmahls erfahrenn wordenn, do man das feuer allein unnd in geheim zu dempffen sich vergeblich unterstanden, die noth mit der benachtparthen schaden unnd verderben dermassen uberhandt neme, das unterweilen alles steuern und wehren der feuers not kaum wiederstand und abbruch thuenn möge.

Es sollen auch die vier nechstenn nachparn, so darob oder unter dem hauß, do feuer außkompt, gesessenn sein, irer selbst eigenen heuser, unnd was einem jeden der allmechtige darinnen bescherth hat, sich zum besten annehmen, ire eigene wolfarth am höchsten inen selbst angelegen sein lassen, dieselbige schaffen und fürdern. Alle andere bürger aber, die nicht auff die thor oder mauern, deßgleichenn auff das rathaus beschiedenn und die mit sonndern bevelhen nicht beladen, sollen mit höchstem treuem vleyss unseumlich mit exten, zubern, eimern, leittern, feuerhacken, und was ein jeder in eil erlangen mag, zu lauffenn und nach höchstem irem vermögen dem feuer treulich, mit ernnst und seines eusserstenn vermögens wehren unnd abbrechen helffen, dan do hierinnen bey einigem bürger (der dessenn nicht erhebliche unnd genugsame entschuldi-
Bl. 4b. gungen vorzuwenden hette) ungehorsam oder verzugk gespüeret werden solte, gegen deme oder dennselbigen wollen wir ieder zeit dermassenn einen ernnst gebraucht wissen, das er die straff an leib unnd gut andern zu einem exempel fülen solle. Damit auch ein jeder selbst für sich unnd

seine nachparn sich der gleichen feuersnoth umb so viel weniger zu befahren, als gebietenn wir, das ein jeder in seinem haus sein gesindt dahin gewehne und anhalte, das sie des feuers vleyssige unnd gute acht haben, des nachts ohne gute tuegliche lattern nicht in stedel oder stelle gehenn. Auch bey nacht keinen flachs in denn heusern oder backöfen derrenn, brechen, pleuen, schwingen noch hecheln, sonndern ein jeder, der hanff oder flachs derren will, der thue solches in den geitöfen [9]), oder an solchen örten, damit man aller sorgen feuers noth ubrig seie. Gleicher gestaldt wollen wir auch alle schaublichter [10]) bey nacht inn der stadt zu tragenn und zu gebrauchen, hiemit ernnstlich verbotten unnd abgeschafft habenn. Do aber je einer des nachts uber die gassenn liechter gebrauchen müste, der solle dieselbigen also gewahrsam halten, das man sich einigerley unraths deßhalb nicht zu besorgenn habe.

Friedlich sich des nachts auf der gassen zu haltenn. (a. 12.)

Wann auch in wolgeordneten stedten nicht unbillich die bescheidenheit unnd zucht den innwonern mit lob nach gerüembt wirdt, do man sich bey nechtlicher weil alles ungeschickten, wuesten, wilden wesens entheldet unnd hinwieder stiller, eingezogener, friedliebender sittsamkeit sich

---

9) Entweder von: „eiten" = brennen (was z. B. noch in: „Eiter" erhalten ist) abzuleiten, also eigentlich: „geitöfen, eitoven" = Feuerofen, (Mittelhochdeutsches Wörterbuch von Benecke, Müller und Zarncke. Bd. II. 1. Leipzig 1863, p. 455.) oder, was mir wahrscheinlicher ist, von geiten, giten, mithin geitöfen = Reinigungsöfen. Mittelh. Wörterb. von Benecke und Müller. Bd. I. Leipzig 1854, p. 538.

10) d. i. Fackellichter. „Schaub" ist ein Bund Stroh, „schäupel" f. eine Fackel von Tannenspänen. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. II. Leipzig 1863 p. 896.

bevleyſſet, als wollenn wir auch diſſals gute löbliche ordnung gehaltenn haben. Do derwegen jemands bey nechtlicher weil, ſonnderlich umb unnd nach acht ohren mit unzimblichem jauchtzen, ſchreien, ſingenn, pfeiffen unnd dergleichen anderm unfueg auff der gaſſen ſich betrettenn laſſenn wirdet, derſelbig ſoll zum erſten mahl fünff ſchillinger, zum anden mahl zehen ſchillinger zu unnachleſſiger ſtraff zu entrichten ſchuldig. Aber auff das drittemahl zu der ſtraff der zehen ſchillinger auch der ſtraff des gefengknüß oder narrenhauß gewertig unnd gewiß ſein. Damit man auch bey nechtlicher weil umb ſo viel weniger hader, zangks, wiederwillen und unluſts zu gewarten, ordnen unnd wollen wir, das kein bürger, hanndtwergks oder anndere dhiennſtknechte, deßgleichen die metzger einige wehre bey nacht bey ſich habenn, auch dieſelbigen nicht allein nicht in die wirtsheuſer, ſondern auch nicht auff das rathauß zu ehrlichen tentzen zu tragenn macht habenn ſolle. Dan wir ſolchs hiemit ernnſtlichen verbotten habenn wollen mit dieſer verwahrung, do jemandt hierüber ungehorſam bedretten, und das er wieder diß unnſer verbott mit wehren unfueg getrieben hette, erfunden würde, das wir nach befindung mit leibs unnd guts ſtraffen gegen denſelbigen ohne gnadt ernnſtlich zu verfahren gemeinet ſein. Daneben iſt am tage unnd offenbahr, das bey bier unnd wein ſchencken die geſte uber mitte nacht zu ſitzen unnd alſo nach des propheten wort die nacht in den tag zu verkheren pflegen. Unnd nit allein durch das unzeitig und ubermeſſig ſaufen an irer nahrung abbruch leiden, ſondern auch je zu zeiten aus ſolchem ubermeſſigen ſitzen zu ſpielen und daraus zu hader, zangk, verwundung, auch offtmahls zu jemerlichen entleibungen geraten. Derhalben gebietenn wir allen unnd jeden unnſerer ſtadt Meiningen bier und weinſchencken, das ſie iren geſten nach acht ohren keinen getrangk mehr aufftragen noch reichen, ſonndern dieſelbige

bey vermeidung der straffen zu rechter zeit sich heim zu verfügen, anzuhalten unnd zu verwarnen. Dan do jemandt, der ein bürger unnd inwohner zu Meyningen hier wieder ungehorsam bedretten, der soll mit unnd neben dem wirt, so offt es einen abenth geschicht, allwegen ein jeder umb fünff schillinger gestrafft werden. Doch soll hiedurch den frembden und wandernden leuten, so die landt bauen, kein maß gesetzt werdenn.

Feindts geschrey, auffruhr. (a. 13.)

Do auch, das doch Gott der allmechtige genediglichen verhüten wolle, unversehenlichen ein auffruhr oder feindtsgeschrey sich begebenn unnd zu tragen würde, so soll ein jeder bürger in seinem virthel unnd bey seinem verordneten virthelmeister mit seiner besten wehren erscheinen Bl. 5a.
und alda von unsernn jederzeit geordnetenn ampt unnd bevelhsleuten weitters bescheidts gewartenn, dennselbigenn auch inn allem willigenn gehorsam gevölgig sein.

Wie der stadt thor bey nechtlicher weil sollen eröffnet werdenn. (a. 14.)

Als sich auch zu weilen vielmahls begibt unnd zutregt, das man bey nechtlicher weil leuth aus der stadt, oder die, so heraussenn, hinein lassenn mueß, unnd aber sonnderlich, do ohne das die leufft sorgsam vorfallen soltenn, in eröffnung der stadthoren eines guten gewarsamen auffsehens hoch von nötenn: darumb ordnen, setzenn unnd gebietenn wir, das solche eröffnung der stadthoren ohne vorwissen des schultheisen oder eines amptmans, do der in der stadt wonhafft wehre, nicht geschehenn solle, das auch allwegenn zuvor deren, so aus oder eingelassenn werden sollen, namen angezeigt. Und das die thor ehe nicht eröffnet, es seien denn bürgermeister, thorschliesser, thor-

warter und knecht, so an dasselbig thor geordnet, darbey unnd vorhannden.

(a. 15.) Stadtmauer, zwinger und stadtgreben, unüberstigen unnd unbeschedigt zu lassenn.

Auch soll niemands bey tag oder nacht uber die stadtmauer, die zwinger oder andere stadtgreben zu steigenn oder deunselbigen etwas schadenns zuzufüegen sich unterstehenn, so wenig auch auff den stadtgreben und landtwehren hüeten, noch darburch treibenn, oder etwas davon abhauen und hinweg tragenn, alles bey ernnster und unnachlessiger straff, die unsere bevelhabere jeder zeit nach befindung des ungehorsams den uberfahrenden aufzulegen hiemit bevelh habenn sollenn.

(a. 16.) Pflaster, gassen und brunnkesten rein zu halten.

Unnd dieweil nicht allein ein mercklicher ubelstandt, sonndern auch bevorab in sterbens leufften sorglich und nachtheilig ist, do die gassenn in den stedten unnsawer gehalten und mitt allerhandt unlust uberschüttet werdenn. Als wollen wir, das hinfüro aller wust unnd unlust, so in heusern, küchen oder stellen gesamblet, nicht auf die gassen, an die mauer oder inns marckwasser geschüttet, sonndern bey straff jedesmahls eins halben güldens vor die stadthor getragen werdenn solle, in massen wir auch bey gleicher straff die brunnkesten von menniglichen rein gehaltenn haben wollenn.

(a. 17.) Jahr und wochenmerckt, auch höcken unnd vorkeuffer.

Das kein landt, stadt oder flecken unter der sonnen sey, welches mit aller seiner notturft dermassen versehen und gefast sey, das es anderer nicht bedürfftig, das ist offentlicher am tage, dann das es beweisens bedürfftig,

darumb auch fast allerlandt und leut narung, gedeien, auffnemen unnd erhaltung in handtieren, kauffen und verkauffen stehet. Wann dan unsere vorfahrn seliger gedechtnüß unnsere stadt Meiningen zu derselbigen wolfarth das jhar uber mit acht jhar merckten, deren zween, nemlich der erste auff sontag quasimmodogeniti, der annder am tage michaelis, einen tag vor unnd einen tagk hernach, frey gehalten wordenn unnd noch unnd dann wöchentlichen auf den donnerstag mit einem wochenmarckt genediglichen versehen, also, das auff jeden solchen jhar unnd wochen marckt der marcktmeister aus dem rathaus ein panier ungefehrlich biß uff den mittagk gesteckt, inn welcher zeit keinem frembden oder außlendischen bey verlust des gekaufften guts zu kauffen gestattet oder zugelassenn wordenn ist, in massenn sie dann solche jhar unnd wochenmerckte biß auff diesen tag gerüiglichenn unnd in gedeilichem gutem brauch herbracht habenn. Demnach confirmiren unnd bestettigenn wir gemelter unserer stadt Meyningen obberüerte jhar unnd wochenmerckte mit aller derselbenn rechten, freyheiten, gewonheiten unnd herkommen, wie sie dieselbigen bißhero gehaltenn unnd gebraucht, in bester form hiemit. Unnd mit der fernern erclerung, das hinfüro nicht allein die frembden, wie obstehet, sonndern auch die höcken unnd vorkeüffer, so in der stadt wohnenn, das aller wenigste, so er aus höcken unnd wieder verkauffen will, auff jhar oder wochenmercktenn, ehe unnd zuvor das obbemeldt außgesteckt panier wieder eingezogen wirdet bey straff eines gülden zu kaufenn nicht macht habenn sollen.
Deßgleichenn soll auch niemandt, er sey reich oder arm, Bl. 5b.
ein beck oder sonnst ein bürger, keinerley getreidt, wie das namen haben mag, auch kein brot, holtz, reisig oder annders, so zum marckt gefüeret wirdet, vor und an den thoren, auff der brücken, noch auf den gassen, ehe es zu feilem kauff uf den rechtenmarck platz gebracht, aufkauffen

oder an solchen örten zu kauffen bestellenn. Sonndern solchs alles zu rechtem gewohnlichem marckt, do man es pflegt feil zu habenn, kommenn lassenn. Würde jemandt hierüber ungehorsam unnd straffbar gefunden, dem sol das gekaufft getreidt unnd gut genomen, und noch darüber umb einen gülden gestrafft werdenn. Auch sollenn alle anndere gefehrliche unnd wucherliche vorkauff, dadurch das getreidt unnd anders, so zum marckt kömpt, dem gemeinen man zu schaden verteuert und ersteigert wirdet, aller ding bey vermeidung jeder zeit nach befindung der verwirckung unnachlessiger straffenn hiemit verbotten und abgeschafft sein.

(a. 18.) Gesaltzen fischwerck.

Als auch viel betruegs mit dem gesaltzenen fischwerck offtmals gebraucht, unnd sonderlich die hering falsch gepackt unnd gestürtzt werden, demnach ordnen unnd wollen wir, das jederzeit der schultheiß oder seines abwesenns die bürgermeister sampt denn eltesten im rath zur besichtigung des gesaltzenenn fischwercks erfordert werden, welche gut für gut unnd böß für böß erkennen unnd schatzen, das untüchtig aber zu verkauffen verbietenn sollenn. Do auch hierüber jemandt betrüglich oder gefehrlich mit untüchtigem fischwergk gehandelt betrettenn würde, der solle nach gelegenheit der verbrechung, uber das ime das fischwergk genomenn, auch sonnsteun ernnstlich gestrafft werdenn.

(a. 19.) Besichtigung elnn, maß und gewiecht.

Unnd dieweil, wie am tage ist, auff offenen jahr unnd wochenmerckten zu mehrenmahlen allerhandt betrueg mit falschen elen, massen unnd gewichtenn gebraucht zu werden pflegt, unnd aber der obrigkeit vor allen dingen gebueret und obliegt, dissfals ein embsiges unnd vleysiges

auffsehens zu haben, derhalb dann auch bißhero in ublichem gutem brauch gehalten, das die bürgermeister zu Meyningen mit dem stadtschreiber und den knechtenn auf Bl. 6a.
den jhar und wochenmerckten unversehenlich unnd unverwarnet die maß angegossen, die eln eingesetzt unnd die gewicht auffgezogen.

Als gebieten unnd wollenn wir, das dieses embsig unnd gemeinem nutz in viel wege dhienlich unnd vorstendig auffsehenn auch hinfürth mit allem vleyß im brauch erhaltenn werde.

Vonn wein unnd bier schencken. (a. 20.)

Wann auch nicht allein zu Meiningen, sonndern auch in andern unsern steten unnd fleckenn, deßgleichenn fast allennthalbenn der unterthanen unnd inwoher nicht die wenigste nahrung ist das wein unnd bier schencken, uber das auch hiedurch gemeinem nutz nicht geringer zugangk offtmals begegnet. Umb so viel billicher auch dißfals gute ordnung unnd löbliche alte gebrauch unnd herkhomen gehanndthabt unnd erhaltenn werdenn, demnach confirmiren unnd bestettigenn wir gemeiner unnserer stadt Meyningen auch dieser puncten halben hergebrachte gebreuch und ordnungen hiemit unnd nemlichenn, das hinfüro wie auch bißhero ein jeder bürger oder bürgerin zu Meiningen, so eigene heuser (doch ausserhalb der offenen gasthöfe) haben ein gantzes jahr lang uber mehr nicht, dann fünff fuder Niederlendischen oder frembdes weins, und ein hausgenoß nohr halb so viel mit dem maß zu feilem kauff außzuschencken macht unnd fueg habenn, doch allwegenn auch also das nichts vonn solcher jtzt berürter anzahl frembdes weins hingegeben werde, er seie dann zuvor öffentlichen ausgeruffen unnd dem geordneten weinrüffer davon sein gebuerender lohn entrichtet worden: unnd dieweil danebenn der rath

unserer stadt Meiningen auch üblich und ohne wiederreden gerüiglich hergebracht, das sie je zu zeitenn aus erheblichen und gemeinem nutz dhienenden ursachen den bürgern das schencken des frembden weins ein zeit langk unnd biß auff ir wiederruffen und erlaubnüß einzustellen zu gebieten macht gehabt, wollen auch wir sie bey solchem herkomen gelassenn wissen, doch das auch dissals kein gefehrde unnd gemeinem nutz hinderlicher vortheil gebraucht werde: gleicher gestalt wir auch der gasthöff halbenn den alten gebrauch gehalten haben wollen, nemlich das ein jeder, so ein offener wirth ist, nachdeme er seine fünff fuder (als obstehet) frembden weins ausgeschenckt hat, desselbigenn mehr nicht inn die stadt zu verkeuffen, sonndern allein für seine frembde geste eine notturfft im haus zu vertreibenn befugt sein unnd macht haben solle. Damit auch also dissals nicht allein gemeiner stadt schlundthaus, [11]) sonndern auch der gemeinen bürger (ires erwachsenen weins halben) gelegenheit bedacht werde. Würde aber jemandt befunden, der uber die obgeschriebene anzhal etwas von frembden wein, es wehre viel oder wenig, dieser ordnung zu wieder sich auszuschencken unterstehen würde, derselbige solle die ubermaß und also denn zur ungebuer außgeschenckten wein ohne alles nachlassenn zwifach zu verunngelten schüldig sein. Daneben soll auch niemandt sich unterstehen in der stadt Meyningen auswertigen oder frembden wein zu kauffen, es sey dann derselbige wein zuvor gemeiner stadt weinmeistern angebotten, welche den vorkauff daran vor

---

[11]) d. i. Rathhauß, insofern ein Schenckwirth das untere Stockwerk desselben bewohnt. Vom alten: „schlinden, schlingen". W. F. H. Reinwald, Hennebergisches Idiotikon. Berlin und Stettin 1793 p. 142.

menniglichen billig haben sollen. Würde aber den weinmeistern solcher wein anzunehmen oder zu kauffen ungelegen sein, als dann ist einem bürger seines bestenn darumb zu kauffen unbenomen. Doch auch also, das, so offt einer frembden wein zu Meyningen kaufft, oder denselben selbst oder durch andere leut anders wo dahin füren liese, derselbige den wein vom geschirr nicht ablade, er habe dann zwor die weinmeister sampt dem stadtschreiber darüber gefueret, die vesser besichtigen und besehenn lassenn, auch von einem jeden eimer solches abgeladenen frembden weins dem rath und gemeiner stadt das gewöhnlich unnd altherkommen niederleg geldt, nemlich zehen neue pfennig auff erfordern der weinmeister unseumlich entrichtet. Deßgleichen soll auch keinem bürger frembde bier inn die stadt Meyningenn zu füren und darinnen auszuschencken gestattet oder vergönnet werden, sonndern wir wöllen, das diese praerogativa dem stadtkeller, wie auch bißher geschehen, allein gelassen unnd behalten werde. Unnd nach dem weilandt unnser genediger lieber herr unnd vater christlicher seliger gedechtnüß in dem jüngst vergangenen fünff zehen hunderten unnd drey unnd viertzigsten jahre auffrichtung eines gleichmessigen ungelts durch einen offenen versiegelten heiß und bevelhsbrieff sich gegen der stadtt Meiningen außtrücklichen erclert, mit was vleyssigem auffmercken das getranck von wein unnd bier durch die wein unnd eichmeister, nicht allein ehe es abgeladen, sonndern auch in den kellernn besichtiget, geschatzt und eingeschrieben, was auch von einem jeden eymer, bede uns, unnsernn erben unnd herschafft unnd dann auch gemeiner stadt zu tranckſteuer oder ungeldt bezahlt werden und volgen solle, alles nach besage jtzt berürtes heißbrieffs, welchen wir zu mehrer unnd sicherer hanndthabung desselbigen von wort zu wort hierher erholen lassenn, unnd lautet also:

Vonn Gottes gnaden wir Wilhelm, grave unnd herr zu Hennenbergk, entbieten bürgermeistern unnd rath der stadt Meiningen unnsern grueß zuvor, lieben getreuen, unnd fuegenn euch zu wissen: Nachdem alle unnsere unterthane zu gemeiner wolfarth unnserer herrschafft gut willig angenomen und bewilliget, die zehende kann alles getrencks zu geben und damit eüert halben kein ungleichheit inn unserer herrschafft gehalten, solches bey euch auch gesucht, wiewol ir darvor auffs untertheniqst gebetenn, so haben wir doch euerer bitt nit stadt geben mögen, dormit ir euch denn andern unsern unterthanen in dem auch zu unterthenigen gehorsam vergleichen thetet, derhalben wollen wir, das dasselbige uff jtzige künfftige pfingsten bey euch angehends gesetzt unnd mit einnemung desselbigen gehalten werde, wie hernach volget. Nemlichen soll vonn einem eymer jedes getrancks zehen maß, in was geldt derselbig getranck zum zapffen ausgeschenckt oder bezahlt, genomen werden, item, das ein jeder wirt oder schenck von ausgeschencktem wein das ungeldt viermahl im jar, nemlich uff jedes quatember euch dem rath beiseins unnsers kellners erlegen unnd darzehlen soll, von dannen ir es unnserm kelner oder bevelhhabern sollet uberantworten mit einem register, wie viel es sey unnd je vleyssig und gute achtung haben, das kein getranck unverungeldet biß von massen zu massen ausgeschenckt werde. Unnd haben derwegen ein gemeine eich des eymers unnd des schenckmasses durch unsere ganntze herrschafft abgiessen unnd fertigen lassen, welche wir euch hiemit zu schicken, andere nach derselben habt unnd wisset im schencken zu gebrauchen, darauff ir ein vleyssiges auffsehens habenn
Bl. 6b. wollet. Item von einem jedem eymer (was ausserhalb deß, so unnsern unterthanen bey euch ewechst, unnd sie selbst erbauen) bey einem jeden niedergelegt unnd alsdann fürter ausserhalb unnser herrschafft verkaufft oder

verfueret würdet, soll zu ungeldt unnachlessig zween schillinger bezahlt werden, unnd von einem eymer bierß zween gnacken, so anderst dasselb bey euch gebreuet unnd nicht ausgeschenckt, sonndern weitter verkeufft oder gefuert wirdet. Item es soll ein jeder getranck, wein oder bier, in eines jeden schencken oder wirtskeller oder behelter liegende, besichtiget werden, und was in gantzen, unangestochenen vassen befunden, in das ungeldt als obgemeldt gehenn. Ir sollet auch darüber sonnderliche wein unnd eichmeistere auch den stadtschreiber unnd eichknechte verordnen, die do alle vaß besichtigen, irs gewissens die vaß, wie viel ein jeglichs eymer habe, schatzen unnd den stadtschreiber einzeichnen lassen. Desgleichen soll hinfürter gar kein getrangk von wein, bier oder annders, von keinem wirt oder schenken, von wägen noch karren abgeladen, noch in die keller eingelegt werden, es haben dan zuvor die verordnete wein oder eychmeister dennselben getrangk besichtiget und wie gemeldt geschatzt und eingeschrieben, auch sonnst gar kein gevehrde suchen noch brauchen, bey straff zwantzig gülden, so einer unrecht befunden, unnachlessig zu bezahlen unnd nach gelegenheit ferner unnser ungnade zu gewarten. Ir sollet auch die wein oder eichmeister, welche ir für tüglich hier zu achtet, an unnsern amptman zu Masseldt unnd Meiningen, Wolfen Mülichen weisen, ihme sonderbare ayde und pflicht darüber zu thuen. Unnd haben uns bewilliget, von gefallenem umbgelde alles getrangks wie obgemeldt ertragen würdet, das euch der drittheil zu besserung und mehrung der gemeinen stadtgebeude unnd anderm solle volgenn unnd pleiben. Was auch für wein bey euch in eurer flurmarckt erwechset, der soll nach alter gewonheit verungelt werden, daran soll unns zwey theil gebüeren und euch der drittheil volgenn. Unnd gebieten euch hierauff ernstlichen, ir wollet sol-

ches in obberürter massen bey euch zu Meyningen ohne lengern verzug oder ausflucht also anzurichten, in ubung und gebrauch zu bringen, auch darob halten, uff das durch unvleyß noch unfürsichtigkeit nicht untreülich oder betrieglich gehanndelt, sonndern sich sich [12]) dieses unnsers bescheids stracks gehalten werde, daran thut ir unnsernn ernnstlichen willen unnd bevelh. Gebenn zu Schleusingen, unter unserm auffgetrückten secret, mitwochs nach vocem jocunditatis. Anno 43. — Demnach gebietenn und wollen wir, das auch hinfüro diese unnsers herrn vaters ordnung in unverrücktem brauch gehalten und derselbigen mit ernnstem vleyß nachgegangen werde. In massen wir dan auch gemeiner stadt Meyningen iren antheil an dem ungeldt lauts dieser ordnung genediglichen hiemit bestettenn, desgleichen auch des Meyninger weins halben bey altem ungeldt unnd brauch es wenden unnd pleibenn lassenn. Unnd dieweil bey unsern voreltern seligen durchaus inn unnser fürstlichen graffschaft Hennenberg ublich gehalten unnd herkommen, do jemandt unnserer unterthanen zu sein selbst, seiner kinder oder freundt ehrlichen hochzeiten notwendig getrenck von wein oder bier zu sich legen, oder auch do ein unterthan zu seiner haußhaltung einen trunck, es were wein oder bier zu sich bringen, unnd dennselbigen in seinem hause ohne ausschencken des wenigsten masses, austrincken wolte und würde, das dieselbigen alles ungeldts von solchem getranck gefreiet gewesenn. Dabey dan auch weilandt unnser genediger lieber herr unnd vater christlicher seliger gedechtnüß (ungeachtet der obberürten von neuem auffgerichten ungelds ordnung) seiner gnaden unterthane gnediglich auch pleiben lassen, als seindt auch wir mit solchem herkommen genediglichen zufriedenn. Doch

---

12) Dieses doppelte: „sich" ein offenbares Versehen des Schreibers.

in alle wege, das dadurch einiger betrueg oder gefahr nicht gesucht werde, darumb wir auch wollenn, das allwegen nach gehaltenen hochzeiten durch die weinmeister vleyssige erkündigung genomen werde, was von dem hochzeit getranck uberblieben, damit das gewöhnlich ungeldt von solcher ubermaß auch zu recht unnd eingebracht werde. Es were dan, das der breutgam solche ubermaß zu seiner haußhaltung selbst behaltenn, außtrincken und davon das aller wenigste nicht verkeuffenn wolte, auff welchenn fall er des ungelds auch übrig sein solle. Wie wir dann auch zu verhuetung unbillichs vortheils und schmelerungen des ungelds auß den obberürten anndernn fall ordnen unnd wollen, do einer, so für sein haus allein, unnd also des ungelds gefreiet, getrangk eingelegt hette, betretten unnd hinterkommen würde, das er ein oder mehr maß davon geferlicher weiß verkaufft hette, das derselbig denn Bl. 8a. gantzen getrangk in dem werth, wie die verkaufften maß gegolten, unnachlessig zu verengelten angehalten werdenn solle.

Zerunge uber dem ungelde. (a. 21.)

Unnd nachdem das ungeldt bißhero inhalts obberürter, diesem brieff von wort zu wort einverleibter unngelts ordnung das jhar viermahl, nemlich von quatembern zu quatembern, durch unnsernn schultheißen, auch bürgermeister unnd stadtschreiber zu Meyningen in beysein unnsers jederzeit vogts zu Masseldt eingenomen worden, wollen wir, das auch demselbigen hinfüro wie herkommen fleißig gelebt werde unnd volge geschehe. Doch das uber einnehmung des ungelds die aller wenigste zerung, ferner dan die gewiese satzung, deren sich aus bevelh unnsers herrn vaters seliger unnser amptman zu Schmalkalden, rath unnd lieber getreuer Johann Steitz vor jahren mit dem

rath verglichen hat, bißhero gewesen, nicht gemacht noch auffgewendet werde.

(a. 22.) **Wer mit breuen zugelassen werden soll.**

Zu breuen soll altem herkohmen unnd brauch gemeß niemandt zugelassen werden, er sey dann ein bürger zu Meyningen, hab sein selbst eigene behausung, sey auch mit harnisch, geschoß unnd gewehr nach notturfft versehen unnd gebe dem rath daselbst jherlich zu bethe 1 Fl. Darumb auch ein jeder breuer sein bier in seinem hauß selbst aus schencken unnd keinem breuer einem anderun bürger, er were gleich wie ein ander bürger; als obstehet, gefast oder nicht, wein oder bier zu schenckenn, zu leihen oder vorzulegenn nachgelassen noch gestattet werden soll. In massen dann auch gleichsfals inn anndern unnserer fürstlichen grafschafft Hennenbergk stetten ublichen unnd breuchlichenn. Doch ist unnserm schultheisen, deßgleichen den scheppfen im rath, sie haben gleich eigene heuser oder nicht, das jhar einmahl zu breuenn unverbottenn. Aus welchem dann auch vernünfftiglichenn unnd wol hergebracht unnd bishero in un wiedertrungenem brauch gehalten, das kein innwoner unnserer stadt Meyningen, er sey wer er wolle, geistlich oder weltlich, der nicht in der gemeinen stadt steuer unnd beth ist, wein oder bier zu schenckenn oder zu verkauffenn, auch mit dem breuen ferner nicht zugelassen werden sollenn, dann was ein jeder zu seiner haußhaltungen bedürfftig unnd mit seinem gesinde selbst auszutrinckenn pflegt. Unnd nach deme offtmahls allerhanndt vortheil unnd betrugk aus deme, das etliche in iren eigenen oder auch anndern heusern inen selbst frisch oder haußbier zu breuen sich unterstehen, desgleichen etliche auch mit höchster irer selbst unnd gemeiner stadt feuers gefahr, das maltz in iren eigenen heusern zu derren sich unterfahenn, als wollenn wir, das nun hinfüro wie auch bishero keinem

in seinem oder eines anndern hauß frischbier oder haus-
bier ohne sonderlich vorwissen unnd erlaubnüß unnsers
des orts schultheisen zu breuenn gestattet werde. Auch
einem sein maltz in gemeiner stadt derrhaus zu verhue-
tung allerhandt besorglichen schadens unnd nachtheils unnd
nirgents anderswo derren zu lassenn, hiemit gebottenn
unnd aufferlegt sein soll.

Müel ordnung. (a. 23.)

Wann auch klärer am tage, dan es einiges beweisens
bedarff, was merckliches unnd unsegliches nachtheils unnd
abbruchs sonnderlich inn diesem geschwinden teueren zeiten
nicht allein dem armen dürfftigen hanndtwergks mann,
sondern dem gemeinen nutz durchaus durch unordnung des
muelwercks zu begegnen pflegt, darumb auch gemeiniglichen,
je besser gute polliceyen an einem jedenn ort angeordnet,
also embsiger unnd vleyssiger ist man auch in diesem dem
gemeinen nutz hochnötigen stück. Unnd dann vor viel
jharen aus hochtringenden guten vernünfftigen ursachen
und mit zeitigem rath unserer vorfahren seliger gedecht-
nüß unnd derselbigen amptleuth und bevelhabere zu Mey-
ningen, auch allerhand vorgehende genugsame proben unnd
versuchen ein gleichmessige bestendige mühelordnung auff-
gerichtet, da zu auch so baldt ein gemeine wage gesetzet
und bißhero nicht ohne augenscheinlichen und greifflichen
gemeiner bürgerschafft nutz unnd frommen gehandthabt unnd
erhalten worden, als wollen auch wir, das solcher muel- Bl. 7b.
ordnung in allen puncten und artickelnn mit vleyß und
ohne abbruch gelebt unnd nachgegangenn, auch durch unn-
sere des orts jeder zeit amptleut unnd bevelhabere mit
allem embsigen ernnst unnd vleyß darob gehalten werde.
Unnd nemlich, das alle bürger unnd inwoner unnserer
stadt Meyningen alle zeit und ohne unterlaß all ir ge-
treidt, das sie je zu zeitenn in die mühlen thun unnd

malen lassen wollen (doch allein den lautern weitzenn außgenomenn) zuvor in die derhalb auffgerichte muel wagen durch den müller füren, dasselbig also wegen unnd anschreiben und dan von der wag unverzüglich und ohne alles wieder heimfüren oder tragen, dem müller, wie es gewogen worden, gentzlichen uberantworten lassen sollenn. Auch soll man das getreidt, so inn die mühlen zu mahlen gethan werden wil, zuvor aufs reinest und schönest gefegt, recht und volkommenlich messen, das es nicht mehr noch anders sey, dan wie es dem verordneten wagmeister unnd dem müller angesagt, bey straff unnd verlust desselbigen getreidts, ohne betrueg unnd gefehrde. Deßgleichenn soll auch kein müller von einigem bürger oder innwoner der stadt Meyningen (allein den lautern weitzen wie obstehet ausgenommen) einig getreidt aufladen oder zu mahlen annehmen, es sey dann zuvor in der obberürten gemeiner stadt meelwagen, von denn verordneten geschwornen wagmeistern gewogen worden, bey volgender straff, nemlich der mahlgast bey verlust desselbigen ungewogenen getreids unnd der müller an gelde, so hoch der werth solches ungewogenen getreids sich erstreckt. Unnd soll der müller von einem gantzen malter getreidigs mehr nicht dann vierzehen pfundt, von einem halben malter sieben pfundt, von einem viertheil vierthalbpfundt, unnd von einem achtheil anderthalb pfundt unnd ein vierling zu rechter mitz [13]) habenn und nemen, bey welcher ordnung nach dem der mahlgast und müller nach gelegenheit dergleichen anderßwo auffgerichter mühlordnung sich hieran reichlichen und wol

---

[13]) Mitze, f. das Quantum von Mehl, das der Müller einer öffentlichen Mühle statt seines Lohns gesetzmäßig zurück behält. Auch Schwf. und in mehreren Fränk. Gegenden. Hess. Molter. Reinwald H. J. cit. p. 102.

settigen lassen konnenn, wir es auch ohne ersteigerung gelassen habenn wollen. Nach dem auch die innwohner und bürger der stadt offtmahls zu irem viehe geschrotener gersten bedurfftig, solle von einem kleinen malter solcher gewogenen unnd geschrotenen gersten der müller mehr nicht dann neun pfundt, von einem halben malter fünffthalb pfundt, unnd von einem viertheil zwey pfundt und einen vierling für sein mitz habenn. Unnd soll hierauff der müller das gewicht, so ein jeds getreidt hievor gehabt, an melbe unnd kleien, ausserhalb der mitz, wie obstehet, volkomenlich dem mahlgast gewehren und antworten, doch das er von einem gantzen malter getreidigs nicht uber sechs unnd zwantzig pfundt, von einem halben malter uber dreyzehen pfundt, von einem viertheil uber siebenthalb pfundt kleien dem mahlgast nicht gebenn solle. Weniger kleien aber mag ime der müller wol bringen und zu wegen, doch das das gewicht an kleien unnd mehl, wie obstehet, volkömmenlich erstattet werde. Der müller soll auch auff sein gethane eydt unnd pflicht, einem jeden mahlgast sein getreidt, treulich, fleissig unnd zum besten mahlen, also rein unnd klein es sich am melb ereigenen mag, und dem mahlgast also gut, ungefelschet und lautter melb mit sampt der kleien wie obstehet inn der wage liefern, alles bey ungenediger und ernster straffen, do hierüber einer gefehrlicher und betrueglicher weiß gehanndelt befunden würde. Es soll auch niemandt, weder müller, müllerin, müllers sohne, knecht oder gesinde, auch nicht der mahlgast noch sein gesinde dem geschwornen wagmeister wenig noch viel in sein ampt und gethane pflicht reden, bey vermeidung ernnster straffenn. Wo aber einem jchtes unbilliches und dieser obbeschriebenen ordnung und satzung zu wieder begegnen und wiederfahren würde, das mag unnd soll er mit bescheidenheit unnd warhafftem bericht der ördentlichen obrigkeit vorbringen. Soll unnd würdet

als dan an gebuerendem einsehen auch kein mangell erscheinen. Unnd do es an dem hievor gehaltenem gewicht in lieferung des melbes und kleien mangeln, fehlenn unnd nicht zu treffen würde, soll der wagmeister unnseumlich dem müller bevelhen und auferlegen, das er solchen mangel und abgangk dem mahlgast von stundt an in der wag erstatte, welchem bevelh auch der müller so baldt ohne verzugk und wiederrede gehorsamen solle. Würde auch hinwieder etwas an melb und kleien uber das gelieferte schüldige gewicht uberig sein, das volget dem müller billich auch wieder, ohn gevehrde. Die zeit aber, deren der wagmeister das ganntze jhar uber in der wag zu wegenn
Bl. 8a. abzuwartenn schüldig, soll sein von petri cathedra [14]) biß auff michaelis vor mittage, von sechsen biß uff acht uhr, nach mittag von zwee uhren biß auff vier, vonn michaelis aber biß wiederumb auff petri cathedra, von acht uhren biß auff zehenn vormittag, unnd nach mittag von ein uhren biß auff drey. Unnd nach deme wir aus bericht der breuer zu Meyningen soviel befinden, das sie an den müllern inn dem maltz mahlen etwas mangels habenn, aus deme, das die leuffte, so man zum maltz mahlen bißhero zu gebrauchen gepflegt, etwas zu enge gewesenn. Deme aber künfftiglichen zu begegnen, wollen wir, das nun hinfüro allwegen der läufft, so zu dem maltzmahlen gebraucht, eines daumen breiter sein solle, dan er, so er zu korn unnd anderm getreidt gebraucht wirdet, doch wann das maltz abgemahlen ist, das der müller alsdann dennselbigen weittern lauff wiederumb abthue unnd den engen an die stat auffsetze, bey vermeidung jederzeit ernnster unnd gebuerender straffenn.

---

[14]) Petri Stuhlfeier fällt auf den 22. Febr.

Schefferey und berckrecht in der flurmarck Meyningen. (a. 24.)

Nachdem wir auch verruckter jahren auff unterthenig anlangen unnd bitten bürgermeister unnd rath unnser stadt Meyningen zu gedeyen unnd vortsetzung gemeines nutzes daselbst der ganntzenn gemein semptlich unnd unverschiedenlich eine schefferey genediglichenn verliehen und vererbt haben nach besag unnseres darüber gegebenenn lehennbrieffs, des innhalt von worten zu worten volget.

Vonn Gottes gnadenn wir Georg Ernst, grave unnd herr zu Hennenbergk, bekennenn unnd thuen kunth für unns, unnsere erben unnd herrschaft gehn allermeniglichen, das wir unnsernn lieben getreuen bürgermeistern unnd rath unnserer stadt Meyningen unnd iren erben und nachkhomenn, samptlich unnd unverscheidenlich, eines rechten, unwiederrüfflichen todtkaufs verkaufft, vererbt unnd verliehen haben, verkauffen, vererben, verleihen unnd verlassen inen hiemit und in crafft diß briefs die schefferey doselbst mit sampt den wegen, stegen, treyb, huet, wunne, waidt und aller der schefferey zu gehör, wie sie die hievor bey unnd umb Meyningen in irer fluermarkung mit hueten, treiben, wayden, pferchen unnd anndern innengehabt, genützt, genossenn, zu irem und gemeiner unser stadt besten nutz gebraucht habenn. Verleihen inen, was wir von rechts unnd billigkeit wegen daran zu verleihen haben, sollen, können und mögen, also das sie und ire nachkhommen dieselbigen schefferey nuhn unnd hinfüro zu ewigen zeiten innen haben mit irem viehe, so viel sie erhalten könnenn unnd ire fluhrmarckung, wie die itzo gegen unnd mit dem umb unnd anstossenden ihren nachbarn vermarckt unnd versteint ist, ertragen kan, belegen, nützen, niessen und gebrauchen sollen, auch das die metzger in unnser stadt Meyningen ihre hemel unnd schaff, gleich wie ann-

dere bürger daselbst in den pferch mit ein zu schlahen verbunden unnd verpflichtet seien, domit gemeiner unnser stadt der pferch zu gutem komme, bey welchem allem wir, unnsere erben unnd herschafft, unnsere stadt Meyningen, iro erben unnd nachkhommenn genediglichen schützenn, schirmen und handthaben sollen unnd wollenn. Für obgedachte schefferey sampt derselbigen vererbung unnd zugehöer genante bürgermeister unnd rath unns geben unnd bezahlt haben vierhundert gülden in müntz, frenckische landeswehrunge, je zween unnd viertzig gnacken [15]) vor einen gulden gezehlet, darzu unns, unnsern erben unnd herschafft hinf:rth jherlichen unnd jedes jahrs besonndern uff michaelis, den nechst künfftigen, so man der wenigern jahrzahl im sechtzigsten schreiben wirdet, anzufahenn zu rechtem erbzinß, inn unnser ampt unnd kellerey zu Meyningen vier gülden müntz obberürter wehrunge und einen waydthemel uff michaelis unverzüglich raichen unnd bezahlenn sollen. Hierauff uns die gedachte bürgermeister unnd rath gelobt, zu Gott unnd seinem heiligen wort geschwohren, unnsern, unnserer erben unnd herrschafft schaden zu warnen, fromen zu werben, diesem schafftriefft unnd schefferey treulichen vor zu sein, davon nichts entziehen noch entwenden zu lassenn, auch unns unnd unsern erben die benanten zinse jherlichen zu rechter zeit treulich unnd unverzüglichen davon zu entrichten, unnd wir behalten unns an und auf solcher schefferey und schafftrieft bevor, unnsere gebuerliche obrig-

---

15) Ein Gnacke ist eine kleine, nur noch ideale Münze, 6 Pfennige an Werth. Daher: ein Gnackenbrod, eine Gnackensemmel, ein Brod, eine Semmel, die so viel kosten. Da man auch: ein Gnacken-Schillinger für 1½ Schilling, d. i. 4½ Pf. sagt, so muß gnacke soviel als halb bedeuten, und wenn es allein steht, Groschen darunter verstanden werden. Reinwald H. J. p. 51.

keit unnd gerechtigkeit als besundern gewönlich handtlehn unnd gemeine steuer, alles ohn gevehrde. Zu urkunth mit unnserm anhangenden innsiegel wissentlichenn. besiegelt unnd gegebenn zu Schleusingenn, dinstags den 24. octobris. Nach Christi unnsers liebenn herrn gebuerth im fünffzehenhunderten unnd neun und fünffzigstenn jharenn.

Demnach wollen unnd ordnen wir, das gemeine stadt Meyningen sich solcher schefferеien inhalts obberürtes lehenbrieffs nach irem besten nutzen niessen unnd brauchen sollen. Bl. 8b.
Das auch die berckecker in der Meyninger marckung gelegenn (welche nicht in die wüstungen Berckes und Defertshausen gehören), wie sie je unnd allwegen von alters hero gemein unnd der stadt gewesenn, auch hinfüro der huet unnd schefferey zum besten volgen und pleiben, desgleichen auch das alt bergkrecht in hergebrachtem unverrücktem gebrauch bestendig erhalten unnd gehanndthabt werdenn sollenn. Unnd nemlich ist dieses das bergkrecht unnd altherkohmmen, wirdet auch auf diesenn tag noch also in üblichenn brauch gehaltenn, wann ein bürger, er sey reich oder arm, ein fleck ackers oder ellern [16]), es sey groß oder klein, auff den bergenn, nachdem er die frucht davon genomen hat, jar unnd tag unangefurchet liegen lesset, so hat alsdann ein itzlicher annder bürger gut fueg, recht unnd macht, ohne menniglichs hindernn daran zu fahren, dasselbig zu ehren [17]), zu besämen unnd zu gebrauchen, so lang es ime ebent unnd gelegenn ist [18]). Do aber einer gefehrlicher weise und nur aus mißgunst einem ann-

---

[16]) d. i. des mit einschürigem Berggrase bestandenen Bodens.

[17]) Er (erte, geert), pflüge, ackere.

[18]) Dieser Satz erscheint mir als ein interessanter Ueberrest aus der Zeit, in welcher zu Meiningen noch eine gemeine Mark bestanden haben mag.

dern zu verdhrieß oder nachtheil ein oder mehr stück ackers unnd ellern auffürgete oder angefürgt hette, unnd doch dasselbig hernachmahls nicht besämenn konte oder wölte, dieses gefährlicher mißgunst soll nicht zugesehen noch stadt gegeben, sonndern alsdann einem andern sich desselbigen zu unterfahenn unnd zu gebrauchen vergonnet und nachgelassen werden. Daneben ordnen, setzen unnd wöllen wir auch, das hinfüro die scheffer unnd der metzger hemel hirten in die Stupffel ehe nicht, dann es haben zuvor die gemeine stadt hirten drey tag darinnen gehuetet, zu treiben macht haben sollen; wie dann auch gemelte scheffer und hemelhirten die wiesen biß auff aller heiligen tag mit iren hemeln und schaffen unbetriebenn lassenn sollenn.

(a. 25.) Gemeine anspan und anspans maßen.

Unnd nachdem bißhero auch breuchlich gehalten unnd herkhommen, das die gemeine wiesenn unnd anspannsmassenn, ober unnd unter der stadt Meyningen gelegenn, alle jahr den armen bürgern unnd inwohnern, so nicht eigene wiesen haben, zu erhaltung ires viehes durch die bürgermeister ausgeteilet, unnd das graß darauff verkaufft unnd zum theil abgehuetet worden. Als lassen wir es bey solchem herkhommen genediglichenn auch wennden, doch das solche anspachsmassen, ungeachtet das solches vielleicht hiebevor nicht also allenthalben gehaltenn sein mag, zum grummath gehegt werden solle.

(a. 26.) Steinsetzer.

Wann sich auch teglich zu begebenn pflegt, das offtmals nachbarn irer grenitz unnd abwandung halb im felde an eckernn, wiesen unnd anndern feldtgueternn strittig werden, darumb auch zu verhuetung mehrers wiederwillens unnd unraths in allen wolbestellten regimenten sonndere personen zu marcksteinsetzern geordnet werden. Als wollen

wir, das auch zu Meyningen, wie von alters herkhommen, durch unnsern schultheisen unnd rath daselbst vier ehrliche menner zu steinsetzern geordnet und mit gebuerlichen aydts pflicht en zu solchem irem ampt beladen werden sollenn, welche steinsetzer die zeit ires lebens, unnd dieweil sie solchem irem ampt vorzustehenn vermueglichen (es were dann, das sie durch begangene mißhandlung anrüchtig unnd dieses ires ampts sich verwirckt gemacht hetten) unentsetzt pleiben, unnd so offt inen in verrichtung ires ampts sachen, darinnen sie sich nicht zu verwahren wuesten, zu handen stossen würden, jederzeit dieselbigen an unnsern schultheisen unnd den rath gelangen lassen unnd bey inen derhalb raths pflegenn sollen. Damit auch gemeiner stadt Meyningen fluermarck ungeschmehlert unnd uneingezogenn erhalten, auch alle künfftige irrungen und gebrechen derhalben verpleiben und verhüetet werden mögen: so sollen die gemelte steinsetzer alle jahr zwischenn pfingsten unnd ostern auf einen nemlichen tag sampt ettlichen jüngern bürgernn unnd erwachsenen knaben die ganntze fluermarck der stadt Meiningen umbziehen und besichtigen, auch auff die viehtriefft, das dieselbigen nicht eingezogen werden, vleyssig auffmerckenn habenn, unnd do jemandt die marckung wieder die billigkeit unnd gemeiner stadt zu nachtheil unnd abbruch eingezogen hette, oder sich dessen unterstehen wolte, ine von solchem seinen unbefugten vornehmen abzustehen mit ernnst weisenn. Oder do jemandt an solch ir weisen sich nicht keren wolte, denselbigen unbillich vornemen, an schultheisen unnd bürgermeister gelangen lassen, domit gegenn einem solchenn mit gebuerender straff verfahrenn werden möge. Unnd damit durch landt leitung unnd Bl. 9a.
vermarckung der strittigen abwandungen der früchte auff dem felde umb so viel mehr verschonet und doch an notwendigen vermarckungen kein mangel sey. Als wollen wir, das die bürger unnd innwohner unnser stadt Mey-

ningen, so feldtgebrechenn gegen einander hettenn, zwischen pfingsten unnd ostern, oder aber im herbst, wann die felder gereumbt sein, bey unnserm schultheisen sich angeben, unnd die steinsetzer umb gleichmessig vermarckung bittenn sollen. Der dann ampts halbenn den steinsetzern, was sie sich crafft irer pflicht zu verhalten habenn sollen, zu bevelhen und auffzulegen hiemit pflichtig unnd schuldig sein soll.

(a. 27.) Feldt schedenn.

Unnd nach deme vielmahls ungeachtet aller heilsamer notwendiger gebot durch böseleuth und mutwillige buebenn den bürgernn unnd innwohnern in iren gärtenn, weinbergen, an fruchtparn bäumen unnd anndern feldtfrüchten allerhanndt schaden zugefuegt wirdet, welchem mutwillen aber wir nachzusehenn nicht gemeinet, sonndern das mit ernnster straffen andern zum exempell unnd abscheuch gegen solchenn verbrechernn unnd feldt dieben verfahren werde, entlichen gehabt haben wollenn, demnach bevelhen wir unnserm schultheißen, auch bürgermeistern unnd rath unnser stadt Meyningen, do dergleichen verbrecher unnd feldt dhiebe einer oder mehr auf wahrer that betretenn, oder dessen hernachmahls durch warhaffte anzeige unnd zeugknuß könte uberwiesenn werdenn, das sie dieselbigen umb ire erste verbrechung mit dem korb oder gacks [19]) anndern zur abscheue straffen sollen, würde aber der, so also das erstmal gestrafft, ob dergleichen feldt dieberey weitter begriffen, als dann sollen sie denselbigen gefenglichen einziehen,

[19]) Der Gaak ist ein über dem Wasser hängender, durch eine Kette an einem Querbalken befestigter viereckichter Kasten mit einer Fallthüre, durch welche die mit dieser Ehrenstrafe Belegten ins Wasser springen mußten. In Schwaben: Gieshübel, m. Osnabr. Idiotik. Kaak, der Pranger. Reinwald, Henneb. Idiotik. p. 38 — 39.

unnd sich bey unnserm amptmann oder unns der straffen halben bescheids erholen, dan wir gegen einem solchen, einen mehrern, unnd dermassen ernnst zu gebrauchen entschlossenn, das anndere darob ein abscheuch nemen sollenn.

Verenderung der artacker in baumgerten. (a. 28.)

Als wir auch angelangt unnd im werck befunden, das etliche jahr hero viel bürger unnd inwoner unnserer stadt Meyningenn sich unterstandenn, umb ires besten nutzes willen etliche ire artecker mit zeunen zu verwahren unnd zu graß oder baumgerten zu zurichten, unnd aber, do anndere diesem exempel künfftiglichen nachvolgen solten, nicht allein durch solch vornemen gemeiner stadt huet und trieft mercklich geschmehlert unnd eingezogen werden mueste, sonndern wir würden auch an unnserm ördentlichen erbzinß unnd einkhommen des ackerkorns hiedurch beschwerlichen und unleidlichen abgangk erduldenn müssen. Demnach ordnen unnd wollen wir, das nun hinfüro unnd nach publication dieser statutenn keinem bürger mehr gestattet unnd nachgelassen werden solle, zu verengerung der triefft unnd abbruch unnsers ackerkorns seine ardt felder in graß unnd baumgerten zu verendern bey vermeidung straffen unnd ungenediger abschaffung solches vornemens.

Fischwasser und fischordnung. (a. 29.)

Als wir auch im vergangenen 1559. jahr bürgermeistern unnd rath unnserer stadt Meyningenn zwey unnserer fischwasser, bey unnd umb Meyningen gelegen, genediglichen verliehenn unnd vererbt nach innhaldt des lehennsbrieffs darüber gegeben, der von worten zu worten hernach volget. Vonn Gottes gnadenn wir Georg Ernnst, grave und herr zu Hennenbergk, bekennen unnd thuen künth mit diesem brieff für unns, unnsere erben unnd herrschaft gehn allermenniglichen, das wir unnsern liebenn

getreuen bürgermeistern und rath unnserer stadt Meyningen unnd allen iren nachkommen semptlich unnd unverschiedenlich vererbt und verliehen haben, vererben, verleihen unnd verlassen inen in crafft diß brieffs unnserer zinnß fischwasser bey unnd umb Meyningen zwey, deren sich das eine anfehet am bürgers Haath, gehet biß an die Helb, und das ander an der Heßperger irem wasser unnd gehet biß gehn Welckershausenn inn fort, für solche zwey wasser, derselbigen vererbung unnd verlassung genante bürgermeister unnd rath unns, unnsern erben unnd herschafft geben und bezahlen sollen zwey hundert gülden in müntz frenckischer landswerunge, dar zu unns jherlich unnd jeds jahrs besonndernn uff petri zu rechtem abzinß
Bl. 9b. inn unnser ampt Meyningen reichen und bezahlen sechsthalben gülden, zehenn gnacken unnd dan unnsern bevelhabere, den wir jederzeit zu Meyningen haben, oder wohin wir solche dhiennst wenden möchten, die dienstfisch, wie ermelte zwey wasser die biß daher gegeben haben, und sollen schuldig sein, unns oder unnsern amptleuten unnd bevelhabern, so wir zu Meyningen haben werden, uff begeren vor andern die fisch in volgendem kauff wiederfahren und volgen zu lassen. Nemlich für 1 ℔ hecht unnd foreln 3 gnacken, für 1 ℔ barben, urffen[20]) unnd zerten[21]) 2 gnacken, für 1 ℔ aelh unnd alruppen[22])

---

[20]) Idus melanotus aus der Familie der Cyprinoiden, d. i. der Karpfen oder Weißfische. Vrgl. F. S. Voigt, Lehrbuch der Zoologie. Bd. III. Stuttgart 1837 p. 229.

[21]) Abramis (Brassen) vimba Bl. Zärthe. (Cyprinoida.) Vrgl. J. Leunis, Synopsis der Naturgeschichte des Thierreichs. Hannover 1860 p. 384, 386. Voigt a. a. O. p. 226.

[22]) Lota C. vulgaris oder fluvialis (Gadus Lota L.) Quappe, Trusche, Aalraupe oder Aalruppe aus der Familie der Gadini d. i. der schellfischartigen Fische. Leunis a. a. O. p. 395. Voigt a. a. O. p. 255.

3 gnacken, für 1 ℔ rotaigen [23]) und schupfisch 2 gnacken, für 1 mas gründel [24]) unnd kobenn [25]) 3 gnacken, für ein maß elleritzen [26]) unnd kressen [27]) 2 gnacken, für 1 maß flicken [28]) und heßling [29]) 8 alt ₰, ein schock krebs für 5 gnacken. Unnd was in gerürten wassern von hauptfischen gefangenn, die sollen unnß jederzeit in unnsere küchen geantwortet werden. An vil gedachtenn fischwassern verleihen wir mehr gedachten bürgermeistern unnd rath, was wir inen von rechtswegenn daran zu verleihen haben, doch behalten wir uns, unnseren erben unnd herschafft darauff bevor volge, steuer unnd andere gerechtigkeitenn der oberkeit anhengig. Auch gewöhnlich hanndtlohn. Es sollenn auch viel gedachte bürgermeister unnd rath unns derhalben ein raths person zu lehentregern stellenn, wie sie dann jtzo Jacob Meisen zum lehentreger vorgestalt unnd verordnet, und wann der tods abgehen wirdet, mit einem andern desselbenn stadt ersetzenn, unnd so offt es zum fall und schulden kömpt, die lehen bey

---

[23]) Leuciscus erythrophthalmus L. (Cyprinoida). Die Plötze, Rotte, Rothauge, Rothfeder. Leunis a. a. O. p. 386. Voigt a. a. O. p. 227.

[24]) Cobitis L. Grundel (Cyprinoida). Leunis a. a. O. p. 386.

[25]) Wegen seiner starken Schleimabsonderung und Dickköpfigkeit noch heutzutage unter dem Namen „Rotzkober“ oder „Rotzkopf“ bekannt.

[26]) Leuciscus phoxinus L. Phoxinus levis Ag. Cyprinoida). Ellerling, Bittersisch Butzli. Leunis a. a. O. p. 386. Voigt a. a. O. p. 129.

[27]) Gobio C. fluviatilis (Cyp. gobio L.) (Cyprinoida.) Gresse, Kreßling, Gräßling, auch Grimpen genannt. Leunis a. a. O. p. 385 Voigt a. a. O. p. 224.

[28]) Abramis blicca (Cyprinoida).

[29]) Leuciscus dobula L. (Cyprinoida) Döbel. Häßling oder Greßling. Leunis a. a. O. p. 385.

uns suchen, empfahenn unnd die gebuer gegenn empfahung des lehenbriefs entrichtenn.

Hierüber hat unns jtzt ermelter Jacob Meyß als geordneter lehentreger für sich und von wegen bürgermeistern unnd raths gelobt unnd zu Gott geschworen, unnsern, unnser erben unnd herrschafft schadenn zu warnenn, frommen zu werbenn, die erbzinß zu rechter zeit gutwillig zu erlegen, zu thuen unnd zu halten, wie treuen unterthanen gegen irem lanndsfürsten und herrn aigent und gebuerth. Ohn geverde. Zu urkunth habenn wir unnser innsiegel an diesem brieff gehangen, der geben ist am sontag, denn 28. maji. Anno 1559.

Demnach wollen wir, das jtzige und alle künftige gedachter unnserer stadt Meyningen innwohnere angeregter fischwasser innhalts des kauff unnd lehennbrieffs sich ohne menniglichs eintragk oder hinndernn ires besten gebrauchen, dabey gehandthabt, geschützt unnd geschirmet werdenn sollen. Als aber auch ettliche jahr hero durch viel feltige unwordnungen unnd mißbreuch, deren sich die inwohner zu Meyningen zu augenscheinlicher veröſung der fischweide unnd also zu künthlichen abbruch gemeines nutzes in dem teglichen fischen bevlyssen, den vischwassern grosser abbruch geschehenn, welchen vor jahren unsere des orts amptleuth fast durch jehrlich verkündigte fischmandat, desgleichenn bürgermeister unnd rath obberürter unnserer stadt Meyningen mit zuthuen unnsers schultheisen daselbst aus zeitiger vorbetrachtung unnd gutem rath durch eine auffgerichte fischordnung zu begegnen unnd damit auch dieses puncten halben gemeiner nutz vorstendig zu sein sich unterfangenn, wir aber befunden, das bißhero der vortsetzung dieses nutzlichen einsehenns an nichts, dann an handthabung ausgekünter mandat unnd aufgerichter fischordnung gemangelt, demnach habenn wir inn auffrichtung dieser statuten auch diesenn punckt unberuert nicht lassenn,

sonndern denselbigen ohne sonndern abbruch altes herkommens zu abschaffung entlicher verösung der fischwasser und verhöffentlicher vortsetzung der fischweidt dirigiren unnd richten sollen. Ordnen demnach unnd wollen hiemit, das nun hinfüro weniger nicht dan bißhero die bürger unnserer stadt Meyningen des fischens halben bey irem alten herkohmmen gelassen werden unnd bleiben sollen, in massen wie volgt. Unnd nemlich, soll keinem frembden außwertigen haußgenossen oder ledigen gesellen, die nicht bürger wehrenn, in den gemeinen wassern, noch sonsten zu fischen gestattet werden. Ein jeder bürger aber zu Meyningen, der in gemeiner stadt steuer unnd beeth ist, soll fueg unnd macht habenn, alle wochen drey tage, nemlich die mitwochen, den freytagk unnd sonnabenth vor mittag, unnd lenger nicht, deßgleichenn alle trueben, [30]) sie kommen vor oder nach mittag, dennselbigen halben tag, nachdem die trueben angefallenn sein, in der werrha, nicht allein in den gehegten, sonndern auch iren gemeinen wassernn, mit einem hamen oder schragenn, [31]) doch ohne nachtheil unnd schaden der zeune, gerten und befriedungen zu fischen, ausserhalb obberürter zeit aber sollen sie sich des fischenns, es sey mit hamen, schragen, angeln oder krebsen bey vermeidung unnachlessiger unnd ernnster straffenn in gemelten fischwassernn, Bl. 10a.
sie seien gehegt oder gemeine, aller ding eussernn und genntzlich enthaltenn. Unnd damit auch der mißbrauch, so

[30]) Ein altes, noch vor 30 Jahren ausgeübtes Bürgerrecht, im Trüben fischen zu dürfen.

[31]) Schrage, swm., d. i. ein Gestelle aus einem Balken mit zwei paar schräg eingefügten Beinen bestehend. Mittelhochdeutsches Wörterbuch v. Müller und Zarncke. II. 2. p. 201. Der Schragen ist gleichbedeutend mit dem in der alten (am 4. Sept. 1565 erneuerten) Fischordnung vorkommenden „Stockhamen“. (. . . . . M. J. Seb. Güth, Poligraphia Meiningensis. Gotha, 1676 p. 264.) sowie mit dem noch heutzutage üblichen Worte: „Hamen“.

bißhero nicht ohne nachtheil der fischwasser eingerissen, in deme offt aus einem haus vier, fünff oder mehr personen auff die obberuerte fischtage in denn wassernn befunden, abgeschafft, als wollen wir, das nun hinfüro aus keinem hauß mehr dann ein person auff die benante fischtage sich des fischens als obstehet gebrauchenn solle, doch ist einer jeden wittbe unbenommen, an ire stadt ein anndere, unnd nicht mehr dann eine person, zu solchem fischen zu ordnen unnd zu gebrauchen; was auch ein jeder inn solchem fischenn gefangenn, bleibt ime ohne menniglichs einreden billich. Es were dann, das jemandt einen hauptfisch fienge, derselbige soll gegen empfahung der gebuer wie herkhommen allwegenn uberantwortet werdenn, ferner soll auch gemelten bürgern das fischenn inn dem muelgrabenn unnd den stehenden lachen, neben der werrha gelegen, wann unnd so offt sie wollenn, deßgleichen sich der vischait, die ein jeder auff seinem eigenn erbgut an der werrha gemacht oder machenn wirdet, wie vonn alters herkhommen, ungehindert zu brauchen, hiemit nachgelassenn unnd unbenomen sein. Nachdem auch zu mehrmahln durch unsere amptleut und schultheiß zu Meyningenn bey vermeidung straffen offentlich verkündigt und gebotenn wordenn, das die fischer oder die so fisch, sie seien groß oder klein, zu verkeuffen haben, auff einen freytag, sambstag oder sonnstenn ihre fisch vormittage hinwegk tragenn, schicken oder einem frembdenn hinwegk zu tragenn, verkeuffenn noch bestellenn lassen, desgleichenn denn bürgern und inwohnern solche ire fisch nicht verleugnen noch verbergen, sondern dieselbigenn einem jeden, er sey arm oder reich, der gebuer wie hernach volgt unverteuret verkeuffen, unnd zu kommen lassen soll. Deme aber bißhero wenig gelebt oder nachgegangenn, demnach wollen wir solch gebott hiemit erneuert, bestetigt unnd confirmirt haben, mit ernnst gebietenndt, das kein fischer, fischverkeuffer noch auch hait

fischer ire fisch heimlich inn iren heusern oder ann den wassern diesem gebott zuentgegen verkeuffen, sonndern dieselbigen zu freiem kauff auff die fischbanck unnd gewönhlichen marckt bringenn unnd mit gewicht unnd gewonhlichem altem maß wegen, messen unnd verkauffen sollen und in dem unersteigertenn werth, den wir hieroben in dem kauff unnd erbbrieff uber die zwey fischwasser unnserer stadt Meyningen gegebenn, außtrücklich benennt habenn. Unnd dieweil augenscheinlich unnd unleugbar ist, das durch denn engenn zeug alle fischwasser zum höchsten verwüstet unnd verödet werdenn, darumb auch von alters dissalls ein billich einsehen geschehenn, unnd ein gewisse maß, wie weit unnd weitter nicht der zeug sein solle: als gebietenn unnd wollenn wir, das nun hinfüro weder in gemeinen noch gehegtenn fischwassernn kein enger fischzeug an hamen unnd schragen, dan der, so uber denn stock, der vor jahren derhalb sonnderlich geordnet unnd zugerichtet, gestrickt wordenn ist, gebraucht werden solle, damit das gar junge und klein geleich durch die hamen unnd schragenn fallen möge. Auch wollen wir do jemandt das klein geleich von hechtlein, barben, forellen und aschen inn den zeugk keme, das er dieselbigen wiederumb inns wasser werffe, damitt nicht das fischwergk fast inn der bruet unnd, ehe es nütz sein magk, umbgebracht werde. Gleichergestaldt sollen auch die krebs, welche vom schwantz biß ann den kopff nicht eines fingers lang sein, damit der wasser verösung verhütet, nicht gefangenn werdenn, do aber jemanndt diesem gebot zu wieder dieselbigen kleine krebs gefangen habenn betretenn würde, derselbige soll, so offt er straffbar befunden, umb ein ort eins guldenn, deßgleichenn auch der, so solche verbottene krebs gekaufft hette, umb ein ort eins guldenn unnachlessig gestrafft werdenn. Unnd die weil durch abschlahung der wende denn fischwassernn sonnder-

lich an dem gelaich unnd kleinem fischwergk nicht der wenigste nachtheil unnd abbruch begegnet, als gebietenn unnd wollen wir, das ausserhalb der wendt zu Euertshausen allen gemeinen fischernn inn der stadt wende zu machenn ganntz unnd gar verbottenn sein soll. Wie dann auch niemandt von philippi unnd jacobi mit dretten oder den streichenn zu fischenn, des gleichen keinem inn des anndernn wasser schnuer unnd angell zu legenn gestattet noch nachgegebenn, sondern hiemit austrücklich verbottenn sein soll. So wenig wir auch dulden unnd zu sehen
Bl. 10b. konnen, das inn obberuertem vergöntem unnd nachgelassenem fischen drey, vier oder mehr bürger in gesellschafft weis fischenn unnd ire hämen oder schrägen zusammen setzenn wolten, dann das fischen davon obstehet einem jeden vor sich selbst unnd allein zu gebrauchen gestattet wirdet. Würde aber jemands obberuerter unnd in diesem artickel der fischordnung begrieffener puncten einem oder mehr zu wieder gehanndelt befunden unnd uberzeuget, demselbigenn sollen die fisch unnd fischzeugk genomen, unnd umb einen gulden, so offt das geschicht, unnachlessig gestrafft werdenn.

Und nachdem alle gute ordnungen und statuten nicht allein unfruchtbar, sonndern auch den statuirenden oberkeitenn zu hoen unnd verkleinerung inn abfall unnd unwesenn kommen, do inem durch embsige, eiferige execution unndt handthabung nicht der rückenn gehaltenn: als gebietenn wir hiemit allenn unnsern rethen, amptleuthenn, voygtenn, schultheißenn unnd in gemeindt allenn unnsern unterthanen, das sie bürgermeister, rath unnd gemeinde unnserer stadt Meyningenn bei allenn obberürten altem herkhommen, statuten, gewonheitenn unnd ordnungen ungehindert pleiben unnd sich deren gerüiglich, inen selbst zu wolfarth unnd zu vortsetzung gemeines nutzes brauchen lassenn. Inn sonderheit aber bevelhenn wir unnserm

jtzigenn unnd allen künfftigen unnsern amptleutenn unnd bevelhabernn zu Meyningen, das sie inn unnserm namenn jederzeit gemeine stadt bey diesenn statutenn treulich unnd vestiglich hanndthabenn, schützenn unnd sie dawieder im wenigsten nicht beschweren lassen. So lieb inenn unnsere ungnade unnd straffe zu meidenn.

Doch dieweil unläugbar wahr, auch der furtrefflich keiser Justinianus in seinen jüngsten constitutionen, in authen: Quibus modis natur: fil: effic: legit: Collat: 6 [32]) sagt, das kein senatus consultum oder gesetz auch bey den Römern so vorsichtig unnd volkhommen jemals gemacht worden sey, das allen künfftigen fellen allerding ein benügenn thuen mögenn, unnd die teglich erfahrung bezeugt, das offtmals von wegenn enderungen der zeit, leufft unnd umbstende auch gute unnd wolgeordnete gesetze notwendig etwas geendert werdenn müssenn als wollenn auch wir hiemit bürgermeistern unnd rath unserer stadt Meyningen genediglichenn gegönnet unnd nachgelassenn haben, do sie künfftiglich etwas gemeinem nutz dhienlich unnd vorstendig unnd derhalbenn auch diesenn statuten einzuverleiben wirdig erachtenn unnd befinnden würden, das sie solches jederzeit mit unnserm vorwissenn unnd zuthuenn inns werck zu richtenn gute fueg unnd macht haben sollenn. In massenn wir dann auch unns obberuerte statuta nach erforderungen der zeit, leufft unnd erheischung gemeines nutzes unnd vorfallender gelegenheit zu endern, zu bessernn, zu mindernn unnd zu mehrenn austrücklich vorbehalten

---

[32]) „Recte dictum est a praedecessoribus nostris, et ante omnes a Juliano sapientissimo, quia nulla lex neque senatusconsultum prolatum in republica Romanorum videtur ad omnia sufficienter ab initio promulgatum, sed multa indigere correctione, ut ad naturae varietatem et ejus machinationes sufficiat“. Nov. 74. praef.

habenn wollen, ohn gevehrde. Zu urkunth habenn wir unser innsiegel wissentlich an diesenn brieff hengenn lassenn, der gebenn ist zu Schleusingenn, denn 8. Octobris. Nach Gottes gebuerth im fünffzehennhundertenn und fünff unnd sechtzigsten jahrenn.

Laus Deo.

M. Sebastianus Glaserus
Cancellarius subscripsit.

VIII.

Der Rennstieg in seiner historischen Bedeutung

oder:

War das obere Werra- und Mainland jemals Thüringisch?

(Auszug aus einer ausführlichen Abhandlung.)

Von G. Brückner.

Seit dem Jahre 1833, wo der Thüringer Zollverein entstand, ist die Bezeichnung Thüringische Staaten in größern und kleinern Zeitungsblättern, in Flug- und Staatsschriften, in geographischen und statistischen Werken gäng und gäbe geworden. Zwar hat dieser Ausdruck seine Geburt nicht in der Wiege des Zollvereins, sondern in dem Entstehen des Rheinbundes zu suchen, indeß vom Anfange unsres Jahrhunderts bis zur Gründung des Zollvereins trat er nur vereinzelt und keineswegs in dem Begriffsumfange auf, zu dem ihn der Zollverein erweitert hat. Ebendeßhalb begegnet man in den heutigen journalistischen und wissenschaftlichen Schriften der Bezeichnung „Thüringische Staaten" in einem engern und weitern

Sinne, je nachdem man sich an die frühere Auffassung, welche unter denselben die Sächsisch-herzoglichen und Schwarzburger Fürstenthümer, oder an die Ausdrucksweise des Zollvereins anschließt, welche zugleich mit jenen Fürstenthümern die Anhaltiner und Reußischen Lande begreift. Kann auch nicht verkannt werden, daß der Ausdruck Thüringische Staaten sowohl in seinem weitern als in seinem engern Begriff eine bequeme geographische Formel ist, so läßt er sich doch nicht für alle zu dem Thüringer Staatencomplex herangezogenen Länder historisch rechtfertigen und darum sollten die heutigen Zeitungen, vor Allem aber die wissenschaftlichen Werke vorsichtiger mit dem Prädicat Thüringisch umgehen, um nicht beziehentlich eine unrichtige, wirre Ansicht im Publikum zu verbreiten. Denn es können in Wahrheit, wenn man auf die ursprünglichen Völkerverhältnisse zurückgeht, weder die Altenburger noch die Reußen sich jenes Prädikat im unbeschränkten Sinne und Umfange beilegen. Vor Allem aber tritt bezüglich der herzoglich-Sächsischen Lande, welche im Süden des Thüringer Waldes liegen, die Frage an uns heran, ob sie Thüringer oder Franken sind.

Da jedoch eben diese Frage keine andere ist, als die, ob die alten Thüringer ihre Südgrenze im hohen First des Thüringer Waldes gehabt oder ob sie sich von diesem Gebirge aus noch südwärts bis zur Donau ausgedehnt haben, so steht man mit dem Unternehmen ihrer Beantwortung vor und in einer der schwierigsten Untersuchungen der deutschen Geschichte, ja sogar, will man den Historikern Gaupp, Wersebe und Müller Glauben schenken, in einer solchen, die niemals gelöst werden könne. Ist nun auch die Behauptung dieser Männer als unhaltbar zurückzuweisen, weil sie auf der Voraussetzung beruht, daß keine weitere Zuströmung von neuen, Licht und Lösung über den Gegenstand verbreitenden und bietenden histo-

rischen Forschungen möglich sei, so darf doch nicht zugleich die große Schwierigkeit der Sache geleugnet werden. Denn bestände in der That dieselbe nicht, so würde sicher eine von den vielen, über die vorliegende Frage angestellten Untersuchungen durchgeschlagen und dem einen oder andern Lager der Streitenden den Sieg gebracht haben. Dies ist jedoch keineswegs der Fall, vielmehr stehen von unsern Historikern noch zur Stunde bedeutende Kämpfer auf Seiten der engern, bedeutende auf Seiten der weitern Südausdehnung des alten Thüringer Volkes. Es gehört daher ohne Zweifel Muth dazu, die Untersuchung über diesen Streitpunkt von Neuem in die Hand zu nehmen. Wenn nun doch die nachfolgenden Erörterungen sich an dieselbe heranwagen, so geschieht es, weil bei den seitherigen Untersuchungen eine Reihe von historischen Thatsachen übersehen ist, die eine unbedingte Berechtigung haben, hier mitzureden und mitzuentscheiden.

In der Erörterung der betreffenden Frage sind zwei Perioden, eine frühere kurze und eine spätere lange, darum streng aus einander zu halten, weil jene den eigentlichen Tummelplatz der verschiedensten Ansichten bildet, diese dagegen urkundlich sichre und deshalb unbestrittne Verhältnisse, gleichsam ein Feld des Friedens bietet. Dem natürlichen historischen Gange gemäß müßte die frühere Periode zuerst, die spätere zuletzt in Betracht kommen; vortheilhafter ist es indessen, diesmal die Fackel vom sichern, hellern Gebiet in die unsichern dunkeln Vorräume hineinzutragen und somit den umgekehrten Gang einzuschlagen. Denn wenn sich ergiebt, daß die Wurzeln der spätern Periode tief in die frühere hineingreifen und für diese maßbestimmend sind, so wird sich ein solches Verfahren durch den daraus hervorspringenden Gewinn rechtfertigen lassen.

Die spätere Periode, zu der wir uns nun wenden, greift von der Gegenwart bis in die Tage des Bonifacius

zurück. Für diesen langen, 11 Jahrhunderte umspannenden Zeitraum steht die Thatsache bei allen Historikern als unbestritten fest, daß Thüringen in dem Thüringer Wald seine Südgrenze besaß und heute noch besitzt. Weil aber eben diese Grenze, wie sich weiter zeigen wird, in dem s. g. Rennstieg Ausdruck und Halt gefunden hat, so gilt es vor Allem, dessen volle historische Bedeutung hervorzuheben. In der neuesten Zeit hat zwar Alexander Ziegler den Rennstieg in einer besondern Schrift behandelt, indeß was derselbe über diesen Firstweg als herrliche Berglinie und merkwürdige Bergstraße geographisch mittheilt, liegt, so reich und schön dies auch ausgeführt ist, doch unsern jetzigen Zwecken fern; was er aber über die historische Bedeutung der Bergzinnenstraße zur Darstellung bringt, erfaßt bei allem anzuerkennenden rühmlichen Streben, der Sache wissenschaftlich gerecht zu werden, doch nicht deren ganze nationale Wichtigkeit; zudem sind die zwei Endstücke des Rennstiegs nicht richtig gelegt. Deshalb müssen wir, um den ganzen Werth der Grenze zu finden, unsern eigenen Weg wandeln.

Gebirge oder richtiger Gebirgsscheitel, auf denen sich nach dem Ausdrucke der alten Weisthümer die Schneeschmelzen und die Wasser scheiden, waren bei den Deutschen wie bei andern Völkern im Großen und Kleinen, zwischen Gauen und Ortsmarkungen, zwischen Stämmen und Gemeinden durch alle Zeiten hindurch ebenso natürliche als beliebte Grenzen. Dieser Satz bedarf keines besondern Beweises, da nicht zehn und zwanzig, sondern Hunderte von Zeugnissen für ihn vorliegen. Ganz besonders mußte sich der Thüringer Wald als für eine solche Grenze geeignet darbieten, weil sein scharfkantiger, langgezogener Kettenbau wie eine Mauer zwei weite Ebnen von einander trennt. Indeß nicht deutsches Denken und Fühlen scheidet derselbe von fremder Völkerart, sondern, im Herzen

von Deutschland gelegen, scheidet er zwei deutsche Stämme, den Thüringer von dem Franken. Von seinen 6 Namen, die er im Laufe der Zeit erhalten hat, deuten 5 auf dies völkerscheidende Amt. Ursprünglich, d. h. zur Römerzeit führt er nicht allein als ein Glied des ausgedehnten mitteldeutschen Herkynischen Gebirgszugs selbst den Namen Herkynischer Wald oder wie er noch im 13. Jahrhundert genannt wird, Hirkunna, sondern zugleich auch zur Zeit, als das Land zwischen ihm, dem Harz und der Elbe noch der Sitz der Sueven war und darum Suevia hieß, den Namen Suevischer Wald. Mit dem Beginne des Mittelalters, als die Franken das Land im Süden des Thüringer Waldes zur Fränkischen Domaine gemacht hatten, und die Thüringer im Norden und die Slaven im Osten des Waldes saßen, tauchen vier neue Namen auf, welche um das Recht seiner Benennung rangen. Diese vier Namen sind nemus Slavorum, Leube oder Loibe, nemus Thuringorum und nemus Francorum. Der Unterdrückung des Slavenvolkes folgte auch das Verschwinden des Namens Slavenwald nach und der Ausdruck Loibe, wenn er anders ein slavisches und nicht vielmehr ein deutsches Wort ist, zog sich räumlich verkümmernd auf einen kleinen Walddistrict, die Suhlaer Leube, zurück. Aber auch bezüglich der zwei Namen nemus Thuringorum und nemus Francorum entschied sich der Kampf noch im Mittelalter in der Art, daß für den westlichen Starttheil des Waldes die Thüringer, für den kleinern Ostzug die Franken Sieger blieben, daher der Westzug der Thüringer, der Ostzug der Frankenwald heißt, ein Name, der auch den alten Specialnamen dieses Ostzugs „Norderwald" zurückdrängte. Ebendarum konnte der Thüringer Bergzug, weil ihm die angrenzenden Volksstämme den Namen gaben, nicht in seiner Gesammtbenennung, wie dies bei den Berggruppen Reinhard und Reinwald der Fall ist, sondern

in seinem First die Völkergrenze bezeichnen. Man nannte und nennt den Bergweg über den hohen zusammenhängenden Rücken des Thüringer Waldes Rennstieg und theilweise auch Rennweg, Namen, die häufig in Deutschland, wie hier am Thüringer Wald, so in Schlesien (bei Goldberg), am Kyffhäuser, in Franken (Saale*) und Itzgau,**) in Hessen an der Haun,***) in Schwaben im Pfahlrain, an der Mosel (bei Trier) und oft in der Schweiz in gleicher Eigenschaft getroffen werden.****) Mit größerm Rechte sind diese Namen vom deutschen Rain, Renn oder Rinn, d. h. Grenze als vom deutschen Rennen (Laufen) oder vom keltischen Renn d. h. Berg abzuleiten, da sie nicht blos Bergstraßen, sondern stets zugleich Grenzzüge angeben. Denn daß die Grenzen zwischen Volksstämmen, zwischen Gemeinden und Privatgütern sehr häufig mit dem Namen Rain (Rein, Rän, Renn, Rynn) bezeichnet wurden, mag man nun dieselben durch Bergfirste oder durch Flüsse (Isarrain, Lechrain, Rotachrain) bestimmt haben, bezeugen die Weisthümer und Flurbücher des Volkes und die Urkunden der Klöster vielfach und entschieden. Auch die Namen Rennstieg und Rennweg auf und an dem Thüringer Walde sind uralt. Zwar treten uns dieselben, soweit bis jetzt die Urkunden erschlossen sind, erst†) 1182 und 1330, dort für einen Südfußstrich, hier für den First und Abhang

*) Reinneuuech s. Dronke Cod. Dipl. Fuld. p. 340.

**) Rinnestich s. Schultes Dir. Dipl. II, p. 163.

***) Reinnewegk s. Dronke l. c. p. 341.

****) S. Historisch-statist. Taschenbuch für Thüringen und Franken. Herausgegeben von Bechstein und Brückner I, p. 253.

†) Junker und Schultes haben mit Unrecht, wie auch Al. Ziegler darthut, einen am Ende des 9. Jahrhunderts urkundlich genannten Rennweg aus dem Saalgau, wohin derselbe gehört, an den Thüringer Wald gelegt.

des Thüringer Waldes entgegen, indeß sogleich, namentlich in der Urkunde vom Jahre 1330 in solcher localen Ausdehnung und Bestimmtheit, daß man ihr sichres Vorkommen noch viele Jahrhunderte weiter rückwärts zu verlegen genöthigt wird. In der Urkunde vom Jahre 1182, welche durch vereidigte Ortskundige eine zwischen dem Stift Banz und dem Grafen Hermann von Wolveswac strittige Grenze feststellt, wird der das alte Amt Schalkau von dem Amt Neustadt scheidende Vorhöhenzug des Thüringer Waldes da, wo er zum Gebirg hinaufführt, „Rinnenstich" genannt. Führt nun auch hier blos eine Vorstufe des Thüringer Waldes den Namen Rennstieg, so ist doch sein Vorkommen als Grenze und als Stiege („secundum constantem antiquitus veritatem") uralt.*) Einen reichern und unsern Gegenstand unmittelbar berührenden Aufschluß giebt die Urkunde der Frankensteiner vom Jahre 1330.**) Es gab nehmlich damals auf dem beschränkten Strich, den die genannte Urkunde namhaft macht, nicht allein 2 Dörfer Rinnestieg, das eine auf dem Winterkastenwald zwischen Salzungen und Oberrhon, das andere auf der Höhe des Thüringer Waldes und nicht allein einen am Thüringer Thal und am Rennwegskopf gelegnen Ort Rennwarterode, der zugleich eine Rennwarte voraussetzt, sondern auch der Name Rennstieg selbst wird in der Urkunde da genannt, wo die Frankensteinische Grenze östlich vom Vorberg Kieselstein den First des Thüringer Waldes erreicht. Sicherlich hatten

*) S. Paul Oesterreicher Gesch. der Herrschaft Banz II, XXXXV, wo die betreffende Urkunde ihren correcten Abdruck gefunden hat.

**) Schultes Henn. Gesch. II, 94; Heim Henn. Chron. II, 192; Henneb. Urkb. V, p. 73. (wo Rümestieg statt Rinnestig steht) und p. 119.

alle diese Punkte ihre Grenzbezeichnung Rennstieg, Rennweg und Rennwarte nicht erst 1330, sondern in viel früherer Zeit empfangen. Wie nun hier ein Stück des Thüringer Waldfirstes mit dem Namen Rennstieg hervortritt, so geschieht dies auch auf andern Punkten des Waldkammes, theils in Beschreibungen von Jagdgrenzen, theils in Flurbüchern, wenngleich in späterer Zeit, doch immer mit der Andeutung, daß die Benennung Rennstieg eine alte sei. Eben diese alte Thüringer Waldgrenze, soweit sie nehmlich zwei Volksstämme trennt, läuft vom Frankenwald über den Thüringer Bergrücken.

In der Richtung des Frankenwaldes, auf dem die Bezeichnung Rennstieg als lokaler Name weder im Volksmunde noch in den Jagd- und Flurbüchern vorkommt, wohl aber die Sage lebt, daß Karl der Große den Thüringer Gebirgsgrenzweg angelegt habe, muß der Rennstieg seinen Lauf östlich höchstens bis zum Kulm, dann von hier südlich zwischen der Thüringischen und Fränkischen Moschwitz genommen haben, um auf der Westgrenze des alten, zum Voigtland gehörenden Recknitzlandes weiter zu streichen. Folgt man dagegen der gewöhnlichen Annahme, welche den Rennstieg vom Kulm östlich bis zur Saale bei Blankenstein ausdehnt, so hat man vor Allem das gegen sich, daß in diesem Falle der Rennstieg einen Thüringischen Fluß in das Frankenland legen und den von den Völkern gesetzten Unterschied zwischen der Fränkischen und Thüringischen Moschwitz aufheben und daß er Lobensteinisches Gebiet durchschneiden, somit seine ganze Bedeutung als Völkergrenze verlieren würde. Wie im Osten des Frankenwaldes, so nimmt auch im Westen des Thüringer Waldes der Rennstieg einen andern Lauf, als gewöhnlich angenommen wird. Es zieht nehmlich derselbe vom Frankenwald über den Kamm des Thüringer Waldes bis zum Weißenberg, von hier jedoch keineswegs auf dem

nordwestlich fortgesetzten Kamme des Waldes bis zur Einmündung der Hörschel in die Werra, sondern er wendet sich, wie die Preußischen und Hessischen Generalstabskarten richtig angeben, vom großen Weißenberg südwärts längs des Thüringer Thals über den Rennwegskopf und an dem Drusethal hinab nach der Todtenwarte*) an der Werra und von da jenseit des Flußes weiter den Rosagrund hinauf. Noch heute heißt deshalb dieser vom großen Weißenberg sich abzweigende, südlich laufende Bergast der Rennstieg und sein südliches Vorkap der Rennwegskopf und zugleich das an die Westseite dieses Bergzugs sich anlehnende Thal das Thüringer Thal. Auch läuft längs dieses Bergsporns die alte Landwehr. Mag immerhin der vom Weißenberg nordwestlich fortlaufende Höhenrücken des Thüringer Waldes Grenzweg sein, keineswegs war er jemals seit Bonifacius Völkergrenze, sondern höchstens nur Communalmarkung und nur stückweise Jagdgrenze**) und hat deshalb eine ganz untergeordnete Bedeutung. Anders steht es dagegen mit dem angegebenen Zug und Lauf des eigentlichen und wahren Rennstiegs, indem in ihm, wie leicht nachgewiesen werden kann, die alte Scheidung zwischen Thüringen und Franken vorliegt.

Unter den vielen Grenzen deutscher Volksstämme giebt es wenige, die durch so viele Jahrhunderte einen gleich scharf ausgeprägten und gleich dauernden Character behauptet haben, als dies mit dem Rennstieg des Thüringer Waldes der Fall ist. Bei allem Wechsel der Dynastien und bei allen politischen Erschütterungen, die über Mittel-

---

*) In der Urkunde d. J. 1330 schlechthin Warte genannt.

**) Die alte Wildbahn der Frankensteiner, die von Oberellen anhebt und nach dem Ruhlaischen zieht, überschritt westlich von Weißenberg zweimal den Rennstieg.

deutschland hingezogen sind, blieb dieser Markstein mauerfest, gleichsam auf ewige Zeiten erbaut. Das macht, daß er nicht blos auf politischen, sondern auch und vornehmlich auf nationalen und so zu sagen, auf moralischen Unterlagen ruht. Es tritt uns nehmlich erstens im Rennstieg seit dem Jahr 738 urkundlich sicher und verbürgt die Scheidung und Unterscheidung der beiden Provinzen Grabfeld und Thüringen entgegen. Denn wenn der Papst Gregor III. in seinem bekannten, 738 an die deutschen Magnaten erlaßnen Rundschreiben die Provinzen Grabfeld, Thüringen und Hessen als besondre selbstständige Länder namhaft macht, so thut er dies offenbar nicht aus eigener Abgrenzung der Landgebiete, sondern auf der Grundlage von zuverlässigen Berichten landeskundiger Männer. Fast gleichzeitig mit dem päpstlichen Zeugnisse hebt ein anderer ununterbrochener Strom von höchst wichtigen Documenten an, in denen Grabfeld und Thüringen in ihrem heutigen Umfange erscheinen. Es sind dies die Fuldaischen Urkunden, die mit dem Jahre 750 beginnen, seitdem durch das Mittelalter stetig fortlaufen und die sicherste Grundlage der mittelaltrigen Geographie von Mitteldeutschland bilden. Eben darum müßten sie jede andere geographische Auffassung des deutschen Binnenlandes als unrichtig zurückweisen, wenn eine solche aus dem frühen Mittelalter vorhanden wäre; sie werden indeß im Gegentheil von allen andern der Gegend kundigen historischen Quellen unterstützt. Daß sich Fulda zum Träger einer geographischen Bestimmtheit Mitteldeutschlands erheben und zwar nicht allein eine allgemeine, sondern selbst eine specielle, auf die einzelnen Gauen und Ortschaften ausgedehnte Kenntniß von Thüringen und vom Grabfeld erwerben konnte, lag in seiner günstigen Zeit und Stellung und in seiner bedeutenden Missionsthätigkeit. Im westlichen Grabfeld gelegen, wurde und

blieb Fulda von der Mitte des 8. Jahrhunderts an lange Zeit der Hauptkultsitz und der Hauptkulturpunkt für das gesammte mittlere Deutschland. Von ihm zogen die Sendboten der Predigt durch Franken und Thüringen und wiederum zogen nach Fulda aus allen Thüringischen und Fränkischen Gauen Hohe und Niedre, Reiche und Arme, um daselbst Bildung oder den Frieden im Grab zu erlangen. Daher fand sich hier neben kirchlicher Frömmigkeit zugleich die genaueste Kunde von Mitteldeutschland, zunächst von Thüringen und vom Grabfeld, in denen das Stift durch Schenkungen reich begütert wurde. Da die geographische Kunde der Fuldaischen Documente sich oft auf ganz einzelne Localitäten erstreckt und sich hier als genau instruirt ausweist, wie unter andern von den uns nah gelegenen Römhilder Gleichbergen im Jahr 867, also vor 1000 Jahren gesagt wird: Montes, qui a quibusdam similes, a quibusdam vero Steinberg et Bernberg vocantur*) so muß sie um so unbedingter für die größern Ländercomplexe, namentlich für Thüringen und für das Grabfeld als sichre Quelle gelten. Wie daher bereits in der höchst wichtigen Fuldaischen Urkunde**) vom Jahr 779 das Grabfeld mit andern Fränkischen Gauen von Thüringen scharf geschieden wird, so ruhen auch alle übrigen Urkunden des Stifts Fulda auf der

*) Schann. Trad. Fuld. nro. 505; Dronke p. 267. Eine gleiche geographische Kenntniß beweist die Urk. bei Schann. Tr. Fuld. nro. 447: in opido Cobolence nuncupato, quod Confluentia dicitur eo, quod Mosella etc. Dronke p. 235.

**) Schann. Tr. Fuld. nro 63. Dronke p. 42, 43. Nachdem die Stiftungsorte der Fränkischen Gauen Hozfeld, Weringau, Grabfeld, Waldsachsen namhaft gemacht sind, wird bei der Aufzählung der in dem Engelgau, Helmgau, Altgau und Ringgau gelegnen Stiftungsorte ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Gauen in Thüringen (in regione vero Turingorum) lägen.

Gewißheit, daß Thüringen und das Grabfeld nicht blos seit dem 8. Jahrhundert, sondern seit alter Zeit denselben Umfang besaßen, wie wir ihn heute kennen, denn die Fuldaischen Annalen vom Jahr 869 wissen und sagen ausdrücklich, daß die damaligen Grenzen Thüringens, somit auch der Rennstiegzug, uralte Grenzen sind. Mit diesen Fuldaischen Angaben stimmen die Karolingischen Capitularien und die Theilungsacte der Enkel und Nachkommen Karls des Großen vollkommen überein. So werden, um hier nur eines dieser Regierungsacte zu gedenken, in der Theilung des Fränkischen Reichs unter die Söhne Ludwigs des Frommen nach dessen Gefangennahme auf dem Lügenfelde bei Colmar im Jahr 833 („Pipino Aquitania data, Ludovico praeter Bajoariam Francia orientalis, Alemannia, Thuringia et Saxonia") Franken und Thüringen als gesonderte, von alter Zeit her fest bestimmte Landgebiete und in demselben Umfange genommen, wie sie die spätere Zeit gekannt hat und kennt. Auch in der vita Sturmii *) ist das Land Thüringen innerhalb der heutigen Grenzen erfaßt, und ebenso kennt der Sächsische Annalist die Grenze, welche der Kamm des Thüringer Waldes (Loibe) zwischen Thüringen und Ostfranken bildet. **)

Treten übrigens in den Fuldaischen Urkunden vom Jahr 750 bis 1100 stets Grabfeld und Thüringen, niemals Franken und Thüringen als Provinzen einander gegenüber und heißt es darum bei ihnen schlechthin „vom Grabfeld nach Thüringen," ***) während man heute

---

*) Cap. 7: ad viam, quae a Turingorum regione etc.

**) Eccard Corp. Hist. I, 543 . . . . . venientes ergo ad silvam, quae Thuringiam dirimit a Franconia.

***) In der rührenden Erzählung des Fuldaischen Annalisten vom Jahr 850 heißt es: Quidam in illis diebus de Grap-

nie anders als „von Franken nach Thüringen" sagt, so darf nicht vergessen werden, daß das obere Werra-Mainland in frühern Zeiten keinen allgemeinen Namen besaß. Erst in Folge der Fränkischen Besetzung dieses Gebietes begann sich ein solcher zu bilden, doch da anfänglich die königliche Canzlei und die Schriftsteller zwischen den Ausdrücken Austria, Austrasia, Francia, orientalis Francia und Franconia*) schwankten, so dauerte es durch die ganze Karolingische Zeit und noch darüber hinaus, bevor der Name Franken durch Zurückdrückung der andern Benennungen bleibendes Bürgerrecht gewann und volksthümlich wurde. Und dies geschah zur Zeit, als das Bisthum Würzburg herzogliche Rechte über Ostfranken errang. Damals zog sich der Name Franken von seinem ursprünglich weiteren Begriff, der alles den Frankenkönigen unterworfene deutsche Land umfaßte, auf den engern Begriff zurück, der ausschließlich dasjenige Gebiet bezeichnet, welches dem Krummstab von Würzburg und dem davon abgelösten Bisthum Bamberg unterstellt war. Der nun üblich gewordne Name Franken drängte allmählig nicht allein die alten Gaunamen, sondern auch die übrigen allgemeinen Bezeichnungen des Werra-Maingebietes zurück, **) blos Frankonien erhielt sich noch neben-

---

feldon cum vxore sua et filio tenero in Thuringiam proficiscens etc. Schann. Buch. vet. p. 391. Dieselbe Abgrenzung beider Länder als alte landläufige Ausdrucksweise hat eine Fuldaische Urkunde vom J. 860: Quicquid in Turingia habuit et in Grapfeldun.

*) Hier kommen die Namen Nuistria und nova Francia nicht in Betracht, weil ihre auf Frankonien bezogene Bedeutung mit Recht strittig ist.

**) Der Name „Osterwanken" (Francia orientalis) stirbt in den Tagen der Minnesänger ab. Außer dem Meister Relin

bei in schwachem Gebrauche oder in bescheidner Zurückgezogenheit. Gleichviel aber ob wir im Mittelalter dem einen oder dem andern Ausdruck für das Werra-Mainland begegnen, stets bezeichnen sie die im Rennstieg gegebene Südgrenze Thüringens als eine allgemein bekannte und seit alter Zeit feststehende ebenso bestimmt, als dies von den Fuldaischen Urkunden mit dem Grabfeld geschieht, in dessen Nordseite sie den Markstein gegen Thüringen festhalten. Wenn daher der Sächsische Annalist zum Jahr 1078 bemerkt: venientes ad silvam, quae Thuringiam dividit a Francia,*) wenn der Verfasser der Legende des heiligen Bonifacius den Thüringer Wald Frankenwald (nemus Francorum) nennt und den Anfang der Südgrenze Thüringens a luco Thuringorum versus Franconiam **) bestimmt und wenn in gleicher Weise ein alter Bericht die Grenzen des Thüringischen Gerichts a flumine Werra usque ad fluvium Sala, a nemore Francorum usque ad nemus Harz ***) verzeichnet, so ist auch hiermit der Rennstiegzug als alte Grenze zwischen Franken und Thüringen ausgesprochen.

Dasselbe Resultat ergiebt sich, wenn man die Grenzgauen dieser Länder ins Auge faßt, denn es ist eine urkundlich ****) sichere Thatsache, daß der Thüringische Langwiz- und Hörselgau mit dem Fränkischen Banzgau und Grabfeld im First des Thüringer Waldes, der Thüringer

---

gebrauchte ihn für die Main-Werragegend Bruder Werner, der den Grafen Poppo von Henneberg preist und von dessen Hause rühmend sagt, daß dasselbe treffliche Fürsten hervorgebracht habe.

*) Eccard Corp. histor. medii aevi I, 543.

**) Menken S. R. Germ. I, 848.

***) Rer. German. praecipue Saxonicarum I, 848.

****) Vor Allen die Urkunden von Fulda, Würzburg und Banz.

Westergau dagegen mit dem nordwestlichen Grabfeld und dem Grabfelder Tullifeld genau auf der Linie zusammenstieß, welche vom Weißenberg in südlicher Richtung längs der Druse zur Werra zieht, dann jenseits des Flusses den Rosagrund hinaufsteigt, einen Bogen um Salzungen beschreibt, darauf zur Werra zurückläuft und endlich auf mehrere Stunden dem Laufe dieses Flusses folgt. Auf jenem Waldfirst und auf dieser südlich gerichteten Bogenlinie*) lag die Gau- und Provinzialgrenze von Franken und Thüringen, somit die alte Völkergrenze zwischen Nord- und Süddeutschland, keineswegs auf dem vom Weißenberg nordwestlich laufenden Höhenzug, der den Thüringischen Westergau durchschreitet und somit hier aufhörte, eine Völkerscheide zu bilden.

Aber mehr. Wie der Rennstieg die Fränkischen Gaue der Provinz Grabfeld von den Gauen Thüringens trennt, so scheidet derselbe auch genau und scharf die Grenzen zweier Bisthümer, scheidet zwei verschiedene Idiome, scheidet das Recht zweier Volksstämme, scheidet Jagd, Tracht, Sitte und den Hausbau zweier Territorien.

Die Linie des Rennstiegs bildete nehmlich in derselben Richtung, wie sie für die Thüringischen und Fränkischen Gauen angegeben ist, auch die Grenzlinie der Würzburger und der Thüringer-Mainzer Kirche von den Tagen ihrer Gründung an und zwar so genau, daß man mathematisch sagen kann, die Gaugrenzen decken vollkommen die Kirchengrenzen. Im Rennstieg vom Weißenberg südöstlich längs der Gebirgszinne und vom Weißenberg südlich stießen die Rechte beider Kirchen und ihre frühzeitig im

---

*) Spruner hat in seiner Gaukarte von Ostfranken diesen Bogen, der das Amt Salzungen nach der Felda hin abgrenzt, nicht scharf verzeichnet.

Dienst der Uebergangsstraßen vorgeschobenen Wallfahrtskapellen in Begleitung von Straßenwirthshäusern und Schmieden zusammen. Im Laufe der Zeit sind diese alten Markkirchlein verschwunden, aber der Volksmund und die Flurbücher haben sie zum Theil entweder als „Wallper" oder als „Würzburger Kapellen" *) erhalten. Hätte Erfurt den ihm ursprünglich zugedachten kirchlichen Hochstiftssitz erlangt, so würde der Rennstiegzug wie für die Gauen so für die Kirchen eine Fränkische und Thüringische oder eine Würzburger und eine Erfurter Seite haben. Dadurch jedoch, daß man die Thüringische Kirche, zu deren Erzbischof Bonifacius ernannt wurde, gleichsam als Benefiz dem großen Sendboten unterstellte, was für die Entwicklung des Thüringischen Landes von den größten Folgen war, trat hier der Name Mainzer Kirche für den Namen Thüringische Kirche ein. Bei dem allen blieb indeß die Sache dieselbe. Ihren kirchlichen Grenzcharacter zwischen Würzburg und Mainz behielt die Rennstiegslinie in ihrer ganzen Richtung und Länge unverrückt bis in die Tage der Reformation. Selbst als die Thüringer Landgrafen eine Zeit lang das zum Grabfeld gehörige Landstück Schmalkalden in Besitz erhielten, änderte dies ebensowenig die kirchlichen als die nationalen alten Verhältnisse; nur die dynastische Spitze war auf einige Jahrhunderte alterirt.

Ein gleicher Fall trat ein, als Ilmenau unter die Hoheit der Henneberger kam. Wie Schmalkalden während der landgräflichen Herrschaft nicht vom Gau Grabfeld und vom Bisthum Würzburg abgerissen wurde, ebenso blieb Ilmenau unter den Hennebergern ein Stück des

---

*) So die s. g. Würzburger Kapelle auf dem Gebirg oberhalb Gießübel, unfern von Kahlert.

Thüringischen Langwizgaues und ein Glied der Mainzer Kirche.

Die Rennstieglinie ist jedoch nicht blos Gaugrenze zwischen Franken und Thüringen und nicht blos Kirchengrenze zwischen Würzburg und Mainz, sondern sie hält auch zwei Idiome auseinander, eine weichere, mehr singende und klingende und eine härtere, mehr klanglose Mundart die Thüringische und die Fränkische. Das Weiche und Harte tritt bei beiden Idiomen in den Lauten, in der Form und Satzbildung sehr bestimmt hervor. Ausdrücke, wie der Meininger: mei mô unn mei sû, a luder jung, senn nisstöger, der Suhlaer: unn es gewûr unn gewûr unn wûr niss, der Hildburghäuser: an fatzen wôgen unn hellische usse hôbense gekäfft, der Eisfelder: saller grasse mord quatschker oder der Sonneberger: dar nackabitsch is a ûlicha kratzbörscht — sind für das Thüringer Organ unerhörte, kaum ausführbare Klänge. Will man in kürzester Form ein characterisches Unterscheidungszeichen beider Idiome kennen lernen, so bietet sich ein solches in den Verkleinerungssilben chen und le dar, denn der Rennstiegzug hat in seiner ganzen Länge das chen auf der Thüringischen, das le und la auf der Fränkischen Seite. Zu dem Allen kommt, daß beide Idiome sich durch eine große Reihe theils ganz verschiedener theils verschieden geformter Worte*) und durch die Höhe und Tiefe

---

*) Aus der großen Zahl der bezüglichen Wortformen mögen hier zur Veranschaulichung der Sache einige wenige genannt werden:

Fränkisch:	Thüringisch:
schädel	nischel
haum (Haube)	metze, betze
hêrle	ellervater, grussevater
frêle	eller, grussemuitter

der Aussprache unterscheiden. Ist in letzterer Beziehung überhaupt der Thüringer Wald oder genauer der Rennstieg eine Grenze zwischen Nord- und Süddeutschland, so gilt dies natürlich auch von Thüringen und Franken. Denn wie man den Nord- und Süddeutschen, so kann man den Thüringer und Franken durch die Stimmgabel erkennen, indem jener höher, dieser tiefer spricht. Das Weimarische herrjeminè lautet höher als das Coburger: à Lâbla oder das Hildburghäuser: dös senn Gâldsachen.

Ferner wendet mit dem Zuge des Rennstiegs auch das Recht. Wie nehmlich noch heute diesseits dieser Grenzlinie das Fränkische, jenseits das Sächsische Recht gilt, so war dies nachweislich schon in dem frühesten Mittelalter der Fall. Bischof Otto von Freisingen sagt ausdrücklich, daß zu seiner Zeit, d. i. in den Tagen Kaiser Friedrichs I. das altfränkische Recht im Frankenland bestände, während gleich alte Berichte das Sächsische Recht als die in Thüringen gültige Rechtsnorm angeben und dabei zugleich bestimmt aussprechen, daß dasselbe südwärts nur bis zum Thüringer Wald reiche. So nahe und unmittelbar die alten Aemter Sand, Wasungen und Schmalkalden im Werragrund an die gleich alten Aemter Salzungen, Frauenbreitungen und Altenstein grenzten und durch keinen Ge-

---

Fränkisch:	Thüringisch:
weiberleut	weibsen, wibesse
stadel	scheune, schoirn
hafen	topf
pappeln	poppern
zwiebel	zippel, zwippel
taufe	täfte, taufet
brunn	born
wogen	wân, wain, wuin, wö
maul	muil, fresse
unner (unter)	önger.

birgszug geschieden sind, so gehörten doch jene zum Gau Grabfeld, zum Bisthum Würzburg und vor dem Jahre 1530 zum obersten Gerichtshof in Würzburg, darauf zum gräflichen Hofgericht zu Schleusingen, diese Aemter dagegen lagen auf Thüringischem Boden, standen kirchlich unter Mainz und mußten ihr Recht in letzter Instanz bei dem Thüringischen Dingstuhl zu Mühlhausen suchen. Wenn wir auch annehmen müssen, daß ursprünglich in den Fränkischen und Thüringischen Gauen an ihren obern und niedern Gerichtsstätten nach altgermanischem Gewohnheitsrecht gerichtet wurde, so hatte sich doch dasselbe bei den verschiedenen Stämmen und in den verschiedenen Provinzen verschieden ausgebildet. Dieser Verschiedenheit war man sich während des Mittelalters allüberall, so auch in Franken wohl bewußt. So wird im Jahre 1423, als Graf Michel von Werthheim sich mit der Gräfin Sophie von Henneberg vermählt und beide jungen Eheleute einen Verzicht auf die Grafschaft Henneberg ausstellen, der dabei gemachte Vorbehalt der Succession der Weiber und Cognaten ins Eigen oder ihrer Succession auf den ledigen Anfall ausdrücklich als ein nach Gewohnheit und Recht des Landes zu Franken altherkömmlicher Brauch ausgesprochen.*)

Auch die Jagd schied der Rennstieg. Zwar bildete dieselbe anfänglich, wie bekannt ist, ein königliches Recht, sie war aber einerseits an Bahnen und Reviere gebunden, die ihre Grenzen in den alten Gauen hatten und andrerseits ging sie frühzeitig an die mächtigen Territorialherrn über und richtete sich nach deren hergebrachten Gebietsgrenzen. Wenn nun in einem 1445 von dem Veßraer Abt Berthold aufgenommenen, den Zellaer und Mehliser

*) Schultes H. G. I, 543.

Forst betreffenden Verhör von zahlreichen Zeugen ausgesagt wird, daß der „Rynnesteig" von Alters her die Jagdgrenze des Fränkischen Landes Henneberg gegen Thüringen gewesen sei und daß niemals diesseits derselben ein andrer Dynast als ganz allein das gräfliche Haus Henneberg die Jagd ausgeübt habe, so liegt hier allerdings der Zeit nach ein spätes, der Sache nach aber ein wichtiges Zeugniß vor, welches die Thatsache, daß Jagdgrenzen uralte Gau- und Territorialgrenzen sind und stets mit der größten Sorgfalt überwacht und gehütet wurden, auch für den Rennstieg bestätigt. In gleicher Weise folgen die Frankensteinischen Jagdgrenzen, die im Jahr 1330 verzeichnet wurden, dem Zuge der vom Thüringer Walde südlich laufenden Rennstiegslinie.

Und endlich wenn wir den Häuserbau, die Endungen der Ortsnamen, die Tracht und Sitte ins Auge fassen, so ergiebt sich, daß auch in diesen Beziehungen der Rennstieg eine tief einschneidende Markung deutscher Volksstämme ist. Herrscht in den alten Dörfern Thüringens der zweistöckige Bau der Bauernhäuser mit erdebner Thüre, mit erdebner Hausflur aus festgestampftem Lehmboden und mit erhöhtem Nebengemache vor, so in Franken das einstöckige Bauernhaus mit drei wesentlichen Eigenschaften, einmal daß dasselbe eine gestufte Thüre und erhöhte Hausflur und Hausstube besitzt, dann daß im Hauptstock Stube, Küche und Stall den Hausärn umgeben, und endlich, daß auf dem Hauptstock ein spitzes Giebeldach mit einem Staats- und Blumenstübchen aufsitzt. Die Grenze zwischen den Formen beider Bauernhäuser macht, wie auch Landau in seiner Schrift über den Thüringer Häuserbau richtig angiebt, der denkwürdige Rennstieg in der Richtung und Linie, wie sie oben angegeben ist. Ebenso trifft man im Süden des Rennstiegs als characteristische Ortsendungen „ingen, heim und hausen", in Thüringen dagegen

„stedt und leben“, ferner dort die rothen und lebhaft bunten Farben in den Tüchern, Schürzen und Röcken der Frauen, hier die violetten, dunkelblauen und selbst schwarzen Farben; endlich dort und hier eine Reihe verschiedener Sitten, unter Andern dort das Scherzen der Dienstboten zu Petri und den hohen bekränzten Maibaum am Kirchweihtag, hier das Scherzen zu Lichtmeß und statt des Kirchweihfestes das fröhliche Erntefest ohne Maibaum.

Ziehen wir nun aus dem Allen das Resultat, so steht unleugbar fest, daß der Rennstieg seit Bonifaciuszeiten zwei verschiedene Provinzen, zwei verschiedene Sprach-, Rechts- und Sittengebiete und somit zwei verschiedene Volksstämme geschieden und daß man darin den wichtigen Grund zu suchen hat, warum damals auf beiden Seiten des Rennstiegs zwei verschiedene Bisthümer gegründet wurden. Denn bekanntlich nahm man bei der Gründung der Bisthümer ganze Provinzen und Volksstämme als Unterlagen der bischöflichen Districte an, so daß die Grenzen der Provinzen und Kirchen einander decken und ihren Umfang gegenseitig genau erkennen lassen. Waren daher die Bewohner nördlich vom Rennstieg Thüringer, so mußte das Volk im Süden dieser Grenze einem andern deutschen Stamme angehören. Da jedoch die zur Zeit des Bonifacius bestandenen Gauen und Provinzen in eine frühere, zunächst in die Salische Zeit zurückführen, zudem auch die in dem päpstlichen Circularschreiben des Jahres 738 und in den Briefen des Bonifacius namhaft gemachten Volksstämme nicht als neue, erst gebildete, sondern als fertig vorgefundene vorkommen, so weist dies einerseits die Annahme einiger Historiker, es sei die Abtrennung des Frankenlandes von Thüringen im Jahre 740 oder in der Zeit der Hardratischen Verschwörung vollzogen worden, als unhistorisch zurück und nöthigt andrerseits, in eine nächst frühere Zeit zurückzu-

greifen, wo in Mitteldeutschland eine große Katastrophe eintrat, welche möglicher Weise eine solche Provinzial-Gestaltung hervorrufen konnte.

Was zunächst jene Annahme betrifft, so war es einmal der gelehrte Eckard,*) der durch eine ausgedachte Hypothese die Frage, zu welcher Zeit Franken von Thüringen, wenn anders jemals eine Verbindung zwischen diesen Ländern bestand, abgetrennt worden sei, für immer zu lösen suchte, indem er behauptete, Karl Martell habe kurz vor seinem Tode, also um das Jahr 740 die Thüringer zwischen der Werra, dem Buchwald, Spessart, Odenwald und dem Neckar bis zur Donau durch seinen 738 über die Sachsen errungenen Sieg von deren Herrschaft befreit, darauf Frankonien und Hessen von Thüringen getrennt, beide Provinzen dem Fränkischen Reiche einverleibt, ihre Einwohner von dem Schweinstribut erlöst und in ihren Gebieten das Salische Gesetzbuch eingeführt. Eine derartige Meinung muß aber unter die historischen Träume verwiesen werden, weil sie sich auf ein Schreiben stützt, in dem nicht die mindeste Spur einer Ländertrennung vorkommt. Wir meinen nehmlich ein Schreiben des Papstes Gregor III. an Bonifacius vom Jahre 739, worin jener diesem Glück wünscht, mit Hülfe des Fürsten Karl an 100,000 Seelen in Deutschland in den Schoß der Kirche geführt und mit Gottes Beistand von der Herrschaft des Heidenthums errettet zu haben.*) Das leicht zu erkennende

*) Comm. Rer. Fr. Or. I, 376.

*) Epist. Bonif. nro 130: Innotuisti, tum de Germaniae gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate paganorum liberavit et ad centum millia animas in sinus matris Ecclesiae tuo conamine et Caroli Principis Francorum aggregare dignatus est; sed et in Boioariorum provincia, quae a te acta sunt, agnoscentes . . . . Deo nostro . . . . gratias retulimus.

Unhaltbare dieser Eckardischen Behauptung veranlaßte einige Historiker, wie Gonne*) und Kremer**) ein etwas späteres Ereigniß als Veranlassung zur Trennung Frankoniens von Thüringen anzunehmen und ein solches wollten sie in der 785 entdeckten und bestraften Verschwörung des Grafen Hardrat finden. Indeß auch diese Annahme ist, was den hier in Frage stehenden Punkt betrifft, ebenso halt- und resultatlos als die von Eckard. Obschon mehr als ein Dutzend Annalisten der Verschwörung gedenken, so wird doch von keinem einzigen ein auf Franken oder Thüringen bezüglicher Trennungsact oder irgend eine Thatsache erwähnt, aus der sich ein solcher folgern ließe. Wahr ist es, daß der Sitz der Verschwörung verschieden***) angegeben wird, indeß aus diesem Umstande kann, man mag nun den Verschwörungsheerd nach Thüringen oder nach Franken oder zugleich in beide Länder legen, unmöglich eine Ausdehnung Thüringens über Franken abgeleitet werden, weil damals der geographische Begriff Thüringen nicht blos

---

*) De Ducatu Franconiae orient. §. 9. S. 15 — 17.

**) Rhein. Franzien S. 319. 320.

***) In Germania in Eginhardi vita Car. M. c. 20.
apud orientales Francos in den Annal. Laurish. und in Eginhardi Annales Pippini et Caroli a. 785.
Coniuratio orientalium Francorum in den Annal. incerti auct. bei Pithoeus S. 11 und in den Annal. Fuldens.
in partibus Austriae in den Fragm. Annal. bei Du Chesne II, 2 und in Annal. Wirceb. bei Eckard R. Fr. O. I, 806,
Thuringi in den Annal. Nazar. a. 786 und im Chronicon breve bei Du Chesne II, 5 und 128,
Hardratus qui erat Dux Austriae bei Theganus c. 20.

durch Klosterurkunden, sondern auch durch die Karolingische Reichskanzlei festgestellt war, und zwar mit denselben Grenzen fest stand, innerhalb deren das Land der folgenden Zeit bekannt ist. Aber ebensowenig läßt sich, wie man gewollt hat, in der über die Verschwornen verhängten Strafe irgend eine Andeutung auf eine etwaige Lostrennung Frankens von Thüringen auffinden. Die Bestrafung betraf blos die verschwornen Grafen und Herrn, die aus ihren Gebieten verbannt wurden und ihren Grundbesitz (agri et possessiones) verloren, keineswegs aber das ganze Land. Warum sollte der mächtige Karl, dem ganz Thüringen mit Land und Leuten gehörte, sein Eigenthum confisciren und einen Theil von Thüringen zu Ostfranken schlagen? So wenig das gemeine Volk aus dem Lande geführt, nach Italien, Neustrien und Aquitanien versetzt und der Augen beraubt wurde, ebensowenig wurde dessen Grundeigenthum weggenommen.

Keine dieser Annahmen vermag demnach im Geringsten den oben ausgesprochnen Satz zu erschüttern, daß seit den Tagen des Bonifacius Thüringen und Franken zwei verschiedene, von einander scharf getrennte Provinzen waren und geblieben sind. Hierfür sprechen als sichere Beweise nicht blos die Fuldaischen Urkunden, nicht blos die von Bonifacius herrührende Diöcesanbestimmung, welche die politische oder Nationalgrenze als Richtschnur vor Augen behielt, wie denn die Würzburger Diöcesangrenzen und die Frankonischen Provinzialgrenzen gegen Norden genau mit einander übereinstimmen, und nicht blos die Rennstiegslinie mit ihrem alten Grenzcharakter, sondern es liegen noch andere Zeugnisse vor, welche bestimmt darthun, daß um und selbst vor 740 Frankonien als eine selbstständige Provinz bestand. Wenn in der von dem zuverlässigen und länderkundigen Willibald verfaßten Lebensbeschreibung des Bonifacius erzählt wird, Bonifacius

sei über die Alpen durch Bayern und die daran stoßenden deutschen Provinzen nach Thüringen gereist,*) so lag hiernach damals zwischen Bayern und Thüringen ein nicht-Thüringischer Landstrich, wie dies heute der Fall ist, und eben dieser Landstrich ist kein anderer als Frankonien und wird auch in der That von demselben Biographen Ostfranken an der Stelle genannt, wo er neben der Errichtung der Eichstädter Diöcese die Gründung, das Gebiet und das erste Haupt des Würzburger Bisthums erwähnt.**) Das Land beider Bisthümer Würzburg und Eichstädt mußte der Biograph, wenn sich Thüringen in seinen Tagen über den Thüringer Wald südwärts bis zur Donau erstreckt hätte, Thüringische Diöcesen nennen; er bezeichnet sie dagegen als Fränkische und Bayerische Kirchendistricte, weil er hier kein Thüringen kannte. Zudem läßt sich diplomatisch nachweisen, daß zu Pippins und Karlmanns Zeiten (740—747), also in den Tagen des Bonifacius Frankonien einen Bestandtheil von Ostfranken ausgemacht hat. Kaiser Arnulf sah nehmlich noch die (jetzt verlorenen) Originalurkunden Pippins und Karlmanns, worin sie dem neugestifteten Bisthum Würzburg den zehnten Theil des königlichen Tributs schenken, welchen die „Ostfranken“ und Slaven an den königlichen Fiscus in Spelt, Honig

---

*) Willibaldus c. 6: Alpium juga transcendit, incognitos Bojoariorum et confines Germaniae terminos aggrediens, in Thuringiam . . . progressus est. Wenck. Hess. Landesgesch. II, 339.

*) Willibaldus c. 10. Duos bonae industriae viros ad ordinem Episcopatus promovit, Willibaldum et Burghardum, eisque in intimis orientalium Francorum partibus et Bavarorum terminis ecclesiis sibi commissis impertiendo distribuit.

und dergl. zu entrichten hatten.*) Da Bestätigungsurkunden in der Regel die Worte der ursprünglichen Schenkung genau wiederholen, so liegt in dem Diplom, das Kaiser Arnulf 895 dem Bisthum Würzburg ausstellte, ein unumstößliches Zeugniß dafür, daß um 740 Frankonien kein Thüringisches Gebiet war.

Die hiermit für die Zeit des Bonifacius sicher nachgewiesene Völkerscheide zwischen Frankonien und Thüringen zeigt in Allem zu tief getriebene Wurzeln, als daß sie sich erst kurz vorher durch den Ausgang des herzoglichen Gozbertischen Geschlechts könnte gebildet haben, vielmehr setzt sie einen viel längern Bestand voraus. Die Meinung, daß die Thüringischen Herzoge Gozbert und Hedenus auch Herzoge in Frankonien gewesen wären, beruht einzig und allein auf zwei Quellen, einmal auf der Legende des h. Kilian und zum andern auf einer Urkunde des Herzogs Hedenus vom J. 716, welche er auf der Burg zu Würzburg ausstellte. Hedenus verschenkt darin Güter zu Hammelburg und nennt sich schlechthin einen Herzog. Daraus geht aber noch keineswegs mit Bestimmtheit hervor, daß seine herzogliche Gewalt auch Frankonien umfaßt habe, da es

---

*) Dipl. Arnulphi R. a 889 in Eckardi R. Fr. O. II, 895 nro 21: Arn episcopus Wirceburgensis ecclesie nostris obtulit obtutibus quedam precepta antecessorum nostrorum Pippini et Carlomanni nec non Hludouuici Augusti, in quibus continetur, „qualiter ipsi pro sue mercedis augmento ad ecclesiam S. Salvatoris, ubi S. Kylianus martyr Christi preciosus corpore requiescit, decimam tributi, quam de partibus orientalium Francorum vel de Sturis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant et quod secundum illorum linguam steora vel osterstuopha vocatur, ut de illo reditu annis singulis pars decima ad predictum locum persolveretur, sive in melle sive in paltenis sive in qualibet redibitione persolveretur, concesserunt.

im Mittelalter gewöhnlich war, daß Fürsten und Grafen außerhalb ihres Regierungsbezirks Güter im Besitz hatten. Man könnte vielmehr mit größerm Rechte behaupten, daß wohl schwerlich weder Gozbert noch Hedenus Herzoge in Frankonien waren, seitdem sich Pipin von Herstall ein Austrasisches Herzogthum, wozu auch Frankonien gehörte, erobert hatte. Indeß selbst zugegeben, daß ihnen die herzogliche Gewalt in Frankonien übertragen war, so folgt daraus noch immer nicht, daß Frankonien mit Thüringen politisch und national eins gewesen sei. Die historischen Unterlagen für einen derartigen Schluß sind an und für sich zu schwach und unbestimmt, stehen aber auch mit allem Uebrigen, das hier mit zu reden hat, in Widerspruch. Deshalb sind wir gezwungen, einen frühern Vorfall aufzusuchen, der die Trennung Frankens von Thüringen herbeiführen konnte.

Als eine solche Katastrophe findet sich keine andere vor, als der Sturz des Thüringischen Reichs im Jahr 531. Hiermit treten wir aber in den frühern Zeitraum ein, wo die verschiedensten Meinungen über unser Thema gegen einander zu Felde liegen.

Die neueste historische Forschung ist zwar über zwei Punkte einig, einmal daß die Hermunduren und die Thüringer ein und derselbe Volksstamm sind, und zum Andern, daß nach der von den Franken 492 begonnenen und 531 vollendeten Niederwerfung der Thüringer das Land zwischen dem Harz und dem Thüringer Walde ausschließlich den Namen Thüringen führte,*) was jedoch die südliche Ausdehnung der Hermunduren und des Thüringischen Reichs

---

*) Wenk II, 194,
Rettberg K. Gesch. II, 295. Hier die Quellenschriftsteller.

in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung betrifft, so theilt sie sich, wie schon früher angedeutet wurde, in zwei verschiedene Hauptlager, von denen das eine den Thüringer Wald, das andere die Donau als Südgrenze Thüringens annimmt. Eine dritte Ansicht, nach welcher die Thüringer ursprünglich an der Donau ihre Sitze gehabt, darauf diese Gegend verlassen und das centrale Gebiet zwischen dem Harz und Thüringer Walde bezogen hätten, übergehen wir, weil wir ihre Unterlagen nicht hinreichend begründet und daher in ihr nichts anders als einen Vermittelungsversuch beider entgegengesetzter Lager finden können. Demnach ist die Untersuchung einzig und allein darauf zu richten, welche von den beiden Behauptungen über die alte Thüringische Südgrenze die volle historische Wahrheit für sich habe.

Bei dieser Untersuchung muß man aber von den Thüringern zu den Hermunduren zurückgreifen, nicht allein weil jenes Volk aus diesem hervorgegangen ist, sondern weil auch mehrere Historiker behaupten, daß bereits die Hermunduren von der Elbe bis zur Donau gewohnt hätten und daß nothwendig deren Sitz auch auf die Thüringer zu übertragen wäre. Man könnte nun immerhin jene Annahme zugeben, ohne diese einzuräumen, indem Hermunduren und Thüringer zwei verschiedene Perioden desselben Volkes bezeichnen, welche selbstverständlich mancherlei mögliche Raumveränderung zulassen, allein davon ganz abgesehen, so läßt sich doch aus keiner historischen Quelle mit Gewißheit darthun, daß die Hermunduren sich jemals südlich des Thüringer Waldes bis zur Donau in ununterbrochener Stetigkeit ausgedehnt haben.

Die Hermunduren erscheinen nehmlich bei Strabo, der überhaupt sie zuerst namhaft macht, im Allgemeinen und ohne bestimmte Lokalzeichnung im Innern von Deutsch-

land. Nach den Angaben des Tacitus sitzen sie an den Elbquellen, im Osten der Katten und neben den Nariskern, nach Ptolemäus am Nordfuße des Suevischen oder des Thüringer Waldes und nach Vellejus Paterculus an der Elbe. Ihr Land hieß, wie aus den Berichten des Cäsar, Florus und Dio Cassius auf das Bestimmteste hervorgeht, damals und anfänglich Suevia,*) ein Name, der später hier verschwand und auf Südwestdeutschland überging. Nimmt man nun die geographischen Punkte zusammen, welche die zuverlässigsten alten Schriftsteller über den Sitz der Hermunduren feststellten, so lag dieser innerhalb der Elbe, des Thüringer Waldes, der Werra und, weil nach Cäsars Angaben der Bacenis d. i. der Harz die Cherusker von der Suevia schied, innerhalb des Harzes. Hier also war das feste Quartier, das die Hermunduren eingenommen, behauptet und ihren Nachkommen, den Thüringern als ihr Vaterland überliefert haben. Wenn sie von hier aus mit ihren Nachbarn Kämpfe führten, so galt es dem Schutze ihres Landes oder der Gewinnung fester und vortheilhafter Grenzpunkte, wie dies im Jahr 58 n. Chr. mit den Katten der Fall war, oder wenn sie Züge nach Böhmen gegen die Markomannen unternahmen oder einzelne Kolonien aussandten, von denen eine unter Domitius Ahenobarbus um das Jahr 6 vor Christo an der Donau Land gewann,**) so haben sie weder in jenem noch in

*) Aus diesem Namen erklärt sich, warum gerade der den Thüringer Wald, das Erzgebirg und die Sudeten begreifende Osttheil des großen binnendeutschen Hercynischen Gebirgszugs in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung das Suevische Gebirg hieß.

**) Fragment des Dio Cassius, von Morell herausgegeben.

diesem Falle die Grenzen ihrer Stammheimath zu erweitern gestrebt oder wenigstens nicht erweitert.

Gegen diese auf der Grundlage der alten Schriftsteller gewonnene Ansicht sucht man jedoch geltend zu machen, daß die Hermunduren sich nicht allein östlich, sondern auch südlich, dort bis nach Böhmen hinein und hier bis zur Donau ausgedehnt hätten, weil Tacitus die Elbe in ihrem Lande entspringen lasse und weil dessen ethnographische Zeichnung den mit den Römern in friedlichem Verkehr stehenden Staat der Hermunduren gerade da erwähne, wo er die Donaulinie verfolge. Diese gegnerischen Einwendungen indeß entbehren des sichern Grundes. Was zuerst die Elbquellen betrifft, so war Tacitus, sowie 50 Jahre später Ptolemäus über die wahre Lage derselben im Irrthum, indem sie beide die Elbquellen auf die Nordseite des Suevischen Gebirgs verlegten; erst Dio Cassius kennt den wahren Sachverhalt. In Bezug auf den zweiten Punkt ist aber Tacitus keineswegs im Irrthum, sondern man faßt ihn nur irrthümlich auf, obschon er selbst gegen eine solche falsche Auffassung warnt. Er geht nehmlich in seiner germanischen Ethnographie, was mit vollstem Recht schon mehrfach geltend gemacht worden ist, von den Ostseegestaden südwärts zur Donau gerade so, wie er es vorher mit den Völkerschaften am Rhein gethan hat, die er von der Nordsee aus in südlicher Richtung verfolgte. Auf diesem von Norden nach Süden gerichteten Wege kommt er beim Eintreten ins Innere von Deutschland zuerst ins Suevenland oder ins Land der Hermunduren, darauf zu den Nariskern und endlich zu den Markomannen und Quaden, die auf diesem ethnographischen Zuge die einzigen Völker sind, welche die Donau in der Fronte (frons) haben. Sonach sitzen ihm die Hermunduren als Volk im Norden der Narisker, keineswegs im Westen derselben oder in Frankonien und damit steht auch

der Bericht der übrigen Schriftsteller und ganz besonders die Geschichte des Main-Donaulandes in den ersten Jahrhunderten unserer Zeit in Einklang.

Frankonien war vor dem siegreichen Eintritt der Germanen im Besitz der Kelten. Von Tacitus erfährt man, daß früher im heutigen Baden und Würtemberg Helvetier und östlich von diesen, von Franken bis Böhmen, Baiern saßen. Erwägt man nun, daß noch um die Mitte des 2. Jahrhunderts nach Christo Ptolemäus eine Reihe Keltischer Orte an der Donau, am Rhein und am Main namhaft machen konnte, ferner daß sich in Franken Keltische Berg- und Flußnamen bis zur Stunde erhalten haben und daß alte Gräber und alte Sagen noch heute mit scharfen Zügen an die Kelten erinnern, so wird des Tacitus Angabe zur Gewißheit erhöht, daß das Keltische Volk Jahrhunderte lang seinen Sitz im Maingebiet gehabt haben muß. Kurz vor Christo, zur Zeit, wo die Römer ihre Waffen zuerst an den Rhein trugen und die erste nähere Kunde über Germanien gaben, hatten bereits die Germanen das Keltische Volkselement im Maingebiet gebrochen und standen eben im Begriff, ihm auch an den Südufern der Donau und am Rhein dasselbe Geschick zu bereiten. Es waren die Markomannen, Suevische Volksstämme, welche diese Aufgabe übernommen hatten. Ihr Sitz war am mittlern und obern Main. Hier traf sie noch Drusus auf seinem Zuge nach dem innern Deutschland. Indeß nicht lange nachher suchten sie, durch das Vordringen der Römer am Oberrhein dazu genöthigt, einen sichern Sitz in dem waldumschlossenen Böhmen; ein Theil derselben blieb unter dem Namen Narisker in der Oberpfalz zurück.

Wer nach dem Rückzug der Markomannen die Maingebiete in Besitz nahm, darüber schweigen alle ältern Quellen. Wenn später Ptolomäus diese Gegend mit

7 Völkerschaften*) ausfüllt, deren Namen bis auf einen weder vorher noch nachher wieder vorkommen, so geht daraus nur das Eine hervor, daß in seiner Zeit verschiedene kleine Stämme im Mainland saßen, unter denen die Hermunduren nicht getroffen werden. Zwar nennt der am Ende des 2. Jahrhunderts ausgebrochene Markomannenkrieg, der die deutschen Völker von der Donau bis tief ins innere Germanien gegen Rom vereinigte, auf Seiten der Germanen die Markomannen an der Spitze, dann Narisker, Hermunduren, Quaden, Sueven und Sarmaten, ohne jedoch etwas Genaues über ihre Sitze zu geben. Mehr ethnographisches Licht gewinnt die Maingegend vom Jahr 213 an. Denn von dieser Zeit bis zum 5. Jahrhundert treten in eben diesem Lande nach einander die Allemannen, Juthungen, Armalausen, Cennen und Burgunder auf, fast insgesammt Suevische Stämme, alle mit dem Bestreben, die von den Römern besetzte und bewehrte Gegend des Oberrheins und der obern Donau zu erstürmen und wo möglich zu überschreiten, um jenseits der beiden Ströme neue Quartiere zu gewinnen. Dadurch entstand zwischen diesen Völkern und den Römern gleichzeitig und gleichdauernd mit den Stößen, welche die Franken am Unterrhein gegen das Römische Gallien ausführten, ein mehr als 200jähriger Kampf, dessen endlicher Ausgang für die Germanen glücklich ausfiel. In diesem langen Kampfe, der bis zum wilden Hunneneinbruch dauerte und der in seinem Hin- und Herwogen bald die deutschen Völker in die feindlichen Länder führte, bald wieder sie tief in die innern Maingebiete zurückdrückte, wird nirgends und niemals der Hermunduren weder in

*) Kasuaren, Nerterianer, Danduten, Turonen, Marvinger, Kurionen und Chätuoren.

den Reihen der Streitenden noch als eines auf dem Boden der Mainlande seßhaften Volkes gedacht. Eine solche Thatsache steht im vollen Widerspruch mit der Annahme, es hätten damals die Hermunduren das Maingebiet bewohnt. Wäre dies der Fall gewesen, wo war hier irgend Raum für die Allemannen und wo für die längere Zeit im Osten der Allemannen geseßnen Burgunder? Wie konnte, da eben dies Mainland damals zu einem zweihundertjährigen Völkerweg und Kriegslager geworden war, hier der Name und das Schwert der Hermunduren fehlen? Wie konnten sie ohne Theilnahme an der großen Aufgabe ihrer Zeit ruhig sitzen? Wie konnten andere Völker durch das Maingebiet strömen oder gar auf demselben Boden Sitz nehmen, ohne in Kampf mit den Hermunduren zu kommen? Dies Alles beweist, daß diese nicht südlich, sondern nördlich vom Thüringer Wald ihr Standquartier hatten.

Was aber von den Hermunduren gilt, das gilt auch von den Thüringern. Wie jene, so werden gleichfalls diese in den langen Kämpfen der Allemannen und Burgunder gegen die Römer nicht genannt, so daß man die Main-Donaulande vom Jahr 213, wo die Allemannen auftreten, bis um 400, wo die Hauptmacht der Burgunder an den Oberrhein vorrückt, nicht als eine Hermundur-Thüringische Besitzung annehmen kann. Der Name der Hermunduren verschwindet überhaupt in dem Markomannenkrieg und der der Thüringer erscheint erst im Anfange des 5. Jahrhunderts, wo Vegetius Renatus ihre Pferdezucht rühmt, und darauf in der Mitte desselben Jahrhunderts, wo Sidonius Apollinaris sie unter Attila's Schaaren aufführt. Nach der Niederlage des Hunnenfürsten auf den Catalaunischen Feldern brachen von Neuem deutsche Volkshaufen, namentlich Gothen, Allemannen, Sueven, Heruler und Rugier über die Donau durch Rhätien bis Oberitalien und über den Rhein nach

Gallien. Auch die Thüringer erscheinen in dieser Bewegung nicht nur als gefürchtete Plünderer und Feinde an der Donau, sondern dringen auch verheerend in das Gebiet der Franken ein, schaffen sich aber in diesem Volke einen Feind, der bald nachher ihrem Reiche ein Ende macht.

Mag man immerhin zugeben, daß die Thüringer nach dem Jahre 400 Gelegenheit fanden, ihre Herrschaft über das Main-Donauland auszudehnen, so dauerte indeß diese Periode nicht über 531 hinaus und somit nur kurze Zeit. Dazu kommt aber, daß, wenn wirklich eine Periode der Art statt fand, dabei kein Erguß oder keine Expansion des Thüringer Volkes über das Mainland*), sondern blos eine kurze vorübergehende Thüringische Eroberung und Beherrschung dieses Gebietes angenommen werden kann, indem hierfür die gewichtigsten Gründe vorliegen. Denn

1) als die Franken das Reich der Thüringer niederwarfen, wird von keinem ältern Berichterstatter erwähnt, daß die Franken damals das Maingebiet von Thüringen abgerissen hätten. Erst die spätere Zeit hat dies angenommen.

---

*) Wie in den ersten Jahrhunderten nach Christo aus allen nördlichen Gebieten Germaniens, so sind aus dem Thüringer Lande Wanderzüge erfolgt, ohne daß das Stammvolk seinen Boden aufgegeben hat. Was bei den Burgundern, Skiren und Vandalen geschah, daß ihre ganze Volksmasse auszog, ist hier nicht vorgekommen, vielmehr blieb das Kernvolk in seinem Lande festgewurzelt. Deutet der Name Hermunduren auf einen größern Suevischen Völkerbund, der sich zwischen der Elbe und dem Thüringer Walde gebildet hatte, so weist der später auftretendende Sondername Thüringer darauf hin, daß sich Theile dieser Genossenschaft losgelöst und ihren Namen und Sitz (Allemannien, Schwaben, Markomannenland) südlich getragen hatten.

2) Eben dies Mainland wird von keiner einzigen alten Quelle jemals Thüringen oder Südthüringen genannt. Zwar gebrauchte man Thüringen im weitern Sinne als Germanien, unterschied aber dabei zugleich die regio Thuringorum oder die heutige Thüringer Landschaft. Auch wenn die beiden Oberpfälzer Flüsse Back und Regen oder Nab und Regen als Thüringische Flüsse bezeichnet werden, so geschah dies einerseits von späteren ausländischen Referenten und andrerseits offenbar im Sinne des weitern Begriffs von Thüringen, weil ihnen nicht unbekannt sein konnte, daß die Narisker in der Oberpfalz weder ausgestorben noch Thüringer waren. Und wenn die Thüringer nach Vegetius Renatus im Norden der Burgunder und nach Procop im Norden der Allemannen ihren Sitz haben, so heißt dies ganz allgemein im Norden des Maingebiets, wie denn auch Würzburg eine Allemannische Stadt genannt wird.

3) Die Ausdehnung eines deutschen Volksstammes von der Elbe und vom Harz bis zur Donau hat die größte Unwahrscheinlichkeit, es sei denn, daß man unter seinem Namen einen Bund verschiedner Suevischer Völkerschaften versteht. In dieser Weise haben auch mehrere Historiker die Ausdehnung der Hermunduren und Thüringer zu erklären gesucht. Bei einer solchen Annahme muß nothwendig das Stammland des Kernvolks von den Sitzen der verbündeten Stämme geschieden werden.

4) Der Franke Siegbert dringt nach dem ausdrücklichen Bericht der alten Annalisten von der Buchonia d. i. vom Westgrabfeld aus nach Thüringen. Somit bestanden schon damals Grabfeld und Thüringen als verschiedene Länder.

5) Ebenso berichten die Annalisten, daß Kilian, als er Würzburg und das Frankenland zum Ziel seiner Mission erkor, nach Germanien und nicht nach Thüringen

gekommen sei, obschon sie hierzu nach der vulgären Ansicht, die in dem Herzog Gozbert einen Herzog von Thüringen annimmt, genügende Veranlassung hatten. Wie konnte aber der Name Thüringen, wenn er jemals für das Mainland bestand, so rasch verschwinden?

6) Die Stöße und Kriegszüge der Franken gegen die Thüringer gingen in das Herz des heutigen Thüringen, nicht in die Main-Donaulande, obgleich diese, wenn sie zu Thüringen gehörten, an Fläche und sicherlich an Macht bedeutender waren, als das Stammthüringen. Ebenso wunderbar bleibt es, daß der Thüringische König weder vom Maingebiet Hülfe erhält noch hier Zuflucht und Rettung sucht.

7) Von dem Fränkischen Sieger wurde 531 dem Thüringischen Stammland, keineswegs aber der Provinz Frankonien ein Tribut von Schweinen auferlegt.

8) In Frankonien war ein Drittel von allem Grund und Boden königliches Eigenthum, nicht aber in Thüringen. Der Tribut in Thüringen und das fiskalische Bodendrittel in Frankonien setzen in diesen Ländern verschiedene Volksstämme voraus, weil nach dem damaligen Fränkischen Volksrecht einerlei Volksstämme mit gleichem Maßstabe behandelt wurden.

Zu dem Allen kommt ein von allen Historikern außer Acht gelaßner Punkt hinzu, der im höchsten Grade entscheidend und berechtigt ist, die in der uns vorliegenden Frage aufgestellten Hypothesen zu entkräften und die unbestimmten Angaben der Alten auf ihr richtiges Verständniß zu bringen. Es ist dies die im Rennstieg vorgezeichnete uralte Grenze. Saß nehmlich das Thüringische Volk zugleich im Süden wie im Norden des Thüringer Waldes, so konnte sich eine so scharfe **Provinzial-, Gau-, Sprach-, Kirchen-** und Rechtsgrenze,

wie sie der Rennstieg festhält, unmöglich innerhalb und inmitten ein und desselben Volkes, und selbst wenn es möglich, nimmermehr in solch kurzer Zeit bilden, als dies hier der Fall gewesen sein müßte. Die Schöpfung neuer oder verschiedner Volksstämme vollzieht sich wie ihre Vernichtung nur in Jahrhunderten und nur durch Einbürgerung überwiegend andrer Volkselemente. Die Grabfelder und Thüringer treten aber als verschiedne Provinzen und Gaucomplexe dicht an die Zeit heran, wo die angebliche Ablösung des angeblich Thüringischen Mainlandes von dem heutigen Thüringen erfolgt sein soll. Während im Sächsischen Thüringen noch jetzt Sprache, Sitte und Recht an das Stammthüringen erinnert, warum ist dies Alles wie mit einem Schlage in Franken verändert worden, da doch die Franken in den eroberten Ländern Recht und Sprache schonten und überdies an Zahl die geringere Bevölkerung ausmachten? Endlich konnte sich aber die Grenze zwischen Franken und Thüringen nicht in der Weise bilden, daß ihr Zug einen Gebirgsfirst ohne dessen völlige Ausschreitung verläßt, mitten durch den Werragrund hindurchsetzt und jenseits desselben einen kleinen Bogen der Vorderrhön ausschneidet. Ein derartiger Grenzzug setzt nicht allein zwei verschiedene nebeneinander geseßne Volksstämme, sondern auch einen mit Erfolg vollbrachten Einbruch des einen Stammes in das Gebiet des andern voraus. Der hier südlich vom Thüringer Wald über die Werra hinüber gelegte Ausschnitt und Bogen hat sichtbar und greifbar den Ausdruck eines gewaltsamen, wegen der alten Salzunger Soole gemachten Eingriffs und führt ohne Zweifel zurück in das Jahr 58, wo die Hermunduren mit den Katten um Salzquellen rangen und siegreich kämpften. Wenn dies der Fall ist, wie ja weder an der Fränkischen noch an der Thüringer Saale ein solch merkwürdiger, einen

Salzdistrict umspannender Bogen getroffen wird, so hat die Grenze zwischen Franken und Thüringen oder die Rennstiegslinie ein mit der christlichen Zeitrechnung fast gleiches Alter, wenigstens hat sie das Alter des Pfahlrains, der das Römische Deutschland von dem freien Deutschland trennte.

Dieser Behauptung kommen überdies zwei andre geographisch-historische Stützen zu Hülfe. Erstlich der Salzunger Bogen hat in seiner Nähe noch einen zweiten Salzbogen, welcher gleichfalls eine natürliche Völkergrenze (Werra) verläßt, tief in ein andres Gebiet eingreift und sogar den Namen von seiner Bogenform erhalten hat. Es ist dies der Altthüringische Ringgau (Rinegowe), der von der Werra aus in das Kattenland sichelförmig einschneidet und sich wie ein schützender Schirm um die Creuzburg-Allendorfer *) Salzquellen herumlegt. Beide Salzbogen**) haben sicherlich einerlei Ursprung und einerlei Aufgabe. Der Character des einen erklärt den des andern. Sie sind gewaltsam errungene Ueberschreitungen natürlicher Grenzen (Wald und Fluß) und zeugen darum als alte geographische Denkmale nicht allein von den Siegen der Hermunduren (Thüringer) über das benachbarte Kattenvolk im Kampfe um die Werra-Salzlinie, sondern auch davon, daß der Thüringer Wald und die untere Werra, in denen diese Bogen ihre Ausgangsbasis hatten, die ursprünglichen alten Marksteine des Hermundurenvolkes bildeten. Zweitens wenn das westliche Grabfeld unbestritten Sitz und Besitz der Katten war, so mußte auch das östliche Grabfeld in den ersten Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung Katten zu seiner Grundbevölkerung gehabt haben, weil in Regel in ein und derselben Pro-

*) Allendorf in Hessen.

**) S. unten die Karte.

vinz auch einerlei Volksstamm vorauszusetzen ist. Da nun der Name Grabfeld schon in dem Gravionarium des Ptolemäus vorhanden ist, so greift auch danach die Grenze, welche das Grabfeld im Thüringer Walde hat, gleichfalls in die Zeit der Hermunduren zurück und erweist sich höchst wahrscheinlich als südliche Markung des Herminenstammes.

Und so ergiebt sich aus den hier mehr angedeuteten, als ausgeführten Erörterungen, daß das **Land südlich vom Thüringer Wald kein Thüringisches Volksgebiet war und ist.**

IX.

Die Einweihung der Martinskirche zu Meiningen im Jahre 1536.

Von G. Brückner.

Gewöhnlich wird angenommen, daß die im Bauernkriege zerstörte Martinskirche erst im Jahre 1579 wieder aufgebaut worden sei. Diese Annahme ist indeß nicht richtig. Ein urkundliches Dokument belehrt uns vielmehr, daß sie im October 1536 eingeweiht, folglich vorher, sicherlich in den Jahren 1535 und 36 wieder erbaut worden ist. Die Einweihung selbst, durch den Würzburger Weihbischof vorgenommen, hatte in erster Linie zur Aufgabe den Vollzug der Feierlichkeit, welche den Wiedergebrauch der Kirche bezweckte, in zweiter Linie aber die Befestigung der Werrastadt im katholischen Glauben, indem man in Würzburg die in Meiningen auftauchende Hinneigung zur Reformation kannte und zu unterdrücken suchte. Weil jedoch 7 Jahre später durch den für die Reformation gewonnenen Grafen Georg Ernst von Henneberg die lutherische Lehre in der gesammten Grafschaft, somit auch in der Stadt Meiningen Eingang fand, so wurde die letztere Absicht des Weihbischofs nicht erreicht, weshalb auch diese Einweihung die letzte große katholische Feierlichkeit in der Stadt Meiningen war.

Die Ritualien bei der Einweihung einer katholischen Kirche sind im Jahre 1536 dieselben gewesen, wie sie noch in neuester Zeit statt finden, weil die katholische Kirche bekanntlich eine starre Stetigkeit wie in der Lehre so im Cult festhält, weil ferner, sobald man die Einweihungsart in ein und demselben Bisthum ins Auge faßt, eine solche Stetigkeit um so sicherer anzunehmen ist und weil endlich in der That die Uebereinstimmung der Ceremonien aus der Zusammenstimmung der urkundlich namhaft gemachten Ritualstücke mit denen der Gegenwart hervorgeht. Wenn wir daher uns die in Meiningen 1536 stattgefundene Einweihung in ihren Hauptzügen vergegenwärtigen wollen, so dürfen wir eine Kircheneinweihung im Hochstift Würzburg aus der neuern Zeit in Betracht ziehen. Eine vom Kaplan J. G. Höfling zu Gemünden 1841 herausgegebene kleine Schrift*) über die Einweihung der Kirche im Pfarrdorf Rodenbach am Main enthält eine kurze Beschreibung der dabei üblichen Ceremonien und ihrer symbolischen Bedeutung. Zum Verständnisse unseres Dokuments vom Jahr 1536 entnehmen wir diesem Schriftchen im Nachfolgenden die wesentlichen Ritualzüge:

Am Tage vor der Einweihung der Kirche müssen der Bischof und die Mitglieder der Kirchengemeinde sich durch Fasten auf die bevorstehende Feier leiblich vorbereiten. Auch werden am Tage zuvor die Reliquien der Heiligen, welche in den zu weihenden Altar eingeschlossen werden sollen, in einer benachbarten Kirche oder auch unter einem Zelte am Eingang der zu weihenden Kirche auf einem rein gedeckten Tische zwischen brennenden Kerzen ausgestellt und von den dabei anwesenden Geistlichen die Tageszeiten zu diesen Heiligen abgebetet.

*) Dieses Schriftchen erschien 1841 zu Lohr.

Früh am Einweihungstage kommt der Bischof in seiner gewöhnlichen Kleidung zur Kirche und untersucht, ob alles Erforderliche hergerichtet ist. Dann verläßt er mit allen Anwesenden die Kirche, deren Thüren nach Einschluß eines mit Alba und weißer Stola angethanen Diakon geschlossen werden. Es beginnt nun die Procession zur Kirche. An der Thüre derselben werden knieend Gebete verrichtet, auch wird das Weihwasser gesegnet, womit der Bischof sich und die Anwesenden besprengt. Hierauf folgt ein dreimaliger Umzug um die Kirche, wobei man deren Mauern in der Höhe, in der Mitte und am Fuße besprengt. Bei dem jedesmaligen Eintreffen an der Kirchenthüre stößt der Bischof mit dem Hirtenstabe an dieselbe, der eingeschlossene Diakon thut vorgeschriebene Fragen, öffnet aber die Thüre erst nach dem dritten Anklopfen, um anzudeuten, daß auch die ersten Christen drei Jahrhunderte hindurch unstät und in Verfolgung zubrachten, ehe ihnen durch den ersten christlichen Kaiser Constantin freie Religionsübung gewährt und die Kirchen für sie aufgethan wurden.

Der Bischof bekreuzt jetzt die Thürschwelle, spricht einen Segen und betritt die Kirche mit der Geistlichkeit, dem Chor und den Maurern, welche den Altarstein legen sollen. Beim Eintritt in die Kirche findet man die Wände derselben mit 12 brennenden Kerzen beleuchtet, zum Andenken an die Apostel. Während des vom Bischof angestimmten Gesanges: Komm heiliger Geist ꝛc. bestreut ein Geistlicher den Boden der Kirche mit Asche in Form eines Kreuzes, worauf nachher vom Bischof das griechische und lateinische Alphabet geschrieben wird, weil in beiden Sprachen die Lehre Jesu ehemals in allen Erdgegenden verbreitet worden ist. Unter Gesang und Gebeten werden die Ritualien fortgesetzt. Am Altar mischt der Bischof Salz, Asche, Wasser und Wein und besprengt damit den Altar und die Mauern der Kirche. Asche ist das Symbol der Sterblichkeit, Salz das der Unsterb-

lichkeit, Wasser und Wein stellen den Mensch gewordenen Sohn Gottes, die Sacramente der Taufe und des Abendmahls vor; im Altar ist Jesus, in der besprengten Kirchenmauer die christliche Gemeinde abgebildet. Der Altar wird vom Bischof siebenmal umgangen und besprengt; auch die innere Mauer der Kirche wird dreimal umgangen und unten, in der Mitte und Höhe besprengt, ebenso der Fußboden in Kreuzesform.

Nach verschiedenen Andachtsübungen bereitet der Bischof aus Kalk, Sand und Weihwasser einen Mörtel, gießt das übrige Wasser um den Fuß des Altars und processionirt mit den Geistlichen an den Ort außerhalb der Kirche, wo die Reliquien ausgestellt sind. Unter Glockengeläute, Gesang und abwechselnden Gebeten werden sie abgeholt, in Procession nach der Kirche getragen und auf den Altar niedergestellt. Beim Eingange der Procession in die Kirche wird die Kirchenthüre mit dem heiligen Chrisam gesalbt. Der Altar, dessen Salbung jetzt vollzogen wird, stellt dadurch, daß die Reliquien in ihm aufbewahrt und von einem glatt und eben zugerichteten Stein bedeckt werden, gleichsam das Grabmal der Heiligen vor. Denn wie die ersten Christen sich bei den Gräbern der Märtyrer zur Ausübung ihres Gottesdienstes versammelten und wie man später die Gräber der Blutzeugen mit Kirchen überbaute und allda seinen Cult verrichtete, so forderte bei der weitern Ausbreitung des Christenthums in den Gegenden, wo noch keine Märtyrer begraben lagen, der Zusammenhang des religiösen Lebens, einige Reliquien in den Altar einzulegen, um an also geweihter Stätte seinen Gottesdienst zu halten. Der Bischof senkt nun den Daumen in das heilige Salböl (Chrisam), macht am Grabmal des Altarsteins viermal das Kreuzeszeichen, spricht ein kurzes Gebet und läßt das versiegelte Gefäß mit den vorher eingelegten Reliquien, denen 3 Körner Weihrauch beigegeben sind, in das Grabmal hinab. Die

Salbung soll dem Altarstein Geschichte und Ehrwürdigkeit verleihen. Der Bischof salbt darauf unter verschiedenen Gebeten und unter Beräucherung des Altars die innere Seite der Altarsteinplatte, bestreicht die Ränder mit Mörtel und mauert den Altar zu. Unter Psalmengesang wird auch die obere Seite des Altarblattes mit dem Oele der Gläubigen gesalbt und zugleich das Kreuzeszeichen in der Mitte und an den 4 Ecken gemacht. Man wiederholt diese Salbungen und Räucherungen dreimal, wobei die Gemeinde sich an Christi Kreuzestod, an die Grablegung und Einbalsamirung seines Leichnams erinnern soll.

Es folgt weiter der Spruch des Segens, welchen Isaak seinem Sohne gab, in dessen Nachkommen, dem Messias, alle Völker auf Erden gesegnet werden sollen. Nun wird jedes der 12 Kreuze an der innern Kirchenmauer einzeln gesalbt und geräuchert und hierauf mit Weihwasser das Rauchwerk, das auf dem Altar angezündet werden soll, besprengt und gesegnet. Aus dem Rauchwerk und zwar aus je 5 Körnern Weihrauch bildet der Bischof 5 Kreuze an den 5 Stellen, die er vorher mit Weihwasser, mit dem Oele der Gläubigen und mit dem heiligen Salböl gesalbt hatte. Auf jedes Kreuz von Rauchwerk setzt er noch eine Wachskerze in Form eines Kreuzes. In und mit diesen brennenden Kerzen haben sich die Gläubigen an ihre darzubringenden Opfer und Gaben und in und mit der Zahl der Kreuze haben sie sich an die 5 Wunden und an das Kreuz des Erlösers zu erinnern.

Nach dem Anzünden der Weihrauchkreuze und Wachskerzen wird knieend gebetet und gesungen und nach Beendigung des Brandopfers der Altar von einem Geistlichen mit Holzspänen abgerieben und von der Asche gereinigt. Ist dies geschehen, so salbt der Bischof den Altar abermals an 5 Ecken mit dem heiligen Chrisam in Kreu-

zesform. Nach nochmaliger Reinigung wird der Altar mit weißen Tüchern gedeckt, das Crucifix aufgestellt und das Hochamt bei angezündeten Altarlichtern gehalten. Endlich wird gewöhnlich ein 40tägiger Ablaß verkündigt.

So viel zum Verständnisse des den 5. und 6. October 1536 in der Martinskirche der Stadt Meiningen vollzogenen Einweihungsfestes, an dem damals die ganze dasige Bürgerschaft Theil nahm. Die darauf bezügliche, leider stellenweise beschädigte, daher mehrfach unleserliche Urkunde lautet:

„Anno domini Tausent fünffhundert vnd im (sechs) „vnd dreyßigsten am donnerstag nach Francisci, was der „fünfft tag octobris, hat der Erwirdige . . . Augustinus „Marius, des hochwürdigen fürsten . . . . herrn vnsers „gnedigen herrn von Wirtzburgs Weihbischoff, so diesvals „von hern Breitungen herauff gezogen, Sandt Mertens „Kirchen vnd gantzen kirchoff widerumb geweyhet vnd den „andern tagk den sechsten octobris die drey altaria in „gemelter kirchen auch wider reconsecriret vnd hat so „bald gemelte zwen tage, donerstag vnd freitag nach „Francisci in der pfarkirchen nachmittags gefirmelt. Dieser „Zeit sind gewest der edel vnd ernuest Jungker Jhero„nymus Marschalg Amptmann zu Meynungen, Valentin „Kremer Schultheiß, Hans R . . . . vnd Endres Gans „burgermeister, Anthonius Hübner vnd Hans Raw hei„ligenmeister daselbst.

„Item gemeltem Weybischoff hat man XVI Viertel „weins aus dem schlunthaus geschenkt.

„Item man hat ihn aus der herberg Loessen . . . . „hat ein raht kost XX gulden vnd X . . . .

„Item seinem diner, jungen vnd furmann . . . . . „gulden müssen geben.

„Item gedachter weybischof hat von solcher recon„secration (der) kirchen, kirchoffs vnd altarien XX gul-

„den für stolen haben vnd nicht weniger nemen wollen.
„Aber durch fleissige bithe vnd anhalten gemelter schul-
„theissen vnd burgermeister hat er zehen gantze Jochams-
„thaler groschen genomen.

„Patroni des altars im chor zu Sent Merten.
„Santissima virgo Maria.
„ . . . . . Martinus.
„ . . . . ncius.
„Johannes Baptista.
„Petrus et Paulus.
„Omnes apostoli et evangeliste Stephanus, Nicolaus, Gre-
„gorius, Augustinus, Ambrosius, Jeronimus, Eras-
„mus, Maria Magdalena, ... arina, Margaretha,
„Otilia, Cäcilia, Lucia, Agatha, Agnes, Dorothea.

„Der altar außen vorm chor:
„commemoracio omnium sanctorum et martyrum.

„Patroni des altars in der ecken bei dem beinhaus:
„S. Leonhardus, Christophorus, Valentinus, Santa Bar-
„bara.

„Item diser altar Sant Leonhardi ist hieuor als
„man geschrieben hat tausend dreyhundert vnd xxxiiii jar
„consecrirt worden in honorem santi Leonhardi, con-
„fessoris santi Jodoci, confess. santi Georgij martyrum
„et sanctorum omnium martyrum dominica qua cani-
„tur Quasimodo geniti.

„Nachuolgende stuck gehoren zu der kirchweyhung:
„Ein sessel oder stuhl mit kissen vnd tapet, so es vermag
„die kirche.
„Ein newer tisch.
„Ein newes dischduch vff dem newen disch.
„Ein newe handquehel.
„Ein newe leinwaten duch von vier elen, darmit sich der
Bischoff begürtet.

„Ein newe leynen gürthel zu solchem duch gehörig . . .
„zu gürthen.
„Zwen neue leuchter mit zweyen newen vffgesteckten kertzen.
„Zwu newe Zinnenschüssel, eine vol saltz, die ander vol
„aschen.
„Zwue neue Zinnene kanten, eine vol weins, die ander
„vol wasser.
„Ein neues schaff oder gelten mit prunnen oder fließigs
„wasser.
„Ein cleins scheffle oder gelten anstat eins weihkessels.
„Ein weihwedel zusamen gemacht mit . . . . . . Ysopo
„oder Eichenbaumlaub, wy man das . . . . . haben
„magk mit einer, dreier oder fierer . . . . . langk
„eingestoßener stangen.
„Ein hulzene newe schüssel mit sauberer geredener aschen.
„Ein rauchfas mit einem virding oder eim halben . . .
„weyrach.
„Ein stecklein mit clein kertzen lichtlein, doraus man fur
„ein jetweden altar, so geweiht soll werden, funff
„creutzle mus machen.
„Etlich klotzle von werk ligent in einer schussel, die der
„Bischoff braucht, die finger zu drucken.
„Etliche subtile vnd dünne Zymmer oder hobelspene zu
„dem feuer auff dem altar leichtlich anzuzünden.
„Ein scherben mit glüender glutt oder kolen.
„Ein alt scheffle oder ein alt hulzen schüssel, dorinn man
„werff das (gefäß) vnd pulver mit sampt den Werk
„klotzlein, mit denen das Chrisam abgetrucket ist worden.
„Ein neuen Besen, damit der altar abgekehrt.
„Sant vnd kalk zu einem mörtelsschefflein.
„Ein mauerhamer vnnd kelle.
„Dreyzehn wachsener kertzlein eins, zweier oder 2½ spang
„lang, so man an die wendt, da die caracteres gemalt,
„steckt.

„Ein Leiter anderhalb man lang.
„Ein Handbecke mit einem giessfas, saltz vnd prestenbrot
„zu des Bischoffs handtwaschung am Ende jeder wey-
„hung.
„Alle zier notturfftig zu altarbedeckung nach volendung
„der weyhung.

Rückschrift.

„Reconsecratio edis domini Martini, cimeterii et „altarium ibidem cum omnibus et singulis ad conse- „crationem al . . . edis . . . . templi spectantibus „pertinentibusque. Anno MDXXXVI."

Was ist nun die historische Ausbeute dieses archivalischen Dokuments? Abgesehn davon, daß aus der Aufzählung der zur Feierlichkeit nöthigen Ritualstücke sich die Uebereinstimmung der Kircheneinweihungen früherer und späterer Zeiten ergiebt, ferner abgesehen von der hohen Geldforderung, welche der Weihbischof im Jahr 1536 für seine Bemühung geltend machte und abgesehn von manchen interessanten Sprachausdrücken, abgesehn also von diesen Punkten, die mehr einen allgemeinen geschichtlichen Charakter haben, so gehört alles Uebrige ins Kleinleben der Stadt Meiningen. Die Summe des hierauf bezüglichen Gewinns beschränkt sich auf die im 16. Jahrhundert für den Wiederaufbau der Martinskirche zu berichtigende Jahreszahl, auf die genaue Feststellung der städtischen Beamten im Jahr 1536, auf die damalige Armuth der Stadt, die den Weihbischof um Verringerung der Festunkosten anzugehen genöthigt ist, auf die Namhaftmachung der Heiligen in der Martinskirche und auf die Angabe, daß dieser Kirche ein Beinhaus beigegeben war.

Nachtrag zu III.

Nach dem Abdruck des Aufsatzes über G. Dott fand ich in den von M. Gottfried Ludovici, Rector (1697—1713) zu Schleusingen, herausgegebenen Schulprogrammen (Recensio XIV p. 195) folgende auf Dr. Johannes Ußleuber bezügliche Stelle: „Ussleber Johannes, Wasunga Hennebergicus, Athenas Lipsienses adiit A. 1485, A. 1489 Lipsiae factus est Baccalaureus, A. 1495 Magister, A. 1512 d. 21 Mart. Theologiae Licentiatus, post Professor publicus obiitque A. 1521 d. 12. Nov. et sepultus est die postero in Aede Thomana iuxta altare sacerdotii sui. Legauit in testamento suo quinque florenos annuorum censuum pro annua memoria sui in Aede D. Nicolai peragenda, ipso die obitus, postridie nimirum Festi Martini."

Diese Ludovicische Angabe ist, trotzdem daß sie auf urkundlichen Unterlagen zu beruhen scheint, doch einerseits lückenhaft, andrerseits in einigen Punkten nicht mit Georg Dotts Zeugnisse übereinstimmend. Nach ihr wäre Ußleuber vom Jahr 1485 bis zu seinem Tode in Leipzig erst lernend dann lehrend wirksam gewesen. Dies ist jedoch nicht richtig, denn aus dem oben S. 40 angeführten Schreiben des Georg Dott geht hervor, nicht allein daß Ußleuber im Jahre 1496 eine Ministerstelle bei dem Grafen Wilhelm von Henneberg verwaltete und sicherlich mehrere Jahre

hindurch verwaltete, sondern daß er auch nach Vollendung seiner academischen Studien*) bereits in dem Pestjahre 1490 nicht mehr zu Leipzig gewesen sein konnte, weil ihm Georg Dott über dasselbe Bericht erstatten mußte. Außerdem stimmen die beiden Schreiben, welche Georg Dott und Alexander Seeckler am 16. Mai**) 1523 in des verstorbenen Ußleubers Testaments- und Stiftungsangelegenheiten an den Grafen von Henneberg und an den Bürgermeister und Rath der Stadt Wasungen abschickten, nicht mit Ludovici überein, indem nach jenen 1523, nach diesem 1521 als das Todesjahr Ußleubers anzunehmen ist. Welche von beiden Angaben die zutreffende sein wird, können nur die Leipziger Acten entscheiden. Davon hängt entweder die Bestätigung oder die Berichtigung der oben S. 48 gemachten Darstellung ab.

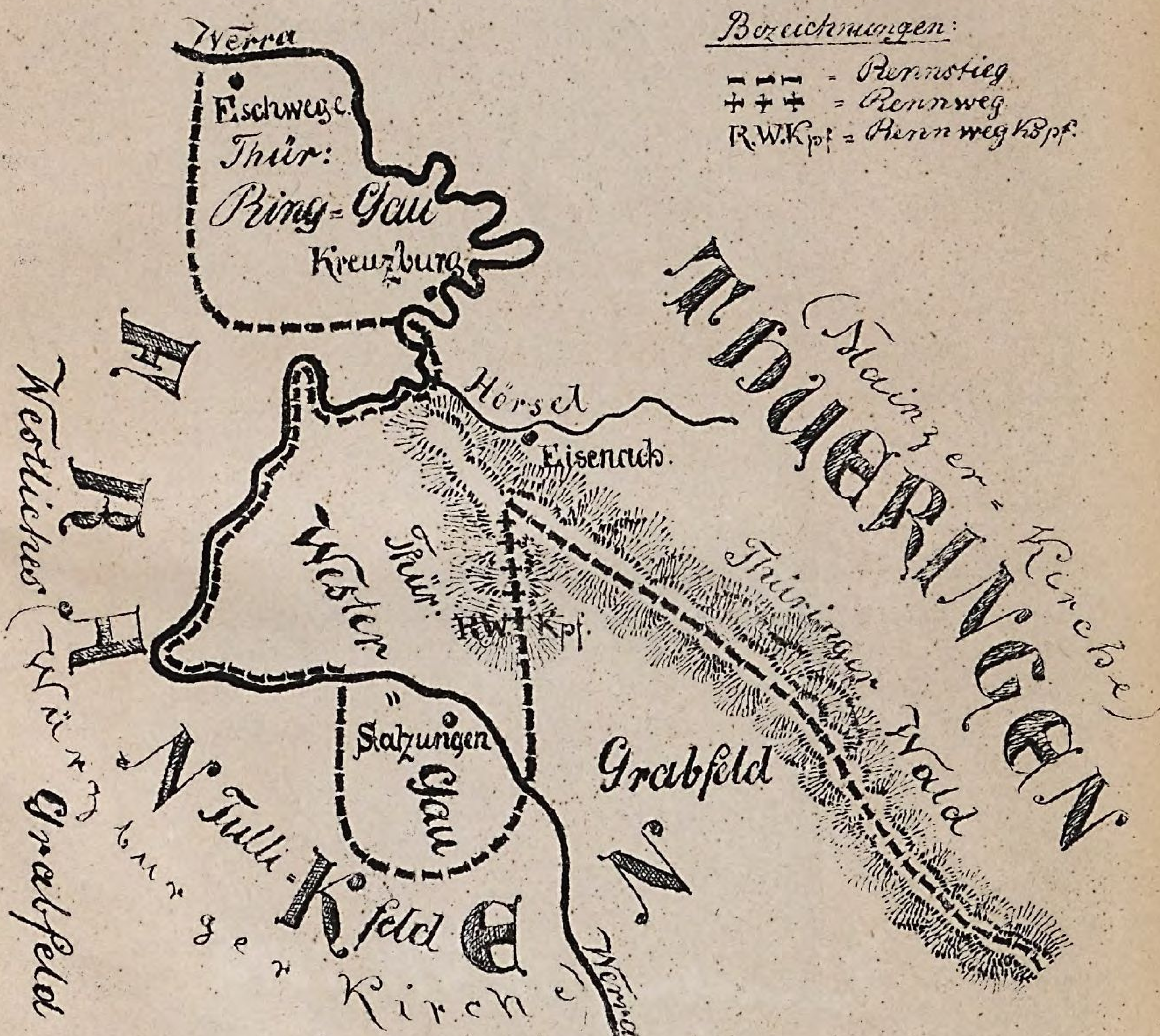
---

*) Ußleuber hat übrigens nicht, wie oben S. 38 angenommen ist, sogleich nach seinem Austritt aus dem Kloster Veßra, sondern erst nach seinen academischen Studien das Schreiberamt bei dem Grafen von Henneberg angetreten. Diese Berichtigung verdanken wir dem Programm des Ludovici.

*) S. 36 Z. 17 ist 16. statt 17. Mai zu lesen.

Lemberg 17. Okt. 1876.

Rennstiegkarte.



Cl. v. Fischern gez. 67

Druck v. L. Eichhorn



Denkmal des Johannes von Bibra in der Kirche zu Bibra.

geistlich Leben 85.

Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums

Bd.: 3

1867